

Jutta Beumann

Sigebert von Gembloux  
und der Traktat  
de investitura episcoporum

VORTRÄGE UND FORSCHUNGEN

Sonderband 20 · Herausgegeben vom

Konstanzer Arbeitskreis für mittelalterliche Geschichte

JAN THORBECKE VERLAG SIGMARINGEN



JUTTA BEUMANN

# Sigebert von Gembloux und der Traktat de investitura episcoporum

VORTRÄGE UND FORSCHUNGEN

Sonderband 20 · Herausgegeben vom  
Konstanzer Arbeitskreis für mittelalterliche Geschichte



JAN THORBECKE VERLAG SIGMARINGEN

CIP-Kurztitelaufnahme der Deutschen Bibliothek

*Beumann, Jutta*

Sigebert von Gembloux und der Traktat de  
investitura episcoporum. – 1. Aufl. – Sigmaringen:  
Thorbecke, 1976.

(Vorträge und Forschungen / Konstanzer  
Arbeitskreis für mittelalterliche Geschichte;  
Sonderbd.; 20)

ISBN 3-7995-6680-5

GEDRUCKT MIT UNTERSTÜTZUNG DER DEUTSCHEN FORSCHUNGSGEMEINSCHAFT  
D 25

© 1976 by Jan Thorbecke Verlag KG Sigmaringen

Alle Rechte vorbehalten. Ohne schriftliche Genehmigung des Verlages ist es nicht gestattet, das Werk unter Verwendung mechanischer, elektronischer und anderer Systeme in irgendeiner Weise zu verarbeiten und zu verbreiten. Insbesondere vorbehalten sind die Rechte der Vervielfältigung – auch von Teilen des Werkes – auf photomechanischem oder ähnlichem Wege, der tontechnischen Wiedergabe, des Vortrags, der Funk- und Fernsehsendung, der Speicherung in Datenverarbeitungsanlagen, der Übersetzung und der literarischen oder anderweitigen Bearbeitung.

Gesamtherstellung: M. Liehnens Hofbuchdruckerei KG Sigmaringen

Printed in Germany – ISBN 3-7995-6680-5

# INHALTSVERZEICHNIS

Einleitung . . . . .	5
<b>I. Sigebert</b> . . . . .	<b>7</b>
1. Biographische Zeugnisse . . . . .	7
Lebensdaten – Lehrjahre in Gembloux, mögliche Einflüsse Wazos und Olberts – Stellung des Klosters Gembloux – Lehrtätigkeit in St. Vinzenz zu Metz – Rückkehr als Magister nach Gembloux	
2. Hagiographische und komputistische Werke . . . . .	15
<i>Vita Deoderici</i> – <i>Passio S. Luciae</i> – <i>Vita Sigeberti</i> – <i>Passio San-         torum Thebeorum</i> – <i>Gesta abbatum Gemblacensium</i> – <i>Vita S. Lam-         berti</i> – <i>Libellus de illustribus viris</i> – <i>Liber decennalis</i>	
3. Literarische Vorläufer und Zeitgenossen im Raum Lüttich . . . . .	22
Die Laubacher Schule – Lütticher Annalistik – Rupert von Deutz – Lampert von St. Hubert – Rudolf von St. Trond – Reimchronik von von St. Lambert – Jocundus	
4. Eintritt in die Publizistik . . . . .	25
Archidiakon und Dekan Heinrich von St. Lambert als Auftraggeber der Streitschriften – <i>Apologia contra eos, qui calumniantur missas         coniugatorum sacerdotum</i> und die Enzyklika Wiberts von 1089 – Verlorene Streitschrift gegen einen Brief Gregors VII. an Hermann von Metz – <i>Leodicensium epistola aduersus Paschalem papam von         1103</i> – Stellung Lüttichs zum Reich	
<b>II. Die Weltchronik im Dienste der Publizistik</b> . . . . .	<b>39</b>
1. Die Chronik als Fortsetzung der Weltchroniken des Eusebius-Hieronymus . . . . .	39
Tradition mittelalterlicher Chronographie – Die Völkergenealogie in der Funktion eines Prologes – Sigebergs Geschichtsverständnis im Verhältnis zu Eusebius-Hieronymus und Fredegar	
2. Datierung . . . . .	44
Die verschiedenen Fassungen der Chronik – Verhältnis der Chronik zu den Lütticher Annalenwerken – Chronologische Einordnung in die zeitgenössische Historiographie	
3. Der historiographische Wert der zeitgeschichtlichen Partien in der Chronik . . . . .	50
Vergleich mit zeitgenössischen Werken dieser Gattung – Die Entfüh- rung Heinrichs IV. durch Anno von Köln 1062 – Das Schisma Anselms von Lucca und Cadalus von Parma – Die Ereignisse der Jahre 1076/77 – Die Kaiserkrönung Heinrichs IV. – Der Verrat Heinrichs V.	
4. Das Geschichtsbild des Publizisten im Spiegel der Chronik . .	57
Die Erhebung Pippins zum König der Franken 751–754 – Die Dar- stellung derselben Ereignisse im <i>Liber de unitate</i> – Zur Frage einer möglichen Abhängigkeit der Chronik vom <i>Liber de unitate</i> – Die	

Kirchenbuße des Theodosius – Historische Exemplareihen des Liber de unitate und des Liber canonum und die entsprechenden Jahresberichte der Chronik – Präzedenzfälle bei Berthold, Bernold, Manegold und ihre Gestalt in der Chronik Sigiberts – Benutzung des Liber de damnatione scismaticorum im Jahresbericht zu 963 über das Schisma der Päpste Johannes XII., Leo VIII. und Benedikt V. – Der Gedanke der »translatio imperii« bei Sigibert	
<b>III. Der anonyme Traktat de investitura episcoporum . . . . .</b>	<b>91</b>
1. Historische Voraussetzungen . . . . .	91
Funktion des Traktats – Ergebnisse der Verhandlungen von Châlons – Verhältnis der Bestimmungen des Traktats zu diesen Ergebnissen – Die Gesandtschaft von 1109	
2. Der Traktat und die Streitschrift Leodicensium epistola adversus Paschalem papam . . . . .	94
Gedankengang des Traktats – Gedankengang der Leodicensium epistola – Stilvergleich – Zum »mangelnden Sinn des Anonymus für Chronologie« – Vergleich verwandter Argumentationsreihen des Traktats und der Epistola – Brief Ivos von Chartres an Hugo von Lyon – Lehnrechtliche Vorstellungen vom Verhältnis zwischen Kirche und Reich	
3. Bezüge zur Chronik . . . . .	123
Die im Traktat übernommene Vorstellung von der »translatio imperii« – Die Königserhebung Pippins 751–754 – Die Chronik über die Verhandlungen von 1111 mit der Kurie – Die beiden Fassungen des Traktats	
<b>Ergebnisse und Folgerungen . . . . .</b>	<b>135</b>
Die Bedeutung der Weltchronik für den Traktat – Die Benutzung der Chronik durch den anonymen Verfasser der Kaiserchronik – Lösung der Investiturstreitfrage im Traktat – Regalienbegriff Sigiberts und Ivos von Chartres im Vergleich zum Traktat – Einfluß Wazos von Lüttich – Viri litterati im Dienste Heinrichs IV. und Heinrichs V.	
<b>Exkurs I: Dicta cuiusdam de discordia papae et regis . . . . .</b>	<b>144</b>
<b>Exkurs II: Zur Verfasserfrage des Klagebriefes Heinrichs IV. an Philipp von Frankreich (BH IV. 39) . . . . .</b>	<b>157</b>
<b>Abkürzungs- und Siglenverzeichnis . . . . .</b>	<b>160</b>
<b>Verzeichnis der mehrfach zitierten Quellen und Literatur . . . . .</b>	<b>161</b>
<b>Namenregister . . . . .</b>	<b>165</b>

## EINLEITUNG

Als Verfasser von Heiligeniten, komputistischen und historiographischen Werken, Streitschriften und einer Literaturgeschichte gilt Sigebert von Gembloux mit Recht als einer der vielseitigsten Literaten des 11. und beginnenden 12. Jahrhunderts<sup>1</sup>. Größte Bedeutung maßen schon die Zeitgenossen seiner Weltchronik zu, indem sie sie bald nach ihrem Erscheinen nicht nur eifrig benutzten, sondern auch immer wieder fortsetzten<sup>2</sup>. Auch S. Hirsch widmete in seinem Buch *De vita et scriptis Sigeberti Gemblacensis*, in dem er einen Überblick über das gesamte Werk Sigeberts vermittelt, nahezu die Hälfte seiner Ausführungen der Chronik<sup>3</sup>. Ihm kommt das Verdienst zu, erstmals eine große Zahl der in der Chronik benutzten Quellen bestimmt zu haben, wobei er jedoch nicht die Frage nach der historiographischen Konzeption des Chronisten stellte. Die Annahme, Sigebert habe seine Chronik in erster Linie unter chronologischen Aspekten geschrieben, die die Forschung seit Manitius<sup>4</sup> immer wieder vertritt, dürfte wohl kaum das lebhafte Interesse bedeutender zeitgenössischer Literaten, eines Hofhistoriographen Heinrichs V.<sup>5</sup> und des ebenfalls im Auftrage des Hofes wirkenden, anonymen Verfassers des *Tractatus de investitura episcoporum* für die Chronik erklären. Im Hinblick auf die Benutzung der Chronik in politisch motivierten Schriften aus der Umgebung Heinrichs V. noch zu Lebzeiten des Verfassers scheint es mir unerlässlich, die historiographische Konzeption des so bald berühmt gewordenen Geschichtswerkes eingehender, als dies bisher geschehen ist, zu untersuchen. Seine Interpretation soll unter Gesichtspunkten vorgenommen werden, die zugleich geeignet sind, neues Licht auf den anonymen Traktat *de investitura episcoporum* und seinen Verfasser zu werfen. Außer zur Chronik Sigeberts finden sich in dem im Dienste einer politischen Mission stehenden Traktat Berührungspunkte zur *Leodicenium epistola adversus Paschalem papam*, die Sigebert 1103 im Auftrage des Archidiakons Heinrich von St. Lambert verfaßt hat. Die Verwandtschaft zahlreicher Gedankenreihen dieser Epistola mit denen des Traktats ließ bereits E. Bernheim an eine enge geistige Gemeinschaft des Anonymus mit

<sup>1</sup> MANITIUS III, S. 332.

<sup>2</sup> Über die Fortsetzungen der Chronik vgl. S. HIRSCH, Vita, S. 355 ff., MANITIUS III, S. 346.

<sup>3</sup> HIRSCH, S. 14–148. Wie Hirsch schätzt FLICHE, Réforme II, S. 60 f., den Quellenwert der Chronik gering.

<sup>4</sup> MANITIUS III, S. 344.

<sup>5</sup> Sigeberts Chronik wurde ausgiebig vom anonymen Verfasser der sogenannten Kaiserchronik benutzt. Vgl. SCHMALE-OTT, Untersuchungen, S. 423 ff.

Sigebert von Gembloux denken<sup>6</sup>. Auf dem Hintergrund einer neuen Deutung der Chronik will diese Arbeit mit Hilfe eines sowohl stilistischen als auch inhaltlichen Vergleichs der beiden verwandten politischen Schriften prüfen, inwieweit Sigebert selbst als Autor des anonymen, im Auftrage des Hofes entstandenen Traktats in Betracht gezogen werden darf. Doch zuvor sollen Person und Werk des Magisters in einem ersten Teil kurz charakterisiert werden.

6 BERNHEIM, Traktat, S. 290 ff.

## I. SIGEBERT

### 1. Biographische Zeugnisse

Sigebert hält sich zwar nicht an das unter seinen Vorgängern weit verbreitete Prinzip bescheidener Anonymität, wenn er seine Literaturgeschichte<sup>7</sup> mit einer Würdigung des eigenen Schrifttums beschließt, doch nähere Hinweise zu seiner Person, zu seinem Lebensgang gibt er weder in diesem Rahmen noch in den übrigen Schriften. Lediglich sein Schüler und Fortsetzer der *Gesta abbatum Gemblacensium*, Gottschalk, zeichnet in den *Gesta* in Form eines Epilogs in knappen Zügen eine Biographie seines Lehrers<sup>8</sup>.

In hohem Alter, schreibt Gottschalk, sei Sigebert, noch im vollen Besitz seiner geistigen Kräfte, nach letzter heftiger Krankheit gestorben<sup>9</sup>. Diese Nachricht stützt der Jahresbericht des Fortsetzers der Chronik, Anselm, zu 1112<sup>10</sup>. Demnach wurde Sigebert das Opfer einer Epidemie, Folge einer ungewöhnlich langen Dürre im Lüticher Raum. Noch 1110 war er rüstig genug, um als Initiator der Erhebung der Gebeine des Klosterheiligen Wibert an der Spitze einer Gesandtschaft in Lüttich Verhandlungen mit dem Bischof zu führen<sup>11</sup>. Als Todestag gibt Anselm den 5. Oktober 1112 an. Sein Alter läßt sich allerdings nur annähernd bestimmen, da uns sein Geburtsdatum nicht überliefert ist. Bei seiner Schilderung der Verdienste des Abtes Olbert um Gembloux beruft sich Gottschalk auf Sigebert als Verfasser der Vita des Abtes und nennt ihn einen glaubwürdigen Augenzeugen seines Lebens und seiner Taten, da er lange mit Olbert zusammengelebt habe<sup>12</sup>. Daß der Biograph Olberts aus eigener Erinnerung schöpfte, bestätigt er selbst, indem er sagt: *Ego sane dum studiorum ingenii et laboris tanti viri recordor, omnino demiror, quod in eo geminae scientiae tam egregie claruerit vigor.* Abschließend bezieht er sich in den Kreis derer ein, die Olbert in

<sup>7</sup> Liber de ill. vir. § 172, S. 103 ff.; Über Charakter und Entwicklung der Literaturgeschichte im Mittelalter vgl. P. LEHMANN, Literaturgeschichte im Mittelalter (DERS., Erforschung des Mittelalters I, 1941, S. 82–113).

<sup>8</sup> *Gesta abb. Gembl.*, c. 72, S. 550.

<sup>9</sup> Ebd. *Longa confectus senectute cum decubuisse extrema egritudine, nichil amittens insitae sibi prudentiae...*

<sup>10</sup> Sigebert, Chronik, S. 375, ad a. 1112.

<sup>11</sup> Historia Elevationis S. Wicberti, c. 2, S. 516; Zu Abt Liethard, der schließlich selbst noch in dieser Angelegenheit die beschwerliche Reise nach Lüttich auf sich nahm, bemerkt der Anonymus: *Ergo licet fractus aetate senili, se ipsum impendens grandioris viae labori, Leodium properat (sc. abbas Lietardus) quodam ut ita dictum sit alleviatus vehiculo boni desiderii.* (ebd. c. 4, S. 517). Es spricht für die gute Verfassung des ebenfalls greisen Sigebert, daß ein ähnlicher Kommentar bei ihm unterbleibt.

<sup>12</sup> *Gesta abb. Gembl.* c. 64, S. 547.

väterlicher Fürsorge großgezogen habe<sup>13</sup>. Daraus dürfen wir wohl mit S. Hirsch schließen, daß Sigebert Olbert nicht nur noch erlebt, sondern daß er sogar zu seinen Schülern gehört hat<sup>14</sup>. Da Olbert 1048 starb, muß Sigebert zu diesem Zeitpunkt mindestens im Alter eines fortgeschrittenen Schülers gewesen sein. Unter dem Nachfolger Olberts, Mascelin, war Sigebert noch *iuvanili aetate*<sup>15</sup>, so daß er wohl, bedenkt man das späte Todesjahr, um 1030 geboren sein wird. Demnach hätte er ein für mittelalterliche Verhältnisse außerordentlich hohes Alter von etwa 80 Jahren erreicht. Hierzu würde auch gut das Bedauern Gottschalks passen, daß nur sehr wenige seiner Schüler ihn überlebt hätten<sup>16</sup>.

Etwa zwanzig Jahre älter als Heinrich IV. wurde Sigebert somit als bereits reifer Mann Zeuge des Investiturstreits von seinen Anfängen, wie sie sich etwa im Papstwahldekret Nikolaus' II. von 1059, dem Aufstand der Pataria gegen den simonistischen Mailänder Klerus und Erzbischof Wido, in Kardinal Humberts revolutionärer Schrift *adversus simoniacos* manifestierten, bis zu jenen ersten Lösungsversuchen in den Verhandlungen von Sutri und Ponte Mammolo im Frühjahr 1111. Erlebte er einerseits den Auflösungsprozeß einer Weltordnung, so wuchs er andererseits noch in einer Zeit auf, in der dieses Zeitalter des sakralen Kaisertums unter Heinrich III. seinen Höhepunkt erreichte. Denn über das souveräne Eingreifen Heinrichs III. bei dem Schisma von 1046 auf der Synode von Sutri hat er in seiner Chronik vielleicht noch als Zeitgenosse berichtet<sup>17</sup>.

Damals hatte Wazo, seit 1042 Bischof von Lüttich, mit seiner Kritik am Verfahren Heinrichs III. in Sutri Aufsehen erregt. Vom Kaiser in der Frage der Nachfolge des gestorbenen Clemens II. um ein Gutachten gebeten, erklärte Wazo die Absetzung Gregors VI. für ungültig mit der Begründung *summum pontificem a nemine nisi a solo Deo dijudicari debere*. Dieser müsse daher restituiert werden<sup>18</sup>. In einem früheren Streitgespräch mit Hein-

<sup>13</sup> Ebd., c. 43, S. 540 f.

<sup>14</sup> S. HIRSCH, Vita, S. 7.

<sup>15</sup> Gesta abb. Gembl. c. 72, S. 550.

<sup>16</sup> Ebd.: *In cenobio Gemblacensi me qui haec descripsi, et multo meliores eruditivit, quorum multos ante se praemisit, paucos, pro dolor! post se dimisit.*

<sup>17</sup> Sigebert, Chronik, S. 358, ad a. 1046. Für diese ganz eigentümliche Wendung der Chronik: *Romae uno contra duos et duobus contra unum de papatu altercantibus, rex Heinricus contra eos Romam vadit; et eis canonica et imperiali censura depositis...* findet sich in den uns überlieferten Quellen zu diesen Vorgängen kein Anklang, der auf ihre Benutzung schließen ließe. Zur Synode von Sutri vgl. ZIMMERMANN, Papstabsetzungen, S. 126 ff.

<sup>18</sup> Anselm, Gesta episc. Leod., c. 65, S. 228 f.; Die Bistumsgeschichte des Domherrn Anselm von Lüttich, deren zweiter Teil eine Lebensbeschreibung des Bischofs umfaßt, ist die einzige ausführliche Quelle zu Wazo. Vgl. hierzu HOERSCHELMANN, S. 62 f.; J. FLECKENSTEIN, Hofkapelle, S. 193 f. u. bes. S. 235 m. Anm. 5; ZIMMERMANN, Papstabsetzungen, S. 135 f. m. Anm. Über Wazo ferner: BOSCHEN, Annales Prumienses, S. 235 ff. sowie FUHRMANN, Reformpapsttum, S. 189.

rich III. über den Unterschied zwischen der Salbung des Königs und der des Priesters hatte er bereits sehr deutlich dem König im geistlichen Bereich einen untergeordneten Rang zugewiesen und damit »seine tiefe Einsicht in die Wesensverschiedenheit von geistlicher und weltlicher Obrigkeit« offenbart<sup>19</sup>. Kann Wazo mit seinen neuen, auf Pseudoisidor aufbauenden, kanonistisch-dogmatischen Ideen und seinem Mut zur offenen Kritik am traditionellen Reichskirchgedanken mit Recht ein Reformer und Vorläufer Gregors VII. genannt werden, hat er doch auf der anderen Seite die Interessen des Kaisers in Lothringen tatkräftig unterstützt und ist damit de facto ein loyaler Reichsbischof geblieben<sup>20</sup>. Siegbert enthält uns Wazos Urteil über Sutri zwar vor, doch er zeigt sich in der Argumentation seiner Streitschrift gegen Paschal mit seinen Ideen durchaus vertraut.

<sup>19</sup> Anselm, c. 66, S. 230; HOERSCHELMANN, S. 57 f.; TELLENBACH, *Libertas*, S. 124 ff.

<sup>20</sup> So hat sich Wazo z. B. ein Jahr später, als Heinrich I. von Frankreich, die Abwesenheit Heinrichs III. nutzend, einen Einfall nach Lothringen vorbereitete, in einem Brief an den König energisch für die Aufrechterhaltung des Friedens eingesetzt. Vgl. Anselm, c. 66, S. 225 f.; HOERSCHELMANN, S. 49 ff. Auch im Kampf gegen die Verschwörung Gottfrieds des Bärtigen gegen Heinrich III. stand Wazo auf Seiten des Kaisers und bemühte sich, in Verhandlungen mit Gottfried zu vermitteln. Vgl. Anselm, c. 55, S. 221 f.; HOERSCHELMANN, S. 53. Der Einwand Hoerschelmanns, aus dem Wortlaut der Quellen ginge nicht hervor, daß Wazo als Lehnsmann im Dienste des Kaisers gehandelt habe, er habe vielmehr allein seine Bischofspflichten »aus Sorge um seine Untergebenen« (HOERSCHELMANN, S. 51; 53; 55) erfüllt, überzeugt nicht. Er hätte auch mit dem französischen König oder Gottfried paktieren können – dieser Vorwurf wurde ihm sogar, freilich zu Unrecht, gemacht (vgl. Anselm, c. 57, S. 223) –, um eine Gefährdung seiner Untergebenen zu vermeiden. Wazo geht auch nicht so weit, das kaiserliche Eingreifen bei Bischofwahlen zu tadeln. Er selbst weigerte sich sogar, seine Wahl zum Bischof durch Klerus und Volk anzunehmen, bevor man die Zustimmung des Königs eingeholt habe: *Ille e contra credi non potest quantas moras suaee electioni innectere, quanto annisu ne fieret studuerit insistere, electionem regi displicituram parum valere, super hoc negotio magis eius expectandum esse dicens arbitrium.* Anselm, c. 50, S. 219; vgl. FLICHE, *Réforme* I, S. 114 ff.; DE MOREAU, *Histoire* II, S. 46. M. E. wird Tellenbachs Deutung der Persönlichkeit Wazos gerechter, der gerade in seiner Zwiespältigkeit das Charakteristische sieht: TELLENBACH, *Libertas*, S. 124 ff. Zu behaupten, Wazos Verdienst habe darin bestanden, daß er die Theorie in die Praxis umgesetzt habe, und darüber hinaus diesem Vorboten gregorianischer Ideen geradezu eine Schlüsselposition unter den führenden Initiatoren des Investiturstreits zuzuschreiben, erscheint mir daher problematisch. HOERSCHELMANN, S. 80 ff., anknüpfend an CAUCHIE I, S. LXXXI ff. Gegen diese seit Sackur (E. SACKUR, *Die Cluniazenser* II, 1894, S. 311) immer wieder vertretene These, in den Lützicher »Rechtsschulen«, für deren Existenz jedoch jegliche Belege fehlen, sei der »Herd kanonistischer Studien« zu suchen, die Gregor VII. entscheidend geprägt hätten, wendet sich entschieden FUNK, Pseudoisidor, S. 322. In gleichem Sinne bereits TELLENBACH, *Libertas*, S. 124, Anm. 15; H. SPRÖMBERG in: WATTENBACH-HOLTZMANN II, S. 716; DEREINE, S. 86; 93 f. und zuletzt FUHRMANN, *Reformpapsttum*, S. 189 ff. und Anm. 32.

Eine Begegnung mit der Geisteshaltung und Persönlichkeit des Bischofs konnte ihm die enge Freundschaft seines Lehrers Olbert mit Wazo vermittelt haben. Wie dieser aus der Schule Herigers von Laubach hervorgegangen, hatte Olbert außerdem in Paris, Troyes und bei Fulbert in Chartres studiert<sup>21</sup>. Auf die Bitte Burchards von Worms an Bischof Balderich II. von Lüttich, ... *eius nempe contubernalis et amicus in palatio regis...*, *ut sibi aliquem litterali scientia praeditum dirigat*, wurde Olbert von diesem nach Worms empfohlen. Als Lehrer unterstützte er Burchard bei seiner Kirchenrechtssammlung und wurde bald sein engster Vertrauter<sup>22</sup>. Mit diesem Zeugnis des Biographen Olberts sah Boutemy die in der Forschung lange gehegte Vermutung, Burchard sei aus der Schule Laubachs hervorgegangen, seine Dekretaliensammlung somit ein Dokument für in Lütticher Schulen betriebene kanonistische Studien, zwar zu Recht widerlegt<sup>23</sup>, indes läßt sich eine indirekte Vermittlung Lütticher Bildungsgutes durch Olbert nicht ausschließen. In dem Bemühen, allzu hypothetische Theorien zurückzuweisen, ist man nun geneigt, den Anteil Olberts an diesem Werk auf eine rein redaktionelle Assistenz zu reduzieren. Da sich seine literarische Tätigkeit im übrigen offenbar auf die stilistische Überarbeitung einiger Heiligenvitae beschränkte, glaubte Sprömberg<sup>24</sup>, Burchard habe Olbert nur zu stilistischen Fragen herangezogen. Dem widersprechen jedoch die eindeutigen Aussagen seines Biographen. Der selbst junge, um wissenschaftliche Studien zwar bemühte, doch wohl noch zu unerfahrene Burchard hätte nämlich um einen in den Wissenschaften und Schriften bewanderten Gelehrten gebeten, unter dessen Leitung und Lehre er seine wissenschaftliche Bildung vervollkommen konnte. Mit Rücksicht auf die hohe Intelligenz und Urteilskraft dieses würdigen Schülers, so betont Sigebert, habe Olbert als Lehrer höchste Vollkommenheit in einer viele Bereiche umfassenden Lehre an den Tag legen müssen<sup>25</sup>. Hierin könnten die mannigfachen Themenkreise der canones zu verstehen sein. Keineswegs aber scheint die Unterweisung Burchards auf eine Disziplin begrenzt gewesen zu sein, so daß dem Einfluß seines Lehrers durchaus auch für die inhaltliche Gestaltung der Rechtssammlung Bedeutung zukommen dürfte. Trotz zahlreicher Anleihen bei Pseudoisidor bleibt

<sup>21</sup> Gesta abb. Gembl. c. 26, S. 536; c. 4, S. 541; BALAU, S. 182 ff.; BOUTEMY, Olbert de Gembloux, S. 65 f.

<sup>22</sup> Gesta abb. Gembl. c. 27, S. 536.

<sup>23</sup> A. BOUTEMY, En lisant Sigebert de Gembloux (Revue belge de philologie et d'histoire 15, 1936), S. 987 ff.

<sup>24</sup> WATTENBACH-HOLTZMANN I, S. 149 f.

<sup>25</sup> Gesta abb. Gembl. c. 27, S. 536: *Is (sc. Burchardus) mandat... ut sibi aliquem litterali scientia praeditum dirigat, cuius ope et doctrina ipse in eruditione scripturarum proficere valeat. ... necessarium illi (sc. Olberto) erat ut politus esset ad unguem multiplicis doctrinae artificio, cuius laus et aestimatio pendebat a tam sapientis discipuli suptili iudicio.*

der Geist dieses Werkes wesentlich stärker als etwa die Äußerung eines Wazo der »staatskirchlichen Periode« verhaftet<sup>26</sup>.

Nach seiner Rückkehr aus Worms 1012 von Bischof Balderich zum Abt des Klosters Gembloux bestimmt, unternahm Olbert in diesem um die Jahrtausendwende in Verfall geratenen Kloster die Reform, eine Aufgabe, zu der er die besten Voraussetzungen mitbrachte. Zeitlich parallel zu Richard von St. Vannes, also unabhängig von diesem, erneuerte er die strikte Observanz der Benediktinerregel<sup>27</sup>.

Dieses Kloster hatte Wibert, Graf von Darnau, ein Schwager Heinrichs I., wahrscheinlich auf seinem Eigengut nach dem Vorbild von Gorze um 922 gegründet<sup>28</sup>, zusammen mit Erluin, einem Gelehrten vom Hofe Ottos

26 TELLENBACH, *Libertas*, S. 123; vgl. auch die ausführliche Interpretation der Dekretalien bei FUNK, S. 309 ff. DEREINE, S. 84 f.

27 BALAU, S. 181 f.; BOUTEMY, *Olbert de Gembloux*, S. 65 f.

28 Ausführlich über die Gründung Gembloux' berichtet Sigebert, *Vita Wicberti*, c. 4 ff., S. 509 ff. Das verlorene 9. Kapitel trug die Überschrift: *Quod Gemmela-censes fratres ad exemplar Gorziensium instituit.* (S. 511 Anm. d). Vgl. hierzu: R. KÖPKE u. E. DÜMMLER, Kaiser Otto d. Gr. (Jahrbücher der deutschen Gesch., 1876, Neudr. 1962), S. 233 f., 293, 304. Die Frage, ob Wibert tatsächlich das Kloster auf Eigengut gründete oder aber auf ihm vom König als *beneficium* verliehenem Königsgut ohne dessen Zustimmung, löste noch zu Lebzeiten des Stifters einen Streit aus, der schließlich zu einem Verfahren am Hofe Ottos d. Gr. führte: *Qui-dam, qui bona fidelis Christi Wicberti obliquo oculo limabant, aures caesaris ad-versus eum appellant, et invidiose ei derogantes, contra rem publicam eum egisse accusant, qui Gemmelaus regalem fiscum maioribus ipsius munificentia imperiali loco beneficii attributum, in partem proprietatis sua usurpaverit, et iniussu regis fundato ibi coenobio, in sortem aecclesiastici iuris iniuste transfuderit, quod fieri nullo modo lex publica sinit. Pius constructor et sanctus provisor loci nostri ad causam dicendam edicto regis ad curiam invitantur...* (*Vita Wicberti*, c. 11, S. 512). Nach Ansicht des Biographen seien die Vorwürfe gegen Wibert zwar zu Unrecht erhoben worden, doch widerspricht er sich wenige Kapitel weiter selbst, wenn er von Verwandten des Gründers erhobene Erbansprüche zurückweist mit der Begründung, Gembloux sei Königsgut: *... Heribrandus ... clamat Gemmela-censem fiscum hereditaria lege ex matrimonio uxoris sua Renuidis sibi compete-re...* (*Vita Wicberti*, c. 13, S. 513). Sollte tatsächlich eine der Schwestern Heinrichs I. die Frau Wiberts gewesen sein – Berlière gibt hierfür leider keinen Quellenbeleg an –, dann könnte Wibert durch diese Heirat in den Besitz von Fiskalgut gelangt sein. Doch die Tendenz, verwandschaftliche Beziehungen zum Königshaus zu erfinden, war im Mittelalter verbreitet. Vgl. G. WAITZ, Jahrbücher d. dt. Reichs unter König Heinrich I. (1885, Neudr. 1963), S. 13, 206 ff. Andererseits wäre es denkbar, daß mit der Aufnahme Gembloux' in den königlichen Schutz auch eine Übernahme in den königlichen Besitz verbunden war, so daß dann die Bezeichnung *fiscus* zutreffend gewesen wäre. Auch die zahlreichen Angriffe, die das Kloster von Seiten der Erben des Gründers über Jahrzehnte erdulden mußte, sprechen eher dafür, daß Wibert ohne Einverständnis seiner Verwandten über Eigengut verfügte und die Übergabe des Klosters an den König dazu dienen sollte, berechtigten Ansprüchen der Erben auszuweichen. Über Gembloux vgl. D. U. BERLIÈRE, *L'abbaye de Gembloux (Le messager des fidèles IV, 1887)*, S. 303 ff. DERS., *Monasticon bel-*

des Großen, *litteralis scientiae imbutus documentis*<sup>29</sup>, den er dann zum ersten Abt des Klosters bestimmte, während er sich selbst als Mönch nach Gorze zurückzog. Wenn wir das Immunitätsprivileg Ottos I. für Gembloux von 946, das 983 von Benedikt VII. im Auftrage des Kaisers bestätigt wurde, mit Roland und Bonenfant gegen die Bedenken Sickels als echt gelten lassen dürfen<sup>30</sup>, genoß das Kloster seit dieser Zeit mit dem Königsschutz,

ge I (1890), S. 15–26; *Gallia Christiana III*, ed. D. SAMMAR THANI u. P. PIOLIN (1876), S. 554 ff. BALAU, S. 90 ff.; DE MOREAU, S. 136 f., NAMÈCHE, bes. die ersten beiden Kapitel. Namèche weist darauf hin, daß unter den zu Gembloux gehörenden Orten lediglich Villers Fiskalgut sei (S. 17 Anm. 1). Vgl. G. ROTTHOFF, *Studien zur Geschichte des Reichsguts in Niederlothringen und Friesland während der sächsisch-salischen Kaiserzeit* (*Rhein. Archiv* 44, 1953), S. 78.

29 *Gesta abb. Gembl.* c. 2, S. 524; Sigebert inseriert in diese Lebensbeschreibung die zu seiner Zeit noch erhaltenen Teile einer früheren Vita Erluini in Distichen, die ein gewisser Mönch Richarius im Auftrage Bischof Notkers von Lüttich geschrieben habe. Dieser verkündet im einleitenden ersten Vers mit Bezug auf Erluin: *Ottonis fuit ad tempus hic regis in aula / Terrigenis speculum, lux et imago Dei* ebd., c. 3.

30 D OI. 82, S. 161. Da das Diktat der Urkunde mit Ausnahme des Eschatokolls nicht kanzleigemäß ist, hält Sickel dieses Diplom für eine »plumpe Fälschung«. C. G. ROLAND, *Recueil des chartes de l'abbaye de Gembloux*, dem sich P. BONENFANT, *Note critique sur le faux diplôme d'Otton Ier de 947 conférant l'avouerie de Gembloux à Lambert, comte de Louvain* (*Bulletin de la Commission royale d'histoire* 99, 1935), S. 340 Anm. 4 anschließt, weist auf die Möglichkeit einer Empfängerherstellung hin, die in Lothringen nicht ohne Parallelen wäre. Nach Stengel setzt diese etwa um die Mitte des 9. Jhs. ein, wobei die freien Empfängerdictate die zahlreichsten seien. Zu diesen rechnet er auch D OI. 82 (E. STENGEL, *Diplomatik der deutschen Immunitäts-Privilegien vom 9. bis zum Ende des 11. Jhs.*, Innsbruck 1910, S. 254 ff.). Gegen die Echtheit von D OI. 82 spricht nicht, daß Benedikt VII. im Auftrage Ottos III. 983 Gembloux unter päpstlichen Schutz stellt (Roland, S. 22 ff. Nr. 9; vgl. H. ZIMMERMANN, *Papstregesten*, Nr. 610). Denn im 10. Jh. gewinnen päpstliche Bestätigungen königlicher Immunitätsprivilegien zunehmende Bedeutung. Sie galten als »wünschenswerte Seitenstücke, als ihre Komplemente« (STENGEL, S. 372). So heißt es z. B. in einem Privileg Johannes' XV. für Laubach und in einem fast gleichlautenden Silvesters II. für Stablo-Malmedy ... *abbatiam ... tam nostrorum praedecessorum quam regia immunitate defensam sub eadem immunitatis nostrae tuitione confirmamus*. (STENGEL, S. 373). Die Deutung des Papstprivilegs als Bestätigung des kgl. Immunitätsprivilegs bei Sigebert (*Vita Wiberti*, c. 12, S. 513) ist also keineswegs verdächtig. Für die Echtheit von D OI. 82 spricht, daß sich der Abt wegen zunehmender Feindseligkeiten benachbarter Großer an den König wandte. Dies bezeugen außer den *Gesta abbatum* die noch erhaltenen Bruchstücke von Hilfegesuchen des Abtes Erluin I. an Otto d. Gr. oder Otto II. und Große am Hof. Vgl. K. HAMPE, *Reise nach Frankreich und Belgien im Frühjahr 1897* (NA 23, 1898), S. 384 ff.; *Gesta abb. Gembl.* c. 20, S. 533. Ferner bestätigt Wolbodo von Lüttich (1018–1021) dem Kloster die Abgabenfreiheit mit der Begründung, das Kloster sei *munificentia regis* dem Bistum Lüttich unterworfen worden und Otto III. hätte 987 Gembloux als *abbatiam omnino liberam* dem Bistum zugestanden. Vgl. ROLAND, S. 36 f., 28 f.; H. WOLFRAM, *Lateinische Herrschaftstitel im neunten und zehnten Jahrhundert* (MIÖG, Ergänzungsbd. 24. In-

dem Recht der freien Wahl von Abt und Vogt die Exemption von jeder bischöflichen Gewalt. Doch nach zunehmenden Feindseligkeiten und Entfremdungen vornehmlich von seiten der Verwandten und Erben des Gründers<sup>31</sup> konnte Bischof Notker von Lüttich mit Zustimmung der Mönche und mit Hilfe seines Einflusses am Hof das Kloster dem Schutz des Bistums unterwerfen; denn im März 987 schenkte Otto III. auf Bitten Notkers das Kloster Gembloux, *abbatiam omnino liberam*, der Lütticher Kirche<sup>32</sup>. Es verblieb seitdem bis zum Ende des 11. Jahrhunderts im Besitz des Bistums<sup>33</sup>. Zwar genoß das Kloster mit Rücksicht auf seinen ursprünglich freien Status Abgabenfreiheit<sup>34</sup>, nahm also damit eine gewisse Sonderstellung gegenüber

titulatio II, 1973), S. 133 ff. sieht dagegen, ohne die Argumente Bonenfants und Rolands zu berücksichtigen, D OI. 82 und D OII. 187 wegen der ungewöhnlichen Intitulationen *rex Lothariensium et Francigenum* als Fälschungen an, die möglicherweise im 11. Jh. nach echten Vorlagen in Gembloux angefertigt seien. Von den »lothingischen« Königstiteln hält er allein die Intitulatio *Otto divina providente clementia rex Lothariensium Francorum atque Germaniensium* (D OI. 210; BO Nr. 282), die im Frühsommer 960 in Köln entstand, für echt. Ebenso U. NONN, Der lothingische Herzogstitel und die Annales Prumienses (DA 31, 1975), S. 550 f.

<sup>31</sup> Gesta abb. Gembl., c. 20, bestätigt durch Bitschriften des Abtes an den Königshof, die K. Hampe entdeckte. Vgl. HAMPE, S. 384 ff.

<sup>32</sup> DO III. 45; BÖHMER-UHLIRZ, Reg. Imp., Nr. 991; ROLAND, S. 27 ff., Nr. 12; zur Datierung vgl. H. WIBEL, Der Liber primus chartarum ecclesiae Leodiensis (NA 38, 1912), S. 682.

<sup>33</sup> P. BONENFANT, Le duché de Lothier et le marquisat de Flandre à la fin du XI<sup>e</sup> siècle (1095) (= Atlas de géographie historique de la Belgique, publ. p. L. v. d. ESSEN, 1932, carte III), verzeichnet das Gebiet von Gembloux als Besitz der Lütticher Kirche unter der Vogtei der Grafen von Löwen. Daß die Vogtei Gembloux' Anfang des 12. Jhs. in den Händen der Grafen von Löwen-Brabant lag, bezeugt ein Diplom Gottfrieds I. v. Löwen, seit 1106 Herzog von Niederlothringen, von 1116, in dem er sich in der Nachfolge seiner Vorfahren als Vogt von Gembloux vorstellt (ROLAND, S. 52, Nr. 43). Die Bemerkung, er sei ebenso wie seine Vorfahren *per manum imperatoris* als Vogt in Gembloux eingesetzt, steht jedoch im Widerspruch zu D OIII. 45 von 987, in dem die Vogteirechte der Abtei dem Bistum übereignet werden. Sigebert bezeugt Lambert I. von Löwen (gest. 1015) als *defensor* des Klosters (Gesta abb. Gembl., S. 537). Darüber hinaus sind jedoch keine weiteren Vögte aus dem Hause der Grafen von Löwen bezeugt. P. BONENFANT, Note critique sur le faux diplôme d'Otton Ier de 947 conférant l'avouerie de Gembloux à Lambert, comte de Louvain (Bulletin de la Commission royale d'Histoire 99, 1935), S. 345 ff., deutet diese Behauptung Herzog Gottfrieds als Versuch, die zu dieser Zeit an das Territorium der Grafen von Löwen-Brabant angrenzende Abtei aus der Abhängigkeit vom Bistum zu lösen, dem offenbar auch ein Bestreben der Mönche entgegenkam. 1152 bestätigt und erneuert Friedrich Barbarossa das Immunitätsdiplom von 946 (ROLAND, S. 62 ff., Nr. 55; BONENFANT, ebd., S. 348; D FI. 42). Ende des 12. Jhs. unterlag Gembloux ganz der Gewalt der Herzöge (BONENFANT, ebd., S. 350 f.).

<sup>34</sup> ROLAND, S. 37, Nr. 18: Bischof Wolbodo (1018–21) bestätigt ... *ut ab aecclesia Gemblacensi, salva tantum ordinatione pontificali, servitutem circummissionis requirant nullam*.

den anderen Abteien der Diözese ein, doch die Vogtei und die Auswahl des Abtes, wichtige Quellen der Einflußnahme, gingen an den Bischof über.

Unter der Leitung Olberts erlebte das Kloster eine neue Blüte. Durch umfangreichen Gebietserwerb und Schenkungen gelang es diesem Abt, neben der Erneuerung der Regel dem Kloster auch einen neuen materiellen Rückhalt zu verschaffen. Er erweiterte ferner erheblich die Klosterbibliothek mit Werken sowohl antiker als auch christlicher Autoren und baute die Klosterschule zu einer weithin beachteten Bildungsstätte aus<sup>35</sup>. Damit schuf er die Voraussetzungen dafür, daß Gembloux im 11. Jahrhundert die Nachfolge des im 10. Jahrhundert führenden Laubach antreten konnte in der Rolle des »geistigen Mittelpunktes« der Diözese, von dem »die Führung der reichskirchlich gesonnenen Kreise« Niederlothringens ausging<sup>36</sup>. Von entscheidender Bedeutung wurde hierbei das Wirken seines Schülers Sigebert.

Schon in jungen Jahren, nicht lange nachdem 1048 Mysach, ein Schüler Olberts, dessen Nachfolge als Abt angetreten hatte, wurde Sigebert in Metz mit der Aufgabe der Unterweisung der Klosterschüler von St. Vinzenz betraut, dessen Abt Folkuin ein Bruder Mysachs und wie dieser Schüler Olberts war<sup>37</sup>. Mit diesem hat Sigebert nach Aussagen Gottschalks lange zusammengelebt. Doch sein Wirkungskreis blieb nicht auf St. Vinzenz beschränkt. Bei Mönchen und Klerikern der ganzen Stadt wurde der Magister bald ein begehrter Gesprächspartner und Ratgeber. Als er in den siebziger Jahren des 11. Jahrhunderts nach Gembloux zurückkehrte, um dort die Aufgaben des Magisters zu übernehmen, spielte er unter Lütticher Klerikern die gleiche Rolle: *Frequentabant autem eum maiores natu, excellentiores gradu, acutiores sensu, qui erant in urbe Leodicensi, si quid questionis occurreret eis, ad hunc deferre et cum eo conferre soliti*<sup>38</sup>. In diesen Kreisen sind auch die Initiatoren für manche Schriften Sigebersts zu suchen. Indem sie den Magister für seine Dienste reich beschenkten, erwiesen sie sich gleichsam als seine Mäzene<sup>39</sup>.

35 Gesta abb. Gembl., c. 60 ff., S. 549 ff. u. c. 41–43, S. 540 f.; BOUTEMY, Olbert de Gembloux, S. 66 ff., 69 ff.

36 SPROEMBERG, in: WATTENBACH-HOLTZMANN II, S. 726.

37 Dieser Austausch von Mönchen und Klerikern mit Metz ist nicht singulär. Schon seit merowingischer Zeit bestanden enge geistige Bande zwischen Lüttich und Metz im besonderen, aber auch zwischen Tours und Verdun, zumal nach der Klosterreform Richards von St. Vannes. Rousseau nennt Lüttich geradezu »la fille spirituelle« von Metz. Darüber hinaus gab es auch materielle Verbindungen, da der Bischof von Metz drei Klöster in der Lütticher Diözese besaß: Hastière, Waulsort und St. Trond. Vgl. F. ROUSSEAU, *La Meuse et le pays mosan en Belgique. Leur importance avant le XIII<sup>e</sup> siècle* (*Annales de la Société Archéologique de Namur* 39, 1930), S. 157 ff.

38 Gesta abb. Gembl. c. 72, S. 550.

39 Gesta abb. Gembl. c. 72, S. 550: ... *rediens (sc. Sygebertus) ad cenobium Gemblacense, multa contulit ad usum et ornatum aeccliae, quae adquisierat voluntaria eorum quos instruxerat liberalitate.*

## 2. Hagiographische und komputistische Werke

Wir sind in der glücklichen Lage, über Sigiberts Schriften recht eingehend vom Autor selbst unterrichtet zu sein, da er in dem letzten, autobiographischen Abschnitt seiner Literaturgeschichte eine Übersicht über sein ganzes literarisches Werk gibt. Hierbei trennt er deutlich die Schriften der Metzer von denen der Lütticher Periode<sup>40</sup>.

Während seiner Lehrtätigkeit in St. Vinzenz widmete er auf Bitten der Mönche Ulrich und Rudolf dem Abt Folkuin eine Vita Dietrichs II., einst Bischof von Metz und Gründer von St. Vinzenz, in der er auch bedeutende Zeitgenossen, besonders Brun von Köln bedachte und die er in einem Exkurs mit einem Lobpreis der Stadt Metz in Hexametern krönte<sup>41</sup>. Wiederum von Mönchen aus St. Vinzenz gebeten, beschrieb er die Passio der hl. Lucia im alkäischen Odenmaß sowie ihre Prophetie und verfaßte einen sermo zum Lobe der Heiligen<sup>42</sup>. In St. Vinzenz wurden nämlich Reliquien dieser Heiligen verehrt, die Dietrich aus Italien mitgebracht und dem Kloster geschenkt hatte. Schließlich schrieb er noch eine Vita des merowingischen Königs Sigibert III., des Gründers von St. Martin vor Metz, sieben Jahre nach der Erhebung seiner Gebeine, also 1070<sup>43</sup>. Auch eine Anspielung auf neue Mauern des Klosters St. Salvator, die erst von Alberich II. 1070 errichtet worden waren, bezeugt ihn zu dieser Zeit noch in Metz<sup>44</sup>. Da er zu politischen Themen der Jahre 1075/76 von Gembloix aus Stellung nahm, wird er wohl zwischen 1071 und 1075 dorthin zurückgekehrt sein und zwar erst, nachdem Thietmar 1072 Mysach als Abt abgelöst hatte; denn Gottschalk stellt Sigibert in den *Gesta abbatum* erstmals im Abschnitt über Thietmar vor<sup>45</sup>.

<sup>40</sup> Liber de ill. vir. § 172, S. 103 f.

<sup>41</sup> Ausgabe von G. H. PERTZ (MGH SS IV, 1841, S. 462–483); BALAU, S. 291 f., MANITIUS III, S. 335 f.

<sup>42</sup> Sermo de S. Lucia (MIGNE PL 160) col. 811 ff. Ausgabe der passio S. Luciae von E. DÜMMLER, Sigiberts von Gembloix passio Sanctae Luciae virginis und passio sanctorum Thebeorum (1893), S. 23 ff.; BALAU, S. 293. MANITIUS III, S. 336 f.

<sup>43</sup> Vgl. den Prolog und Epilog der angeschlossenen Historia translationis S. Sigiberti regis: *Et nos non aliena aut inexperta praesumptive meditari tentamus, sed ea, quae aut recenti tempore facta comprobatur, aut quae a fidelibus certisque hominum personis comperimus...* Haec ergo retulimus pauca de multis, minima de magnis, vere credentes eum sive praeteritis, sive in futuris temporibus plurima posse patrare, qui in paucis diebus hoc est in septem tantum annorum curriculis, tanta dinoscitur peregrisse. Einleitend hatte er selbst als Jahr der Erhebung der Gebeine 1063 genannt. Acta SS Febr. 1, S. 228 ff., 237–240; BHL 7711–7713. Diese Vita ist in zwei Fassungen überliefert. Vgl. Acta SS Febr. 1, 3<sup>a</sup> ed., S. 214 u. 228 ff.; MPL 87, col. 303 ff. u. MPL 160, col. 725 ff.; BALAU, S. 267 f.; MANITIUS III, S. 348 f.

<sup>44</sup> BALAU, S. 266; SPROEMBERG in: WATTENBACH-HOLTZMANN II, S. 728.

<sup>45</sup> Gesta abb. Gembl. c. 57, S. 545.

Während seine literarische Produktivität in St. Vinzenz auf lokale Hagiographie beschränkt blieb, wurde sie seit seiner Rückkehr nach Gembloux nicht nur umfangreicher, sondern er erweiterte auch ihre Thematik. Hagiographie gehörte auch weiterhin zu den Themen: Von Interesse waren nun die Heiligen seiner neuen Wirkungsstätte. Im Auftrag seines Abtes Thietmar verfaßte Sigebert im Alter von 44 Jahren eine *passio Sanctorum Theborum*, zu deren Anführern einer der Titelheiligen Gembloux', Exuperius, gehörte<sup>46</sup>. Mit dieser Dichtung im epischen Versmaß knüpfte Sigebert an seine Metzer Arbeiten an. Wie schon in der *Vita Theoderici* nutzte er Exkurse und Digressionen zu ausführlichen Ausblicken auf die historischen Hintergründe, in diesem Falle auf die der spätrömischen Kaiserzeit.

Mit einer *Vita* des Stifters eröffnete er eine Geschichte der Äbte von Gembloux, in der er seinen Lehrer Olbert eingehend würdigte<sup>47</sup>. Mit diesem historiographischen Werk griff er eine Form der Landesgeschichte auf, deren Schöpfer Folkuin von Laubach mit seinen *Gesta abbatum Lobiensium* gewesen war, einer deutlichen Abgrenzung von der früheren Art der Annalen und Biographien<sup>48</sup>. Es bricht mit der Wahl Mysachs zum Abt ab, nachdem dieser zuvor noch als Schüler und Mitarbeiter Olberts ausführlich vorgestellt worden war, und wurde offenbar erst nach Sigeberts Tode von Gottschalk fortgesetzt<sup>49</sup>. Es liegt nahe, den Grund für diesen Abbruch darin zu suchen, daß der Magister die Amtszeit Mysachs als Abt nicht an Ort und Stelle miterlebt hatte. Vielleicht aber verhinderten auch andere Aufträge eine Fortsetzung. Abt Thietmar forderte ihn noch zu einer stilistischen Überarbeitung der bereits vorhandenen älteren Viten der Heiligen Maclovius und Theodardus auf; letzterer war der erste Lütticher Märtyrer<sup>50</sup>. Von Maclovius gab es offenbar Reliquien in Gembloux. Der Katalog der hagiographischen Werke schließt mit zwei Neubearbeitungen einer *Vita S. Lamberti*, des Nachfolgers Theodards und Patrons des Lütticher Bistums<sup>51</sup>.

Zur Reihe der Biographien ist noch ein Alterswerk, der *Libellus de illustribus viris*, hinzuzufügen, für das Sigebert sein ganzes Leben lang gesam-

<sup>46</sup> *Gesta abb. Gembl.* ebd.; Ausgabe: DÜMMLER (wie Anm. 42), S. 44 ff. mit ausführlicher Einleitung, S. 1–22; MANITIUS III, S. 337 ff.

<sup>47</sup> *Gesta abbatum Gemblacensium*, ed. G. H. PERTZ, wieder abgedruckt bei MIGNE PL 160, col. 591–628; BALAU, S. 295 ff.; MANITIUS III, S. 340 ff.

<sup>48</sup> WATTENBACH-HOLTZMANN I, S. 137. Zum Typus *Gesta* vgl. auch H. GRUNDMANN, Geschichtsschreibung im Mittelalter. Gattungen – Epochen – Eigenart (Kl. Vandenhoeck-Reihe 109/10, 1965), S. 38 ff.; K.-U. JÄSCHKE, Die älteste Halberstädter Bischofschronik (Mitteldeutsche Forschungen 62/I, 1970), S. 198 f.

<sup>49</sup> Schon im ersten Abschnitt seiner Fortsetzung, der die Amtszeit des Abtes Thietmar behandelt, überblickte Gottschalk das ganze Werk seines Lehrers: vgl. *Gesta abb. Gembl.* c. 57, S. 545.

<sup>50</sup> Ebd. nennt Gottschalk Thietmar als Auftraggeber. Ausgabe der Viten bei MIGNE PL 160, col. 729 ff., 747 ff.; BALAU, S. 299 f.; MANITIUS III, S. 349 f.

<sup>51</sup> Ausgabe von B. KRUSCH (MGH SS rer. Merov. VI, 1913, S. 393–406); BALAU, S. 300 ff.; MANITIUS III, S. 350.

melt hat<sup>52</sup>. Er beabsichtigt damit, die gleichnamigen Schriftstellerkataloge des Hieronymus und Gennadius in einem dritten Buch fortzusetzen. Dabei verfuhr er relativ selbständig, indem er es vermied, bereits in älteren Literaturgeschichten genannte Autoren nochmals aufzuführen, wenn er nicht etwas zu ergänzen hatte. In 171 Abschnitten zählte er nicht nur die Autoren mit ihren wichtigsten, ihm bekannten Werken auf, sondern war auch bemüht, über Leben und Bedeutung der Verfasser sowie über die literarische Stellung ihrer Werke zu unterrichten. Dies setzt ein eingehendes Studium der aufgeführten Autoren voraus und manifestiert daher zugleich eine ganz ungewöhnliche Belesenheit des Magisters. Dem Vorbild von Hieronymus und Gennadius folgend, beschließt auch Sigebert seinen Katalog im 172. Abschnitt mit einer Autobiographie<sup>53</sup>. Wie diese nennt er sich selbst als Autor des Werkes mit Namen und skizziert dann in wenigen Worten die wichtigsten Stationen seines Lebens. An diese Einleitung schließt sich eine kommentierte Aufzählung seines gesamten Werkes.

Von seinen zahlreichen Schriften scheint ihm ganz besonders an einer komputistischen Arbeit gelegen gewesen zu sein, in der er sich mit der Zeitrechnung des Dionysius Exiguus auseinandersetzte; denn er beschreibt dieses Werk so eingehend wie kein anderes. Leider ist es offenbar verloren, so daß wir auf die Beschreibung des Autors angewiesen sind, um uns ein Bild davon zu machen<sup>54</sup>.

Dazu hatte ihn die Lektüre von Bedas *De temporum ratione* angeregt, vor allem dessen Kritik an Dionysius Exiguus. Indem er nach dem Vorbild Bedas seiner Zeitrechnung das Alte Testament zugrunde legte, korrigierte er Dionysius *iuxta Hebraicam veritatem*<sup>55</sup>. Dabei genügte es ihm nicht wie

<sup>52</sup> Liber de ill. vir. § 172, S. 106, Z. 1270 ff.; BALAU, S. 502 f.; MANITIUS III, S. 346 ff.; MARIE SCHULZ, Zur Arbeitsweise Sigebersts von Gembloux im Liber de scriptoribus ecclesiasticis (NA 35, 1910, S. 563–571) u. WITTE in der Einleitung seiner Ausgabe S. 14 ff. Ich übernehme den von Sigebert selbst § 172 genannten Titel.

<sup>53</sup> Sigebert kannte auch Bedas autobiographisches Schlußwort seiner *Historia ecclesiastica*, das er in seinem Abschnitt über ihn (§ 68) zitiert. Vgl. Beda, *Historia ecclesiastica gentis Anglorum*, ed. B. COLGRAVE, R. A. B. MYNARS (Oxford, 1969) V, 24, S. 566 ff.; G. MISCH, Geschichte der Autobiographie I, 2, S. 357 ff., 381 a.

<sup>54</sup> HIRSCH, Vita, S. 319 ff. In der Einleitung zu seiner Ausgabe der Chronik nennt Miraeus unter den im Kloster Gembloux zu seiner Zeit noch vorhandenen Handschriften auch den *Liber decennalis*, wie ihn Sigebert nennt, oder *Computus ecclesiasticus* nach Trithemius. Über das weitere Schicksal dieser Handschrift nach Auflösung der Bibliothek während der französischen Revolution ist nichts bekannt. Zur Geschichte der Klosterbibliothek vgl. NAMÈCHE, S. 327–332.

<sup>55</sup> Beda stellte die Zahlen der Septuaginta und der Vulgata gegenüber, gab aber mit Augustin dem Urtext des Alten Testaments den Vorrang und rechtfertigte seine Zählweise *iuxta hebraicam veritatem*. Vgl. ANNA-DOROTHEE V. DEN BRINCKEN, Weltären (Archiv für Kulturgesch. 39, 1957), S. 146. Zur früheren Osterfestberechnung und insbesondere zu Beda vgl. weiter C. W. JONES' ausführliche Einleitung zu seiner Ausgabe, *Bedae opera de temporibus*.

diesem, seine Berechnungen für einen vollständigen Mondzyklus von 532 Jahren, dem Produkt eines 19jährigen Mondzirkels mit einem 28jährigen Sonnenzirkel, anzustellen, nach deren Ablauf sich die Monatstage des Oster-sonntags in derselben Reihenfolge erneuern. Vielmehr führte er, ausgehend von der Entstehung der Welt, für zehn große Zyklen, die er nach Beda und Victorius *magni anni* nannte<sup>56</sup>, bis 1361 alle für die Berechnung des Ostertermins notwendigen Daten, die Epakten, Konkurrenten, Oster-grenzen und die Ostersonntage nach Art des Dionysius spaltenweise auf<sup>57</sup>.

Durch den byzantinischen Chronographen Georgios Synkellos wissen wir, daß der Alexandriner Anian Anfang des 5. Jahrhunderts auf vollständigen Mondzyklen von 532 Jahren eine Weltära aufbaute, in der er die erste Periode mit dem Jahre der Schöpfung beginnen ließ. Anians Zeittafel umfaßte elf Perioden von 532 Jahren, doch als Ostertafel ausgeführt war lediglich die letzte, die 11. Periode von 172 v. Chr. bis 360 n. Chr., die er als selbständigen Anhang dem Werk beifügte. Er konstruierte diese auch für ihn bereits abgelaufene Periode aus rein chronologisch-historischem Interesse, um den Einklang seiner Osterrechnung mit den Hauptepochen des Lebens Jesu darzustellen<sup>58</sup>. Sigebert ging hierin viel weiter und stellte die Über-einstimmung seiner Osterrechnung mit den Angaben des Alten Testaments offenbar für alle zehn Perioden dar, von denen neun bereits abgelaufen waren<sup>59</sup>. Liturgischen Zwecken konnten die Tafeln nur insofern dienen,

<sup>56</sup> Der aquitanische Rechenmeister Victorius bezeichnete als erster Anians Kombination des Mondzirkels mit dem Sonnenzirkel als *magnus annus*, das nach ihm auch die Victorianische Periode genannt wird; vgl. F. RÜHL, Chronologie des Mittelalters und der Neuzeit (1897), S. 126. Sigebert würdigt Victorius in seiner Chronik ad a. 462: *Hoc (sc. Hylaro) iubente Victorius cyclum magni anni conscribit.* Diese Nachricht muß zwar nicht auf eigener Kenntnis des Victorianischen Werkes beruhen, da auch Beda auf Victorius eingeht (Beda, de temporibus, S. 260, 95), doch nicht im Zusammenhang mit der Definition des *magnus annus*: *Est autem annus lunaris, est et solaris, . . . est et omnium planetarum unus quem magnum specialiter nuncupant . . . Annus magnus est cum omnia simul errantia sidera ad sua quaeque loca quae simul habuere recurrunt.* Beda, de temporibus, S. 249, 5 ff.

<sup>57</sup> H. GROTEFEND, Handbuch der historischen Chronologie des deutschen Mittelalters und der Neuzeit (1872), S. 10 ff. u. DERS., Zeitrechnung des Deutschen Mittelalters I (1891), S. 147 f.

<sup>58</sup> H. GELZER, Sextus Julius Africanus und die byzantinische Chronographie (1898), S. 190; F. PIPER, Karls des Grossen Kalendarium und Ostertafel (1858), S. 113 ff.

<sup>59</sup> Liber de ill. vir. § 172, S. 105 f., Z. 1250 ff.: . . . omnes annos ab origine mundi decursos vel in futurum decursuros inscripta ratione iuxta Hebraicam veritatem colligerem: scilicet per cyclos lunares, qui XIX annis, et per cyclos solares, qui XXVIII annis concluduntur, et per alterum multiplicati magnum cyclum DXXXII annorum conficiunt, lineatim distinctis hinc inde annis Ade, epactis concurrentibus terminis paschalibus, diebus dominicis Pasche, eadem via incedens qua Dionisius, sed non eisdem vestigis . . . Et quia decem magnis cyclis, qui singuli DXXXII annis constant, omne opus distinxii, ipsum librum hoc titulo praenotavi, ut de c en - n a l i s vocetur. Die von Miraeus aus dem Prolog zitierte erste Frage Anselms läßt

als sie auch die Daten der zur Abfassungszeit laufenden 10. Periode bis zu deren Abschluß vermittelten. Da sie offenbar keinerlei historische Nachrichten enthielten, verdanken sie ihre Entstehung einem wohl vornehmlich chronologischen Interesse. Dies bestätigt der Verfasser selbst in seiner Inhaltsangabe des Prologes, wenn er das Werk dem Bereich der Physik zuordnet<sup>60</sup>. Außer weiteren Hinweisen über dessen Zweck und Nutzen vermittelte der Prolog Regeln zur Berechnung des richtigen Ostertermins. Vermutlich setzte sich der Verfasser in diesem Zusammenhang auch mit gegnerischen Ansichten wie etwa denen des Dionysius auseinander, so daß wir uns unter diesem dreiteiligen Prolog in Dialogform vielleicht einen theoretischen Traktat über Chronologie vorstellen dürfen<sup>61</sup>.

Zahlreiche Chronographen der Spätantike und des Mittelalters konzipierten Weltchroniken als Illustration zu theoretischen Traktaten über Chrono-

erkennen, daß Sigebert die falschen Berechnungen des Weihnachts- und Ostertermins auf mangelhafte Angaben zum ersten Weltjahr zurückführte: *Anselmus. Cum temporum scriptores diversi, quamvis diverse, annos mundi collectos, usque ad nativitatem Christi perduxerint, satis superque miror, cur nullus eorum primum mundi annum aperte designaverit, sed nec annum Dominicae nativitatis vel passionis, certa temporis proprietate denotaverit. Sigebertus. De annis nati vel passi Christi...* Die Berechnung des richtigen Termins für die Passion Christi mag somit einer der Gründe für die Aufzeichnung aller Ostertermine vor Christus vom 1. Weltjahr an gewesen sein. Daß Sigebert tatsächlich vom ersten Weltjahr an alle Ostertermine aufführte, bestätigt der Druck des Anfangs der Tafeln mit den entsprechenden Angaben zu den ersten beiden Weltjahren bei Miraeus.

60 Liber de ill. vir. § 172, S. 106, Z. 1263 ff.: *Prologum etiam in morem dialogi anteposui, quem tribus thomellis divisi, indicans sub persona interrogantis et respondentis intentionem et utilitatem ipsius operis, et ad quam partem philosophie pertineat, scilicet ad phisicam.*

61 Miraeus nennt auch diesen Dialog, der dem Liber decennalis vorangestellt sei, unter dem Titel: »Dialogus Sigeberti, sub persona Anselmi quaestionantis, et ipsius solventis de errore Dionysii super annos Domini.« Der Gesprächspartner Sigeberts sei wahrscheinlich identisch mit Anselm, dem ersten Fortsetzer der Chronik, der zwar kein Schüler, doch als Scholasticus in Gembloux (seit 1090) in den letzten 20 Jahren engster Kollege Sigeberts war. WATTENBACH-HOLTZMANN II, S. 735, Anm. 299. Nach WITTE, Catalogus Sigeberti, S. 147, ist dieser Liber decennalis möglicherweise identisch mit dem anonymen Liber decennalis in modum dialogi compositus von 1092 (Rom, Biblioteca Angelica 1413, fol. 1-24). ANNA-DOROTHEE v. DEN BRINCKEN, Marianus Scottus unter Berücksichtigung der nicht veröffentlichten Teile seiner Chronik (DA 17, 1961) beschreibt S. 231-238 dieses Werk eingehend, ohne jedoch den Verfasser zu identifizieren. Sigeberts Beschreibung seines Liber decennalis paßt gut zu diesem in drei Bücher eingeteilten chronologischen Traktat in Dialogform – Gesprächspartner: *magister* und *discipulus* –, der einen Zeitraum von zehn »großen Jahren«, d.h. 532jährigen Zyklen, die *magni anni* genannt werden, behandelt und sich mit der Zeitrechnung des Dionysius und Marianus Scottus auseinandersetzt. Ein sicheres Urteil über die Identität ist jedoch erst nach einer Überprüfung der Handschrift möglich. Ich beabsichtige darauf anderenorts zurückzukommen.

logie<sup>62</sup>. So sollen Hippolytos von Rom und Hilarian neben ihrer Chronik auch einen Traktat über den Ostertermin verfaßt haben. Von Eusebius ist überliefert, daß er seine Chronographie, eine wissenschaftliche Auseinandersetzung mit älteren Urzeitberechnungen, mit einem praktischen Anhang, den sogenannten Kanones, versah, in denen er auf synchronistischen Tafeln die Hauptetappen der einzelnen Völkergeschichten nebeneinander aufzeichnete. Der sogenannte Kölner Prolog<sup>63</sup>, ein in einer Kölner Handschrift überliefelter Prolog zur Romana Supputatio, dem offiziellen Paschalwerk der römischen Kirche aus dem 4. Jahrhundert, besteht aus zwei Teilen, einem historischen und einem chronologisch-astronomischen. Isidor veranschaulichte seinen Abschnitt über Zeitrechnung in den Etymologien mit einer Weltchronik. Auch Beda fügte seinen beiden Abhandlungen über die Zeitrechnung, *De temporibus* und *De temporum ratione*, jeweils kurze Weltchroniken bei<sup>64</sup>.

Ein Zeitgenosse Sigiberts, Marianus Scottus, auf den jener sogar selbst mehrfach verweist, verknüpfte seine wissenschaftlichen Erörterungen über die Zeitrechnung ebenfalls mit einer Weltchronik. Nachdem er in einem kurzen Prolog sein Anliegen angekündigt hatte, die zweifelhafte Überlieferung der Passion Christi an Hand der Evangelien zu klären, setzt er sich in den ersten acht Kapiteln der Chronik zunächst theoretisch mit den Methoden früherer Chronographen auseinander, um dann die einzelnen Daten der Heilsgeschichte, im 1. Buch von der Erschaffung der Welt bis Christi Geburt, im 2. Buch das Leben Christi selbst, im dritten die Geschichte von Christi Geburt bis in seine Zeit, aufzuzeichnen. Zahlreiche wissenschaftliche Exkurse, die besonders im 1. und 2. Buch den Ablauf der historischen Ereignisse häufig unterbrechen, stellen die historischen Aufzeichnungen immer wieder unter den Aspekt der Chronologie. Die ersten Seiten des Autographs der Chronik enthalten außer weiteren komputistischen Schriften Marians auch eine Ostertafel, die jedoch nur zwei große Mondzyklen von Christi Geburt an umfaßt<sup>65</sup>. Da sie annalistische Eintragungen aufweist, die alle in der Chronik wieder aufgenommen sind, könnte sie vielleicht als Vorstufe zu dieser verstanden werden<sup>66</sup>.

62 C. W. JONES, *Saints' Lives and Chronicles in Early England* (New York 1947), S. 17; dazu v. DEN BRINCKEN, Weltchronistik, S. 61 ff.

63 B. KRUSCH, Studien zur christlich-mittelalterlichen Chronologie: der 84jährige Osterzyklus und seine Quellen (1880), S. 32; S. 49 f.; v. DEN BRINCKEN, Weltchronistik, S. 106 ff.

64 v. DEN BRINCKEN, Weltchronistik, S. 108 ff.

65 v. DEN BRINCKEN, Weltchronistik, S. 166 ff. Mariani Scotti *chronicon*, ed. G. WAITZ (MGH SS V, 1844). Waitz beschränkt seine Ausgabe auf das 3. Buch der Chronik, beschreibt jedoch im Vorwort den Inhalt des ganzen des Autograph enthaltenden Kodex und druckt auch die Kapitelübersichten Marians für alle drei Bücher ab; ebd. S. 481 ff., 495 ff.

66 Verwandte Züge sowohl mit Marians Chronik als auch mit dem computus Si-

Obwohl sich Sigebert bei der Charakteristik seines *computus ecclesiasticus* ausdrücklich auch auf Marianus Scottus und dessen Art der Verdeutlichung chronologischer Sachverhalte in Form einer Chronik beruft<sup>67</sup>, scheint er doch seine eigene Chronik nicht primär in den Dienst solcher Überlegungen gestellt zu haben. A. D. von den Brincken ließ sich offenbar in ihrem Urteil über dieses Werk, es sei unter den hochmittelalterlichen Chronographien am meisten von chronologischen Gesichtspunkten geleitet, von den Darlegungen des Autors zum *computus ecclesiasticus* bestimmen, die sie auf die Chronik bezog<sup>68</sup>. Hätte jedoch Sigebert mit seiner Chronik eine historisch-praktische Demonstration seiner chronologischen Theorien beabsichtigt, dann müßte ihr zumindest das chronologische System des *computus* zugrunde liegen. Der Chronograph deklariert jedoch seine Chronik als Fortsetzung der Chroniken des Eusebius und Hieronymus, die nicht mit der Entstehung der Welt, sondern mit Abraham beginnen. Ferner erklärt er diese Chronik schon zu 1111 für abgeschlossen. Für den ganzen vorchristlichen Zeitraum, auf dessen Überprüfung *iuxta hebraicam veritatem* es ihm bei seinen chronologischen Studien gerade ankam, legt er somit gar keine eigene Bearbeitung der Geschichte vor. Zu 381, dem Beginn seiner Fortsetzung, findet sich im Autograph neben der Jahreszählung nach Dionysius auch die Zählung nach der Ära Bedas: *Anno ab Adam 4331*. In zwei späteren Handschriften (C<sup>2\*</sup>, D) ist die Zählung nach Beda durch die Zählung nach der Ära des Hieronymus ersetzt. Doch keine dieser Zählungen entspricht der im *computus* zugrunde gelegten Zählung, auf die sich ein Hinweis in der Chronik findet. Dort heißt es zu 829: *Hoc anno qui est annus ab initio mundi 4888, finitur nonus annus magnus ab initio mundi, qui est annorum 532*. Auch wenn wir 4888 zu 4788 = 9 x 532 emendieren, deckt

geberts weist der *Decursus temporum ab origine mundi* Heimos von Bamberg auf. Vgl. die Beschreibungen dieser bislang noch nicht vollständig edierten *chronographia* bei G. H. PERTZ (MGH SS X, 1852), S. 1, und PH. JAFFÉ (Bibliotheca rer. germ. 5 *Monumenta Bambergensia*, 1869), der die Prologie sowie Auszüge aus dem 4. u. 5. Buch der überarbeiteten Fassung herausgegeben hat, und bei v. DEN BRINKKEN, *Weltchronistik*, S. 176 ff. Da Heimo diese Schrift erst 1135 verfaßte, kann sie Sigebert nicht mehr gekannt haben. Inwieweit mit Heimos abwertendem Urteil über die *suppotatio modernorum quorundam cronograforum* im Prolog der 2. Fassung (JAFFÉ, S. 543) auch Sigebert gemeint sein kann und in Heimo somit einen frühen Nachahmer gefunden haben könnte, muß hier dahingestellt bleiben.

67 Sigebert, *Chronik ad a. 1061; 1082*, S. 360; 364. *Liber de ill. vir. § 160; § 172*, S. 105.

68 v. DEN BRINCKEN, *Weltchronistik*, S. 182 u. Anm. 3. Sie ließ sich hierbei vielleicht von MANITIUS III, S. 346, beeinflussen, der ebenfalls die Äußerungen Sigeberts zur Chronik und zum *computus* in den zitierten Zeugnissen zusammenzog. Schon BETHMANN, S. 274, gibt als Motiv für die Abfassung der Chronik die Liebe des Chronisten zum »studium chronologiae« an.

sich diese Ära nicht mit Sigeberts Angaben zum Jahr 381<sup>69</sup>. Da weitere Wenden großer Mondzyklen im von der Chronik behandelten Zeitraum nicht enthalten sind, bleibt dies der einzige Bezug zum computus ecclesiasticus.

Zugleich läßt sich hieraus schließen, daß Sigebert zur Abfassungszeit der Chronik schon sein eigenes chronologisches System entwickelt hatte, das dem zum computus beschriebenen entspricht. Auch knappe Erläuterungen chronologischer Fragen in der Chronik zu für die Zeitrechnung bedeutsamen Daten wie 532, dem ersten großen Zyklus nach Christi Geburt und Ausgangspunkt für Dionysius, 1063/4, dem Beginn des zweiten Dionysischen Zyklus, zu 1076 anlässlich der Wiederkehr der Monatstage der Passion Christi, das das wirkliche Jahr 1000 sei<sup>70</sup>, verraten eingehende Studien auf dem Gebiet der Zeitrechnung und ein abgeschlossenes Urteil über Dionysius Exiguus zu diesem Zeitpunkt. Da diese Themen jedoch in der Chronik gleichsam nur im Hintergrund mitschwingen, war offenbar ein Zusammenhang mit dem computus ecclesiasticus nicht beabsichtigt. Er unterschied ihn auch von jener durch den prägnanten Titel *Decennales*<sup>71</sup>, der das Gliederungsprinzip nach zehn großen Jahren widerspiegeln sollte.

### 3. Literarische Vorläufer und Zeitgenossen im Raum Lüttich

Sowohl mit diesem komputistischen Werk als auch mit seinen Heiligenvitien, dem *Liber de illustribus viris* und den *Gesta abbatum Gemblacensium*, Schriften, die eng mit den Bedürfnissen monastischen Geisteslebens verquickt waren, blieb Sigebert im Rahmen einer im wesentlichen regionalen, auf die jeweiligen Interessen der einzelnen Klöster konzentrierten literarischen Produktion seiner Vorgänger und Zeitgenossen der Lütticher Diözese<sup>72</sup>.

So knüpfte er mit diesen Themen besonders an die literarische Tradition des Klosters Laubach an. Nachdem im 8. und 9. Jahrhundert der Schwerpunkt literarischen Schaffens im Lütticher Raum auf der Hagiographie gelegen hatte, brachte Folkuin, seit Dezember 965 Abt von Laubach, mit seinen *Gesta abbatum Lobiensium* die dortige, bis dahin ausschließlich annalistische Geschichtsschreibung zu neuer Blüte<sup>73</sup>. Sein Nachfolger Heriger

<sup>69</sup> Sigebert, Chronik ad a. 381 u. 829, S. 302; 338. Eine Übersicht über die Verwendung der Weltären und die Korrekturen an der Inkarnationsära bei VON DEN BRINCKEN, Weltchronistik, Taf. IV. Diese Ära entspricht jedoch der im Liber decennalis von 1092 konstruierten neuen Weltära mit 3960 Jahren vor Christi Geburt. Über diese Zeitrechnung: V. DEN BRINCKEN, Marianus Scottus, S. 237.

<sup>70</sup> Sigebert, Chronik, S. 316; 361; 363.

<sup>71</sup> Liber de ill. vir. § 172, S. 106, Z. 1260 ff.

<sup>72</sup> H. PIRENNE, Geschichte Belgiens I. Bis zum Ausgang des 14. Jahrhunderts. Deutsche Übersetzung v. F. ARNHEIM (1899), S. 170 f.

<sup>73</sup> Vgl. BALAU, S. 15–76; 102 ff.; WATTENBACH-HOLTZMANN I, S. 136 ff., s. oben S. 16 u. Anm. 48.

hatte als Magister in enger Zusammenarbeit mit Notker von Lüttich, sozusagen als dessen »literarischer Beirat«, die Klosterschule Laubachs zu einer bedeutenden Bildungsstätte ausgebaut<sup>74</sup>. Ausgehend von einer wohl im Auftrag Notkers verfaßten Vita S. Remacli für das Kloster Stablo übernahm er die von Folkuin inaugurierte neue Art der Geschichtsschreibung in Form einer Bistumsgeschichte Lüttichs, der *Gesta episcoporum Leodiensium*. Diese blieben allerdings unvollendet, sie wurden erst später von Anselm, einem Schüler Wazos, fortgesetzt<sup>75</sup>. Außer einigen Heiligeniten und theologischen Schriften nennt uns Sigebert im *Liber de illustribus viris* noch Briefe Heringers *de quibusdam quaestionibus* an einen Hugo, in denen er u. a. auch komputistische Fragen erörterte<sup>76</sup>. Auch Sigebergs Literaturgeschichte hatte in Lüttich einen Vorläufer in den *Rhythmi alphabetici de viris illustribus sui temporis Adelmans*, der um 1050 Leiter der Domschule von St. Lambert war<sup>77</sup>.

Unbedeutende Beiträge zur Reichsgeschichte leisteten die Lütticher Klöster mit einer Gruppe von Annalen, deren älteste, die *Annales Lobienses*, aus dem 9. bis 10. Jahrhundert dem Kloster Laubach zugeschrieben werden. Um 1000 entstand wahrscheinlich in Lüttich ein heute verlorenes Annalenwerk, das die älteren Laubacher Annalen benutzte und die Grundlage für eine Reihe jüngerer, Ende des 11. Jahrhunderts in St. Jakob, Fosses und Laubach begonnener Annalen wurde<sup>78</sup>.

Während also auch im Zeitalter des Investiturstreits in namhaften Klöstern der Lütticher Diözese Reichsgeschichte noch in der knappen Form der älteren Annalistik aufgezeichnet wurde, nahmen Zeitgenossen Sigebergs in diesem Raum zum reichspolitischen Zeitgeschehen nur dann ausführlicher Stellung, wenn die Wogen der Auseinandersetzungen den engeren Umkreis ihres Klosters und des Bistums trafen. So fand der erfolgreiche Kampf um die Rückgabe des von Anno von Köln dem Kloster Stablo entfremdeten Schwesternklosters Malmedy Ausdruck in dem *Triumphus S. Remacli de Malmundariensi coenobio*. Da der Schauplatz des letzten dramatischen Ringens mit Anno der Hoftag Heinrichs IV. in Lüttich bei Bischof Dietwin im Mai 1071 war, vermittelt diese Schrift zugleich einen guten Einblick in die Verhältnisse am Hof und die Anschauungen der Zeit<sup>79</sup>.

74 BALAU, S. 121 ff.; WATTENBACH-HOLTZMANN I, S. 140 ff.

75 BALAU, S. 162 f.; WATTENBACH-HOLTZMANN I, S. 146 ff., s. oben Anm. 18.

76 *Liber de ill. vir. § 138*; vgl. den bei MIGNE PL 139, col. 1129 ff., abgedruckten Brief Heringers; BALAU, S. 141; MANITIUS II, S. 227 f.

77 BALAU, S. 157 ff.; WATTENBACH-HOLTZMANN I, S. 145.

78 G. WAITZ, *Annalen von Lüttich, Fosses und Lobbes*, S. 302–309; BALAU, S. 250 ff. Die Untersuchungen von Waitz bleiben bei WATTENBACH-HOLTZMANN I, S. 139 u. Anm. 190, unberücksichtigt; BOSCHEN, *Annales Prumienses*, S. 98 f., 228 ff.

79 BALAU, S. 217 ff.; SPROEMBERG in: WATTENBACH-HOLTZMANN II, S. 647 u. Anm. 40.

Rupert von Deutz, selbst ein Opfer von durch den Investiturstreit ausgelösten Lütticher Parteikämpfen, veranlaßten die gegen alle kanonischen Regeln verstößenden gewaltsamen Maßnahmen des der Simonie verdächtigen, kaisertreuen Bischofs Otbert in den Klöstern St. Lorenz, St. Hubert und St. Trond zu einer polemischen Dichtung über diese Vorgänge<sup>80</sup>. Während sich eine anonyme, nur fragmentarisch erhaltene Chronik über St. Lorenz von seiner Gründungszeit unter Bischof Evrakar bis zur Zeit Bischof Otberts zu diesen Auseinandersetzungen offenbar gemäßigt äußerte, schildert die Klosterchronik Lamperts des Jüngeren von St. Hubert diese dramatischen Ereignisse sehr eingehend und einseitig zugunsten seines Klosters in offener Feindseligkeit gegen Otbert<sup>81</sup>. Doch diese erbitterten, zum Teil sogar blutigen Kämpfe der beiden Klöster St. Lorenz und St. Hubert mit einem der zuverlässigsten Anhänger Heinrichs IV. waren vorübergehend und richteten sich ausschließlich gegen die restriktive Klosterpolitik der ersten Regierungsjahre Otberts. Nachdem dieser die Absetzung des Abtes Berengar von St. Lorenz, die die Kontroversen ausgelöst hatte, wieder rückgängig gemacht hatte, verstummte auch der Protest gegen seine Person, so daß Otbert 1106 bei seinem Aufgebot zur letzten Verteidigung des nach Lüttich geflohenen Kaisers auf eine breite Unterstützung von Seiten des Lütticher Klerus wie der Bevölkerung bauen konnte<sup>82</sup>.

In St. Trond fand Anfang des 12. Jahrhunderts Folkuins Klostergeschich-

<sup>80</sup> Monachi cuiusdam exulis S. Laurentii de calamitatibus ecclesiae Leodiensis opusculum, ed. H. BOEHMER (MGH LdL III, 1897, S. 622–641). Vgl. dazu CAUCHIE II, S. 7 ff. Darin auch S. 48 ff. ein Abdruck des Gedichtes nach den Ausgaben von E. DÜMMLER und M. HAURÉAU; BALAU, S. 346 ff.

<sup>81</sup> P. KROLLICK, Die Klosterchronik von St. Hubert und der Investiturstreit im Bistum Lüttich zur Zeit Kaiser Heinrichs IV. (1884), S. 18 ff.; CAUCHIE II, S. 18 ff.; BALAU, S. 343 ff., 373 ff.; SPROEMBERG in: WATTENBACH-HOLTZMANN II, S. 741 f. Während Sproemberg diese Chronik noch übereinstimmend mit der älteren Forschung Rupert von Deutz zuschrieb, gilt sie seit den grundlegenden Forschungen von H. SILVESTRE, *Le chronicon sancti Laurentii Leodiensis dit de Rupert de Deutz* (Univ. de Louvain, Recueil de travaux de l'hist. et de philol. 3. sér. fasc. 43, 1952), als eine Kompilation, die erst um 1200 oder später entstand. Dazu TH. SCHIEFFER in: HJb 73 (1953), S. 284 ff.; JACOB-HOHENLEUTNER II, S. 46; zuletzt G. TELLENBACH, *Zur Translation einer Relique des heiligen Laurentius von Rom nach Lüttich im 11. Jahrhundert* (*Storiographia e storia. Studi in onore di Eugenio Dupré Theseider, Rom 1974*), S. 605 f.

<sup>82</sup> Nachdem Krollick die Glaubwürdigkeit der Chronik von St. Hubert aufgrund der maßvollen Schilderungen der Chronik von St. Lorenz in Frage gestellt und ihre Aussagen als tendenziös abgewertet hatte, sah Cauchie u. a. durch Ruperts Reimchronik viele Nachrichten aus St. Hubert bestätigt. Obwohl Cauchie infolgedessen geneigt ist, die Klöster St. Hubert und St. Lorenz als Zentren gregorianischer Gessinnung anzusehen, stimmen doch beide darin überein, daß diese Kontroversen der Klöster mit dem kaisertreuen Bischof Otbert deren kaisertreue Haltung nicht ernstlich gefährden konnten. KROLLICK, S. 24 ff. CAUCHIE II, S. 97 ff. Dagegen bezeichnet SPROEMBERG in: WATTENBACH-HOLTZMANN II, S. 739, St. Hubert »als die Hochburg des Widerstandes gegen die kaiserliche Politik«.

te noch einen weiteren Nachahmer in Rudolf von St. Trond, dem Verfasser des ersten Teiles der *Gesta abbatum Trudonensium*. Wie bei Lambert dem Jünger liegt auch bei Rudolf das Schwergewicht der die Jahre von 999 bis 1136 umfassenden Geschichte auf der Darstellung der eigenen Zeit. Auch Rudolf ist uns als ein wenn auch stiller Anhänger Gregors VII. bezeugt; gleichwohl urteilt er zurückhaltend über Bischof Otbert, Heinrich IV. und Heinrich V. sowie die kaiserlich gesinnten Äbte von St. Trond<sup>83</sup>.

Überschwengliches Lob erntet Otbert in seinen letzten Regierungsjahren (1117–1119) wegen seiner unerschütterlichen Treue zu Heinrich V. in der Reimchronik eines Domherrn von St. Lambert<sup>84</sup>. Eine »entschiedene Stellungnahme für Heinrich IV.« findet sich in der 1088 im Kloster St. Servatius in Maastricht verfaßten *Vita S. Servatii* des Jocundus, einer Geschichte Maastrichts von der Gründung bis in die Zeit Heinrichs IV.<sup>85</sup>. Doch abgesehen von kurzen Ausblicken auf die Reichsgeschichte blieb das Interesse dieser Historiographen Lüttichs auf die lokalen Ereignisse der eigenen Diözese fixiert. Allein bei Sigebert von Gembloux wurde über die Lokalgeschichte hinaus auch das reichspolitische Zeitgeschehen Thema für mehrere Streitschriften, die er zugunsten des Hofes schrieb.

#### 4. Eintritt in die Publizistik

Während Sigebert die uns aus anderen Zeugnissen bekannten, zahlreichen Auftraggeber seiner Heiligenviten im *Liber de illustribus viris* nicht erwähnt, betont er dort bei seinen politischen Schriften jedesmal, daß er diese auf Bitten des Archidiakons und Dekans Heinrich von St. Lambert geschrieben habe<sup>86</sup>. Dieser sei, so röhmt Gottschalk, unter den Lüttichern, die sich bei dem Magister aus Gembloux Rat zu holen pflegten, der bedeutendste gewesen<sup>87</sup>. Er ist wohl identisch mit jenem Heinrich, der seit 1082 als Archidiakon und von 1099 bis 1123 als Dekan und Archidiakon in den

83 BALAU, S. 359 ff., 364 ff.; WATTENBACH-HOLTZMANN II, S. 744 ff.

84 BALAU, S. 320 ff.; WATTENBACH-HOLTZMANN II, S. 723; DE MOREAU, S. 104 ff.

85 BALAU, S. 312 ff.; WATTENBACH-HOLTZMANN II, S. 737 ff.

86 *Liber de ill. vir. § 172*, S. 104, Z. 1214 ff.: *Rogatu autem predicti viri (sc. Henrici archidiaconi et decani ecclesie sancti Lamberti) ... respondi epistule Hildebrandi pape ... Scripsi ad ipsum Henricum apologiam contra eos, qui calumpniantur missas coniugatorum sacerdotum. Ipso etiam rogante respondi epistole Paschalis pape ...*

87 *Gesta abb. Gembl. c. 72*, S. 550: *Frequentabant autem eum maiores natu, excellentiores gradu, acutiores sensu, qui erant in urbe Leodicensi, si quid questionis occurseret eis, ad hunc deferre et cum eo conferre soliti. Horum praecipuus erat dominus Heinricus, archidiaconus et decanus ecclesiae sancti Lamberti, cuius rogatu scripsit ...*

Quellen regelmäßig bezeugt ist<sup>88</sup>. Offenbar war er unter den sieben Archidiakonen Lüttichs in dieser Zeit der für Gembloux zuständige, wenn in der Angelegenheit der Erhebung der Gebeine des Klosterheiligen Wibert von Gembloux 1110 berichtet wird: *Ab domno Heinrico, loci nostri archydiaco-no, causa defertur Frederico Coloniensium archiepisopo*<sup>89</sup>. Als Bruder des Grafen Cono von Montaigu gehörte er zum höchsten niederlothringischen Adel<sup>90</sup> und ist schon als Archidiakon während der Amtsperiode Bischof Otberts unter den Lütticher Archidiakonen in führender Position bezeugt.

So trat er 1092 bei einer Diözesansynode als erfolgreicher Verteidiger des angeklagten Abtes Theoderich II. von St. Hubert auf<sup>91</sup>. Abt Berengar von St. Lorenz hob unter den Lütticher Klerikern, an die er Briefe aus dem Exil sandte, um sie für sich zu gewinnen, die Archidiakone Heinrich und Lanzo namentlich hervor<sup>92</sup>. Nachdem Berengar 1095 in seinem Kloster als Abt restuiert worden war, wurde dieser zusammen mit dem Archidiakon Heinrich beauftragt, in dem nach der Flucht Theoderichs so gut wie vakanten Kloster St. Hubert die Ordnung wiederherzustellen<sup>93</sup>. Als Erzbischof Friedrich von Köln 1104 in Aachen über den der Simonie und anderer Verstöße gegen die canones angeklagten Bischof Otbert zu Gericht saß, wurde der Archidiakon Heinrich von den Klägern, dem Lütticher Klerus, zum Wortführer gewählt<sup>94</sup>. Obwohl sich dieser in seiner Anklagerede für die Ziele der Reform, die strenge Observanz der canones, einsetzte, erweist er sich mit seinen Aufträgen an Sigebert von Gembloux als Gegner der Gregorianer. Nach der Aussöhnung Otberts mit Heinrich V. zu einer Zeit, da dieser bereits in die politischen Bahnen seines Vaters eingeschwenkt war, gehörte auch der Archidiakon Heinrich bei der Versammlung des Lütticher Domkapitels zu den Anwesenden, die 1107 den König als Kanoniker in ihren Kreis aufnahmen, und erscheint in dem bei diesem Anlaß erneuerten Immu-

88 G. KURTH, *Notger de Liège et la civilisation au X<sup>e</sup> siècle*, I (Paris 1905), S. 226 ff.; DE MARNEFFE, *Tableau chronologique*, S. 441 ff.

89 *Historia elevationis S. Wiberti*, S. 517.

90 HIRSCH, *Vita*, S. 178 Anm. 1; L. VANDERKINDERE, *La formation territoriale des principautés belges au moyen age II* (Bruxelles 1902), S. 167, 173, 179 weist nach, daß Graf Cono von Montaigu mütterlicherseits mit dem niederlothringischen Herzogshaus verwandt ist.

91 *Chronicon Sancti Huberti*, c. 70, S. 603 f.; HIRSCH, *Vita*, S. 178 f. Anm. 1; CAUCHIE II, S. 21.

92 *Chron. S. Hub.* c. 77, S. 611.

93 Ebd., c. 81, S. 614.

94 Ebd., c. 96, S. 628. Obwohl Heinrich schon seit 1099 als Dekan bezeugt ist, nennt ihn diese Quelle zu 1104 nur Archidiakon. Doch dürfte kaum sein gleichnamiger Neffe Heinrich der Jüngere, der seit 1112 ebenfalls als Archidiakon von S. Lambert regelmäßig in Diplomen, 1112 sogar zusammen mit seinem Onkel als Zeuge fungiert, schon 1104 in dieser hervorragenden Rolle aufgetreten sein. Die Wahrscheinlichkeit ist somit groß, daß in diesen Zeugnissen jeweils dieselbe Person, der Archidiakon und spätere Dekan Heinrich, gemeint ist. Vgl. HIRSCH, S. 178 Anm. 1.

nitätsprivileg an zweiter Stelle unter den Zeugen<sup>95</sup>. Der Auftraggeber der publizistischen Schriften Sigeberts gehörte somit zweifellos seit den neunziger Jahren des 11. Jahrhunderts zu den führenden Klerikern der Lütticher Diözese und trotz vorübergehender Opposition gegen die Politik Otberts innerhalb der Diözese wie dieser zu den reichstreuen Kreisen Lüttichs.

Er ist uns zwar erst seit den achtziger Jahren des 11. Jahrhunderts als Archidiakon bezeugt, doch ist er wahrscheinlich schon unmittelbar, nachdem Sigebert um 1075 nach Gembloux zurückgekehrt war, mit der Bitte an ihn herangetreten, *apologiam contra eos, qui calumpniantur missas coniugatorum sacerdotum* zu schreiben<sup>96</sup>. A. Cauchie hielt sich allerdings bei der Datierung dieser Streitschrift an die vom Autor selbst angegebene Reihenfolge, datierte eine weitere, im Liber de illustribus viris zuerst genannte Streitschrift, eine Antwort auf einen Brief Gregors VII. an Hermann von Metz, auf 1081 und ordnete die an zweiter Stelle genannte Verteidigung der verheirateten Priester aus diesem Grunde einem späteren Anlaß, der Synode Clemens III. von 1089, zu, bei der dieses Thema erneut diskutiert worden war<sup>97</sup>. Cauchie entdeckte sogar auffällige Anklänge der im Anschluß an diese Synode vom Papst in Umlauf gesetzten Enzyklika mit dieser Streitschrift Sigeberts und hielt es für möglich, daß sie von Clemens selbst veranlaßt und dann für seine Enzyklika benutzt worden sei. Ein ganz ähnlicher Auftrag des Gegenpapstes sei für die im Rundschreiben ebenfalls benutzte Streitschrift de scismate Hildebrandi Widos von Ferrara ausdrücklich in dessen Vorrede bezeugt<sup>98</sup>.

Doch die Benutzung der Apologie, ließe sie sich tatsächlich nachweisen, vermag lediglich einen Terminus ante quem zu bestimmen. Wido wurde wahrscheinlich bereits anlässlich eines für März 1086 urkundlich bezeugten Aufenthalts Wiberts in Ravenna von den an der päpstlichen Kurie weilenden *fratres* und vielleicht auch vom Gegenpapst selbst gedrängt, das Pro und Contra zum seinerzeitigen Streit in einer Schrift gegenüberzustellen<sup>99</sup>.

95 *Cartulaire de l'église Saint-Lambert de Liège*, hg. v. S. BORMANNS, E. SCHOOLMEESTERS I (Brüssel 1893), S. 48 ff., Nr. 30; G. MEYER VON KNONAU, Jahrbücher 6, S. 71 f., Anm. 58; SCHULTE, S. 12 f.

96 *Liber de ill. vir.* § 172, S. 104, Z. 1218 ff.

97 CAUCHIE I, S. 105 ff.

98 Ebd., S. 108 ff.

99 Wido opiscopus Ferrariensis de scismate Hildebrandi, ed. E. DÜMMLER (MGH LdL I, 1891), S. 532: *In meditullio quadragesimae nuper exactae, cum apud Ravennam dominus [Clemens] apostolicus moraretur, negotiis curiae vehementer urgebar, si quando tamen sinebat tempus et divertendi locus erat, conferebar ad studia litterarum: cum interea, nescio quo casu, de eo scismate, quod nuper emersit, orta est inter fratres contentio, quod Iltibrandinum dicunt, aliis hoc inpugnantibus, aliis defendantibus. Unde cum esset aliquamdiu disputatum et in longum ratio processisset, ad me ventum est et quesitum ab omnibus, ut de iam dicto scismate pauca dissererem et primo quidem, qualiter astruatur, absolverem, demum vero, quibus refellatur rationibus, demonstrarem.* Zur Abfassungszeit vgl. die Einleitung DÜMMLERS, S. 530.

Sigebert bezieht den in der Apologie verkündeten Protest gegen die Verunglimpfung der von verheirateten Priestern ausgeteilten Sakramente in seiner Chronik auf die Verordnungen der Fastensynode von 1074, wenn er zu diesem Jahresbericht seine in der Streitschrift geäußerten Theorien zusammenfaßt<sup>100</sup>. Gerade in der einleitenden dramatischen Schilderung, die Cauchie als Rückblick auf einen bereits lange wütenden Kampf deutete<sup>101</sup>, scheinen mir Formulierungen wie *quid enim aliud etiam muliercularum textinae et opificum officinae iam ubique personant, quam . . . popularis status sub i t a m immutationem . . . novas in dominos perfidias*<sup>102</sup> eher die Empörung über den soeben erst in voller Schärfe ausgebrochenen Kampf auszudrücken. Die Klagen über das mit Waffengewalt verbreitete Unheil könnten die seit den sechziger Jahren in Mailand wütenden Aufstände der Pataria und die Rebellion der Sachsen meinen, die im Herbst 1075 endgültig unterworfen wurden. Da ferner Sigebert Heinrich noch König nennt, ist dessen Krönung zum Kaiser als Terminus ante quem gewonnen<sup>103</sup>. Die Bezeichnung *iuvenis rex* würde noch besser in die siebziger Jahre passen. Ein argumentum e silentio, daß die dramatische Zuspitzung des Streites nach den Ereignissen von Worms, der über den König verhängte Bann, in dieser Schrift keinen Niederschlag findet, dürfte nicht ohne Gewicht sein. Die Beschlüsse der Fastensynode von 1075, die in verschärftem Maße die Absetzung der simonistischen und verheirateten Priester forderten und das Verbot der Laieninvestitur aussprachen<sup>104</sup>, wurden für die Kleriker Lüttichs besonders bedrohlich, nachdem Gregor nicht nur Erzbischof Anno von Köln zur Durchsetzung der Beschlüsse in seiner Kirchenprovinz ermahnt hatte, sondern auch noch in einem Brief an Bischof Dietwin persönlich vom 23. März 1075<sup>105</sup> diesen selbst der Simonie beschuldigt und ihm versichert hatte, er verdanke es lediglich der Fürsprache Bischof Hermanns von Metz, wenn er von weiteren Maßnahmen verschont bleibe, und ihn dann aufgefordert hatte, *ut admoneas et coherceas quoscumque sacri ordinis ministros caste vivere et concubinas omnino derelinquere*<sup>106</sup>. Nach solchen Vorwürfen hatte Dietwin allen Grund, in seiner Diözese hart durchzugreifen oder aber eine Rechtfertigung zu veranlassen. Dies könnte der konkrete Anlaß für den Auftrag des Archidiakons an den Magister in Gembloux ge-

<sup>100</sup> Sigebert, Chronik ad a. 1074, S. 362 f.; MEYER VON KNONAU, Jahrbücher 2, S. 348 f. HIRSCH, Vita, S. 204 ff., führt die Verwandtschaft dieses Jahresberichts der Chronik mit dem Inhalt der unter dem Titel *Epistola cuiusdam adversus laicorum in presbyteros coniugatos calumniam* überlieferten Streitschrift als Beweis für die Identität dieser mit der von Sigebert *apologiam contra eos, qui calumpniantur missas coniugatorum sacerdotum* genannten Schrift an.

<sup>101</sup> CAUCHIE I, S. 106.

<sup>102</sup> Sigebert, Apologie, c. 2, S. 438.

<sup>103</sup> Ebd., S. 438, Z. 20.

<sup>104</sup> MEYER VON KNONAU, Jahrbücher 2, S. 451 ff.

<sup>105</sup> Register II, Nr. 67.

<sup>106</sup> Ebd., Nr. 61, S. 216.

wesen sein. Die Redaktion der Apologie ist dann wahrscheinlich bis zum Ende des Jahres 1075 abgeschlossen gewesen, eine Datierung, die auch die Forschung überwiegend bevorzugt.<sup>107</sup>

Gleichwohl geben besonders die von Cauchie entdeckten Übereinstimmungen in Apologie und Enzyklika bei der Auswahl von Lehrsätzen der Kirchenväter Augustin, Hieronymus und Anastasius zu denken.<sup>108</sup> Es soll daher an der umfangreichsten gemeinsamen Zitatenfolge aus Augustins Kommentar zum Johannesevangelium die Frage einer Abhängigkeit beider Schriften überprüft werden. Aus dem 5. Buch dieses Kommentars, und zwar aus den Kapiteln 8, 11, 13, 15 und 18 sind bei Sigebert einzelne Lehrsätze Augustins zum Sakrament der Taufe in der Reihenfolge der einzelnen Kapitel aneinandergefügt, wobei die aus dem Zusammenhang gelösten Zitate, soweit sie sich nicht durch leichte Veränderungen der Satzanfänge verknüpfen ließen, durch die weiterweisenden Bemerkungen *paulo post, et in consequentibus, deinde, vide quod sequitur* miteinander verbunden sind.<sup>109</sup> In der Enzyklika finden sich nicht nur die gleiche Auswahl der Lehrsätze in derselben Reihenfolge, ohne daß ein einziges Mal Augustin ausführlicher oder wortgetreuer wiedergegeben wäre als bei Sigebert, sondern auch die gleichen Verknüpfungen und leichten durch Verkürzung und Auslassung bedingten Abwandlungen der Augustinsätze.<sup>110</sup> Dies wird besonders deutlich bei den Zitaten, die das 15. Kapitel des Kommentars in beiden Schriften übereinstimmend in der Weise zusammenfassen, daß einzelne kürzere und längere, über das ganze Kapitel verstreute Satzteile zu einer zusammenhängenden Reihe aneinandergefügt sind. Während sich die Apologie an die von Augustin gewählte Wortfolge hält, erzielt die Enzyklika bisweilen durch Umstellungen einzelner Begriffe pointiertere Aussagen oder sie verkürzt leicht gegenüber dem Wortlaut der Apologie.<sup>111</sup> Da Sigebert ferner

<sup>107</sup> HIRSCH, Vita, S. 196 ff.; E. SACKUR in der Einleitung zu seiner Ausgabe der Apologie; MIRBT, Publizistik, S. 12 f.; MANITIUS III, S. 46 f.; WATTENBACH-HOLTZMANN II, S. 395 f.; DE MOREAU II, S. 83 ff.; FLICHE, Réforme III, S. 39 ff.

<sup>108</sup> CAUCHIE I, S. 106 ff. Auch FLICHE, Réforme III, macht S. 47 ff. auf die verwandten Ideen in der Enzyklika Wiberts von 1089 und der Apologie und die gemeinsamen Augustinzitate aufmerksam.

<sup>109</sup> Sigebert, Apologie, c. 6, S. 441 ff.; Augustin, In Iohannes Evangelium tractatus V, c. 8, Z. 6–9; c. 11, Z. 6–8, 14, 15; c. 13, Z. 12, 17, 18, 21–23, 30–34; c. 15, Z. 12–15, 28–30, 31–32, 33–36; c. 18, Z. 29–31.

<sup>110</sup> Codex Udalrici Nr. 73, ed. PH. JAFFÉ (Bibl. rer. germ. V. Monumenta Bambergensia), S. 148, 8–30.

<sup>111</sup> Z. B. Sigebert, Apologie, S. 442, 4 f.: *non sciat se ille qui baptizatur, baptizari nisi ab eo . . .*, entsprechend der Wortfolge bei Augustin, c. 8, Z. 8. Die Enzyklika nimmt hier eine stilistische Verbesserung vor (S. 148, 9): *non sciat se ille baptizari, qui baptizatur, nisi ab eo . . .*; Apologie, S. 442, 15 f.: *Si autem fuerit superbus minister . . .* wie Augustin, c. 15, Z. 28. In der Enzyklika ist das Adjektiv in eine betonte Stellung gerückt (S. 148, 22): *Si autem superbus fuerit minister . . .* An dieser Stelle weichen Apologie und Enzyklika in der Satzanknüpfung übereinstimmend von Augustin ab, der diesen Satz mit *qui vero* einleitet.

über die in der Enzyklika enthaltene Folge von Augustinsätzen zum Johannesevangelium hinaus noch weitere Zitate aus dem 19. Kapitel und den Kapiteln 7 bis 12 des 6. Buches dieses Kommentars anfügt, Augustin also an dieser Stelle ausführlicher zitiert als die Enzyklika, kann diese nicht Vorlage für ihn gewesen sein. Die Augustinzitate der Enzyklika weichen infolge zahlreicher Wortumstellungen etwas ab von der jeweils mit dem Augustintext übereinstimmenden Wortfolge derselben Zitate in der Brüsseler Handschrift (B) der Apologie. Diese Wortumstellungen in der Enzyklika finden sich jedoch auch in einer fehlerhaften zweiten Überlieferung der Apologie in einem Wiener Kodex (V)<sup>112</sup>. Die Enzyklika dürfte demnach die Augustinzitate weder Augustin direkt noch einer dritten gemeinsamen Quelle, sondern einer Handschrift des Wiener Überlieferungszweiges der Apologie entnommen haben. Da sie nicht alle Fehler der Wiener Handschrift enthält, hat sie vermutlich eine ihrer Vorlagen benutzt.

Diese Wiener Abschrift der Apologie des 12. oder beginnenden 13. Jahrhunderts ist in einem Kodex zusammen überliefert mit den drei auf Hadrian I. und Leo VIII. gefälschten Privilegien, der kaiserlichen Fassung des Papstwahldekrets Nikolaus' II., dem »Pravileg« von 1111, der Entgegnung Wenrichs von Trier auf den Brief Gregors VII. von 1081 an Hermann von Metz, einer Fassung der sogenannten *Dicta cuiusdam* sowie der Enzyklika Clemens' III. von 1089<sup>113</sup>. Schon Giesebrécht hatte die Entstehung dieser Sammlung auf Grund der Schrift in Italien lokalisiert. K. Jordan hat die seit dem 12. Jahrhundert zusammen mit der kaiserlichen Fassung des Papstwahldekrets relativ weitverbreitete Gruppe der gefälschten Privilegien, die auf kaiserlicher Seite eine wichtige Rolle in der geistigen Auseinandersetzung mit der Kurie gespielt haben, überzeugend auf eine in den Kreisen um den Gegenpapst Wibert in Ravenna wirkende Fälscherwerkstatt zurückgeführt<sup>114</sup>. Daß diese Sammlung von Schriftstücken aus dem Lager der Kaiserlichen eine Streitschrift enthält, die bei der Redaktion des päpstlichen Rundschreibens von 1089 benutzt wurde, legt eine Provenienz dieses Dossiers aus den Kreisen des Gegenpapstes nahe.

Ähnlich wie sein Auftraggeber, Archidiakon Heinrich, vertritt Sigibert in seiner ersten politischen Schrift eine mit den Zielen der Reform durchaus im Einklang stehende Auffassung, wenn er Simonie verurteilt, die strenge Beachtung des Zölibats fordert und die Befreiung der Bischöfe von der

<sup>112</sup> Sackur drückt in seiner Ausgabe der Apologie den codex Bruxellensis nr. 5576-5604 (B), gibt jedoch im Apparat die Varianten des codex Vindobonensis nr. 2213 (V) an. Demnach übernimmt die Enzyklika die bei Sackur unter den Siglen f, g, h, o, q verzeichneten Lesarten von V. B hat mit einer Ausnahme (*ibi* statt *tibi*) jeweils die mit dem Urtext übereinstimmenden, richtigen Lesarten.

<sup>113</sup> W. WATTENBACH, Reise nach Österreich in den Jahren 1847, 1848, 1849 (Archiv der Gesellschaft für ältere dt. Geschichtskunde 10, 1849), S. 489 f.; JORDAN, Ravennater Fälschungen, S. 428.

<sup>114</sup> Ebd., S. 430 ff.

Notwendigkeit politischer Dienste für erstrebenswert hält: *Si enim ad principia redeas, quid pulchrius, quid christianitati conducibilius, quam sacros ordines castitatis legibus subicere, promotiones ecclesiasticas, non pecuniae pacto, sed vitae merito aestimare, iuvenis regis vitam et mores ad suam et subditorum utilitatem corrigere, episcopalem dignitatem ab omni saecularis servitii necessitate absolvere? Haec si ea quam pietas exigit intentione proposita, si eo quem iustitia postulat essent ordine pertractata, profecto neque recta voluntas remuneratione sua caruisset, et non electum, sed iniectum verbi Dei semen aliquem in auditorum cordibus fructum invenisset*<sup>115</sup>. Er wendet sich lediglich gegen die Methoden, mit denen diese Ziele von Seiten der Gregorianer durchgesetzt werden: *quia dum rationibus et auctoritatibus id fiat christiana aequanimitate, parati sumus meliora vel rectiora docentes et pacienter audire et fideliter credere et humiliter obedire*<sup>116</sup>.

Eine ganz ähnliche Tendenz weist die Enzyklika Wiberts auf. Sie beweist zwar einerseits die Unrechtmäßigkeit der Exkommunikation des Kaisers und verurteilt die von Urban verkündete Ungültigkeit der von seinen Gegnern ausgeteilten Sakramente, doch verbietet sie andererseits streng die Simonie und fordert die Ehelosigkeit der Priester. Als Anhänger der Reform verurteilt also auch Wibert ausschließlich die gewaltsamen Methoden der Gregorianer und rät stattdessen zu dem einem Geistlichen allein angemessenen Mittel der Ermahnung, die Regeln der canones einzuhalten: ... *ut ea qua debetis diligentia ministros altaris secundum statuta canonum vivere atque mundiciam castitatis sine qua teste apostolo placere Deo non possunt irreprehensibiliter custodire commoneatis*<sup>117</sup>. Mir scheint diese gemeinsame Tendenz von Enzyklika und Apologie jedoch nicht so sehr die Folge einer Benutzung der Apologie zu sein als vielmehr ein Hinweis auf ein mögliches Motiv. Weil die Geisteshaltung dieser kritischen Stellungnahme zu den Beschlüssen der Synode Gregors VII. von 1075, gegen die sich die Synode der Gegenpartei 1089 unter anderem auch wandte, den in den Gelehrtenkreisen um Wibert vertretenen Auffassungen entsprach, empfahl sie sich als anregende Vorlage für ein Rundschreiben mit einer ähnlichen Thematik.

Auch die zweite Streitschrift Sigiberts entstand im Auftrag des Archidiacons Heinrich und richtete sich gegen einen der beiden Briefe Gregors VII. an Hermann von Metz, in denen Gregor das Recht der Päpste, auch Kaiser und Könige zu exkommunizieren, mit historischen Präzedenzfällen, patristischen und biblischen Zeugnissen verteidigt<sup>118</sup>. Sie ist wahrscheinlich infolge des im römischen Index von 1608 über sie verhängten Verbotes nicht mehr

<sup>115</sup> Sigibert, Apologie, c. 2, S. 438, 17–24. Auf diese Bemerkung verweist auch MIRBT, Publizistik, S. 298.

<sup>116</sup> Sigibert, Apologie, c. 8, S. 448, 10 ff.

<sup>117</sup> Codex Udalrici, Nr. 73, S. 151; CAUCHIE I, S. 109 Anm. 2.

<sup>118</sup> Register IV, Nr. 2 u. VIII, Nr. 21.

erhalten<sup>119</sup>, so daß unsere Kenntnisse darüber auf die Aussagen des Selbstzeugnisses ihres Autors beschränkt sind: *Rogatu autem predicti viri (sc. Henrici archidiaconi), validis patrum argumentis respondi epistole Hildebrandi pape, quam scripsit ad Herimannum Mettensem episcopum in potestatis regie calumpniam*<sup>120</sup>. Diese knappe Inhaltsangabe der bekämpften Polemik entspräche nach Ansicht von S. Hirsch eher der Thematik des späteren Briefes Gregors von 1081 als der des Briefes von 1076<sup>121</sup>.

Der Begriff der königlichen *potestas*, 1076 lediglich einmal, in einem Nebensatz, angewendet, wird in der Tat erst in dem zweiten ausführlichen Schreiben zum Leitbegriff und Objekt viel deutlicherer und offenerer Kritik und Verunglimpfungen. Während Gregor z. B. 1076 in Anspielung auf die Mitwirkung des Papstes Zacharias bei der fränkischen Thronfolge<sup>751</sup> lediglich zu bedenken gibt: *Considerent, cur Zacharias papa regem Francorum deposuerit et omnes Francigenas a vinculo iuramenti, quod sibi fecerant, absolverit*, geht er 1081 ausführlicher auf diesen Präzedenzfall ein und weist dabei auf ein päpstliches Urteil und eine Verfügungsgewalt über die *potestas* des fränkischen Königs hin: *Alius item Romanus pontifex regem Francorum non tam pro suis iniquitatibus quam pro eo, quod tante potestati non erat utilis, a regno depositus et Pipinum Caroli Magni imperatoris patrem in eius loco substituit*<sup>122</sup>.

Konstantin der Große habe sich, so führt Gregor 1081 aus, auf dem Konzil von Nicäa kein Urteil über die Bischöfe angemäßt, sondern sich vielmehr ihrem *arbitrium* unterworfen. 1076 hatte er lediglich auf die Zurückhaltung Konstantins gegenüber den Bischöfen hingewiesen<sup>123</sup>. Ganz deut-

<sup>119</sup> Vgl. Miraeus in der Einleitung seiner Ausgabe des *Chronicon Sigiberti Gemblacensis*. Bethmann und Cauchie sind der Ansicht, die anonymen *Dicta cuiusdam de discordia papae et regis priorum reprehensa exemplis*, die eine Randnotiz des 18. Jhs. im Brüsseler Kodex Sigibert von Gembloux zugeschrieben hat, seien die verlorene Streitschrift Sigiberts gegen Gregor VII. Siehe hierzu unten den Exkurs über die *Dicta cuiusdam de discordia papae et regis*, S. 144 ff.

<sup>120</sup> Liber de ill. vir. § 172, S. 104, Z. 1215 ff.

<sup>121</sup> HIRSCH, Vita, S. 192 ff. Auch MIRBT, Publizistik, S. 26 Anm. 1, hält es für wahrscheinlicher, daß Sigibert den zweiten, bekannteren Brief Gregors, der größeres Aufsehen erregt hatte, beantwortete.

<sup>122</sup> Register IV, 2, S. 294; VIII, 21, S. 554.

<sup>123</sup> *Nonne miserabilis insanè esse cognoscitur, si filius patrem, discipulus magistrum sibi conetur subiugare et iniquis obligationibus illum suè potestati subicere, a quo credit non solum in terra, sed etiam in celis se ligari posse et solvi? Hęc, sicut beatus Gregorius in epistola ad Mauricium imperatorem directa commemorat, Constantinus Magnus imperator, omnium regum et principum fere totius orbis dominus, evidenter intelligens in sancta Nycena synodo post omnes episcopos ultimus residens nullam iudicii sententiam supra eos dare presumpsit, sed illos etiam deos vocans non suo debere subesse iudicio, verum se ad illorum pendere arbitrium iudicavit.* Ebd., S. 553; Honor inquiens (sc. Ambrosius) et sublimitas episcopalis, si regum fulgori compares et principum diademati, longe erit inferius, quam si plumbi metallum ad auri fulgorem compares. *Hęc non ignorans Constantinus Magnus*

lich wird die Unterordnung der königlichen *potestas* unter die *auctoritas* der Päpste in dem im Schreiben von 1081 angeführten Zeugnis des Papstes Gelasius, für das es 1076 keine Parallele gibt: *Duo sunt quippe, imperator auguste, quibus principaliter mundus hic regitur, auctoritas sacrata pontificum et regalis potestas; in quibus tanto gravius pondus est sacerdotum, quanto etiam pro ipsis regibus hominum in divino reddituri sunt examine rationem*<sup>124</sup>.

Eine schärfere Abwertung erfährt die königliche Würde gegenüber der bischöflichen in einem Vergleich mit dem Wertunterschied von Blei und Gold, den Ambrosius angestellt hatte. Den Begriff *regia dignitas*, den Gregor 1076 in diesem Zusammenhang verwendete, ersetzt er 1081 durch den Begriff *regia potestas*. Hier schickt er dem Ambrosius-Zitat eine eigene Zusammenfassung voraus, in der er die *regia potestas* der *dignitas sacerdotalis* gegenüberstellt: *Qui (sc. Ambrosius) etiam in suis scriptis ostendit, quod aurum non tam pretiosius sit plumbo, quam regia potestate sit altior dignitas sacerdotalis*<sup>125</sup>. Besonders diesen Vergleich könnte man als Verunglimpfung der *regia potestas* verurteilen. Die Übereinstimmung der Formulierung Sigiberts mit der an dieser Stelle von Gregor verwendeten Kombination des Substantivs *potestas* mit dem Adjektiv *regia* könnte dafür sprechen, daß Sigibert bei seiner Charakterisierung des Gregorbriefes diese Stelle im Sinn hatte. Doch auch zum ganzen Schreiben von 1081 paßt die Benennung *epistola, quam scripsit in potestatis regiae calumniam* viel besser als zu dem von 1076.

Die historischen Beispiele des ausführlicheren Briefes von 1081 sind zwar fast alle auch in dem früheren enthalten, doch während sich Gregor dort mit einem Hinweis auf die bloßen »Fakten« begnügte, bemühte er sich 1081 zusätzlich darum, Motivierungen aufzuzeigen<sup>126</sup>. Eine solche Tendenz erweist sich auch als charakteristisch für die Art, in der Sigibert zu Ereignissen der Geschichte, die in den Streitgesprächen der Gegenwart als Präzedenzfälle Bedeutung gewannen, in seiner Chronik Stellung nimmt<sup>127</sup>. Hierzu könnte ihn die Auseinandersetzung mit diesem Brief angeregt haben.

Offenbar von vornherein als Propagandaschreiben konzipiert, ist der zweite Brief Gregors von 1081 in mehreren Ausfertigungen von der päpstlichen Kanzlei sowohl an Hermann von Metz als auch mit einer Zirkularadresse *fratri N episcopo* in Umlauf gebracht worden und daher viel weiter verbreitet als der erste von 1076<sup>128</sup>. So findet sich dieser in Brüssel gar

*imperator non primum sessionis sed ultimum inter episcopos elegit locum; scivit enim, quia superbis Deus resistit, humilibus dat gratiam.* Ebd., S. 296.

<sup>124</sup> Ebd., S. 553; hierzu KNABE, S. 127 ff.

<sup>125</sup> S. Zitat in Anm. 122; Register VIII, 21, S. 554.

<sup>126</sup> SALLOCH, Hermann von Metz, S. 57 f.

<sup>127</sup> S. unten S. 151 ff.

<sup>128</sup> Vgl. E. CASPAR zu Register VIII, 21, S. 545 f., Anm. 1; C. ERDMANN, Die Anfänge der staatlichen Propaganda im Investiturstreit (HZ 154, 1936), S. 504.

nicht, wohl aber der Brief von 1081 gleich zweimal in verschiedenen codices des beginnenden 12. Jahrhunderts überliefert. Der eine von beiden ist der uns bereits bekannte, aus Gembloux stammende Kodex, der auch Sigiberts Apologie enthält<sup>129</sup>. Dieser Befund stützt einerseits das mit Hilfe philologischer Überlegungen gewonnene Ergebnis, die verlorene Streitschrift habe sich gegen Gregors Schreiben von 1081 gewendet. Andererseits könnte die Art der Ausfertigung dieser aus Gembloux stammenden Überlieferung – es handelt sich um eine der an Hermann persönlich gerichteten, von der päpstlichen Kanzlei erweiterten Fassungen – den Hintergrund des vom Archidiakon Heinrich erteilten Auftrags beleuchten.

Hermann von Metz, der Empfänger der beiden Briefe Gregors VII., hatte bis zu seiner Wahl zum Bischof von Metz 1073 dem Lütticher Domkapitel als Propst lange Jahre vorgestanden und pflegte auch als Bischof die Beziehungen zur Nachbardiözese weiter<sup>130</sup>. In Worms unterzeichnete er mit der Mehrheit des deutschen Episkopats das Absageschreiben, doch suchte er dann als einer der ersten mit einem persönlichen Entschuldigungsschreiben das alte Vertrauensverhältnis zum Papst wiederherzustellen. War er zunächst noch um eine neutrale, selbständige Position gegenüber Papst und König bemüht, so trat er nach den gescheiterten Friedensverhandlungen, die er an der Seite Udos von Trier im Auftrag des Königs mit Rudolf von

<sup>129</sup> Diese zweite Brüsseler Überlieferung des Briefes Gregors VII. an Hermann von Metz von 1081 (Codex Bruxellensis nr. 5576–5604 saec. XI. ex.) hat Caspar in der Ausgabe des Registers nicht berücksichtigt. Wie ich einem Mikrofilm der Handschrift, den mir freundlicherweise die Bibliothèque Royale in Brüssel anfertigen ließ, entnehmen konnte, handelt es sich hier um dieselbe erweiterte Fassung, die auch der von Caspar benutzte Codex 11196 Brüssel, Bibl. Royale aus dem 12. Jh. (4) überliefert. Allerdings ist in der aus Gembloux stammenden Fassung der Name des Adressaten, Hermann von Metz, ausgeschrieben. Auch enthält diese an einigen Stellen die richtige Lesart des Registertextes, an denen (4) Fehler oder Lücken aufweist. Die Handschrift aus Gembloux erweist sich damit als die bessere Überlieferung der erweiterten Fassung des Gregorbriefes. Zu den verschiedenen Fassungen dieses Briefes vgl. CASPAR, Register, S. 545 f. Anm. 2.

<sup>130</sup> DE MARNEFFE, Tableaux chronologiques, S. 440 f.; 1076 feierte Hermann von Metz Ostern in Lüttich: *Iam die festo mediante Herimannus Metensium episcopus venit eum (sc. Henricum episcopum) invisere, et exceptus ab ipso cum honorabili processione, tantae sollempnitatis videbatur laetitiam auxisse. Et quia longo ante tempore amicissimus erat abbati Theoderico, eius congregationi in crastino eorum conventui se satis hilariter praesentavit, dicens sibi esse cordi ut aliquam gratiam eis relinqueret huius ad eos adventus sui.* Chron. S. Hub. c. 33, S. 589; Rudolf von S. Trond geht anlässlich der Wahl Hermanns zum Bischof von Metz 1073 auf dessen spätere Differenzen mit Heinrich IV. ein und fügt dann hinzu: *Sed et Heynricus Leodiensis episcopus, huius Herimanni contemporaneus, frequentissime ad audiendum sibi vocatum anxie nimis terrebat eum, et in pace esse sine gravissimo dampno minime tandem permittebat.* (Rudolfi gesta abbatum Trudonensium, ed. G. H. PERTZ [MGH SS X, 1852] I, 12, S. 235, 38 ff.) Im August 1082 ist Hermann zusammen mit Bischof Heinrich von Lüttich anlässlich der Neuordnung des Klosters S. Trond daselbst bezeugt; ebd. III, 1.

Rheinfelden Ende 1076 geführt hatte, auf die Seite des Papstes. Im Sommer 1076 stellte Hermann dem Papst unter anderem die Frage, ob er zur Exkommunikation des Königs und zur Aufhebung der Untertaneneide berechtigt gewesen sei, in erster Linie deshalb, weil er an der Rechtmäßigkeit des päpstlichen Vorgehens zweifelte. 1081, als mit dem Aufbruch Heinrichs nach Italien die Position der Gregorianer ernsthaft bedroht war und der Zusammenhalt unter den Anhängern im Reich offenbar zunehmend schwand, galt es, mit diesen erneut gestellten Fragen für den geistigen Kampf mit der gegnerischen Front eine Rückenstärkung von der höchsten Autorität der Kirche zu erwirken. Gleichwohl lassen sich auch für 1081 echte Zweifel als Motiv für die Fragen an Gregor nicht ausschließen. Wie S. Salloch überzeugend zeigen konnte, stand Hermann auch als Anhänger Gregors VII. den radikalen Reformforderungen kritisch gegenüber<sup>131</sup>.

Unsicherheit und Unentschiedenheit könnten ihn auch zu den bezeugten zahlreichen Besuchen in der Lütticher Diözese und zu Gesprächen mit befreundeten Klerikern der gegnerischen Partei veranlaßt haben, vor denen Gregor 1081 warnt: *Nota ergo, carissime, si eum, qui amicitia vel colloquio iis, quibus papa pro actibus suis aversus est, sociatur, tam graviter iudicat, quanta illum ipsum, cui pro actibus suis aversus est, animadversione dampnat*<sup>132</sup>. Auch Gebhard von Salzburg spielt auf diese Kontakte Hermanns mit der benachbarten Diözese an, bittet ihn jedoch, diese auch ihm zugute kommen zu lassen. In seinem gleichzeitig mit dem päpstlichen Brief bei Hermann eintreffenden Antwortschreiben mit dem Beweismaterial für die geistige Auseinandersetzung mit der Gegenseite, das Hermann auch von ihm erbeten hatte, hatte sich nämlich Gebhard einleitend über mangelnde Kontaktmöglichkeiten zu gegnerischen Kreisen beklagt. Da diese sich jeglichen Gesprächen entzogen, fehlten ihm auch eigene Argumente. Aus diesem Grunde bittet er Hermann, seine guten Beziehungen zur königstreuen Nachbarschaft zu nutzen und stellvertretend für ihn die Gegner aufzufordern, ihre Auffassungen darzulegen, damit er auf diesem Wege Gelegenheit zur Erwiderung bekäme<sup>133</sup>. Wenn Sigeberts Streitschrift eine Antwort auf Gregors Brief von 1081 ist, könnte sie auch das Ergebnis dieser Anregung Gebhards von Salzburg gewesen sein, der Hermann z. B. im August 1082 bei einem Zusammentreffen mit Bischof Heinrich von Lüttich im Kloster St. Trond nachgekommen sein könnte. In diesem Falle wäre Hermann wo-

<sup>131</sup> SALLOCH, S. 26 f., 60 ff.

<sup>132</sup> Register VIII, 21, S. 551 f.

<sup>133</sup> Gebehardi Salisburgensis archiepiscopi epistola ad Herimannum Mettensem episcopum data, c. 4, ed. K. FRANCKE (MGH LdL I, 1891), S. 265; MEYER VON KNNAU, Jahrbücher 3, S. 354 ff; zu Gebhards Haltung im Investiturstreit W. STEINBÖCK, Erzbischof Gebhard von Salzburg (1060–1088). Ein Beitrag zur Geschichte Salzburgs im Investiturstreit (Veröffentl. des Histor. Instituts der Universität Salzburg, Wien-Salzburg, 1972), S. 124 ff.; hierzu W. HARTMANN in: DA 29, 1973, S. 628 f.; Z. ZEILLINGER in: MIÖG 81, 1973, S. 445–447.

möglich selbst ein indirekter Initiator dieser aus der befreundeten Nachbar-diozese gegen Gregor und seine Anhänger gerichteten Streitschrift.

Nach dem Tod Bischof Gebhards II. von Cambrai 1092 wurde das benachbarte Lüttich leidtragender Zeuge der Auseinandersetzungen zwischen regnum und sacerdotium, die in Cambrai ein zehnjähriges Schisma ausgelöst hatten. Um den Widerstand der kaisertreuen Bischofsstädte Niederlothringens zu brechen, hatten die Päpste Urban II. und Paschal II. das Expansionsstreben des flandrischen Grafen, Roberts II., in ihren Dienst gestellt. Im Zuge des Streites um die Wahl eines neuen Bischofs gelang die Abspaltung des flandrischen Arras von Cambrai und dessen Erhebung zu einem vom Reich unabhängigen Bistum. Mit der kirchlichen Verselbständigung Flanderns war zugleich ein päpstliches Bollwerk gegen das Reich in unmittelbarer Nähe der Grenze geschaffen<sup>134</sup>. Der Graf von Flandern wurde schließlich 1102 vom Erzbischof von Reims, Manasses, aufgefordert, dessen Neffen und Kandidaten für das Bischofsamt in Cambrai gegen den kaiserlichen, von Urban exkommunizierten Walcher mit Gewalt durchzusetzen. Der Erzbischof hatte bei diesem Vorgehen die volle Zustimmung des Papstes, wie ein Dankschreiben Paschals an den Grafen vom Januar 1103 zeigt<sup>135</sup>. Mit der Unterstützung Walchers beauftragte der Kaiser den Bischof von Lüttich und den Grafen von Löwen. Ende des Jahres kam er sogar selbst noch dem bedrängten Walcher zu Hilfe, belagerte erfolgreich Cambrai, eroberte einige Burgen Roberts in Flandern, mußte dann jedoch den Feldzug abbrechen. Als er sich im Juni 1103 zu dessen Fortsetzung in Lüttich rüstete, kam ihm dort Robert mit seiner Unterwerfung zuvor und leistete dem Kaiser den Lehnseid.

Diese in Cambrai angewandten, vom Papst gutgeheißenen und Lüttich angedrohten Methoden der Gewalt sind Thema der dritten großen Streitschrift Sigeberts von Gembloux<sup>136</sup>. Hierin setzt er sich Satz für Satz mit dem Brief Paschals II. von 1103 an den Grafen Robert II. von Flandern auseinander, in dem jener diesem für sein Vorgehen gegen das Bistum Cambrai gedankt und ihn aufgerufen hatte, in gleicher Weise gegen die exkommunizierten Kleriker des benachbarten Lüttich wegen ihrer Unterstützung des rebellischen Cambrai zu kämpfen. Obwohl besonders diese letzte Streitschrift ihre Entstehung Ereignissen verdankt, die die Kleriker Lüttichs unmittelbar betreffen, bezieht doch auch sie die allgemeinen Streitfragen der Zeit in die Erörterungen mit ein. Als Auftraggeber dieses Werkes ist wiederum der Archidiakon Heinrich genannt. Eine Anregung hierzu vom Hof

<sup>134</sup> WATTENBACH-HOLTZMANN II, S. 695 ff. CAUCHE II, S. 119 ff.

<sup>135</sup> JL Nr. 5889; vgl. dagegen SACKUR in der Einleitung zur *Leodicenium epistola aduersus Paschalem papam Sigeberts*, S. 450. Übereinstimmend mit CAUCHE II, S. 161, datiert dieser das Dankschreiben Paschals auf den 21. Januar 1103, da es schwerlich vor den Kampfmaßnahmen Roberts gegen Cambrai ergangen sein kann. Zu den Ereignissen siehe MEYER VON KNONAU, Jahrbücher 5, S. 154 f., 179 f.

<sup>136</sup> *Leodicenium epistola aduersus Paschalem papam*, S. 449–464.

selbst wäre denkbar, da ja der Kaiser, umgeben von Ratgebern und führenden Großen des Reiches, in dieser Angelegenheit in Lüttich beim Bischof zu Gast war<sup>137</sup>, doch ist sie nicht bezeugt. Jedenfalls waren dadurch, daß Lüttich selbst am kaiserlichen Einsatz beteiligt war und Schauplatz der spektakulären Unterwerfung Roberts vor dem Kaiser wurde, das Interesse und die Anteilnahme an diesen Vorgängen unter den Lüttichern besonders geweckt.

Heinrich IV. war ihnen bereits durch einige frühere Besuche wohlbekannt; denn er bevorzugte den Aufenthalt in der Bischofsstadt zur Feier des Osterfestes<sup>138</sup>, ein Anlaß, bei dem wir uns einen besonders prächtigen Auftritt des Kaisers unter der Krone vorstellen dürfen. Dabei war er stets von den vornehmsten Großen des Reiches umgeben<sup>139</sup>. Auf einem im Mai 1071 in Lüttich abgehaltenen Reichstag schützte Heinrich mit der Übergabe der Grafschaften Hennegau und Mons sowie der Reichslehen in der Mark Valenciennes an das Bistum dieses vor einem drohenden Übergreifen der Macht Roberts des Friesen auf Lüttich unmittelbar benachbarte Gebiete<sup>140</sup>.

1101 nahm Heinrich in Lüttich mit der Feier des Osterfestes die feierliche Schwertumgürting seines Sohnes, Heinrichs V., vor<sup>141</sup>. Der Anlaß dieses Aufenthalts in Niederlothingen war eine Strafexpedition gegen den Grafen von Limburg, der sich allerlei Gewalttaten, insbesondere die Entfremdung eines zum Besitz der Abtei Prüm gehörenden Gutes, hatte zu schulden kommen lassen.

Wie sicher sich der Kaiser in dieser Stadt fühlen konnte, zeigt, daß er

137 MEYER VON KNONAU, Jahrbücher 5, S. 179 ff. Aus der am 15. Juli in Lüttich ausgestellten Urkunde für das Bistum Bamberg (DH IV. 479) werden als Anwesende genannt: Heinrich V., die Erzbischöfe Bruno von Trier, Friedrich von Köln und Humbert von Bremen, die Bischöfe Otbert von Lüttich, Johannes von Speier, Burchard von Münster, Udo von Hildesheim, Heinrich von Paderborn, Burchard von Utrecht, Widelo von Minden, Mazo von Verden, Walcher von Cambrai, die Herzöge Friedrich von Schwaben, Heinrich von Niederlothingen, Magnus von Sachsen, die Markgrafen Heinrich von Eilenburg und Udo von Stade u. a. Erlung erscheint hier erstmals als Kanzler.

138 Heinrich IV. feiert Ostern in Lüttich: im April 1064; E. KILIAN, Das Itinerar Kaiser Heinrichs IV. Nach den Quellen bearbeitet (1886), glaubt, das einer echten Urkunde entnommene, in Lüttich ausgestellte Eschatokoll eines gefälschten Diploms vom 15. April 1064 (DH IV. 127) für das Itinerar Heinrichs verwenden zu können. In seiner Vorbemerkung zur Ausgabe der Urkunde in den Diplomata betont D. v. GLADISS erneut die zweifelhafte Originalität dieses Diploms. April 1080 vgl. MEYER VON KNONAU, Jahrbücher 3, S. 275 ff.; April 1101 vgl. MEYER VON KNONAU, Jahrbücher 5, S. 114 ff.

139 Ausdrücklich bezeugt durch den Brief eines Unbekannten ist uns eine Festkrönung Heinrichs IV. und Heinrichs V. zu Ostern 1101 in Lüttich. Vgl. H. W. KLEWITZ, Die Festkrönungen der deutschen Könige (ZRG 59 KA 28, 1939 = Sonderdruck in der Reihe Libelli der Wiss. Buchgesellschaft 133), S. 12; Ausgabe des Briefes von E. DÜMMLER (NA 25, 1900), S. 205; zur Datierung vgl. MEYER VON KNONAU, Jahrbücher 5, S. 114, Anm. 3.

140 Ebd., 2, S. 55 ff.

141 Ebd., 5, S. 114 ff.

nach seiner Befreiung aus der Gefangenschaft zur Feier des Osterfestes schließlich in Lüttich Zuflucht suchte und daß Heinrichs V. Versuch, die Osterfeier des Vaters durch einen eigenen, nach Lüttich berufenen Osterhoftag zu stören, erfolglos blieb<sup>142</sup>.

Erst nach dem Tode des Vaters fand Heinrich V. im Dezember 1107 in Lüttich gastliche Aufnahme, nachdem er den erneut rebellierenden Robert von Flandern unterworfen hatte. Bei dieser Gelegenheit wurde er als Kanoniker in das Lütticher Domkapitel aufgenommen<sup>143</sup>. Zwei Jahre später, 1109, feierte Heinrich V. Ostern in dieser Stadt und gewährte Robert von Flandern einen ehrenvollen Empfang<sup>144</sup>. Anfang März 1110 empfing der König in Lüttich die aus Rom zurückgekehrte Gesandschaft, die unter der Leitung des Erzbischofs Bruno von Trier mit dem Papst über die Frage der Investitur der Bischöfe verhandelt hatte. Bei diesem Aufenthalt wurde ihm auch Mathilde, die Tochter Heinrichs I. von England, als Braut zugeführt. Das Osterfest und die Verlobung mit Mathilde wurden dann allerdings in Utrecht gefeiert<sup>145</sup>.

An der Peripherie des Reiches gelegen, war Lüttich im 10./11. Jahrhundert dem ständigen Druck sowohl äußerer als auch innerer, dezentralisierender politischer Mächte in besonderem Maße ausgesetzt. Es konnte seine Eigenständigkeit somit allein durch einen engen Anschluß an die Reichsgewalt sichern, eine Politik, an der die Bischöfe von Lüttich seit Notker, dem Begründer des Fürstbistums, festgehalten haben<sup>146</sup>. Die Anwesenheit des Kaisers zu hohen Kirchenfesten sowie sein persönlicher Einsatz zum Schutz des Bistums vor benachbarten Territorialherren haben dazu beigetragen, diese in der Tradition fest verwurzelte Reichstreue Lüttichs immer wieder zu stärken.

<sup>142</sup> Vgl. die in der Vita Heinrici IV. wiedergegebene Stellungnahme Heinrichs IV. zu diesem Plan des Sohnes: *Audivi enim, quod pascha Leodii celebrandum decreveris; quo in loco fides et pietas episcopi me recepit, cum non esset, qui vel beneficiorum nostrorum recordaretur vel fortunae compateretur . . . Precor ergo, ut causa patris tui pascale curiam alibi disponas et in domo eius qui me humanitatis gratia recepit, cum non liceat imperatorem, saltim hospitem esse sinas, ne vel in meum libidrium vel in tuum obprobrium narretur, quod in solemnitate dominicae resurrectionis incerta hospicia fortuna mea querere cogatur.* Vita Heinrici IV., ed. W. EBERHARD (MGH SS in us. schol. 31899) c. 11, S. 37 f.; MEYER VON KNNAU, Jahrbücher 5, S. 290 ff., 296 ff.

<sup>143</sup> Ebd., 6, S. 71 f.; SCHULTE, S. 12 f.

<sup>144</sup> MEYER VON KNNAU, Jahrbücher 6, S. 93.

<sup>145</sup> Ebd., S. 115 ff.; SCHARNAGL, S. 70.

<sup>146</sup> H. SPROEMBERG, Lüttich und das Reich im Mittelalter (DERS., Beiträge zur belgisch-niederländischen Geschichte, 1959), S. 348 ff., 353 ff.; über die engen Beziehungen des Lütticher Domkapitels zum salischen Herrscherhaus vgl. FLECKENSTEIN, Hofkapelle, S. 128.

## II. DIE WELTCHRONIK IM DIENSTE DER PUBLIZISTIK

### 1. Die Chronik als Fortsetzung der Weltchroniken des Eusebius-Hieronymus

Reichsgeschichte steht auch im Mittelpunkt der Weltchronik Sigeberts von Gembloux<sup>147</sup>, obwohl sie eine Universalität anstrebt, mit der sie nicht nur ihr Vorbild, die Chronik des Eusebius Pamphili, sondern alle anderen Weltchroniken der Zeit übertrifft<sup>148</sup>. Diese Gattung der Historiographie erlebte um die Wende zum 12. Jahrhundert eine neue Blütezeit, in der die Chroniken Sigeberts und Frutolfs von Michelsberg einen ersten Höhepunkt vor Otto von Freising bildeten.

Gegenüber der ausführlichen Beschreibung seines komputistischen Werkes, der Decennales, bleibt der Kommentar des Verfassers zur Chronik, gemessen an ihrem Umfang und der Bedeutung, die sie schon bald nach Erscheinen erlangen sollte, knapp, doch durchaus im Rahmen der übrigen: *Imitatus Eusebium Pamphili, qui primus apud Grecos chronica a tempore Abrahe digessit, ipse quoque a loco intermissionis eius usque ad annum domini MCXI omnem consequentiam temporum et rerum gestarum, quanta potui stili temperantia, ordinavi*<sup>149</sup>. Indem er seinem Geschichtswerk die Chronik des Eusebius in der Überarbeitung des Hieronymus zugrundelegte, knüpfte Sigebert, wie Frutolf, an die Tradition spätantiker, frühmittelalterlicher Chronographie an<sup>150</sup>.

Während Frutolf die Hieronymuschronik in überarbeiteter Form in sein Geschichtswerk einbezog, beschränkte sich Sigebert ganz auf deren Fortsetzung, die mit dem Abschluß der Hieronymuschronik zum Jahre 381 einsetzt. Er scheint auch nicht die Absicht gehabt zu haben, sie unverändert seinem Geschichtswerk voranzustellen, so daß es mit jener eine Einheit gebildet hätte; denn die maßgebliche Überlieferung der Chronik im codex Gemblacensis enthält sie nicht, und ihre Zusammenstellung in anderen codices wurde erst von späteren Herausgebern vorgenommen<sup>151</sup>. Sigebert eröffnet seine Chronik zwar nicht, wie Eusebius und Hieronymus, mit einem eigenen Prolog, doch er beginnt auch nicht unvermittelt mit dem Jahresbericht zu 381, sondern nach der mit äußerster Knappeit auf das Thema hinweisenden Ankündigung *Dicturi aliquid iuvante Deo de contemporalita-*

<sup>147</sup> Sigebert, Chronik, S. 268–376; Bethmann legte seiner Ausgabe das von ihm selbst gefundene Autograph Sigeberts (Brüssel Bibliothèque royale, ms. 18239) zu grunde. Vgl. auch F. STEFFENS, Lateinische Paläographie (21929), Taf. 77, die ein Faksimile von fol. 33 mit einer Beschreibung der Handschrift enthält, und VAN DEN GEYN, Catalogue des manuscrits de la Bibliothèque royale de Belgique II, S. 322.

<sup>148</sup> Vgl. hierzu und zum folgenden VON DEN BRINCKEN, Weltchronistik, S. 181 ff.

<sup>149</sup> Liber de ill. vir. § 172, S. 105, Z. 1229 ff.

<sup>150</sup> VON DEN BRINCKEN, Weltchronistik, S. 65 ff.

<sup>151</sup> Sigebert, Chronik, S. 279.

*te regnum* übernimmt eine relativ breit angelegte Völkergenealogie die Funktion einer Einleitung: *primum pauca dicamus de origine singularum gentium*<sup>152</sup>. Wenn Sigebert in der anschließenden Aufzählung dieser *gentes* das Regnum Romanorum an erster Stelle nennt und es dann mit Bezug auf des Hieronymus Kommentar zur Danielprophetie als viertes Weltreich bezeichnet, so räumt er ihm als Inhaber der Weltherrschaft die erste Stelle ein und folgt hierin der von Hieronymus für die Chronik des Eusebius gewählten Anordnung der Fila, bei denen jeweils dasjenige Reich an die erste Stelle tritt, das die Weltherrschaft inne hat<sup>153</sup>. Obwohl das Regnum Romanorum im Rahmen der folgenden Genealogie die bedeutendste Stellung einnimmt, übergeht Sigebert die angekündigte Geschichte seines Ursprungs, um mit einer allgemeinen Charakteristik im Bilde der Danielprophetie über das vierte, eherne Weltreich den Ton auf den bereits begonnenen Prozeß seines bevorstehenden Untergangs zu legen.

In einzelnen Abschnitten verfolgt er dann rückblickend die Vorgeschichte aller derjenigen *gentes*, die durch kriegerische Einfälle in das Römerreich diesen Verfallsprozeß ausgelöst haben. Neben den Persern, die als erste den Ansturm auf das Imperium Romanum wagten und vielleicht wegen ihrer bedeutenden Vergangenheit als einstige Inhaber der Weltherrschaft mit den Römern beinahe auf gleicher Stufe standen<sup>154</sup>, nehmen die Franken an dritter Stelle auf Grund ihrer Herkunft eine hervorragende Position ein. Indem Sigebert auf die beim sogenannten Fredegar überlieferte gelehrt Geschichtskonstruktion der Abstammung der Franken von den Trojanern, dem Muttervolk der Römer, zurückgreift, in diesem Zusammenhang auch auf die Gründung des Imperium Romanum durch Aeneas hindeutet und so die Franken mit den Römern in eine enge genealogische Beziehung setzt, legt er den Grundstein für ihre Anwartschaft auf einen gleichen geschichtlichen Rang, den Anspruch auf die Nachfolge in der Führung des Imperium Romanum<sup>155</sup>. Schon der sogenannte Fredegar stellte an den Anfang seiner Chronik eine Völkergenealogie, den *Liber generationis* des Hippolyt<sup>156</sup>. Doch während dieser der biblisch-germanische Gedanke von der genealogischen Einheit aller *gentes* zugrundelag, der den Anstoß zu einer Darstellung der *Gesta* aller bekannten *gentes* gab, bleiben in der Völkergenealogie Sigeberts die Römer und Franken die einzigen, die durch genealogische Bande miteinander verflochten sind. Dieses Mittel ist bei ihm im Gegensatz zu Fredegar in selektiver Funk-

<sup>152</sup> Sigebert, Chronik, S. 300, 1.

<sup>153</sup> Über die Anordnung der Fila bei Hieronymus vgl. GOEZ, *Translatio imperii*, S. 43.

<sup>154</sup> Sigebert, Chronik, S. 300, 12 f.: *Hoc regnum primi Persae impulerunt, qui semper cum Romanis paene ex aequo se habuerunt.*

<sup>155</sup> ANNELIESE GRAU, Der Gedanke der Herkunft in der deutschen Geschichtsschreibung des Mittelalters, Diss. Leipzig (1938), S. 3 ff.; FRITZE, Untersuchungen, S. 162 ff. u. 169; R. WENSKUS, Stammesbildung und Verfassung. Das Werden der frühmittelalterlichen *gentes* (1961), S. 58 f., 78 f.

<sup>156</sup> FRITZE, S. 148 f.

tion verwendet. Sigebert nahm seine Erweiterung der in der Chronik behandelten Reihe der *gentes* gegenüber Hieronymus, der zuletzt nur noch die Geschichte der Römer betrachtete, vielmehr unter einem anderen Aspekt vor. Die von ihm aufgeführten *gentes* verbindet ein gemeinsames politisches Ziel, die Eroberung römischen Bodens zum Zwecke der Begründung neuer Reiche: *Nam quaecunque gentes, aut minuendae domo multitudinis causa, aut amore exercendae suae feritatis, a patria sua exulabant, Romanum imperium incessebant, et de eius latissimo corpore velut partes quasdam sibi excindebant, et in eis sibi regnandi locum statuebant. Hoc in sequentibus clare apparebit*<sup>157</sup>. Mit seinem Urteil, Sigebert habe sich so bewußt wie kein anderer Chronist die Aufgabe gestellt, den Untergang Roms zu zeigen, wird Landsberg meines Erachtens dem Verständnis der Chronik nicht ganz gerecht<sup>158</sup>. Entscheidend bei dem Vorstoß dieser Stämme in das Römische Reich scheint mir weniger dessen Zerstörung als vielmehr der Versuch der Errichtung neuer Reiche zu sein. Sie alle zeichnen sich dadurch aus, daß sie als potentielle Nachfolger der Römer in der Führung des Imperium Romanum auftreten. So werden auch im Verlauf der folgenden, annalistisch gegliederten Jahresberichte andere Stämme, die Langobarden, Sarazenen und Bulgaren, erst dann in die Berichterstattung aufgenommen, wenn sie römischen Boden betreten haben<sup>159</sup>. Andererseits scheidet vom Beginn des 6. Jahrhunderts an ein Volk nach dem anderen aus, nachdem sein Reich zerstört oder von anderen unterworfen worden ist<sup>160</sup>.

Daß Sigebert die Geschichte der einzelnen Volksstämme ganz bewußt bis zu ihrem Untergang oder ihrer Eingliederung in das Imperium Romanum

<sup>157</sup> Sigebert, Chronik, S. 300, 18 ff.

<sup>158</sup> LANDSBERG, Das Bild der alten Geschichte, S. 58.

<sup>159</sup> Sigebert, Chronik, ad. a. 479 werden die Langobarden mit einem Rückblick auf ihre Vorgeschichte eingeführt. Ad a. 632 treten die Sarazenen mit dem Sieg über ihre ehemaligen Herren, die Perser, an deren Stelle: *Saraceni, qui hactenus fuerant sub Persarum regno, eos bello victos versa vice sub suo redigunt dominio. Abhinc pro regno Persarum titulandum est regnum Saracenorum.* Infolge zunehmender Einfälle der Bulgaren in das Römische Reich wird Kaiser Konstantin gezwungen, mit ihnen Frieden zu schließen: ad a. 680 *Quibus (sc. gentibus Bulgarum) Constantini imperatoris occurrens exercitus, ab eis turpiter fugatus, graviter est attritus; et adeo per Romanam rem publicam eorum invaluit excursus, ut imperator pace cum eis facta, annua pacta eis prebere sit coactus. . . . Abhinc regnum Bulgarum adnotandum est . . .* Vgl. auch LANDSBERG, S. 58 f.

<sup>160</sup> So scheiden mit der Zerstörung ihrer Reiche die Wandalen ad a. 533, die Ostgoten ad a. 548, die Westgoten ad a. 720, die Angelsachsen mit dem Verlust ihrer Vorherrschaft in Britannien ad a. 685 aus. 774 werden die Langobarden von Karl d. Gr. unterworfen. Ad a. 738 wird der entscheidende Sieg Karl Martells über den gefährlichsten Konkurrenten der Franken, die Sarazenen, gepriesen: *Sic Saracenis, qui totam paene Asiam, totam Libiam multamque partem Europae invaserant, Carolus Dei auxilio, sua industria Francorumque fortitudine omnem spem invadendi Gallias abstulit.* Ihre Geschichte wird allerdings noch weiterverfolgt, bis sie nach ihrer inneren Zerrüttung im Bruderzwist 820 zusammen mit der über die Bulgaren abgebrochen wird.

verfolgen möchte, wird besonders deutlich am Beispiel der Hunnen. Ihre entscheidende Niederlage auf den katalaunischen Feldern 451 berichtet Sigebert zu 453 und fügt einschränkend hinzu, Attila sei freilich nicht gänzlich vernichtet worden. Erst nach dessen Tode, zwei Jahre später, begann infolge innerer Zwiste der allmähliche Verfall des Hunnenreiches, das sich jedoch, wie Sigebert zu 461 vorausweisend ankündigt, noch lange, wenn auch nicht in seiner früheren *fortitudo*, halten konnte, bis es von Karl dem Großen endgültig ausgelöscht wurde<sup>161</sup>. Wegen der mangelhaften Quellenlage sieht sich der Chronist jedoch gezwungen, die regelmäßige Zählung ihrer Herrscherjahre in der Regentenliste schon im Jahre 520 vorzeitig abzubrechen.

In dem Maße, wie sich die Zahl der um die Herrschaft im Römischen Reich wettstreitenden *gentes* reduziert, treten die Franken im Zuge ihrer raschen Expansion in Gallien unter der Führung Clodwigs zunehmend in den Mittelpunkt der Jahresberichte<sup>162</sup>. Schon zehn Jahre vor dem Regierungsantritt Clodwigs hatte der Chronist zu 475 diese Entwicklung mit der Ankündigung: *Franci post Wandalos et Alanos, post Gothos et Hunos incessunt Gallias, non tantum ut eas habeant direptioni, sed ut sibi sint perpetuae habitationi* vorbereitet. In der Völkergenealogie waren die Franken bereits durch die Konstruktion einer genealogischen Verknüpfung mit den Römern als Anwärter für die Nachfolge in der Weltherrschaft von den übrigen deutlich geschieden. Hinter dieser breit angelegten Darstellung des Wettstreits der Stämme der Völkerwanderungszeit um die Herrschaft im Römischen Reich scheint mir daher als eigentliches Ziel die Rechtfertigung der Übertragung des Kaisertums von den Römern auf die Franken zu stehen als Ergebnis eines langen, die einzelnen Jahresberichte wie ein Leitmotiv durchziehenden Prozesses, in dem sich die Franken schließlich gegenüber allen anderen Volksstämmen als die stärkeren bewährten.

Wenn die Chronik Sigeberts im Vergleich zu Eusebius-Hieronymus zunächst den Eindruck erweckte, in erhöhtem Maße Universalität anzustreben, so ist doch diese nicht primär und um ihrer selbst willen intendiert, sondern eine Begleiterscheinung. Im Mittelpunkt des Interesses steht bei Sigebert wie zuletzt auch bei Hieronymus weiterhin die Geschichte des Imperium Romanum, des vierten Weltreiches<sup>163</sup>, die als solche notwendig die Gestalt einer Universalgeschichte annehmen mußte. Wechsel und Zu-

<sup>161</sup> Es handelt sich hierbei um den Sieg Karls d. Gr. über die Avaren, die Sigebert mit den Hunnen identifiziert. Vgl. Chronik, ad. a. 804: *Avares, qui et Huni, longo contra Francos bello perdomiti...*

<sup>162</sup> Vgl. Sigebert, Chronik, ad a. 484 ff.

<sup>163</sup> GOEZ, *Translatio imperii*, S. 43, macht allerdings darauf aufmerksam, daß sich der Einfluß der Viermonarchienlehre in der Chronik des Hieronymus noch nicht nachweisen läßt. Dort wechseln sich im ersten Filum vielmehr die Völker der fünf Weltreiche ab. Die Viermonarchienlehre entwickelte Hieronymus erst später in seinem Kommentar zur Danielprophetie.

nahme der berücksichtigten *gentes* sind durch den Gang der Geschichte, den Einbruch der germanischen Stämme in das Imperium Romanum, bedingt. Indem Sigebert zu jedem Jahr die Regierungsjahre der Herrscher aller behandelten Reiche in der von Eusebius vorgeprägten synchronistischen Gliederung angibt, folgt er in der äußeren Form dem Vorbild des Eusebius. Doch während dieser seine Chronik, die Kanones, als praktische Demonstration einer theoretischen Schrift über die Zeitrechnung, die Chronographia, verfaßte, stellte Sigebert die Chronik nicht in den Dienst seines computistischen Werkes, die Decennales, wie oben gezeigt werden konnte<sup>164</sup>. Zugleich ließ sich nachweisen, daß die chronologischen Studien bereits abgeschlossen waren, als Sigebert mit der Arbeit an der Chronik begann. Wenn auch Fragen der richtigen Chronologie für dieses Geschichtswerk nicht bestimmd waren, so könnte doch die Beschäftigung mit diesen den Anstoß dazu gegeben haben, *consequentiam temporum et rerum gestarum* ordnend in Einklang zu bringen<sup>165</sup>. Diese Auffassung von Geschichtsschreibung als einer richtigen Zuordnung von *tempora* und *res gestae* erinnert an das Geschichtsverständnis Ps.-Fredegars, der in seinem Prolog die Chronik Gregors von Tours als *temporum gesta* definierte<sup>166</sup>. Eusebius hatte die Vorstellung, daß es zur Erkenntnis der historischen Wahrheit auf die richtige Ordnung der *tempora* ankomme: ... *necessarium duxi veritatem diligentius persequi et ob id ... omnium mibi regum tempora praenotavi* ...<sup>167</sup>. Sigeberts Begriff der *consequentialia temporum* läßt auch eine Kenntnis der Definition Isidors vermuten, der die Chronik als *series temporum* umschrieb<sup>168</sup>. Doch der Gedanke, daß zu den *tempora* die *res gestae* als wesentlicher Bestandteil der Geschichte gehören, läßt sich weder bei Isidor noch bei Euseb, sondern offenbar erstmals bei Ps.-Fredegar nachweisen. Aus den verschiedenen Äußerungen des Prologs, mit denen der Verfasser immer wieder seine Absicht umschreibt, fand W. Fritze in der Formel *et regum et gentium et tempora et gesta* die Ps.-Fredegar eigene Definition der Geschichte<sup>169</sup>. Da Sigebert u. a. auch die Fredegarchronik bei seiner Quellenkompilation heranzog, könnten ihm diese Gedankengänge des Prologs bekannt gewesen sein<sup>170</sup>. Mit seiner prägnanten Erläuterung der Chronographie als eines ordnenden Zusammen-

<sup>164</sup> S. oben, S. 21 f.

<sup>165</sup> Sigebert, Liber de ill. vir. § 172, S. 105, Z. 1232.

<sup>166</sup> Vgl. hierzu und zum folgenden FRITZE, Untersuchungen, S. 134 ff.

<sup>167</sup> Eusebius Werke, Bd. 7. Die Chronik des Hieronymus, hg. v. R. HELM (= Die griechischen christlichen Schriftsteller der ersten Jahrhunderte 47, 1956), S. 8.

<sup>168</sup> Isidori Hispanensis Etymologiarum sive Originum Libri XX, ed. W. M. LINDSAY (Oxford, 1911) I, 41, 2.

<sup>169</sup> FRITZE, S. 137.

<sup>170</sup> So entlehnte Sigebert Ps.-Fredegar z. B. die etymologische Ableitung der Bezeichnung Franken von ihrem einstigen König Frantio, eine Erklärung, die der sonst benutzte Liber historiae Francorum nicht aufweist. Vgl. auch Chronik ad aa. 445, 544, 586, 589, 591, 595 etc., wo Bethmann jeweils eine Benutzung Ps.-Fredegars anmerkte.

fügens der *consequentia temporum et rerum gestarum* hätte er dann unter dem Eindruck der von Euseb und Isidor geprägten Begriffe die bei Ps.-Fredegar angelegten Grundzüge eines neuen Geschichtsverständnisses weiterentwickelt.

Sigebert hält sich ferner nicht an die bei Eusebius vorgenommene Trennung heilsgeschichtlicher und profangeschichtlicher Inhalte<sup>171</sup>. Der Begriff *res gestae* umfaßt bei ihm offenbar beides; denn die Geschichte von regnum und sacerdotium erscheint eng verquickt. Die Beispiele für ein Zusammenwirken beider Bereiche sind sogar so zahlreich, daß hier ein besonderes Anliegen des Chronisten vermutet werden könnte<sup>172</sup>. Die Chronik Sigeberts unterscheidet sich also von ihrem Vorbild nicht nur in ihrem Geschichtsverständnis sondern auch in ihrer Thematik. Als Fortsetzung der Chroniken des Eusebius-Hieronymus deklariert, bildet sie trotz aller Gemeinsamkeiten diesen gegenüber einen in sich geschlossenen, selbständigen Teil mit einer eigenen Konzeption.

## 2. Datierung

Wenn Sigebert erklärt, er habe die Chronik des Eusebius bis zum Jahre 1111 fortgeführt, bezeugt er damit selbst, daß er den Abschluß seines Geschichtswerkes mit diesem Jahresbericht, in dem die Regelung der Investiturfrage im Vertrag von Ponte Mammolo und die anschließende Kaiserkrönung Heinrichs V. in Rom eingehend geschildert sind, ganz bewußt wählte. Die das Autograph enthaltende Überlieferung der Chronik im codex Gemblacensis (1) weist zahlreiche Ergänzungen am Rand und Korrekturen im Text auf, die Bethmann der uns aus dem Autograph bekannten Hand Sigeberts zuschrieb und aus denen er eine zweite und dritte Überarbeitung des Verfassers erschloß<sup>173</sup>. Von diesen unterschied er eine weitere Gruppe von Zusätzen, die in der Schrift denen Sigeberts ähneln, somit in seiner Zeit und Schule, jedoch wohl nicht von ihm selbst geschrieben worden sind. Diese von Bethmann mit den Siglen 1<sup>β-ε</sup> gekennzeichneten Varianten fehlen nur

<sup>171</sup> FRITZE, S. 136; GOEZ, S. 44.

<sup>172</sup> Hierfür lassen sich sogar schon zahlreiche Beispiele aus der Spätantike anführen: Sigebert, Chronik ad a. 420 wird das Schisma zwischen Bonifatius und Eulalius durch das Eingreifen des Honorius entschieden. Ad a. 493 übernimmt der Arianer Theoderich d. Gr. dieselbe Funktion beim Schisma zwischen Symmachus und Laurentius. Ad a. 499/500 wird der Aufstieg der Franken kausal verknüpft mit der Taufe Clodwigs und dem Übertritt des ganzen fränkischen Volkes zum Christentum. Ad a. 523, 533 handeln Päpste im Auftrage von heidnischen Königen. Ad a. 386, 435, 452 berufen Kaiser päpstliche Synoden ein. Ad a. 752 wird Pippin von Stephan II. gegen die Langobarden zu Hilfe gerufen und mit seinen Söhnen zum König gesalbt. 766 findet bereits eine Synode *in praesentia Pipini regis inter Grecos et Romanos . . . de sancta Trinitate et sanctorum imaginibus* statt. Im 9. und 10. Jh. häufen sich solche Fälle päpstlichen und kaiserlichen Zusammenwirkens.

<sup>173</sup> BETHMANN in der Einleitung zur Ausgabe der Chronik, S. 284 ff.

im codex S. Pauli Virdunensis (A). Da diese Abschrift den vollständigen Text der Chronik bis 1111 sowie ihre erste Fortsetzung durch Anselm bis 1131 umfaßt, ist sie wahrscheinlich um 1131 zustandegekommen<sup>174</sup>. Bis zum Jahresbericht von 1076 unterscheidet sie sich von allen anderen erhaltenen Handschriften der Chronik darin, daß sie die Zusätze (β-ε) nicht überliefert. Für diesen Zeitraum muß dem Schreiber von A somit eine frühere Fassung der Chronik vorgelegen haben. Da diese zum Jahre 1056 die im codex Gemblacensis in einer dafür freigelassenen Lücke nachgetragene Zahl der Regierungsjahre Heinrichs IV. nicht enthält<sup>175</sup>, ist sie wahrscheinlich schon vor dessen Tod im August 1106 in Umlauf gekommen.

Diese frühere Fassung der Chronik benutzten der Verfasser der 1114 im Auftrag Heinrichs V. entstandenen sogenannten Kaiserchronik und unter dessen Einfluß Ekkehard von Aura in der um 1116 verfaßten dritten Überarbeitung seiner Fortsetzung der Weltchronik Frutolfs von Michelsberg, die er dem Abt Erkembert von Corvey widmete<sup>176</sup>. Die zahlreichen wörtlichen

<sup>174</sup> Ebd., S. 287.

<sup>175</sup> Ebd., S. 273, Anm. 47 \*.

<sup>176</sup> SCHMALE-OTT, Untersuchungen, S. 414 f.; F. J. SCHMALE und IRENE SCHMALE-OTT in: Frutolfs und Ekkehards Chroniken und die anonyme Kaiserchronik, S. 34 ff. Nach den neuesten Untersuchungen von F. J. Schmale und Irene Schmale-Ott, die eine neue kritische Ausgabe der Frutolf-Ekkehard Chronik vorbereiten, ist die alte Ausgabe von G. WAITZ (MGH SS VI, S. 33–267), in der die Chronik Frutolfs noch unter dem Namen Ekkehards läuft, überholt. Nach Schmale-Ott entspricht die dritte Überarbeitung der Frutolfschen Weltchronik durch Ekkehard für den Abt Erkembert (Ekkehard III) der Rezension E bei Waitz. Den Jahresbericht ad a. 928 ergänzt nach Waitz die Rezension E ganz aus Sigebert ad a. 927: *Ludewicus – fugiens, per mare transit. Rudolfus – subrogatur.* Die Zusätze von 18: *transit in Angliam. Mater enim eius fuerat filia Anglorum* fehlen bei Ekkehard. Den Jahresbericht ad a. 1062 entnimmt die Kaiserchronik (= Rezension C bei Waitz) Sigebert ad a. 1062. Ad a. 1063 schließen die Rezessionen C und E übereinstimmend das bei Sigebert ad a. 1064 überlieferte Schisma Anselms von Lucca und Cadalus von Parma an und ebenfalls zum Jahr 1064, wie die Handschrift A der Chronik Sigeberts, dessen Lösung durch Vermittlung Annos von Köln auf der Synode von Mantua. Im codex Gemblacensis (1) wird dieser Bericht über die Synode von Mantua von Anselm durch einen komputistischen Exkurs ersetzt und zum Jahr 1067 nachgetragen. Irene Schmale-Ott beobachtete, daß der Verfasser der Kaiserchronik in einem besonders engen Verhältnis zu Bischof Erlung von Würzburg stand, und vermutete ihn aus diesem Grunde in der Umgebung von Bamberg, ja erwog sogar Otto von Bamberg selbst als deren geistigen Urheber. Erlung war nicht nur Nachfolger Ottos im Kanzleramt unter Heinrich IV., sondern verdankte auch seiner Fürsprache den Bischofssstuhl in Würzburg; vgl. SCHMALE-OTT, Untersuchungen, S. 450 f. Als Kanzler war Erlung im Juli 1103 mit Heinrich IV. in Lüttich und rekognoszierte in einem dort ausgestellten Privileg für Bamberg, in dem Heinrich IV. dem Bistum Besitzungen und Immunität bestätigte. Im Dezember 1107 gehörte Erlung als Bischof von Würzburg zu den Begleitern Heinrichs V. in Lüttich. Vgl. MEYER v. KNONAU, Jahrbücher 5, S. 179 f.; 6, S. 71 ff.; D H. IV. Nr. 479. Bei diesen Gelegenheiten könnte über Erlung die erste Fassung der Chronik Sigeberts nach Bamberg gelangt sein.

Zitate aus Sigeberts Chronik, die sich in der Überarbeitung Ekkehards seit 381, dem Beginn der Jahresberichte Sigeberts, in der Kaiserchronik besonders in den Jahresberichten des 9. und 10. Jahrhunderts verfolgen lassen<sup>177</sup>, hören sowohl bei Ekkehard, als auch in der Kaiserchronik mit dem Jahresbericht über den Aufbruch Heinrichs IV. zum Zug gegen Gregor VII. nach Italien, 1081, auf. Von da an finden sich keine Berührungspunkte mit den folgenden Jahresberichten der Chronik aus Gembloux, die auf ihre weitere Benutzung schließen ließen. In dem das Autograph der Chronik enthaltenden codex Gemblacensis, den wir wahrscheinlich als Handexemplar Sigeberts ansehen dürfen<sup>178</sup>, endet mit dem Jahresbericht 1084 über die Kaiserkrönung Heinrichs IV. durch Clemens III. in Rom am Schluß der letzten Seite eines Quaternios die zweite Hand, die die Jahresberichte von 972, dem Ende des Autographs, bis 1084 schrieb. Wenn wir in dem Sieg Heinrichs IV. über Gregor VII. und seiner lange umkämpften Kaiserkrönung durch Clemens III. einen Einschnitt sehen dürfen, so fällt diese inhaltliche Zäsur sowohl mit einem Seiten- als auch mit einem Schreiberwechsel zusammen<sup>179</sup>. Verknüpfen wir diese auffällige Erscheinung mit dem übereinstimmenden Ausbleiben der wörtlichen Zitate aus Sigebert seit dem Jahresbericht zu 1081 sowohl in der Kaiserchronik als auch bei Ekkehard, so liegt es nahe, die Ursache hierfür in einem Abbrechen der benutzten früheren Fassung der Chronik in diesem Zeitraum zu suchen. Als mutmaßlicher Abschluß der ersten Fassung der Chronik bietet sich sowohl inhaltlich als auch nach dem paläographischen Befund im codex Gemblacensis das Ende des Jahresberichts zu 1084 mit der Nachricht über die Kaiserkrönung Heinrichs IV. an. Daß der Verfasser der Kaiserchronik und Ekkehard ihre Vorlage, die Chronik Frutolfs, für die Vorgänge in Rom 1082–1084 nicht mit Zitaten aus den entsprechenden Jahresberichten bei Sigebert bereichert haben, ließe sich damit erklären, daß Frutolf an dieser Stelle ausführlichere Nachrichten aufwies als Sigebert, der im Gegensatz zu diesem keine Einzelheiten über die Kämpfe überliefert, sondern nur die Ergebnisse aufzeichnet. Diese Überlieferung der Chronik und Benutzung einer früheren Fassung durch die Kaiserchronik und Ekkehard von Aura lassen somit als ursprüngliches Konzept Sigeberts eine Fortsetzung der Weltchronik des Eusebius-Hieronymus bis zur Kaiserkrönung Heinrich IV. erkennen<sup>180</sup>. Im Zuge der Erweiterung sei-

<sup>177</sup> SCHMALE-OTT, Untersuchungen, S. 423 f.

<sup>178</sup> Sigebert, Chronik, S. 284 ff.

<sup>179</sup> Ebd., S. 365 Anm. b.

<sup>180</sup> Schon Bethmann hatte im Hinblick auf die von A überlieferte Version der Chronik eine erste Ausgabe vor 1111 vermutet und mit dem Hinweis auf eine Benutzung durch Ekkehard 1105 als Erscheinungsjahr postuliert. Die spätere Forschung hat diese Meinung übernommen. Doch nach den Ergebnissen von Schmale-Ott hat Ekkehard Sigebert erst bei seiner dritten Überarbeitung der Chronik Frutolfs 1116 benutzt. Selbst wenn die erste Fassung der Chronik 1105 herausgegeben worden wäre, muß die Berichterstattung diesen Zeitpunkt nicht auch schon erreicht haben. Vgl. BETHMANN, S. 273 u. Anm. 48.

ner Chronik bis 1111 hat er offenbar die erste Fassung erneut überarbeitet, indem er die Korrekturen (β-ε) vornehmen ließ. Die zweite, erweiterte und überarbeitete Ausgabe der Chronik besorgte sein Kollege und erster Fortsetzer Anselm, von 1113 bis 1136 Abt des Klosters Gembloux, wahrscheinlich unmittelbar nachdem er den Jahresbericht 1112 mit der Nachricht über den Tod Sigeberts hinzugefügt hatte. Die Fortsetzung der Chronik bis 1135 hat er erst zu einem späteren Zeitpunkt vorgenommen<sup>181</sup>.

Ein terminus post quem für die Entstehungszeit der ersten Chronikfassung lässt sich nur annähernd bestimmen. Sowohl der Charakter der einzelnen Jahresberichte als auch der paläographische Befund ihrer maßgeblichen Überlieferung im codex Gemblacensis sprechen nach Bethmann dafür, daß die Chronik nicht jahrweise, sondern zusammenhängend in mehreren großen Abschnitten geschrieben wurde<sup>182</sup>. Da von Anfang an die 1082 abgeschlossene Weltchronik des Marianus Scottus benutzt ist, können wir den Beginn der Abfassung des ganzen Werkes erst nach 1082 ansetzen. Hierzu paßt, daß Heinrich IV. stets *imperator* genannt wird, so daß wir mit der Darstellung der Geschichte seiner Herrschaft in der Zeit nach seiner Kaiserkrönung im August 1084 rechnen können. Bethmann vermutete sogar eine ganz späte Entstehung der Chronik nach 1100. Doch die Voraussetzung dieser Spät datierung – die zahlreichen Übereinstimmungen der Chronik mit den Annales Leodienses bis 1099 beruhten auf einer Benutzung durch Sigebert, die somit erst nach 1099 erfolgt sein könnte – ist nach den Untersuchungen von Waitz über die Lütticher Annalen hinfällig<sup>183</sup>. Dieser wies nämlich überzeugend nach, daß die sogenannten Annales Leodienses ihrerseits die Chronik nicht erst 1099, wie Bethmann glaubte, sondern schon seit 1088 ausschrieben, da Sigebert von da an jeweils genauer unterrichtet sei als die Annalen. In den vorausgehenden Jahresberichten von 400 bis 1087 sei das Verhältnis vielmehr umgekehrt. Auch hier erschienen zwar die Nachrichten Sigeberts vielfach umfangreicher, doch handelte es sich dabei niemals um sachliche Zusätze<sup>184</sup>. Dieselben Erscheinungen lassen sich auch in den Lütticher Annales St. Jacobi<sup>185</sup> und in den im Kloster Laubach geschriebenen jüngeren Annales Laubienses beobachten. Die zahlreichen identischen Nachrichten dieser drei Annalenwerke bis 1087 und deren häufige Übereinstimmung mit denen in der Chronik Sigeberts führte Waitz auf die

<sup>181</sup> BETHMANN, S. 273, Anm. 49 \*.

<sup>182</sup> Hierzu und zum folgenden: Sigebert, Chronik, S. 273, bes. Anm. 47 u. 47\*.

<sup>183</sup> WAITZ, Annalen von Lüttich, Fosses und Lobbes, S. 302–309.

<sup>184</sup> Annales Laubienses Leodienses et Fossenses, S. 8–35; vgl. die Gegenüberstellung zahlreicher Textbeispiele bei WAITZ, S. 303 f.; Waitz wies auch nach, daß die von Pertz unter dem Titel Annales Leodienses herausgegebenen Annalen nicht in Lüttich, sondern im Kloster Fosses geschrieben worden sind und als der ältere Teil der Annales Fossenses anzusehen sind (ebd., S. 305).

<sup>185</sup> Annales Sancti Jacobi, S. 632–683.

Benutzung einer gemeinsamen Vorlage zurück, eines um das Jahr 1000 in Lüttich entstandenen, älteren Annalenwerkes, das 1087 abbrach. Die engere Verwandtschaft der Chronik mit den Annalen von St. Jakob erklärt Waitz damit, daß diese das ältere Annalenwerk genauer wiedergeben als die anderen. Die Bestimmung des gegenseitigen Benutzungsverhältnisses wird dadurch erschwert, daß die jüngeren Annalen nicht nur ihre Nachrichten von 1087 an, dem Abbruch der allen gemeinsamen Vorlage, aus der Chronik Sigeberts bezogen, sondern die älteren Teile der Vorlage zusätzlich aus derselben ergänzten<sup>186</sup>. Diese von Waitz aufgestellte Hypothese, die ein kompliziertes Filiationsverhältnis zu klären vermochte, läßt sich noch dadurch erhärten, daß Nachrichten der Chronik, die mit denen der Annales Leodienses wörtlich übereinstimmen, in der Regel auch in den Annales St. Jacobi und den Annales Laubienses zu finden sind. Diese Erscheinung schließt die Möglichkeit einer Benutzung der Chronik durch die Annalen in diesen Fällen von vornherein aus; denn wie könnten regelmäßig mindestens zwei der Annalenwerke, meist jedoch alle drei unabhängig voneinander dieselben Nachrichten aus der Chronik entlehnt haben<sup>187?</sup>

186 So findet sich zum Beispiel nur in den Annales Leodienses im Zusammenhang mit dem Wandaleneinfall in Afrika der Tod Augustins ad a. 440 verzeichnet, offenbar eine Zusammenfassung aus dem entsprechenden Jahresbericht der Chronik: Ann. Leod. ad a. 440: *Wandali devastant Africam. Sub quo turbine tertio mense obsidionis suaे urbis obiit Augustinus episcopus.* Sigebert, Chronik ad a. 440: *Wandali invasam Africam devastant omnimodis. Sub hoc turbine tribulationis sanctus Augustinus migravit ad Dominum, 13. mense obsidionis suaे urbis, anno aetatis suaे 73°, clericatus vel episcopatus 40°...* Die Quelle Sigeberts für diese Nachricht ist die Chronik Bedas, ed. TH. MOMMSEN (MGH AA XIII, 1894), S. 302: *Ef-fera gens Vandalarum, Halanorum et Gothorum ab Hispaniis ad Africam transiens omnia ferro flamma rapinis, simul et Arriana impietate foedavit. sed beatus Augustinus Hipponiensis episcopus et omnium doctor eximus ecclesiarum, ne civitatis suaे ruinam videret tertio obsidionis eius mense migravit ad dominum V. kal. Sept. cum vixisset annos LXXVI, in clericatu autem vel episcopatu annos ferme XL complessset.* Den Annalen muß ein Exemplar der Sigebertchronik vorgelegen haben, das die Dauer der Belagerung von Hippo wie Beda mit drei Monaten, statt mit den im codex Gemblacensis überlieferten 13 angab.

187 Vgl. Sigebert, Chronik ad a. 419, 430, 448, 823 mit Ann. Leod., Ann. S. Jac., Ann. Laub. ad a. 418, 429, 448, 823; ad a. 833 geben die Annalen übereinstimmend das Datum der *elevatio S. Usmari* an, Sigebert nicht. Auch dies zeigt ganz deutlich, daß die Annalen an dieser Stelle nicht aus der Chronik geschöpft haben. Zu 1087 überliefern die Annalen noch eine fast gleichlautende Nachricht über die Translation des hl. Nikolaus: Ann. S. Jac. ad a. 1087: *Imperator Heinricus Saxones premit. Sanctus Nicholaus in Varim Apuliae transfertur;* Ann. Laub. ad a. 1087: *Corpus beati Nicolai a Miraea in Barrensem metropolim Apuliae transfertur;* Ann. Leod. ad a. 1087: *Translatio sancti Nicholai a Mirea Liciae in Barum Apuliae.* Obwohl Sigebert weitere Einzelheiten über die Translation erzählt, ist es unwahrscheinlich, daß alle drei Annalen mit nahezu demselben Wortlaut diese Nachricht der Chronik entnahmen. Hier läßt sich wohl nicht ausschließen, daß die gemein-

Bethmann merkte ferner in seiner Ausgabe eine Benutzung der älteren Annalen von Laubach<sup>188</sup>, der Annales Lobienses, bei Sigebert an. Doch in diesen Fällen finden sich stets auch Anklänge in den jüngeren Laubacher Annalen, den Annalen von St. Jakob und Fosses<sup>189</sup>. Da die verlorenen älteren Lütticher Annalen ihrerseits die älteren Laubacher Annalen benutztten, wie Waitz aus einem Vergleich mit den Annales St. Jacobi zeigen konnte<sup>190</sup>, sind wohl die von Bethmann angemerktene Ausschreibungen der Annales Lobienses bei Sigebert wiederum eher als Spuren der älteren Lütticher Annalen anzusehen. Konnten wir auf diese Weise die Ergebnisse von Waitz erhärten, so lässt sich die Entstehung der ersten Chronikfassung in den Zeitraum von 1088 bis 1106 eingrenzen.

Zu dieser Zeit hatte bereits Lampert von Hersfeld, ein erbitterter Gegner Heinrichs IV., seine Annalen geschrieben (um 1078/80), die, mit der Erstellung der Welt beginnend, im Gewand einer Weltchronik im wesentlichen Zeitgeschichte aufzeichneten<sup>191</sup>. Etwa zur gleichen Zeit wurde Heinrich IV. in dem Carmen de bello Saxonico, einem Epos in Hexametern, als siegreicher Feldherr im Sachsenkrieg verherrlicht<sup>192</sup>. Eine Gegendarstellung erfuhren diese Kämpfe 1082 in Brunos Buch vom Sachsenkrieg<sup>193</sup>. Im Süden des Reiches fand die Weltchronik Hermanns von Reichenau eine Fortsetzung, deren 2. Teil, vom Jahr 1075 an, Berthold von St. Blasien zuge-

same Vorlage ausführlicher war oder aber Sigebert aus eigener Kenntnis ergänzte: Sigebert, Chronik ad a. 1087: *Inter imperatorem et Saxones vario eventu plus vice simplici pugnatur. In Italia Venetianis mediantibus auferre corpus sancti Nicholai a Myrea Lyciae a Turcis desolata, preoccupaverunt eos Varenses cives numero 47, et ab Antiochia Myream venientes, a 4 monachis tantum ibi inventis extorseunt sibi ostendi tumbam sancti; qua effracta, ossa sancti in olei liquore natantia integro numero extraxerunt, et Varim cum gloria attulerunt. Facta est haec translatio anno 745 a depositione sancti Nicholai.* Mit dem Ende dieses Jahresberichts divergieren alle weiteren Berichte in den Annalen.

188 Annalium Lobiensium fragmentum, S. 192–211.

189 Vgl. Sigebert, Chronik, Ann. Lob., S. Jac., Laub. ad a. 771; Chron. ad a. 903 mit Ann. Lob., S. Jac., Leod., Laub. ad a. 901; Chron. ad a. 911/12 mit Ann. Lob. ad a. 911 und Ann. S. Jac., Leod., Laub. ad a. 910; Chron. ad a. 920/21 mit Ann. Lob., S. Jac., Leod., Laub. ad a. 920; Chron., Ann. Lob. ad a. 922/23; Chron. ad a. 926 mit Ann. Lob., S. Jac., Leod., Laub. ad a. 924/25; Chron. ad a. 927 mit Ann. Lob. ad a. 926 und Ann. S. Jac., Laub. ad a. 927; Chron. ad a. 955 mit Ann. Lob., S. Jac., Leod., Laub. ad a. 954; Chron. ad a. 956 mit Ann. Lob., S. Jac., Leod., Laub. ad a. 955; Chron., Ann. Lob., S. Jac., Leod., Laub. ad a. 972.

190 WAITZ, S. 308 mit Textbeispielen.

191 Lamperti monachi Hersfeldensis opera, ed. O. HOLDER-EGGER (MGH SS in us. schol. 1894); VON DEN BRINCKEN, Weltchronistik, S. 148 f.; WATTENBACH-HOLTZMANN II, S. 462 ff.; T. STRUVE, Lampert von Hersfeld (Hess. Jb. f. LG 19, 1969, S. 1–123; 20, 1970, S. 32–142).

192 Carmen de bello Saxonico, ed. O. HOLDER-EGGER (MGH SS in us. schol., 1889); WATTENBACH-HOLTZMANN II, S. 372 ff.

193 WATTENBACH-HOLTZMANN II, S. 592 ff. u. Anm. 90.

schrieben wird<sup>194</sup>. In der Phase einer allgemeinen Empörung über den zweiten Bannspruch Gregors VII. gegen Heinrich IV., die eine große Zahl von Streitschriften auf beiden Seiten hervorgerufen hatte<sup>195</sup>, begann Sigebert von Gembloux seine Weltchronik etwa gleichzeitig mit Frutolf von Michelsberg und dem Gregorianer Bernold von Konstanz.

### *3. Der historiographische Wert der zeitgeschichtlichen Partien in der Chronik*

Obwohl Sigebert die 1082 abgeschlossene Weltchronik des Marianus Scottus als Quelle immer wieder heranzog, unterscheidet sich doch sein Geschichtswerk ganz wesentlich von dem des Schotten, der als Inkluse, abgeschirmt von den politischen Wirren der Zeit, mit einem vorwiegend chronologischen Anliegen schrieb<sup>196</sup>. Schon F. Landsberg stellte die Chronik Sigeberts in die Reihe der Chroniken Frechulfs von Lisieux, Hermanns von Reichenau, Frutolfs von Michelsberg und Ottos von Freising, die nicht wie Beda oder Marianus Scottus ihre Weltchroniken unter chronologischen Aspekten gestalteten, sondern sich von politisch-universalen Gesichtspunkten leiten ließen<sup>197</sup>.

Die ältere Forschung maß bei mittelalterlichen Geschichtswerken in erster Linie den zeitgenössischen Partien Quellenwert zu, in denen der Autor aus eigener Anschauung selbständig berichtete. Die kompilierten Teile wurden daher vielfach gar nicht gedruckt oder lediglich in Petit, als von anderen Quellen abgeleitet, wiedergegeben<sup>198</sup>. Bei Sigebert ist die Zeitspanne, in der er aus eigener Erinnerung selbst Miterlebtes berichten konnte, verglichen mit anderen, verhältnismäßig groß. Da er in einem Raum lebte, der häufig vom Hof besucht wurde, hätte er auch durchaus über das Zeitgeschehen informiert sein und zu dem Zeitpunkt, da er die Chronik verfaßte, einen guten Überblick über die Entwicklung der politischen Auseinandersetzungen haben können. Obwohl sich für Sigebert somit günstige Voraussetzungen zu einer ausführlichen Behandlung der Zeitgeschichte boten, bleibt der Umfang

<sup>194</sup> B. SCHMEIDLER, Berthold als Verfasser der nach ihm benannten Annalen bis 1080 und das Verhältnis seiner Arbeit zur Chronik Bernolds (AUF 15, 1938, S. 159–234); GEORGINE TANGL in: WATTENBACH–HOLTZMANN II, S. 514 ff.; III, S. 136\* f.; F.-J. SCHMALE, Die Reichenauer Weltchronistik (Die Abtei Reichenau, hg. v. H. MAURER, 1974), S. 149 ff. Danach sind Berthold und der Schwäbische Annalist identisch.

<sup>195</sup> WATTENBACH–HOLTZMANN II, S. 399; HAUCK, KG III, S. 851; MIRBT, Publizistik, S. 12 ff., 17 ff., zählte zwischen 1073 und 1078 acht Streitschriften, zwischen 1080 und 1085 vierundzwanzig.

<sup>196</sup> VON DEN BRINCKEN, Weltchronistik, S. 166 ff.; DIES., Marianus Scottus (wie Anm. 61), S. 191–231; LANDSBERG, S. 42 ff.

<sup>197</sup> LANDSBERG, S. 57 ff.

<sup>198</sup> Vgl. z. B. auch die ältere Ausgabe der Annalen Lamperts von L. F. HESSE (MGH SS V, 1843), S. 134 ff., der die Annalen erst von 1040 an vollständig druckt, und G. WAITZ (NA 42), S. 266, zu diesem Editionsprinzip.

der einzelnen Jahresberichte konstant. A. D. von den Brincken hebt diese ausgewogene Stoffverteilung als bemerkenswerte Leistung des Chronisten hervor<sup>199</sup>. Doch gibt es zu denken, daß die dramatischen Ereignisse der eigenen Zeit, die den Publizisten zu empörten Protesten in seinen Streitschriften riefen, in der Chronik keinen beredteren Niederschlag fanden. Der Vergleich mit zeitgenössischen Werken dieser Gattung zeigt, daß sogar Hermann von Reichenau, der noch vor dem Ausbruch des Investiturstreits unbefangen Weltgeschichte betrachten konnte, mit knappen Notizen zu jedem Jahr beginnend, von der Mitte des 9. Jahrhunderts an zunehmend ausführlicher wird, um dann für die Jahresberichte der eigenen Zeit mehrere Folioseiten zu füllen<sup>200</sup>. Seine Fortsetzer Berthold und Bernold behielten diese Ausführlichkeit bei. Frutolf von Michelsberg setzte auch in den älteren Teilen seiner Chronik Akzente, die ihn zu langen Exkursen etwa über den Ursprung der Völker, über berühmte Staatsmänner wie Alexander d. Gr. oder Karl d. Gr. oder auch zu ausführlichen Jahresberichten veranlaßten. Wichtige Ereignisse der Gegenwart berücksichtigte er ebenfalls wesentlich ausführlicher als Sigebert<sup>201</sup>. Der anonyme Verfasser der Kaiserchronik und Ekkehard von Aura erweiterten die Aufzeichnungen Frutolfs und setzten von 1098 an die Chronik fort mit Jahresberichten, die sich wie bei Bernold und Berthold über mehrere Folioseiten erstrecken<sup>202</sup>.

Doch die zeitgeschichtlichen Partien in der Chronik Sigeberts sind nicht nur weniger umfangreich, in ihrem Aussagegehalt zu reichspolitischen Ereignissen nicht nur knapper, sondern auch in der Stellungnahme zurückhalender als die zeitgenössischen Chroniken. So werden zum Beispiel die seit dem Tode Viktors II. zunehmende Schwäche der Regentschaft der nunmehr alleinstehenden Agnes und der Unmut der Großen darüber, der schließlich zu der von Anno angezettelten Verschwörung führte, verschwiegen. Zu 1062 erfahren wir lediglich das Ergebnis, die gewaltsame Entführung des unmündigen Heinrich durch Anno von Köln<sup>203</sup>. Bei der Darstellung dieses Vorfalls vermeidet es Sigebert, die eine oder die andere Seite zu verunglimpfen. Wenn er die Kritik der Großen des Reiches an der Regentschaft einer Frau mit den Worten wiedergibt, sie hätte das Reich *non viriliter* regiert, so enthält dies zugleich eine Entschuldigung für ihr Scheitern<sup>204</sup>.

<sup>199</sup> VON DEN BRINCKEN, Weltchronistik, S. 185.

<sup>200</sup> Herimanni Augiensis Chronicon, ed. G. H. PERTZ (MGH SS V, 1843), S. 74 ff. Vgl. LANDSBERG, S. 55 f.; HAUCK, KG III, S. 950 f.

<sup>201</sup> Vgl. die unter dem Namen Ekkehard von Aura von G. WAITZ herausgegebene Ausgabe der Chronik Frutolfs, S. 115 ff., über die Ursprünge der Völker, S. 70 ff., über Alexander d. Gr., S. 161 ff., über die Taten Karls d. Gr. und für den Zeitraum von 1101 an in der Ausgabe von SCHMALE-OTT, S. 49 ff.

<sup>202</sup> Ekkehardi chronicon, S. 209 ff.

<sup>203</sup> Sigebert, Chronik, S. 360 f.

<sup>204</sup> Ganz offen schmähen dagegen die Annales Altahenses Maiores die Regentschaft einer schwachen Frau, in der sie die Ursache für das Schisma in Rom und den Beginn allen Unglücks sehen: *Inicia dolorum haec. Rex enim puer erat, mater*

Das Vorgehen Annos, gestützt auf den Rat der Großen, erscheint begründet und der Staatsstreich durch die rasche Einigung mit Agnes entschärft. Ein Motiv für diese vorsichtige Version könnte gewesen sein, daß der Drahtzieher dieser Auflehnung der Großen der eigene Metropolit war. Zweifellos aber gehörte auch Sigebert selbst zu denen, die an den Sitten des jungen Königs Anstoß nahmen und eine bessere Erziehung befürworteten, wie eine Aussage seiner Apologie verrät: ... *quid pulchrius, quid christianitati conducibilius, quam ... iuvenis regis vitam et mores ad suam et subditorum utilitatem corrigere* ...<sup>205</sup>. Nur angedeutet wird ferner das Schisma zwischen dem im wesentlichen von Hildebrand zum Papst ernannten Anselm von Lucca als Alexander II. und Cadalus von Parma. Hier nimmt Sigebert eindeutig gegen Cadalus Stellung, wenn er bemerkt: *Contra quem (sc. Alexandrum Lucensem episcopum) Cadelo Parmensis episcopus papatum ambiens, magno scandalo ecclesiae fuit*<sup>206</sup>. Vielleicht verschweigt er aus diesem Grunde, unter welchen Umständen dieser 1061 auf der Synode in Basel in Anwesenheit der Regentin und des jungen Heinrich durch die lombardischen Großen zum Papst gewählt wurde<sup>207</sup>. Wie ausführlich behandelt er dagegen frühere Papstabsetzungen durch Kaiser und Könige oder Auseinandersetzungen in Rom, die erst durch kaiserliches Eingreifen geschlichtet werden konnten, wie zum Beispiel bei den Kämpfen gegen Formosus, dem Schisma zwischen Johannes XII. und Leo VIII. und dem Eingreifen Ottos d. Gr. oder dem jüngsten Schisma zwischen Benedikt IX. und Silvester III. und seiner Lösung durch Heinrich III. auf der Synode in Sultri<sup>208</sup>. Die dramatischen Auseinandersetzungen Heinrichs IV. mit Gregor VII. in den Jahren 1076/77 faßt Sigebert in einem Jahresbericht zu 1077 zusammen<sup>209</sup>: Die Beschlüsse der Reichsversammlung in Worms, die daraufhin gegen den König von Gregor ausgesprochene Exkommunikation, die erneut aufflammende Sachsenrebellion *instinctu Hildibrandi papae* als deren Folge, die Absolution Heinrichs durch den Papst in Langobardia, die Wahl Rudolfs von Rheinfelden zum Gegenkönig und Heinrichs Kämpfe gegen diesen in Schwaben. In dieser dichtgedrängten Aufzeichnung fehlt z. B. jeder Hinweis darauf, in welche Aufregung die Nachricht von der Exkom-

*vero utpote femina his et illis consilientibus facile cedebat...* Annales Altahenses Maiores, ed. E. v. OEFEL (MGH SS in us. schol., 21891) ad a. 1060, S. 56; vgl. auch den ausführlichen Bericht über die Verschwörung Annos, ebd., ad a. 1062, S. 59 ff.

<sup>205</sup> Sigebert, Apologie, S. 438.

<sup>206</sup> Sigebert, Chronik ad a. 1064.

<sup>207</sup> Die Überlieferung hierüber ist widersprüchlich. Vgl. MEYER v. KNONAU, Jahrbücher 1, S. 225 ff. Ausführlich berichten Bernold und Berthold: Bernoldi Chronicon, S. 427 f. ad a. 1061; Bertholdi Annales, S. 271 f. ad a. 1061.

<sup>208</sup> Vgl. Sigebert, Chronik, S. 333 ad a. 767/8; S. 345 ad a. 903, 907; S. 350 ad a. 963; S. 358 ad a. 1045.

<sup>209</sup> Sigebert, Chronik, S. 363 ad a. 1077.

munikation, die Heinrich Ostern in dem Lüttich benachbarten Bistum Utrecht erreichte, den Hof versetzte und welche Gegenmaßnahme dort ergriffen wurde: die feierliche Verfluchung Hildebrands am Ostertag im Dom von Utrecht, zu der sich nur Bischof Wilhelm von Utrecht bereitgefunden hatte<sup>210</sup>. Die Zerstörung dieser Stätte durch Blitzschlag noch am selben Tage und der unerwartet plötzliche, qualvolle Tod des Bischofs von Utrecht kurze Zeit danach wurden von den Gegnern des Königs als göttliche Bestrafung des gegen den Papst begangenen Frevels gedeutet und waren der gegnerischen Publizistik als warnendes Beispiel willkommen<sup>211</sup>. Diese unheilvollen Begleitumstände dürften das Verschweigen dieser spektakulären Ereignisse in einer benachbarten Diözese erklären. Ganz unberücksichtigt bleiben ferner die Verhandlungen zwischen dem König in Oppenheim und der Fürstenversammlung in Tribur und Heinrichs Kapitulation im Rundschreiben an die Fürsten und der Gregor VII. übersandten missio, in denen er die Beschlüsse von Worms widerruft, dem Papst Gehorsam und Genugtuung verspricht<sup>212</sup>. Zu dieser Neigung, Berichte zu eliminieren, die den König kompromittieren oder demütigen könnten, paßt, daß bei Sigebert Heinrichs Italienzug nicht den Charakter einer Bußfahrt annimmt. Ohne die Motive des kaiserlichen Unternehmens zu nennen, merkt er lediglich an, der Papst sei dem künftigen Kaiser in *Langobardia* entgegengezogen und habe ihm die Absolution erteilt, allerdings *sub falsa pace*, womit er zugleich dessen spätere Politik bewertete<sup>213</sup>.

Andererseits behandelt Sigebert auch die letztlich siegreichen Vorstöße Heinrichs gegen Gregor VII. in Italien 1081–84 im Vergleich zu Frutolf von Michelsberg stichwortartig<sup>214</sup>. Wir erfahren wiederum nur die Ergebnisse der Aktionen, nichts über ihren wechselhaften Verlauf. Indem er eine eingehendere Schilderung der Kampfhandlungen auf beiden Seiten vermeidet, kann er sich jeglicher Wertung enthalten. So beschränkt er sich bei den kontroversen Urteilen über die Absetzung Gregors VII. auf eine bloße Gegenüberstellung, ohne seinen eigenen Standpunkt in dieser Frage anzudeuten.

Obwohl der Publizist in seiner Streitschrift *Leodicensium epistola adversus Paschalem papam* von 1103 mit Vorwürfen gegen die in Cambrai angewandten Methoden Paschals nicht spart, erfahren wir in der Chronik nicht einmal, daß Paschal der eigentliche Urheber der Aktionen Roberts von Flandern gegen Cambrai war. Bei der verharmlosenden Umschreibung der

<sup>210</sup> MEYER V. KNONAU, Jahrbücher 2, S. 658 ff.

<sup>211</sup> Ebd., S. 662; 669.

<sup>212</sup> Ebd., S. 729 ff.

<sup>213</sup> Sigebert, Chronik, S. 363 ad a. 1077: *Ipse papa occurrentis imperatori in Langobardia, sub falsa eum pace absolvit.*

<sup>214</sup> Sigebert, Chronik, S. 364 f. ad a. 1081–1084; Frutolf, S. 94 ff. ad a. 1081–1084.

Ereignisse im Cambrai: *Roberto Flandrenium comite inquietante urbem Cameracum, Heinricus imperator contra eum proficiscitur*<sup>215</sup>, erinnert nichts an den empörten, dramatischen Protestbrief über die in Cambrai verübten Gewalttaten. Stattdessen findet sich zum Amtsantritt Urbans II. eine Zusammenfassung der in dieser Streitschrift gegen Paschal II. erhobenen Anklagen, die mit der rückweisenden Bemerkung *hinc in aecclesia scandala et in regno augescunt discidia* in der Chronik auf Urban bezogen werden<sup>216</sup>. Unter Urban brach zwar in den neunziger Jahren der offene Kampf zwischen Reich und Kirche erneut aus und bedrohte die mühsam errungene Machtposition des Kaisers, doch erst nachdem die beiderseitigen Friedensbemühungen erfolglos geblieben waren<sup>217</sup>. Obwohl Paschal auf der Fastensynode von 1102 mit der Erneuerung der Bannsentenzen auch gegen die Person des Kaisers selbst von vornherein seine Entschlossenheit zu einem harten, unnachgiebigen Kurs angekündigt hatte, enthielt sich Sigebert ihm gegenüber jeglicher Kritik. Er verurteilte sogar den in dem inserierten Brief Werners von Ancona gegen Paschal erhobenen Vorwurf der Simonie als unberechtigt<sup>218</sup>.

Diese Zurückhaltung gegenüber dem Adressaten der Invektiven von 1103 könnte dafür sprechen, daß Sigebert die Chronik über das Jahr 1084 hinaus in einer Zeit erweiterte, da der Hof sich bereits um eine Verständigung mit der Kurie bemühte. Ebenso stellt er den Verrat Heinrichs V. an seinem Vater schonend dar, indem er ihn uns durch den Brief Heinrichs IV. an Philipp von Frankreich schildert: Die Kurie tritt als der eigentliche Initiator der Verschwörung auf, der junge Heinrich scheint lediglich ihr Werkzeug gewesen zu sein<sup>219</sup>. Außerdem wird durch das Medium des unkommentierten Briefinserts verschleiert, ob sich der Chronist mit der Kritik des Klägers, Heinrichs IV. selbst, identifiziert. Daß die zeitgenössischen Partien der Chronik aus Gründen der Rücksichtnahme auf nahestehende Zeitgenossen in der Berichterstattung zurückhaltender sind als in anderen Chroniken der Zeit, wird schließlich sehr deutlich bei dem auffallend kurzen Bericht über den Tod Heinrichs IV. Darin teilt Sigebert nämlich nichts mit über die dramatischen Ereignisse, die sich bei den Auseinandersetzungen um die Bestattung des kaiserlichen Leichnams in Lüttich abspielten, offensichtlich, um den befriedeten Lütticher Klerus, der die Grabschändungen geschehen

<sup>215</sup> Sigebert, Chronik, S. 368, ad a. 1102.

<sup>216</sup> Ebd., S. 366, ad a. 1088.

<sup>217</sup> Vgl. HAUCK, KG III, S. 859 ff.

<sup>218</sup> Sigebert, Chronik, S. 368 f., ad a. 1105.

<sup>219</sup> Sigebert, Chronik, S. 369 f., ad a. 1106: *In hac igitur persecutionis et odii inflammatione cum parum viderent (sc. sedes apostolica) se proficere, contra ipsum ius naturae laborantes, ... filium meum, meum inquam Absalon dilectissimum, non solum contra me animaverunt, sed etiam tanto furore armaverunt, ut... (= B HIV. 39).*

ließ, nicht zu kompromittieren<sup>220</sup>. Auch scheint es zum Zeitpunkt der Erweiterung der ersten Chronikfassung nicht mehr opportun gewesen zu sein, die einstige Treue Lüttichs zum gestorbenen Kaiser zu betonen; denn der Chronist verkürzte die die unerschütterliche Reichstreue der Lütticher lobenden Schlußworte Heinrichs IV. in seinem Brief an Philipp von Frankreich: *Leodium veni. In quibus locis viros fideles et in fide regni constantes semper inveni, auf . . . viros fideles inveni*<sup>221</sup>.

Wenn Sigebert in seinem Epilog zur älteren Vita S. Lamberti das Verschweigen der wahren Gründe des Martyriums dieses Heiligen in seiner Vorlage mit der Befangenheit des Verfassers Gottschalk gegenüber den Königen seiner Zeit erklärt, so dürfte dieses Verständnis auf eigener Erfahrung beruhen<sup>222</sup>.

Über Vorfälle der Vergangenheit, die das Verhältnis von Kirche und Reich beleuchten, urteilt er dagegen ganz offen und entschieden. Die Auswahl des Stoffes, die durch mehr oder weniger große Ausführlichkeit oder darstellerische Untermalung, etwa vorzeichenartige Naturereignisse, gesetzten Akzente, das Verhältnis seiner Darstellung zur benutzten Vorlage, schließlich die Auswahl der Quellen geben Hinweise auf das Geschichtsbild des Kompilators, das uns mehr über seinen Standpunkt zu den Problemen der eigenen Zeit verrät, als es die Darstellung dieser Zeit selbst vermag. In welcher Weise im Mittelalter über die Einwirkung transzendentaler Anschauungen hinaus Ideen zur wirklichen oder postulierten Gegenwart des betreffenden Autors bewußt oder unbewußt auch auf seine stoffliche Gestaltung der Vergangenheit einen Einfluß ausgeübt haben, zeigt H. Rall in einem breiten Überblick über die Werke mittellateinischer Schriftsteller<sup>223</sup>. Doch er vermißt diese Methode, Wunschkilder der Ge-

<sup>220</sup> Sigebert, Chronik, S. 371, ad a. 1106 heißt es lediglich im Anschluß an die Nachricht über die vergebliche Belagerung Kölns durch Heinrich V.: *Interim Heinricus imperator Leodii moritur, eique succedit filius aequivocus eius.* An dieser Stelle fügt der Schreiber der Handschrift A einen ausführlichen Bericht über den Streit um die Bestattung des Kaisers ein und betont, der Versuch des empöierten Volkes, den kaiserlichen Leichnam an die geweihte Stätte in St. Lambert zurückzuführen, sei auf den Widerstand des Klerus gestoßen: *et immoderato favore concurrentis vulgi et obsequio in urbe relatus ecclesiae quoque sancti Lamberti obsistente clero iterum infertur.* Daß es sich bei diesem Zusatz in A um den ursprünglichen Wortlaut der Chronik handelt, schließt dessen umständliche, langatmige Diktion aus, die auch anderen Ergänzungen in A eigen ist und sich von dem prägnanten Stil der Chronik deutlich unterscheidet.

<sup>221</sup> Vgl. Sigebert, Chronik, S. 371, 30 mit B H IV. Nr. 39, S. 58.

<sup>222</sup> Sigebert, Vita S. Lamberti, c. 28, S. 406: *Vitam S. Lamberti primus, iussu Agilfridi episcopi scripsit Godescalcus diaconus, . . . qui fuit tempore Pippini et Karoli Magni, et gesta quidem eius veraciter prosecutus, de causa martyrii parum libero ore locutus est. Quod hac de causa fecisse creditur, ne sui temporis regibus culpam maiorum suorum videretur exprobrare.*

<sup>223</sup> H. RALL, Zeitgeschichtliche Züge im Vergangenheitsbild mittelalterlicher, namentlich mittellateinischer Schriftsteller (= Historische Studien 322, 1937), S. 11; 16 f.

genwart im Geschichtsbild widerzuspiegeln, im Zeitalter des Investiturstreits, in dem sie sich in weit größerem Umfange angeboten hätte als etwa im Rahmen des Streites um den Jurisdiktionsprimat unter Papst Symmachus<sup>224</sup>. In beiden Lagern hatten die Publizisten des Investiturstreits und besonders Gregor VII. selbst sogar eine Vorliebe für Beispiele aus der Geschichte, um damit zu dokumentieren, daß ihre Ansprüche in einer langen Tradition verwurzelt waren, die unantastbare Rechte geschaffen hatte<sup>225</sup>. Sie beschränkten sich jedoch darauf, ihre Theorien mit Hilfe von Präzedenzfällen in Form von erörternden Traktaten zu beweisen, beriefen sich auf eigene gefälschte Privilegien aus der fränkischen Zeit oder verwiesen in ihren Diplomen auf in dieser Zeit zugestandene Rechte<sup>226</sup>. Gregor VII. hatte in seinem Propagandabrief an Hermann von Metz ausgiebig von der Methode der Beweisführung mit Präzedenzfällen vornehmlich aus spätantiker und fränkischer Zeit Gebrauch gemacht<sup>227</sup>. Sigebert hat sich mit diesem Schreiben in einer eigenen Streitschrift auseinandergesetzt<sup>228</sup>, kannte also diese Methode und hat auf den Brief möglicherweise mit historischen Argumenten geantwortet, wie der anonyme Verfasser des *Liber de unitate ecclesiae conservanda*<sup>229</sup>. Da die Zeitgeschichte in der Chronik eine vorsichtigere Behandlung erfahren mußte als die Geschichte der Vorzeit, galt vielleicht das eigentliche Interesse des Verfassers diesen früheren Partien. Dann läge uns mit dieser Chronik eines jener von Rall für diese Zeit vermißten historio-

224 Ebd., S. 26 ff., 65 ff.

225 Vgl. GOEZ, *Translatio imperii*, S. 94 ff.; W. KÖLML, Typik und Atypik. Zum Geschichtsbild der kirchenpolitischen Publizistik (*Speculum Historiale*, 1965), S. 281 f., zeigt, daß in der Publizistik des 11. Jhs. die weltliche Partei der heils geschichtlich typologischen Argumentation der Kurie eine »atypische« entgegengesetzt, die an geschichtlicher Faktizität selbst orientiert ist. Zum Gebrauch historischer Präzedenzfälle bei den Publizisten des Investiturstreits und der Kanzlei Heinrichs IV. zuletzt KOCH, *Sacrum Imperium*, S. 101 ff.

226 Um den Krieg in der Kirche zu rechtfertigen, verfaßte z. B. Bonizo von Sutri in seinem *Liber ad amicum* eine Geschichte der Kirche von den Anfängen bis zu Gregor VII. Vgl. MGH LdL I, S. 568 ff.; MANITIUS III, S. 34 ff. Manegold von Lautenbach gab eine der vollständigsten Listen der von Päpsten exkommunizierten und abgesetzten Herrscher in seiner Schrift *ad Gebehardum* (MGH LdL I, S. 362 ff.). Zu den gefälschten Privilegien vgl. JORDAN, Ravennater Fälschungen, u. DERS., Kaisergedanke, S. 120 ff.

227 Register IV, Nr. 2; VIII, Nr. 21.

228 S. oben, S. 31 ff.

229 *Liber de unitate* I, c. 2-4, S. 184 ff.; I, c. 16, S. 208 ff.; II, c. 15, S. 225 ff. Zur Verfasserfrage vgl. G. MEYER VON KNONAU, Der Verfasser des *liber de unitate* (Festgaben zu Ehren M. Büdingers, Innsbruck 1898), S. 179 ff. Er verweist den Anonymus in den Hersfelder Raum. Vgl. ferner A. REINKE, Die Schuldialektik im Investiturstreit (1936), S. 45 ff., und B. SCHÜTTE, Studien zum *Liber de unitate ecclesiae conservanda*, Diss. Berlin (1936). Die Entstehung des *Liber de unitate* in Hersfeld wird nicht mehr bezweifelt; vgl. JACOB-HOHENLEUTNER 2, S. 69, und zuletzt AFFELDT, Königserhebung Pippins, S. 314.

graphischen Werke vor, in denen durch die Darstellung eines bestimmten Geschichtsbildes Probleme der Gegenwart gelöst werden sollten.

#### 4. Das Geschichtsbild des Publizisten im Spiegel der Chronik

Ein bevorzugtes Paradigma der Gregorianer war die Legitimierung der Nachfolge des karolingischen Geschlechts in der Königswürde durch die Päpste Zacharias und Stephan II., da sich daraus leicht ein päpstlicher Anspruch auf das Recht, über die Idoneität eines Herrschers zu entscheiden, ableiten ließ<sup>230</sup>. Sie beriefen sich dabei vielfach auf die Gesandtschaft Burchards von Würzburg und Fulrads von Saint-Denis nach Rom, die den Auftrag hatte, den Rat des Papstes Zacharias einzuholen in der Frage, ob es gut sei oder nicht, daß die Königswürde bei einem Geschlecht verbliebe, das keine Macht mehr habe, und die dann mit der Entscheidung des Papstes zurückkehrte, denjenigen zum König zu ernennen, der die tatsächliche Macht habe<sup>231</sup>. So verstand auch der anonyme Verfasser des *Liber de unitate ecclesiae conservanda* den allgemein gehaltenen Hinweis Gregors VII. in seinem Brief an Hermann von Metz: *Alius item Romanus pontifex regem Francorum non tam pro suis iniquitatibus quam pro eo, quod tante potestati non erat utilis, a regno depositum et Pipinum Caroli Magni imperatoris patrem eius in loco substituit, omnesque Francigenas a iuramento fidelitatis, quam illi fecerant, absolvit . . .*, wenn er diesen Satz auf die Ratschläge des Papstes Zacharias bezog und ihn mit einer anderen Deutung des historischen Paradigmas widerlegte<sup>232</sup>. Seine Kenntnisse über diese Gesandtschaft dürfte er unter anderem aus den Reichsannalen bezogen haben<sup>233</sup>. Auch Sigebert geht relativ ausführlich auf diese Vorgänge in den Jahresberichten von 750 bis 752 ein<sup>234</sup>. Obwohl er die Reichsannalen im Rahmen dieser Ereignisse unter anderen als Quelle heranzieht – ihre Nachrichten zu 753 übernimmt er an einer Stelle nahezu wörtlich, wenn er schreibt, der Bruder Pippins, Karlmann, sei im Auftrage des Langobardenkönigs Aistulf Stephan dem II. bei seinem Zug nach Gallien zu Pippin zuvorgekommen *ad perturbandum apostolicam petitionem*<sup>235</sup> –, teilt er über Zacharias lediglich zu 741 mit, er habe während seines Pontifikats einen zwanzigjährigen Frieden mit den Langobarden geschlossen und die Dialoge Gregors I. übersetzt<sup>236</sup>. Die Nachrichten der Reichsannalen über die Gesandtschaft und die

<sup>230</sup> Vgl. dazu KOCH, S. 108 ff.

<sup>231</sup> Liber canonum, S. 496, Z. 16 ff.

<sup>232</sup> Register VIII, 21, S. 554; Liber de unitate I, c. 2, S. 186; vgl. hierzu AFFELDT, S. 315 ff.

<sup>233</sup> Annales regni Francorum, S. 8 ff., ad a. 749/50.

<sup>234</sup> Sigebert, Chronik, S. 332, ad a. 750–752.

<sup>235</sup> Ann. reg. Franc., S. 10, ad a. 753; Sigebert, Chronik, S. 332, ad a. 752.

<sup>236</sup> Sigebert, Chronik, S. 331, ad a. 741. Die Übersetzung ins Griechische vermerkt der *Liber Pontificalis* I, S. 435 (freundlicher Hinweis von Herrn Prof. Dr. P. Classen, Heidelberg).

Empfehlung des Zacharias, in denen der Autorität des Papstes in der Frage der Legitimierung eines neuen Herrschergeschlechts größtes Gewicht beige-messen wird, eliminiert Sigebert offenbar bewußt und beschränkt sich an dieser Stelle darauf, zu 750 die Salbung und Weihe Pippins zum König *auctoritate apostolica et Francorum electione* durch den Erzbischof von Mainz, Bonifatius, zu verzeichnen. Mit der Ausschaltung der Person des Papstes ist jedoch nicht auf eine indirekte Mitwirkung der päpstlichen *auctoritas* bei der Erhebung Pippins zum König verzichtet. Während in den Reichsannalen dessen Wahl und Salbung erst vorgenommen werden konnten, nachdem zuvor die Zustimmung und Aufforderung des Papstes eingeholt worden waren, stehen sich in der Chronik die päpstliche Zustimmung und die Wahl der Franken als gleichwertige, von einander unabhängige Voraussetzungen zur Salbung gegenüber. Mit dem rückweisenden Zusatz *post annos circiter octoginta octo, postquam maiores domus ceperunt principari super reges Francorum* wird nachträglich, im Zuge der zweiten Redaktion<sup>237</sup>, verdeutlicht, daß Sigebert diesen Akt der Erhebung Pippins zum König der Franken als Abschluß einer langen Entwicklung verstand. Dem Leser werden auf diese Weise die Erklärungen ins Gedächtnis zurückgerufen, mit denen er 88 Jahre früher, zu 662, ihren Beginn im Sinne der Reichsannalen mit einer Entlehnung der Nomentheorie Einhards ankündigte<sup>238</sup>. Offenbar in Anlehnung an Paulus Diaconus, der den Machtwechsel ebenfalls vor 751, und zwar schon in der Zeit Arnulfs von Metz, des Ahnherrn der Karolinger, beginnen läßt und dazu bemerkt: *Hoc tempore apud Gallias Francorum regibus a soli[t]a fortitudine et scientia degenerantibus, hi qui maiores domui regalis esse videbantur administrare regi potentiam et quicquid regibus agere mos est coeperunt*, heißt es an dieser Stelle in der Chronik: *Abhinc Francorum regibus a solita fortitudine et scientia degenerantibus regni potentia disponebatur per maiores domus, regibus solo nomine regnantibus*<sup>239</sup>.

<sup>237</sup> Sigebert, Chronik, S. 332, Anm. a, ad a. 750.

<sup>238</sup> Ebd., S. 325, 55 ff., ad a. 662. Vgl. Einhard, Vita Karoli, S. 3, c. 1: *Quae (sc. gens Meroingorum) licet in illo (sc. Hildrico) finita possit videri, tamen iam dum nullius vigoris erat, nec quicquam in se clarum praeter inane regis vocabulum praeferebat. Nam et opes et potentia regni penes palatiū praefectos, qui maiores domus dicebantur, et ad quos summa imperii pertinebat, tenebantur. Neque regi aliud relinquebatur, quam ut regio tantum nomine contentus crine profuso, barba summissa, solio resideret ac speciem dominantis effingeret...* Zur nomen-potestas Theorie vgl. H. BEUMANN, Nomen imperatoris. Studien zur Kaiseridee Karls d. Gr. (HZ 185, 1958, S. 515–549 = DERS., Ideengeschichtliche Studien zu Einhard u. a. Geschichtsschreibern des frühen Mittelalters, 1962); DERS., Das Kaisertum Ottos d. Gr. Ein Rückblick nach tausend Jahren (HZ 195, 1962, S. 529–573, bes. S. 549 f.; = DERS. u. H. BÜTTNER, Das Kaisertum Ottos d. Gr. 21975). Zur Übernahme dieser Theorie im Liber de unitate vgl. AFFELDT, S. 317 ff. und MÜLLER-MERTENS, Regnum teutonicum, S. 294 ff.

<sup>239</sup> Paulus Diaconus, Historia Langobardorum VI, 16, S. 218; Sigebert, Chronik, ad a. 662; diese Quelle ist in der Chronik für Nachrichten über die Langobarden vielfach benutzt; vgl. die Quellennachweise Bethmanns am Rand.

Im folgenden begründet eine Beschreibung ihrer Sitten, inwiefern sie die Pflichten eines Königs nicht mehr erfüllten. Dieser frühe Hinweis auf den Verfall des Geschlechts der Merowinger läßt die Ereignisse der folgenden Jahrzehnte, die demonstrieren, daß nicht die Könige, sondern die Hausmeier die Herrschaft ausübten und sich in inneren und äußeren Kriegen als die mächtigeren bewährten, wie einen Prozeß wirken, in dem die Franken selbst dadurch, daß sie sich immer wieder dem Willen der Hausmeier fügten, die Entscheidung für die Karolinger bereits lange getroffen hatten. So entscheidet nicht der Papst über die Idoneität der Merowinger, wie Gregor VII. und seine Anhänger es gerne sahen<sup>240</sup>, sondern er bestätigt lediglich den Abschluß dieses Prozesses. Indem diese Zustimmung nicht durch den Papst persönlich, sondern einen Stellvertreter, den Erzbischof von Mainz, erteilt wird, verliert sie den Charakter des Exzeptionellen, der ihr in der Darstellung der Reichsannalen anhaftet.

Dem Jahresbericht der Chronik zu 752 über die erneute Salbung Pippins und seiner Söhne in Saint-Denis durch Stephan II. diente neben den Reichsannalen vor allem der Liber pontificalis als Quelle<sup>241</sup>. Dieser gestattete Sigebert, den Zug Stephans in das Frankenreich wesentlich ausführlicher zu begründen. Der Papst, bedrängt von den tributheischenden Langobarden, kommt gezwungenermaßen, als bittender. Wenn dann unmittelbar im Anschluß an die Salbung über Pippins Feldzüge gegen Aistulf berichtet wird, so erscheint die vom Papst wiederholte Salbung Pippins und die seiner Söhne gleichsam als Gegenleistung für diese Hilfe. Für den Vorgang der Salbung selbst bemüht Sigebert noch eine weitere Quelle, die Nota de unctione Pippini, in der über die Nachrichten des Liber pontificalis und der Reichsannalen hinaus der Papst ausdrücklich die Erbfolge der Königswürde dem Geschlecht der Karolinger *in perpetuum* zusichert und unter päpstlichen Schutz stellt<sup>242</sup>. Auch die gegenüber der knappen Notiz über die Sal-

<sup>240</sup> Außer Register IV, 2; VIII, 21, S. 294, 13 ff., 554, 3 ff., vgl. Liber Canonum, S. 495 ff.:... conqueruntur Heinricum regem a papa Gregorio damnatum sine exemplo. Sed ut querimoniae huic silentium imponant, inclinent aurem historiis, quam sepe presules non solum apostolici, sed et provinciales in defensione iuris canonici regali sive imperatorio non pepercerunt nomini. ... plenus Deo papa (sc. Zacharias) remandavit, ut Hildericus in administrando rem publicam tepidus, quandoquidem matri aecclesiae non esset proficuus, regia potestate privaretur, et Pippinus... in regem ungueretur sowie Manegoldi ad Gebehardum liber, c. 29, S. 362: Sic etiam per auctoritatem Stephani papae deposito ac detono Hilderico rege Pipinus rex Francorum eligitur et a sancto Bonifatio archiepiscopo consecratur.

<sup>241</sup> Liber pont. I, Vita Stephani, c. 6–19, S. 441 ff.

<sup>242</sup> De unctione Pippini nota monachi Sancti Dionysii, ed. B. KRUSCH (MGH SS rer. Merov. I, 1895), S. 465:... simulque Francorum principes benedictione sancti Spiritus gratia confirmavit et tali omnes interdictu et excommunicationis lege constrinxit, ut numquam de alterius lumbis regem in aevo presumant eligere, sed ex ipsorum, quos et divina pietas exaltare dignata est et sanctorum apostolorum intercessionibus per manus vicarii ipsorum beatissimi pontificis confirmare et conse-

bung so ausführliche Formulierung dieser Garantie zeigt, daß Sigebert im Rahmen der Vorgänge von 754 auf diese besonderen Wert legte. Nicht bei der Absetzung eines Königs läßt er den Papst persönlich und entscheidend mitwirken, wohl aber bei der Konsolidierung eines zwar noch jungen, aber doch bereits an der Macht befindlichen Geschlechts.

Die Darstellung der Ereignisse von 754 zeigt ganz deutlich, daß Sigebert die beiden Mächte, Reich und Kirche, zwar gleichrangig und in sich souverän, aber nicht unabhängig voneinander verstanden wissen wollte. So wie die Kirche zum Schutz gegen äußere Feinde der Hilfe des Königs bedarf, so ist dieser offensichtlich bei fehlendem Erbrecht auf eine geistliche Legitimierung seines Geschlechts durch den Papst angewiesen. Das Verhältnis von *regnum* und *sacerdotium* erweist sich in den Augen Sigeberts als auf Gegenseitigkeit beruhend. So hält sich der Chronist zwar durchweg eng an seine jeweiligen Quellen, doch durch geschicktes Kombinieren der in ihnen enthaltenen, so verschiedenen Nachrichten gelingt ihm eine persönliche Gestaltung des Geschichtsbildes, die mir durchaus gegenwärtige Probleme zu berücksichtigen scheint.

Mit einer ähnlichen Quellenkomilation mindert auch der anonyme Verfasser des *Liber de unitate* die Bedeutung der päpstlichen *auctoritas* bei dem Thronwechsel von 751 im Sinne seines Beweisthemas<sup>243</sup>. Er übernimmt zwar den ausführlichen Bericht der Reichsannalen über die fränkische Gesandtschaft an Zacharias, doch tritt dessen Person durch eine geschickte Antizipation des Hilfegesuches Stephans II. gegen die Langobarden und die damit verbundene Ernennung Pippins zum *patricius Romanorum* in den Hintergrund. Im Krebsgang rückwärts geführt, erfahren wir dann erst von der Wahl und Erhebung des Hausmeiers als *primus ex praefectis palatii* zum König, *cum ad eum spectaret summa regiae potestatis et officii*, nachdem zuvor das Urteil des Zacharias hierüber eingeholt worden war. Während sich in den Reichsannalen die fränkischen Gesandten mit der Bitte um einen Rat an Zacharias wandten, treten sie im *Liber de unitate* mit Forde-

*crare dispositus;* Sigebert, Chronik, ad a. 752: *Pipinus a Stephano papa cum filiis suis Karlomanno et Karolo in regem ungitur, et per eos generatio eorum in hereditatem regalis successionis in perpetuum benedicitur, et omnis alienigena ab eius invasione apostolico anathemate interdicitur.* Zur Abfassungszeit der *Clausula* vgl. IRENE HASELBACH, Aufstieg und Herrschaft der Karlinger in der Darstellung der sogenannten *Annales Mettenses priores* (*Histor. Studien* 412, 1970), S. 193 ff. (nach 835). Die Frühdatierung vertritt erneut W. SCHLESINGER, Beobachtungen zur Geschichte und Gestalt der Aachener Pfalz in der Zeit Karls d. Gr. (*Studien zur europäischen Vor- und Frühgeschichte*, 1968), S. 269 Anm. 88. Die Frage ist offen, vgl. W. H. FRITZE, Papst und Frankenkönig. Studien zu den päpstlich-fränkischen Rechtsbeziehungen von 754 bis 824 (*Vorträge und Forschungen*, Sonderbd. 10, 1973), S. 70 Anm. 182.

<sup>243</sup> *Liber de unitate* I, 2, S. 185 f., Z. 35 ff.; über die Quellen des *Liber de unitate* vgl. AFFELDT, S. 317 ff.

rungen auf, die der Papst als recht und nützlich billigt<sup>244</sup>. Auch hier gibt der Papst einer bereits getroffenen Entscheidung nur noch seine Zustimmung, die allerdings als notwendige Voraussetzung für die Rechtmäßigkeit der Krönungserhebung erachtet wird<sup>245</sup>. Die in den Reichsannalen zur Rechtfertigung des Herrscherwechsels angeführten Argumente erweitert der Verfasser des Liber de unitate mit Gedanken Einhards zu diesen Vorgängen: *illum vero, qui rex diceretur, nihil amplius habere nisi quoddam vani nominis simulacrum, cum nec opes nec potentia nec aliqua dispositio regni apud illum esset, sed apud maiorem domus.* Er ergänzt die terminologische Verbindung Einhards *et opes et potentia regni* durch den Begriff *dispositio regni*, ein Anklang an die auch von Sigibert herangezogenen Überlegungen des Paulus Diaconus<sup>246</sup>. Ausführlich zitiert der Anonymus diese Passage des Paulus erst in einem späteren Kapitel, in dem er erneut auf die Absetzung Childerichs ausführlich eingeht<sup>247</sup>.

Die bei Einhard und Paulus Diaconus angelegten Theorien über das *nomen regis* wiederaufnehmend, eröffnet der ebenfalls schon beim Biographen Karls d. Gr. vorgeprägte Gedanke, daß die Absetzung der Merowinger sich von langer Hand vorbereitet habe<sup>248</sup>, einen Rückblick auf die vorausgegangene Entwicklung der Entartung des alten Königsgeschlechts der Merowinger auf der einen Seite und des Aufstiegs der karolingischen Hausmeier auf der anderen. In Übereinstimmung mit der Chronik Sigiberts und auf der Grundlage einer gemeinsamen Quelle, des Liber historiae Francorum, auf den der Anonymus ausdrücklich verweist, löst im Liber de unitate Clodwig II. diesen Verfallsprozeß aus<sup>249</sup>. In diesem Zusammenhang wird hier wie in der Völkergenealogie der Chronik eine Verbindung der Franken zu den Trojanern nach einer Version des Paulus Diaconus geknüpft, indem der

244 Liber de unitate I, S. 186, 13 ff. *Quorum (sc. Burchardi Wirzburgensis ecclesiae episcopi cum aliis nuntiis) postulationem cum aequam atque utilem Zacharias papa iudicasset, ad ea quae postulabant consensit, atque eiusdem consensus sententiam postea Stephanus papa confirmavit, et Pippinus factus est rex communis suffragio principum...*

245 Ebd., S. 186, 1 ff. ... *prius super hoc experto Zachariae papae iudicio, quia consensus et auctoritas Romani pontificis necessaria huic videbatur negotio.*

246 Vgl. Einhard-Zitat in Anm. 232, Paulus Diaconus (wie Anm. 233) und Zitat dieser Stelle im Text.

247 Liber de unitate I, 16, S. 208 f.

248 Einhard, c. 1, S. 3: *Quae (sc. gens Meroingorum) ... iam dudum nullius vigoris erat, ...*

249 Liber de unitate I, 16, S. 208 f.: *Nam Lodovicus sive Clodoveus, glorioli regis Dagoberti filius, disco operiens corpus beati Dionysii martyris, brachium eius fregit, statim stupefactus in amentiam incidit et non post multum temporis vitam cum regno finivit. Cuius praesumptio, qua in sanctum Dei peccaverat, in posteros quoque redundavit, quoniam, sicut legitur in Gestis Francorum, exinde diversis atque pestiferis casibus regnum Francorum concidit.* Liber historiae Francorum, c. 44, S. 316: *Eo tempore Chlodoveus brachium beati Dionisii martyris abscedit, instigante diabulo. Per id tempus concidit regnum Francorum casibus pestiferis.*

Name Ansigel etymologisch zu Anchises umgedeutet und auf den Trojaner Anchises bezogen wird<sup>250</sup>. Der hierin enthaltene Gedanke einer Abstammung der Römer und Franken von einem gemeinsamen Stammvater, Anchises, dem Vater des Aeneas, bleibt jedoch unausgesprochen. Die historische Rückblende im Liber de unitate schließt mit demselben Zitat aus der Historia Langobardorum des Paulus Diaconus, mit dem Sigebert seine Schilderung des Verfallsprozesses der Merowinger eröffnet: *Et longe supra scriptor historiae ostendens, quando et a quo inchoaret ille principatus, qui dicitur maior domus: Tempore, inquit, Clotarii, patris Dagoberti, regnum Francorum regi coeptum est et administrari ab his, qui provisores aulae regiae vel maiores domus esse videbantur, divina hoc dispensante providentia, ut ad horum progeniem Francorum transferretur regnum*<sup>251</sup>. Den Gedanken der Entartung des merowingischen Geschlechts im ersten Teil der Ausführungen des Paulus, den Sigebert zitiert und ausgemalt hat, übergeht der Liber. Stattdessen übernimmt dieser den zweiten, bei Sigebert fehlenden Teil dieses Gefüges, in dem die Übertragung des fränkischen Reiches von den Merowingern auf die Karolinger als Fügung göttlicher Vorsehung angesehen wird. Diese unterschiedliche Wiedergabe derselben Satzperiode scheint auf eine unabhängige Benutzung des Paulus Diaconus durch beide Autoren hinzuweisen. Auffällig bleibt jedoch die aus einer ähnlichen Kombination der gleichen Quellen erwachsene, verwandte Gedankenführung, die den Verdacht einer nicht unabhängigen Bearbeitung dieser Vorgänge erwecken könnte.

Schon Landsberg<sup>252</sup> stellte die Behauptung auf, allerdings ohne sie zu begründen, der Verfasser des Liber de unitate habe den Thronwechsel von 751 wörtlich aus der Chronik Sigeberts übernommen. Eine Benutzung der erst am Ende der achtziger Jahre begonnenen Chronik durch den Hersfelder Anonymus in der Zeit von 1090 bis 1093, der Entstehungszeit des Liber<sup>253</sup>, ist jedoch kaum möglich. Wohl aber könnte der Liber de unitate bei diesem Paradigma Gedanken aus der verlorenen Streitschrift Sigeberts gegen den Brief Gregors VII. an Hermann von Metz spiegeln, in der die historische Argumentation des Papstes in ähnlicher Weise hätte widerlegt sein können. Wenn Sigebert die Formulierung des Paulus Diaconus *administrare regi potentiam* durch *regni potentiam disponebatur* ersetzt, wählt er damit eine beliebte Wendung des Liber de unitate<sup>254</sup>, die in den gemeinsamen Vorlagen

<sup>250</sup> Liber de unitate I, 16, S. 209, 13 ff.; Paulus Diaconus, Hist. Lang. VI, 23, S. 221 f.; Pauli gesta episcoporum Mettensium, ed. G. H. PERTZ (MGH SS II, 1829) S. 264.

<sup>251</sup> Vgl. Liber de unitate, S. 209, Z. 20 ff., mit Paulus Diaconus, Hist. Lang. VI, 16.

<sup>252</sup> LANDSBERG, Bild der alten Geschichte, S. 60.

<sup>253</sup> Diese Entstehungszeit des Liber de unitate wird in der Forschung allgemein angenommen; vgl. AFFELDT, S. 314.

<sup>254</sup> Liber de unitate I, 2, S. 186, 7 f.: ... cum nec opes nec potentia nec aliqua dispositio regni apud illum esset..., I, 16, S. 208, 41: quoniam apud maiores domus tota dispositio regni et tota potestas regni erat...

nur an einer einzigen Stelle, nämlich bei Einhard, in untergeordneter Funktion als zweites Glied eines Hendiadyoin verwendet ist: *At regni administrationem et omnia quae vel domi vel foris agenda ac disponenda erant praefectus aulae procurabat*<sup>255</sup>. Auch die Ausdrucksweise *regibus solo nomine regnantibus*, die Einhards *regio tantum nomine contentus* zwar nahe kommt, könnte aus einer Variation dieser Einhardschen Formel im Liber de unitate, *apud quem* (sc. *Hildericum*) . . . *solum regium nomen erat*, entstanden sein<sup>256</sup>. Wenn auch diese phraseologischen Anklänge eher auf ein umgekehrtes Benutzungsverhältnis hindeuten, sind sie doch zu gering und zu wenig spezifisch, als daß sich ein Einfluß des Liber de unitate auf die Chronik Sigeberts aus diesem Beispiel allein nachweisen ließe.

Mit dem Beispiel der Kirchenbuße des Kaisers Theodosius im Jahr 390 vor Bischof Ambrosius von Mailand gipfelt die historische Argumentation beider Briefe Gregors VII. an Hermann von Metz<sup>257</sup>. In beiden Briefen will Gregor an diesem Beispiel in erster Linie zeigen, daß auch Kaiser der Binde- und Lösegewalt der Kirche unterworfen sind. Dabei wird die Maßnahme des Ambrosius als Exkommunikation bezeichnet<sup>258</sup>. 1081 schließt er unter Berufung auf Ambrosius selbst generalisierende Betrachtungen über die Superiorität der *dignitas sacerdotalis* über die *regia potestas* an und geht damit über die zuvor zitierte Zweigewaltentheorie des gelasianischen Kaiserbriefes hinaus<sup>259</sup>. Dieser »Präzedenzfall« wird sowohl von Gregors Parteigängern als auch von seinen Gegnern immer wieder aufgegriffen<sup>260</sup>.

In Sigeberts Chronik folgt die Kirchenbuße des Theodosius unmittelbar auf die Exkommunikation des Tyrannen Maximus durch Ambrosius<sup>261</sup>. Beide Berichte sind so eng zusammengerückt, daß sich ein Vergleich anbietet: *Maximus tirannus ab Ambrosio excommunicatus, quia corrigi noluit, a Theodosio Aquileiae in bello perimitur; et Valentinianus imperio restituitur*. Schon im folgenden Jahresbericht heißt es: *Theodosius imperator immane facinus, quod commisit, quando Thesalonicae septem milia civium fecit occidi in ultionem iudicum in seditione occisorum, imitabili publicae peni-*

255 Einhard, c. 1, S. 3 f.

256 Ebd., Z. 9; Liber de unitate I, 3, S. 188, 23.

257 Register IV, 2, S. 294: *Nec pretermittant, quod beatus Ambrosius non solum regem, sed etiam re vera imperatorem Theodosium moribus et potestate non tantum excommuncavit, sed etiam, ne presumeret in loco sacerdotum in ecclesia manere interdixit;* Register VIII, 21, S. 554: *Et beatus Ambrosius, licet sanctus non tamen universalis ecclesiæ episcopus, pro culpa, quæ ab aliis sacerdotibus non adeo gravis videbatur, Theodosium Magnum imperatorem excommunicans ab ecclesia exclusit. Qui etiam in suis scriptis ostendit, quod aurum non tam pretiosius sit plumbo, quam regia potestate sit altior dignitas sacerdotalis. . . .*

258 Als solche in den zeitgenössischen Quellen nicht belegt. R. SCHIEFFER, Von Mailand nach Canossa, S. 333 ff., 360 ff.

259 KNABE, S. 11 ff., 16 ff.; SCHIEFFER, S. 363.

260 Hierzu SCHIEFFER, S. 264 ff. mit zahlreichen Quellenbelegen.

261 Sigebert, Chronik, S. 303, ad a. 390–391.

*tentiae exemplo diluit, ab Ambrosio aecclesia exclusus et humili satisfactione reconciliatus.* Während Maximus ausdrücklich als *excommunicatus* bezeichnet wird, unterbleibt dies bei Theodosius. Ganz im Vordergrund steht bei ihm die öffentliche Kirchenbuße, die der Kaiser in beispielgebender Weise und anscheinend von sich aus handelnd auf sich nimmt. Das entspricht dem bereits in karolingischer Zeit geprägten Bild<sup>262</sup>. Auf die Maßnahmen des Ambrosius wird erst im zweiten Satzglied, in einer untergeordneten Partizipialkonstruktion, verwiesen: *ab Ambrosio aecclesiae exclusus et humili satisfactione reconciliatus.* Das Schwergewicht der Aussage liegt auch hierbei auf der Rekonziliation nach demütiger Bußleistung. Vor allem deutet Sigebert den Ausschluß aus der Mailänder Kathedrale nicht als Exkommunikation. Sein Bericht steht in einem nahezu chiastischen Verhältnis zu dem vorangehenden über die Exkommunikation des Maximus; denn dort findet sich die Aussage über die Exkommunikation durch Ambrosius an erster, die Verweigerung der Kirchenbuße an zweiter Stelle. Maximus wurde exkommuniziert, weil er Reue und Buße verweigerte. Dies spricht dafür, daß Sigebert den Unterschied gesehen hat und unterstreichen wollte. Der Vollzug der höchsten Kirchenstrafe an Maximus steht nicht allein, es folgt die Exekution durch den rechtmäßigen Kaiser Theodosius. Ähnlich wie bei der Absetzung des merowingischen Königsgeschlechts und der Königserhebung Pippins stellt Sigebert auch hier Kirche und Staatsgewalt als gleichberechtigt zusammenwirkende Partner hin.

Die Bestrafung des Maximus findet sich in dieser Version in keiner der uns überlieferten Quellen aus der Zeit vor dem Investiturstreit. Zwar berichtet die Historia Romana des Landulfus Sagax, die Sigebert vermutlich als Vorlage gedient hat, von dem Kampf des Theodosius gegen den Usurpator Maximus und dessen Tötung in Aquileia, doch über eine vorherige Exkommunikation durch Ambrosius verlautet dort nichts<sup>263</sup>. Als Exkommunikation verstand allerdings Paulinus von Mailand, der Biograph des Ambro-

<sup>262</sup> SCHIEFFER, S. 353 ff.

<sup>263</sup> Da Sigeberts Ausführungen über Maximus und Theodosius über die knappen Notizen Prospers hinausgehen, die Bethmann als Vorlage angegeben hat, muß Sigebert andere Quellen benutzt haben. Die von ihm genannte Zahl der 7000 Bürger, die in Thessaloniki hingerichtet worden sind, findet sich sowohl in der Historia tripartita Cassiodors als auch in der Historia miscella des Landulfus Sagax. Sigebert hat beide Werke in der Chronik mehrfach benutzt und nennt die Historia tripartita Cassiodors sogar in seiner Literaturgeschichte (Lib. de ill. vir. § 40, S. 63). Da nach Cassiodor Maximus in Mailand gefallen ist, Sigebert jedoch Aquileia als Ort der Hinrichtung nennt, wie Landulf überliefert, wird er wohl eher diesen benutzt haben. Die Ausführungen Landulfs über die Kirchenbuße des Theodosius stimmen mit denen Cassiodors wörtlich überein. Cassiodori-Epiphanius Historia ecclesiastica tripartita, ed. R. HANSLIK (CSEL 71, 1952) IX 23, S. 531; 30, S. 541 ff.; Landolfi Sagacis Historia Romana, ed. A. CRIVELLUCCI (Fonti per la storia d'Italia, Rom 1912) XIII 1, S. 330 f., 3-8, S. 332 ff. Zur Kirchenbuße des Theodosius bei Cassiodor vgl. SCHIEFFER, S. 347 f.

sius, eine Bemerkung des Kirchenvaters, mit der dieser sein Verhalten gegenüber den Anhängern des Maximus während seiner zweiten Gesandtschaftsreise zu Maximus im Jahre 384 erklärte: *cum videret me abstinere ab episcopis, qui communicabant ei* (sc. Maximo), wenn er diese folgendermaßen wiedergibt: *Ipsum vero Maximum a communionis consortio segregavit, admonens ut effusi sanguinis domini sui et, quod est gravius, innocentis, ageret paenitentiam, si sibi apud Deum vellet esse consultum. Sed ille cum paenitentiam declinat superbus spiritu, non solum futuram sed etiam praesentem salutem amisit . . .*<sup>264</sup>. Da Sigebert die Vita Ambrosii des Paulinus von Mailand in seiner Literaturgeschichte nennt, könnte er sie gekannt und an dieser Stelle benutzt haben<sup>265</sup>. Wenn sich auch keine phraseologische Parallele nachweisen lässt, so könnte doch Sigebersts Aussage über die Exkommunikation des Maximus eine Zusammenfassung der Ausführungen des Paulinus sein. Eine zusätzliche Benutzung dieser Vita würde auch gut die folgenden Ausführungen über die Kirchenbuße des Theodosius erklären, in denen die Bußleistungen zu *publica penitentia* zusammengefaßt sind, ein Terminus, der weder in der Historia Romana des Landulfus Sagax noch in der Historia tripartita Cassiodors, wohl aber in der Vita Ambrosii verwendet ist<sup>266</sup>. In allen Quellen ist es jedoch Ambrosius, der den Kaiser zur Buße veranlaßt. Er verwehrte ihm den Eintritt in die Kirche und gewährte nach Cassiodor und Landulf nur zögernd die Aufhebung der Kirchenstrafe. Von all dem erfahren wir bei Sigebert nichts. Nach seiner Version wird der Kaiser nicht zur Buße aufgerufen, sondern leistet diese von sich aus, Ambrosius bleibt dabei im Hintergrund.

Da sich Sigebert mit einem der beiden Briefe Gregors VII. an Hermann von Metz in seiner verlorenen Streitschrift auseinandersetzt hat, dürfte ihm die Argumentation Gregors bekannt gewesen sein. Indem er, ähnlich wie bei der Königserhebung Pippins, verschiedene Quellen kompiliert und dabei die Nuancen der überlieferten Aussagen behutsam abwandelt, vermittelt er auch von diesem »Präzedenzfall« ein Bild, das der gregorianischen Argumentation nicht nur keine Stütze bot, sondern mit seiner positiven Bewertung der demütigen Bußleistung der Einschätzung des Bußgangs nach Canossa zugute kommen konnte. Er läßt, ohne mit eigenen Urteilen hervortreten, die Überlieferung selbst sprechen und verleiht so seiner Darstellung einen authentischen Charakter.

<sup>264</sup> Ambrosius, Epistolae 24, 12 (MPL 16) col. 1039; Paolino di Milano, Vita di S. Ambrogio, ed. M. PELLEGRINO (Verba Seniorum N. S. 1, Rom 1961) c. 19, S. 76 f.; vgl. ENSSLIN in: PAULY-WISSOWA 14, 2 Sp. 2551; H. J. DIESNER, Kirche und Staat im ausgehenden vierten Jahrhundert: Ambrosius von Mailand (DERS., Kirche und Staat im spätromischen Reich. Aufsätze zur Spätantike und zur Geschichte der Alten Kirche, 1964), S. 27.

<sup>265</sup> Liber de ill. vir. § 14, S. 56.

<sup>266</sup> Paulinus, Vita Ambrosii, c. 24, S. 84 ff.; zu diesem Bericht über die Kirchenbuße des Theodosius SCHIEFFER, S. 341 ff.

Die aus einem Mißverständnis des Ambrosius-Biographen Paulinus erwachsene Legende von der Exkommunikation des Maximus übernahm von den heute bekannten gregorianischen Publizisten allein Bonizo von Sutri in seinem *Liber ad amicum*, und zwar wie Sigibert in unmittelbarem Zusammenhang mit Theodosius: *Quid dicam de Romanis pontificibus, cum Ambrosius Mediolanensis episcopus, lilium ecclesie, Maximum tirannum excommunicaverit Theodosiumque imperatorem ab ecclesia expulsum excommunicaverit*<sup>267</sup>. Da auch der anonyme Verfasser der *Orthodoxa defensio imperialis*, offenbar ebenfalls nach der *Vita Ambrosii*, auf beide Präzedenzfälle ein geht<sup>268</sup>, war deren Kombination zumindest unter den italienischen Publizisten vielleicht verbreiteter, als heute bekannt ist. Während sowohl Bonizo als auch die *Orthodoxa defensio imperialis* die über Maximus und Theodosius verhängten Kirchenstrafen gleich bewerten, macht Sigibert deutliche Unterschiede. Die Exkommunikation des Usurpators Maximus, der die Buße verweigert hat, bildet den Hintergrund eines positiven Gegenbildes, der nachahmenswerten, demütigen Kirchenbuße des Theodosius.

Offen polemisiert der *Liber de unitate* gegen diese Argumentation Gregors VII., indem er den Begriff »Exkommunikation« differenziert<sup>269</sup>. Unter Berufung auf Cassiodors *Historia tripartita* weist er nach, daß Ambrosius den Kaiser weder abgesetzt noch die Kirche gespalten, sondern mit Hilfe der *ecclesiastica disciplina* den Herrscher zu einer Buße veranlaßt habe, die sowohl für die Kirche als auch für den Kaiser von Nutzen gewesen sei. Denn die Befreiung vom Kirchenbann war mit der Auflage verknüpft, ein Gesetz zu erlassen, das künftig jedem Verbrecher vor der Bestrafung Gelegenheit zur Reue geben sollte. Der *Liber de unitate* mildert nicht nur das Vergehen des Theodosius, indem er ihn mit den Worten: *Theodosium quidem imperatorem compulsum tumultu quorundam, qui ei cohaerebant, vindicare Thessalicencium scelus gravissimum, ecclesiastica coercuit disciplina* (*sc. Ambrosius*) gleichsam entschuldigt, sondern faßt auch die Ausführungen Cassiodors so zusammen, daß des Ambrosius Tadel abgeschwächt, sein Widerstreben, die Strafe aufzuheben, wie bei Sigibert überhaupt verschwiegen

<sup>267</sup> Bonizo VII, S. 609.

<sup>268</sup> Gregorii Catinensis monachi Farfensis orthodoxa defensio imperialis, ed. L. v. HEINEMANN (MGH LdL II, 1892), S. 540: *Ambrosius nempe Mediolanensis episcopus Maximum pro effusione sanguinis domini sui a comunione segregavit, Theodosium imperatorem pro iniusta contra monachos preceptione constanter in ecclesia coercuit et copiam illi ingrediendi ecclesiam denegavit pro civibus Thessalicencibus interfectis, donec publice penitentiam egit.* Gegen die Verfasserschaft Gregors spricht sich W. HOLTZMANN aus in: WATTENBACH-HOLTZMANN III, S. 892; zu Gregor von Catino zuletzt H. ZIELINSKI, Studien zu den Spoletinischen »Privaturkunden« des 8. Jahrhunderts und ihrer Überlieferung im Regestum Farfense, Diss. Gießen (1970), S. 25 ff.; W. KURZE, Zur Kopiertätigkeit Gregors von Catino (Quellen und Forschungen aus italienischen Archiven und Bibliotheken 53, 1973, S. 407–456).

<sup>269</sup> *Liber de unitate* I, 8, S. 194 f.

wird. Der Anonymus gibt allerdings auch das bei Cassiodor überlieferte Lehrgespräch zwischen Kaiser und Bischof wieder, in dem Ambrosius die Bereiche von Staat und Kirche im gelasianischen Sinn deutlich voneinander trennt, den Kaiser aus dem Innersten der Kirche verweist, ohne jedoch eine Suprematie der Kirche zu beanspruchen. Wenn er sodann die Zitate aus Cassiodor mit den Worten kommentiert: *Ecce illa excommunicatio, quam utilis erat ecclesiae pariter atque ipsi imperatori Theodosio*, so scheint der Anonymus trotz der Abgrenzung von Reich und Kirche eine fruchtbare Zusammenarbeit beider zu begrüßen, ein Gedanke, der freilich bei Sigibert deutlicher ausgesprochen ist. Auch geht der Liber de unitate nicht so weit wie Sigibert, der den Begriff »Exkommunikation« für den Fall des Theodosius vermeidet; doch auf dem Hintergrund der vorangegangenen Erläuterungen soll doch wohl der Ausruf *ecce illa excommunicatio, quam utilis erat ...* die Maßnahme des Ambrosius den Gregorianern sozusagen als Gegenbeispiel vor Augen führen. Vertreten somit die beiden Publizisten hinsichtlich der angeblichen Exkommunikation des Theodosius verwandte Auffassungen, so gehen sie doch dabei verschiedene Wege. Greifbare Anhaltspunkte, die eine Beeinflussung Sigiberts vermuten lassen könnten, treten nicht hervor.

Doch es finden sich weitere gedankliche und sogar phraseologische Parallelen zum Werk Sigiberts im zweiten Buch des Liber de unitate, das im 15. Kapitel eine umfangreiche Liste historischer exempla enthält<sup>270</sup>. Diese ist ihrerseits gegen eine Reihe gleicher Präzedenzfälle gerichtet, aus denen ein als *adversarius* bezeichneter Vertreter der Gegenseite ein päpstliches Recht zur Exkommunikation und Absetzung von Kaisern und Königen ableiten wollte<sup>271</sup>. Von Fall zu Fall werden dabei die Thesen des Gegners mit einem einleitenden *et subiungit ... post haec sribit ... post haec introducit ... sequitur autem* zitiert und mit einer Gegendarstellung widerlegt. Die Reihe beginnt mit einer Behauptung, mit der sowohl Gregor VII. als auch Bonizo von Sutri ihre Aufzählung historischer exempla eröffnet hatten<sup>272</sup>, Papst Innocenz habe Kaiser Arkadius exkommuniziert, weil er der Absetzung des Bischofs Johannes Chrysostomus zugestimmt habe. Der Liber de unitate erinnert zunächst an seine frühere Stellungnahme zu diesem Fall, in

<sup>270</sup> Liber de unitate II, 15, S. 228 f.

<sup>271</sup> Es handelt sich hierbei offenbar um die Exempelreihe des Liber canonum, c. 25, S. 495 ff. Zur Verfasserfrage M. SDRALEK, Die Streitschriften Altmanns von Passau und Wezelos von Mainz (1890), S. 17 ff., der diese Schrift Altmann von Passau zuschreibt; F. THANER, Zum Liber canonum contra Heinricum IV. (NA 16, 1891, S. 529–540), S. 533 ff., und E. MICHAEL, Professor Sdralek über Altmann von Passau und Gregor VII. (Zs. f. kath. Theologie 15, 1891, S. 81–95), S. 86 f., vermuten dagegen in Bernhard von Hildesheim den Verfasser dieser Schrift. C. ERDMANN, Studien zur Briefliteratur Deutschlands im 11. Jahrhundert (Schriften des Reichsinstituts für ältere dt. Geschichtskunde 1, 1938), S. 204 ff., stellt die Verfasserschaft Bernhards nicht in Frage.

<sup>272</sup> Register VIII, 21, S. 554, 1 ff., Bonizo, Liber ad amicum VII, S. 608, 5 ff.

der er versichert hatte, die Quellen jener Zeit, die *Gesta Romanorum pontificum* und die *Historia tripartita* Cassiodors überlieferten vielmehr, daß die Bischöfe Johannes abgesetzt hätten<sup>273</sup>. Wenn Sigebert in seiner Chronik zu den Jahren 405/409 berichtet<sup>274</sup>, Johannes Chrysostomus habe Eudoxia und viele Geistliche zu Feinden gehabt, so daß Kaiser Arkadius schließlich, von diesen Feinden gedrängt, ihn seines Amtes entthoben habe, Papst Johannes und die Bischöfe des Westreiches sich wegen dieser Verurteilung *ab orientalium communione* lossagten, schließlich der Zorn Gottes Konstantinopel mit Hagelschlag heimgesucht und Eudoxia mit dem Tode bestraft habe, so scheinen mir auch diese Ausführungen gegen Behauptungen der Gregorianer gerichtet zu sein. Sie stimmen im Kern mit der Argumentation des *Liber de unitate* insofern überein, als auch sie die Bischöfe als die entscheidenden Initiatoren für die Verurteilung des Johannes Chrysostomusinstellen. Bei seiner zweiten Stellungnahme zu diesem Fall rechtfertigt der Verfasser des *Liber de unitate* die Zurückhaltung des Innocenz mit den Worten: *observantissime custodierit cum omnibus sanctis patribus evangelicam hanc regulam Domini, ut redderent ea quae sunt caesaris caesari, cum rite non possent aliter reddere Deo quae sunt Dei, ideoque... ex verbis Gelasii papae, ordinata est a Deo sicut sacrata pontificum auctoritas, ita et regalis potestas, ut christiani imperatores pro aeterna vita indigerent pontificibus et pontifices pro temporalium cursu rerum imperialibus uterentur dispositionibus*<sup>275</sup>. Die gleiche Auffassung über ein auf Gegenseitigkeit beruhendes Verhältnis von Reich und Kirche lag auch der Darstellung des Thronwechsels von 751 in Sigebersts Chronik zugrunde<sup>276</sup>. Ganz ähnlich äußert sich der Chronist in seiner Leodicensium epistola aduersus Paschalem papam von 1103, in der er den Tadel der dem König gewahrten Treue mit dem Hinweis auf eine in langer Vorzeit festverwurzelte *consuetudo* zurückweist: *sub hac consuetudine migraverunt a seculo sancti et reverentes epis copi, reddentes caesari quae erant caesaris et Deo quae erant Dei*<sup>277</sup>. Die unmittelbar im Anschluß an dieses auch im *Liber* sehr beliebte Zitat aus dem Matthäusevangelium gegebene Begründung, die Bischöfe seien Königen und Kaisern verpflichtet wegen der von ihnen empfangenen Regalien: *episcopi regibus et imperatoribus obnoxii ex eorum regalibus acceptis*<sup>278</sup>, könnte aus dem Gedanken des Hersfelder Anonymus abgeleitet sein, die Bischöfe seien bei der Führung der weltlichen Geschäfte auf kaiserliche Unterstützung angewiesen: *pontifices pro temporalium cursu rerum imperialibus uterentur dispositionibus*<sup>279</sup>. Als Abstraktion dieser ganzen, im *Liber* noch

<sup>273</sup> *Liber de unitate* I, 9, S. 196.

<sup>274</sup> Sigebert, Chronik, S. 305, 15 ff.

<sup>275</sup> *Liber de unitate* I, 15, S. 228, 37 ff.

<sup>276</sup> S. oben, S. 59 f.

<sup>277</sup> Sigebert, Epistola, c. 7, S. 459, 1 f.

<sup>278</sup> Ebd., Z. 11 f.

<sup>279</sup> *Liber de unitate* I, 15, S. 228, 42 f.

konkret gehaltenen Aussage über die enge Verflechtung von Reich und Kirche ließe sich schließlich der Satz der Epistola verstehen: *Quis poterit discernere causam regni a causa sacerdotii? Nisi pax Dei . . . copulet regnum et sacerdotium uno angulari lapide concordiae, vacillabit structura ecclesiae super fidei fundamentum*<sup>280</sup>.

Dem im Liber folgenden Beispiel über die Maßnahmen Papst Constantins gegen Kaiser Philippikos ist in der Chronik zum Jahr 712 ein ganzer Jahresbericht gewidmet<sup>281</sup>. Der Anonymus wandte sich gegen die Behauptung, Constantin habe Kaiser Philippikos wegen der Verbreitung ketzerischer Lehren exkommuniziert und auf diese Weise seine Absetzung durch die Großen des Reiches erreicht. Eine solche Nachricht fände sich weder in den *gestis pontificalibus* noch in den *historiis*, wo man nur lesen könne, *quod Philippus supradicto papae literas pravi dogmatis direxerit, quas ille cum apostolicae sedis concilio respuit*<sup>282</sup>. Anknüpfend an das im Liber canonum aus des Paulus Diaconus Historia Langobardorum abgewandelte Zitat *Philippicus . . . Constantino . . . litteras non sani dogmatis direxit . . .* korrigiert er dies nach dem Wortlaut des Paulus und widerlegt den Gegner mit seiner eigenen, verfälschten Vorlage<sup>283</sup>. Sigibert schildert das Verhalten Constantins gegenüber Philippikos ähnlich: *Constantinus papa populusque Romanus nomen, litteras et figuram Philippici heretici imperatoris suspicere respuit*, eine Kontamination der beiden Nachrichten des Paulus: *Filippicus Constantino papae litteras pravi dogmatis direxit, quas ille cum apostolicae sedis concilio respuit . . . Statuit populus Romanus, ne heretici imperatoris nomen aut chartas aut figuram solidi susciperent*<sup>284</sup>. Während im Liber die Absetzung des Philippikos übergangen ist, konstatiert Sigibert zu 714, daß Anastasius Philippikos der Herrschaft und des Augenlichts beraubte, wie es bei Paulus Diaconus überliefert ist<sup>285</sup>. Der Liber canonum schließt diesen Fall mit der gleichen Nachricht ab. Da nach seiner Version Philippikos jedoch bereits durch die Großen des Reiches abgesetzt wurde, wandelt er den Satz des Paulus, *Anastasius, qui et Artemius dictus est, insurgens, eum regno expulit oculisque privavit*, zu *Anastasius eundem eximperatorem captum oculis privavit* um. Hier bestätigt und bestärkt der Nachfolger lediglich noch einmal die bereits vollzogene, im wesentlichen vom Papst veranlaßte Absetzung, die Vertreibung aus dem Reich wird durch die Gefangennahme ersetzt. Indem Sigibert auf dem Wege der Kontraktion das bei Paulus nur auf die Blendung bezogene Verb *privavit* auch auf die Herrschaft bezieht,

<sup>280</sup> Sigibert, Epistola, c. 11, S. 462, 29 ff.

<sup>281</sup> Sigibert, Chronik, S. 329, 34 f.

<sup>282</sup> Liber de unitate I, 15, S. 228 f.

<sup>283</sup> Paulus Diaconus, Hist. Lang. VI, 34, S. 226 *Hic Filippicus Constantino papae litteras pravi dogmatis direxit quas ille cum apostolicae sedis concilio respuit*; Liber Canonum, S. 496, 11 ff.

<sup>284</sup> Paulus Diaconus, ebd.

<sup>285</sup> Ebd., S. 227.

charakterisiert er deren Verlust als ebenso endgültig wie den des Augenlichts. Während eine Vertreibung aus dem Reich unter Umständen rückgängig gemacht werden könnte, erscheint dieser Akt nach der von Sigebert gewählten Ausdrucksweise unabänderlich. Die Absetzung des Philippikos durch seinen Nachfolger Anastasius wird, so pointiert formuliert, stärker betont als in der Vorlage, vielleicht bewußt, um keinen Zweifel darüber aufkommen zu lassen, wer sie vornahm. Sigebert bezog somit seine Informationen ebenso wie der Liber de unitate und der Liber canonum unmittelbar aus der allen gemeinsamen Vorlage, der Historia Langobardorum des Paulus Diaconus. Wenn auch dieser Jahresbericht der Chronik ganz unabhängig vom Liber de unitate gestaltet worden sein konnte, so doch wohl kaum ohne den Einfluß dieser oder ähnlicher Argumentationen auf gregorianischer Seite, wie sie uns im Liber canonum überliefert sind.

Ebenso läßt sich das Bild Gregors d. Gr., das uns die Chronik vermittelt, als Gegendarstellung deuten. Die These, Gregor I. habe bestimmt, auch Könige, die sich päpstlichen Dekreten widersetzen, müßten exkommuniziert und abgesetzt werden, ein Zeugnis, auf das sich Gregor VII. ebenfalls berief, versucht der Liber canonum zu erhärten, indem er demonstriert, Gregor habe sich auch in der Praxis an diese Bestimmung gehalten, denn er habe z. B. die Ermordung des sündigen Kaisers Maurikios und seiner Familie durch den vom Heer zum Kaiser erhobenen Phokas gebilligt<sup>286</sup>. Wörtliche Anklänge zeigen ganz deutlich, daß er seine Kenntnisse dem vierten Buch, Kapitel 19–20 der Vita Gregorii des Johannes Diaconus entnahm<sup>287</sup>. Sigebert vermied es, bei seinem Bericht über die Ermordung des Maurikios irgendeine Beziehung Gregors I. zu diesem Ergebnis herzustellen, obwohl er diese Vita des Johannes Diaconus kannte und sie wahrscheinlich auch benutzte, soweit sich das aus der Kürze der Bemerkungen erkennen läßt<sup>288</sup>. Ohne uns Einzelheiten über Vorgeschichte und Hergang der Auflehnung gegen den Kaiser mitzuteilen wie der Liber canonum, weist Sigebert stattdessen nach dem Zeugnis der beiden vorangehenden Kapitel der Vita auf

286 Register VIII, 21, S. 550 f.: *Quodsi beatus Gregorius, doctor utique mitissimus, reges, qui statuta sua super unum xenodochium violarent, non modo deponi sed etiam excommunicari atque in eterno examine dampnari decrevit, quis nos H. non solum apostolicorum iudiciorum contemptorem, verum etiam ipsius matris ecclesię, quantum in ipso est, conculturatorem totiusque regni et eccliarum improbisimum predonem et atrocissimum destructorem deposuisse et excommunicasse reprehendat nisi forte similis eius?*; Liber canonum, S. 495, 30 ff.: *Gregorius huius nominis primus, . . . in privilegiis, quae quibusdam aecclesiis fecit, reges et duces apostolicis decretis se opposentes non solum excommunicavit, sed etiam, ut dignitate carant, iudicavit; . . . Auditio quid iste domesticus sanctitatis indixit, audiatur etiam quid fecit, cum Mauricio repudiato Focam imperatorem electum audivit.*

287 Johannes Diaconus, S. Gregorii papae vita, IV c. 19 u. 20 (MIGNE PL 75, col. 184C–185C); Liber canonum, S. 495 f., Z. 37 ff.

288 Liber de ill. vir. § 107, S. 82, nennt Sigebert dieses Werk des Johannes Diaconus.

die durch einen Traum ausgelöste Reue des Kaisers und seine Bemühungen, noch auf dieser Welt für seine Sünden zu büßen, hin<sup>289</sup>. Die Diener Gottes treten in der Chronik nur in der Rolle der Vermittler auf, Reue und Strafe werden von Gott selbst gesandt. Wenn Sigibert zu 592 betont, Gregor I. habe nach seiner Wahl zum Papst die kaiserliche Zustimmung abgewartet, dann sogleich seine *opera pietatis* hervorhebt und von diesen ein sehr ungewöhnliches näher ausführt, daß er nämlich durch Gebete die Seele des heidnischen Kaisers Trajan von den Höllenstrafen befreit habe, so dürften auch diese Nachrichten ganz gezielt ausgewählt sein<sup>290</sup>.

Den Beispielen der Exkommunikation des Philippikos durch Constantin und der Entscheidung des Zacharias zum Thronwechsel von 751 schließt sich im Liber canonum als weiterer Präzedenzfall für die Absetzung eines Königs auf Befehl des Papstes an, Papst Hadrian habe Karl d. Gr., weil er sich bereits bei der Verteidigung der kirchlichen Gesetze bewährt habe, befohlen, dem Langobardenkönig Desiderius und seinem Sohn die Herrschaft *in regno Italiae* zu entziehen und an dessen Stelle zu treten<sup>291</sup>. Nach einem kurzen Verweis auf seine frühere Stellungnahme zur Erhebung Pippins zum Frankenkönig nimmt der Verfasser des Liber de unitate eine eingehende Korrektur an der Aussage des Gegners über den Auftrag Karls d. Gr. im Langobardenreich vor, die er wiederum wörtlich zitiert<sup>292</sup>. Er hielt es offenbar für notwendig, zunächst klarzustellen, daß Karl d. Gr. nicht als Aggressor im Auftrage des Papstes auftrat – eine solche Deutung ließ die Version des Liber canonum durchaus zu –, sondern *in auxilium et defensionem ecclesiae pariter et rei publicae* kam, auf Bitten des von den Langobarden bedrängten Papstes. Die Unterwerfung des Desiderius und die Restituation des der Kirche entfremdeten Besitzes skizziert der Anonymus nach

<sup>289</sup> Sigibert, Chronik ad a. 603, S. 321: *Mauricius imperator se cum suis a Phoca interficiendum divinitus praediscit; et malorum poenitens, ea sibi hic retaliari per se et per servos Dei instanter exposcit*; Vgl. Johannes Diaconus c. 17 u. 18, col. 183 C-D.

<sup>290</sup> Sigibert, Chronik, S. 320, 20 f.: *Gregorius Romanae aecclesiae 60us presidet. Hic inter cetera opera animam Traiani Romanorum quondam imperatoris, quamvis pagani, a poenis inferni liberari, miserando et plorando a Deo optinuit.* Eine solche Nachricht überliefert Johannes Diaconus nicht, wohl aber die kürzere Vita Gregorii des Paulus Diaconus c. 27 anlässlich eines Ganges Gregors d. Gr. über das Forum Traianum, die Sigibert offenbar zusätzlich hierfür konsultierte. (MIGNE PL 75, col. 56 D f.). Da er die Biographie unter den Werken des Paulus Diaconus nennt (vgl. Liber de ill. vir. § 81, S. 76), bezeugt er damit selbst, daß er auch diese Vita Gregorii kannte. Diese Werke haben nach WITTE, S. 20, Sigibert vorgelegen.

<sup>291</sup> Liber canonum, S. 496, 30 ff.: *Adrianus papa XCVII. videns Carolum in pro-pugnando legibus aecclesiae Christi esse athletam et persuadens iussit et iubens per-susasit, quod Desiderium regem Longobardorum et Algisum eius filium regno Italiae privavit et tam Italiam quam Franciam solus obtinuit.*

<sup>292</sup> Liber de unitate I, 15, S. 229, 10 ff.

Einhard's Vita Karoli, die er selbst als Quelle angibt<sup>293</sup>. Bei Sigebert sind weder Befehl, nicht einmal bitten, sondern allein Klagen Hadrians über die zahlreichen Rechtsbrüche des Langobardenkönigs für Karl Anlaß zu einem Italienzug<sup>294</sup>. Wir erfahren bei ihm im Vergleich zum Liber de unitate mehr Einzelheiten über die Etappen der Eroberung des Langobardenreiches, die der Chronist nicht aus Einhard, sondern aus der Vita Hadriani des Liber pontificalis bezog<sup>295</sup>. Obwohl also Sigebert relativ ausführlich auf diese Vorgänge eingeht, verschweigt er die Unterbrechung der Belagerung Pavias zur Feier des Osterfestes in Rom und die Erneuerung der Urkunde von Quierzy auf Drängen des Papstes bei dieser Gelegenheit, Vorgänge, die ihm aus der Vita Hadriani ebenso bekannt gewesen sein mußten wie die Eroberung der einzelnen oberitalienischen civitates<sup>296</sup>. Auch restituiert Karl nach der Unterwerfung des Langobardenkönigs nicht dem Papst als Oberhaupt der römischen Kirche die entfremdeten Besitzungen, sondern den Römern<sup>297</sup>. Der Papst, nach den Quellen der eigentliche Auftraggeber, bleibt im Hintergrund. Ähnlich wie bei der Erhebung Pippins zum König der Franken spielt auch beim Aufstieg Karls d. Gr. zum Kaisertum der Papst keine entscheidende Rolle. Wenn auch im Liber de unitate die Person des Papstes bei diesen Vorgängen nicht in dem Maße ausgeschaltet ist wie bei Sigebert – Karl kam immerhin auf dessen Bitten und erstattete *Romanis atque Adriano Romanae ecclesiae rectori res suas*<sup>298</sup> –, dem Liber also neben einer anderen Quelle auch eine etwas andere Tendenz zugrunde liegt, so weist doch gerade diese Passage einige phraseologische Anklänge auf, die für das Verhältnis der beiden Werke im Hinblick auf bereits beobachtete Gemeinsamkeiten Beachtung verdienen.

Daß Sigebert über den Aufenthaltsort des verbannten Desiderius besser informiert war als der Liber pontificum, verdankte er den Annales St. Jacobi

<sup>293</sup> Ebd.: *Carolus cum magna difficultate vel itineris vel belli Desiderium subegit et perpetuo exilio damnavit filiumque eius Adalgisum, in quem spes paternaे tyrranidis inclinata videbatur, de Italia expulit, et Romanis atque Adriano Romanae ecclesiae rectori res suas restituit, quas hostilis incursio abstulerat, sicut liber de gestis ipsius Caroli indicat.*; vgl. die z. T. wörtlichen Anklänge bei Einhard, c. 6, S. 8 ff. Karolus vero post inchoatum a se bellum non prius destitit, quam et Desiderium regem, quem longa obsidione fatigaverat, in ditionem susciperet, filium eius Adalgisum, in quem spes omnium inclinatae videbantur, non solum regno, sed etiam Italia excedere compelleret... Finis tamen huius belli fuit subacta Italia et rex Desiderius perpetuo exilio deportatus et filius eius Adalgisus Italia pulsus et res a Langobardorum regibus ereptae Hadriano Romanae ecclesiae rectori restitutae.

<sup>294</sup> Sigebert, Chronik, S. 334, 20 f., ad a. 773: *Adriano papa contra Desiderium regem conquerente de multis iniustitiis, Karolus Italiam petit, et Desiderium intra Papiam clausum obsidet.*

<sup>295</sup> Lib. pont. I, Vita Hadriani c. 34, S. 496, 15 ff.

<sup>296</sup> Ebd., c. 35 ff., S. 496 ff.

<sup>297</sup> Sigebert, Chronik, S. 334, 32 f., ad a. 774: *Quidquid per multa tempora Langobardi Romanis abstulerant, Karolus eis restituit.*

<sup>298</sup> Liber de unitate I, 15, S. 229, 21.

Leodienses respektive deren Vorlage, dem älteren Lütticher Annalenwerk, wonach dieser in Lüttich der Obhut des Bischofs Agilfrid übergeben wurde: *Karolus regnum Italiae cepit, et Desiderium regem in exilium direxit Leggiae, Agilfrido episcopo*<sup>299</sup>. Sigebert hält sich im wesentlichen an diese Formulierung der Annalen, lediglich mit der Wendung *et per perpetuo exilio ad Gallias... dirigitur* übernimmt er mit einem Kasuswechsel eine Wortverbindung, die im Liber de unitate, noch dazu im gleichen Kasus, aus Einhard entlehnt wurde<sup>300</sup>. Läßt sich dagegen einwenden, Sigebert gebe mit dieser Formulierung die älteren Lütticher Annalen genauer wieder als die Annales St. Jacobi, empfiehlt doch eine weitere Parallelle zum Liber de unitate im folgenden Relativsatz, der sich nicht in den Annalen findet, eher eine andere Erklärung. In dem diesen Fall abschließenden Ausspruch löste der Hersfelder Anonymus die wegen eines beim Hauptverb suspendierten *erant* nicht ganz eindeutige Partizipialkonstruktion Einhards: *et res a Langobardorum regibus erepta Hadriano Romanae ecclesiae rectori restituta*<sup>301</sup> (sc. *erant*) in einen etwas schwerfälligen Relativsatz auf: *et Romanis atque Adriano Romanae ecclesiae rectori res suas restituit, quas hostilis incursio abstulerat*<sup>302</sup>. Ganz ähnlich, doch elegant präzisiert, lesen wir in der Chronik: *Quidquid per multa tempora Langobardi Romanis abstulerant, Karolus eis restituit*. Die gemeinsame Verwendung von *abstulerant* anstelle des von Einhard gewählten *direptae* und die Übereinstimmung in der Auflösung der Partizipialkonstruktion in einen Relativsatz spricht meines Erachtens gegen die unabhängige Benutzung einer gemeinsamen Vorlage. Da dieses Satzgefüge in der Chronik eine stilistisch vollendeter Form erreicht hat als im Liber de unitate, könnte es aus diesem entwickelt worden sein.

Dem Beispiel der Unterwerfung Italiens durch Karl d. Gr. schließt sich im Liber de unitate gemäß der Reihenfolge der Liste des Liber canonum eine Stellungnahme zu der Aussage an, Papst Nikolaus I. habe Lothar II. gezwungen, die kanonischen Gesetze zu befolgen, und sein Nachfolger Hadrian II. habe ihn wegen seines erneuten Verstoßes verdammt<sup>303</sup>. In der Chronik Sigeberts verfolgen wir die einzelnen Phasen des königlichen Ehebruchs und der päpstlichen Strafmaßnahmen über mehrere Jahresberichte hinweg<sup>304</sup>. Obwohl Sigebert auch über diesen Fall detaillierter informiert ist, wahrscheinlich durch Regino, der auch dem Liber canonum vorgelegen

<sup>299</sup> Ann. S. Jac. ad a. 774. Über die Lütticher Annalistik s. oben, S. 47 f.

<sup>300</sup> Vgl. Liber de unitate, S. 229, Z. 19: *Desiderium... per perpetuo exilio damnavit...* und Einhard c. 6, S. 9, 8: *...Desiderius per perpetuo exilio deportatus...*

<sup>301</sup> Einhard, ebd., Z. 10 f.

<sup>302</sup> Liber de unitate, S. 229, Z. 21 f.

<sup>303</sup> Liber de unitate I, 15, S. 229, 22 ff.; Liber canonum, S. 496, 34 ff.; zu dieser »cause célèbre der Karolingergeschichte«: SCHIEFFER, S. 356.

<sup>304</sup> Sigebert, Chronik, S. 340 f., ad a. 862–864; 870.

hat<sup>305</sup>, wählte er doch bei seiner Zusammenfassung zum Teil Formulierungen, die sich weder bei Regino noch im Liber canonum, wohl aber im Liber de unitate finden. Dort wird die Behauptung des Gegners mit folgenden Worten zurückgewiesen: *Certe non damnavit Lotharium regem Adrianus, sed post primam et secundam correptionem pro crimine adulterii ... persistens adhuc in sordibus deliquit ipse ...*<sup>306</sup>. Der Begriff *correptione* des Liber scheint sich Sigebert eingeprägt zu haben, wenn er mit einer leichten Abwandlung des Regino-Zeugnisses, wonach die päpstlichen Gesandten Lothar tatsächlich selbst die Exkommunikation angedroht haben, noch bevor über Waldrada der Bann verhängt wurde, berichtet: *Excommunicata pelice Waldrada a legato apostolico, videns Lotharius rex etiam sibi excommunicationem intentari, Tietbergam uxorem recepit. Sed id non multum profuit, quia non multo post ea repudiata pelicem recepit, nec ultra ullo correptionis modo ab ea separari potuit*<sup>307</sup>. Übereinstimmend verstehen ferner beide in der Einladung Lothars zur Messe durch Papst Hadrian eine von Regino nicht expressis verbis als solche bezeichnete Prüfung seiner Unschuld und verwenden dabei die gleiche Formulierung: *cum de manu ipsius pontificis ad comprobationem innocentiae suae corpus et sanguinem Domini reus accipere non timuisset, iudicium sibi manducavit ...* (Lib. de unit.)<sup>308</sup>. *A quo dum pro comprobatione innocentiae suae ad examinationem corporis et sanguinis Domini tam ipse quam optimates regni invitati essent ...*<sup>309</sup>. Hatte nach der Version des Liber de unitate Lothar durch sein eigenes Verhalten *proprio iudicio* im Grunde genommen selbst die Strafe Gottes heraufbeschworen<sup>310</sup>, so begibt sich auch bei Sigebert Lothar nicht wie im Liber canonum auf einen päpstlichen Befehl hin, sondern aus eigener Initiative nach Rom und wird infolge seiner unbesonnenen Annahme der päpstlichen Einladung zum Abendmahl von Gottes Gericht getroffen.

Wenn auch jedes einzelne Beispiel für sich genommen zu wenig Anhaltpunkte für den Nachweis einer Benutzung des Liber de unitate durch Sigebert

<sup>305</sup> Reginonis Chronicon ad a. 864 ff., S. 80 ff.; vgl. Liber canonum, S. 496, Ann. I.

<sup>306</sup> Liber de unitate, S. 229, Z. 24 ff.

<sup>307</sup> Sigebert, Chronik, ad a. 864; Regino, ad a. 866, S. 84: *Arsenius episcopus, apocrisiarius et consiliarius Nicholai papae, vice ipsius directus est in Franciam; ... Convocato denique episcoporum conventu Lotharium regem alloquitur, ut unum e duobus eligat, aut propriae reconcilietur uxori abdicato Waldradae pellicis consortio, aut protinus anathematis gladio feriretur ipse... Hac necessitate constrictus, vellet nollet, Thietbergam reginam in matrimonium recepit ... Posthaec Waldradam ... Romam ire iubet, ut pro se ratione reddere studeat; S. 87: ... sanctissimus pontifex ... Waldradam ... excommunicavit ...*

<sup>308</sup> Liber de unitate I, 15, S. 229, 27 ff.; vgl. Regino, S. 97 f., ad a. 869.

<sup>309</sup> Sigebert, Chronik, S. 341, 36 f., ad a. 870.

<sup>310</sup> Liber de unitate, S. 229, Z. 26.

bert bietet, so scheinen mir doch die phraseologischen Anklänge und verwandten Gedankengänge in der Summe der Beispiele dafür zu sprechen, daß Sigebert dieses Werk gekannt hat und sich bei der Gestaltung solcher Jahresberichte, die Themen der zeitgenössischen politischen Streitgespräche behandelten, von diesem hat beeinflussen lassen. Die Auffassung, daß der richtige *ordo rerum gestarum* die Argumente der Gegner widerlegt, wie sie im Liber de unitate geäußert ist<sup>311</sup>, könnte auch den Publizisten Sigebert dazu angeregt haben, im Rahmen einer Chronik *consequentiam temporum et rerum gestarum*<sup>312</sup> von Grund auf ordnend zusammenzustellen, mit dem Ziel, eine Waffe gegen angeblich aus der Geschichte abgeleitete Ansprüche und Forderungen der Gregorianer zu schaffen.

Da Sigebert auch bei der Charakteristik Gregors d. Gr. und dem Bericht über die Ermordung des Kaisers Maurikios durch Phokas Argumente der Gegenseite zu berücksichtigen schien, die uns in einem Paradigma der Reihe des Liber canonum überliefert sind, auf das der Verfasser des Liber de unitate in seiner Gegenreihe nicht einging, war ihm vielleicht zugleich diese Exempelserie des Liber canonum selbst bekannt. Die ältere Forschung hat Altmann von Passau als Verfasser des Liber canonum in Anspruch genommen. Dagegen wies Thaner<sup>313</sup> überzeugend nach, daß die anonyme Göttweiger Streitschrift identisch sei mit der an Erzbischof Hartwig von Magdeburg adressierten Schrift gegen Heinrich IV., die Sigebert von Gembloix und Bernold von St. Blasien Bernhard von Hildesheim zuschreiben<sup>314</sup>. Die eine Benutzung des Liber canonum durch Sigebert nahelegenden Beobachtungen passen gut zu dieser Identifizierung, da Sigebert die von ihm zitierte Streitschrift Bernhards gekannt haben dürfte. Unter allen Streitschriften stellte dieses Werk Bernhards die reichhaltigste Folge historischer Beispiele für die Absetzung weltlicher Herrscher durch kirchliche Organe zusammen<sup>315</sup>.

Diese Methode, fehlende Dokumente über einen derartigen Rechtsanspruch der Kirche durch den Nachweis von Präzedenzfällen unter namhaften Kirchenvätern zu ersetzen, ging von der Seite der Reformer aus und

<sup>311</sup> Liber de unitate I, 16, S. 209, 25 ff.: *Considerate hunc ordinem rerum gestarum et perspicite, si iuxta scripturam Hildebrandi papae aliquis Romanorum pontificum deposuerit a regno regem Francorum et Francigenas a iuramento fidelitatis, quam ei fecissent, absolverit.*

<sup>312</sup> S. oben, S. 43 f.

<sup>313</sup> S. oben, Ann. 271.

<sup>314</sup> Liber de ill. vir. § 166, S. 101: *Bernardus monachus de gente Saxonum scripsit luculento sermone quidem, sed amaro ad Harduinum Magdeburgensem archiepiscopum librum contra Henricum quartum huius nominis imperatorem, cuius solius verba omnibus sufficiunt ad intelligendum, quam gravis et odiosus fuerit ipse imperator Saxonibus; Bernoldi Chronicum, ad a. 1091, S. 451.*

<sup>315</sup> SDRALEK (wie Ann. 271) S. 46.

war daher in deren Schriften sehr verbreitet<sup>316</sup>. So zählen Manegold von Lautenbach und Bonizo von Sutri eine fast ebenso ausführliche Reihe ähnlicher exempla auf<sup>317</sup>. Auch Bernold wiederholt in seinen Schriften einige exempla seines Lehrers und vermehrt sie um andere, die teilweise mit denen Manegolds, teilweise mit denen des schwäbischen Annalisten nahezu wörtlich übereinstimmen<sup>318</sup>. Dieser bereicherte nämlich in seiner Chronik die ausführlichen Jahresberichte über die Exkommunikation Heinrichs IV. und die Wahl des Gegenkönigs Rudolf von Rheinfelden 1076/77 jeweils um einen rückblickenden Exkurs über historische Analogiefälle<sup>319</sup>. Auch die von diesen Publizisten angesprochenen Ereignisse sind, soweit sie aus den Jahren nach 381 stammen, fast alle in der Chronik Sigiberts berücksichtigt.

Der schwäbische Annalist eröffnet seine Exemplfolge zu 1077 mit dem Beispiel des Papstes Martinus<sup>320</sup>. Dieser habe Kaiser Konstantin IV. exkommuniziert, weil er ein Anhänger des Häretikers Paulus, des Bischofs von Konstantinopel, gewesen sei. Sigibert betont zum Jahr 652, Konstantin sei von Paulus getäuscht worden. Auf der wegen dieser Umtriebe von Martinus einberufenen Synode sei über die Häretiker Kyros, Sergios, Pyrrhos und Paulus der Bann ausgesprochen worden. Paulus wird hier nochmals als Urheber der verbreiteten Irrlehren hervorgehoben, ein Zusatz, den Sigiberts Quelle, der Liber pontificalis, nicht enthält<sup>321</sup>. Von einer Exkommunika-

316 Vgl. hierzu eine Äußerung Bernolds in: Libelli Bernaldi presbyteri monachi V. Apologeticæ rationes, S. 97, 28 ff.: *Sanctus quoque Gregorius papa decrevit, ut reges a suis dignitatibus caderent et participatione corporis et sanguinis Domini carent, si sedis apostolicae decreta contempnere presumerent. De hac ergo prerogativa ecclesiasticae potestatis si aliud documentum non haberemus, istud sufficere nobis deberet, quod tam sanctos viros illam super reges et imperatores exercuisse legimus, quod nullo modo facerent, si non hoc se canonice posse facere cognoscerent;* zu diesem Briefwechsel De damnatione scismaticorum Adalberts und Bernolds mit Bernhard von Hildesheim vgl. JOHANNE AUTENRIETH, Die Domschule von Konstanz zur Zeit des Investiturstreits (Forschungen zur Kirchen- und Geistesgeschichte, N. F. 3, 1956), S. 135 ff.

317 Manegold, c. 29, S. 361 ff.; Bonizo v. Sutri, VII, S. 608 f.; über Manegold von Lautenbach und Bonizo von Sutri zuletzt: W. HARTMANN, Manegold von Lautenbach und die Anfänge der Frühscholastik (DA 26, 1970, S. 47–149); W. BERSCHIN, Bonizo von Sutri. Leben und Werk (= Beiträge zur Geschichte und Quellenkunde des Mittelalters 2, 1972).

318 Bernold, ebd., S. 97, 18 ff.; Libelli XII, De solutione iuramentorum, S. 147 ff.

319 Bertholdi Annales, ad a. 1076/1077, S. 248 f., 296 f.

320 Ebd., S. 296, 29 ff.; s. oben Anm. 194.

321 Sigibert, Chronik, S. 324 f., ad a. 652: *Constantinus imperator a Paulo Constantinopolitano deceptus, exposuit typum contra fidem catholicam, nec unam nec duas voluntates aut operationes in Christo definiens esse confitendas; quasi nihil velle vel operari credendus sit Christus. Ob hoc Martinus papa congregata Romae 105 episcoporum synodo, anathematizavit hereticos Cyrum, Sergium, Pyrrum, Paulum quoque presentis persecutionis incentorem, ecclesiam aperta et occulta infestatione vexantem.* Vgl. Liber pontificalis I, Vita Martini c. 1–3, S. 336 f.: *Huius temporibus Paulus, Constantinopolitanae urbis episcopus, inflatus superbie spiritu*

tion Konstantins ist auch dort keine Rede. In nahezu wörtlicher Übereinstimmung mit Manegold lesen wir ferner beim schwäbischen Annalisten, Kaiser Ludwig der Fromme sei durch ein Urteil der Bischöfe zum Niederlegen der Waffen bewogen und zur Bußleistung eingeschlossen worden<sup>322</sup>. Sigebert widmet ausschließlich diesen Ereignissen vier Jahresberichte<sup>323</sup>. Unter diesen findet sich derselbe von Manegold und dem schwäbischen Annalisten zitierte Satz über Ludwig d. Fr., allerdings in einer Form, die den Ausführungen der Annales Fuldenses am nächsten kommt: *episcoporum iudicio arma depositum et ad agendam poenitentiam inclusus est*<sup>324</sup>. Dadurch daß Sigebert uns auch die vom schwäbischen Annalisten und Manegold verschwiegene Vorgeschichte mitteilt, tritt dieses Urteil der Bischöfe in ein anderes Licht. Ludwig war, im Kampf gegen eine Verschwörung seiner Söhne von seinen Anhängern verlassen und verraten, in deren Gewalt geraten. Der eigentliche Initiator dieser Verschwörung war jedoch nach Sigebert nicht die Kaiserin Judith, die Ludwig *quasi causam malorum abdicavit*, sondern der nach Gallien gekommene Papst Gregor IV., der sich dort mit den Söhnen gegen den Kaiser verbündet hatte<sup>325</sup>. Ein solcher Kausalzusammenhang zwischen der Anwesenheit des Papstes bei der Schlacht auf dem Lügenfeld in der Nähe von Colmar (833) und der Verschwörung der Söhne gegen den Kaiser ist jedoch in seiner Quelle, den Annales Fuldenses, nicht hergestellt, in denen es lediglich nach der Gefangennahme Ludwigs heißt: *erat ibi cum filiis Gregorius papa Romanus*<sup>326</sup>. Auf diesem Hintergrund werden die Maßnahmen der Bischöfe als Solidarisierung mit den Verschwörern entlarvt, erscheint ihr Urteil nicht gerechtfertigt. Nachdem Ludwig bereits im folgenden Jahr das Kaisertum wiedererlangt hatte, lässt ihn Sigebert im Jahr darauf, 835, als ausführendes Organ der Kirche wirken, wenn er *monente Gregorio papa et omnibus episcopis assentientibus* die Feier Allerheiligen, die bisher auf Italien beschränkt war, auch auf Gallien und Germanien aus-

*adversus rectum sanctae Dei ecclesiae dogma, audacter praesumpsit paternis definitionibus contraire; insuper studuit ad coperimentum proprii erroris quibusdam subreptionibus ut et clementissimo principi suadere typum exponere qui catholicum dogma distrueret; ... Tunc Martinus... misit et congregavit episcopos in urbe Roma numero CV et fecit synodum... Et condemnaverunt Cyrum Alexandrinum, Sergium, Pyrrum et Paulum patriarchas Constantinopolitanos, qui novitates contra immaculatam fidem praesumpserunt innectere.*

<sup>322</sup> Berthold, S. 296, Z. 43 f.: *Ludowicus imperator armis depositis ad agendum poenitentiam episcoporum iudicio includitur*; Manegold, S. 362, 26 f., c. 29: *Ludowicus imperator iudicio episcoporum armis depositis ad agendum penitentiam includitur*; zum Tag von Soissons SCHIEFFER, S. 355.

<sup>323</sup> Sigebert, Chronik, S. 338, ad a. 829; 832–835.

<sup>324</sup> Ebd. ad a. 833; Annales Fuldenses, S. 27, ad a. 834: *Post haec iudicio episcoporum arma depositum et ad agendum poenitentiam inclusus est, ...*

<sup>325</sup> Sigebert, Chronik, ad a. 832: *Gregorius Papa in Galliam veniens contra imperatorem cum filiis agebat. Imperator uxorem suam Judith, quasi causam malorum, abdicavit.*

<sup>326</sup> Ann. Fuld., ad a. 833.

dehnt. Wenn auch der Umstand, daß Sigebert ausführlicher berichtet und den mit Manegold und Berthold übereinstimmenden Ausspruch über die Gefangennahme Ludwigs direkt aus der vielleicht allen gemeinsamen Quelle, den Annales Fuldenses, entnahm, nicht gerade für eine zusätzliche Kenntnis der Argumentation Manegolds oder des schwäbischen Annalisten spricht, so scheinen mir doch die Art und die Ausführlichkeit, mit der dieser Fall in der Chronik behandelt wird, nicht zufällig zu sein.

Daß Sigebert seine Quellen unter Gesichtspunkten zeitgenössischer politischer Themen bearbeitete, wird noch deutlicher am Beispiel der Niederlage Kaiser Ludwigs II. im Kampf gegen den aufrührerischen Herzog Adalgisus von Benevent. Durch eine List war es dem Herzog gelungen, dem Kaiser, der bereits Capua und Benevent unterworfen hatte, einen Eid abzutrotzen, in dem dieser sich verpflichten mußte, die beneventanischen Gebiete für immer zu räumen. Nach dem ausführlichen Bericht Reginos beklagte sich der vertriebene Kaiser in Rom auf einer Versammlung beim Papst Johannes VIII. über den Herzog. Nachdem daraufhin dieser vom römischen Senat zum Tyrannen und Staatsfeind erklärt und ein Kriegszug gegen ihn beschlossen war, löste Johannes VIII. den Kaiser von dem Adalgisus gezwungenermaßen geleisteten Eid mit der Begründung, *nec sacramentum esse dicendum, quod contra salutem reipublicae... fuerit prolatum*<sup>327</sup>. Nach diesem Zeugnis ergänzte Bernold das Paradebeispiel für die Lösung eines Untertaneneides durch Papst Stephan II. um einen weiteren Präzedenzfall, bei dem ein Papst sogar das höchste Staatsoberhaupt, den Kaiser, von einem Eid freisprach: *Item sanctus Johannes papa Ludowicum imperatorem a iuramento, quo ipse Adalgiso tiranno repacificatus est, absolvit, eo quod cum salute rei publicae nequaquam posset observari*<sup>328</sup>. Den bei Regino der Eidlösung durch den Papst vorangegangenen Senatsbeschuß erwähnt Bernold nicht. Sigebert stellt dagegen in seinem Jahresbericht zu 873, dessen Stoff sich in seiner Mehrheit aus diesen Ereignissen rekrutiert, gar keine Beziehung zwischen diesen und Papst Johannes VIII. her. Obwohl er diesen Abschnitt mit der Nachricht über den Amtsantritt Johannes' VIII. eröffnet, erzählt er von ihm lediglich, daß in dessen Auftrag Johannes Diaconus eine Lebensbeschreibung Gregors d. Gr. verfaßt habe. Nach der dann folgenden Schilderung der hinterlistigen Überwältigung Ludwigs II. durch Adalgisus teilt uns Sigebert die bei Regino bezeugte Eidlösung durch den Papst nicht mit. Stattdessen übernimmt er die bei Bernold fehlende Nachricht über den Beschuß des Senats: *Ob hoc Adalgisus a senatu Romanorum reus maiestatis et*

<sup>327</sup> Regino, S. 104 f., ad a. 872: *Ludowicus imperator Romam venit ibique conventionum celebrans coram summo pontifice multa super Adalgisi tyrannide conqueritus est. A senatu Romanorum idem Adalgisus tirannus atque hostis reipublicae declaratur, bellum adversus eum decernitur. Iohannes papa imperatorem a iuramento, quo se obligaverat, auctoritate Dei et sancti Petri absolvit,...*

<sup>328</sup> Bernold, Libelli XII, De solutione iuramentorum, S. 148, 43 – S. 149, 2.

*hostis publicus diiudicatus et bello contra se decreto, in Corsicam fugit* <sup>329</sup>. Die in der Quelle geschilderte Mitwirkung des Papstes bei diesen politischen Vorgängen dürfte Sigebert kaum ohne Absicht verschwiegen haben.

Eine direkte Auseinandersetzung mit einem von Bernold in der Schrift *De damnatione scismaticorum* vorgetragenen Exempel nimmt Sigebert schließlich bei der dritten Überarbeitung der Chronik in dem Jahresbericht zu 963 vor, der ausschließlich die Kämpfe Ottos d. Gr. gegen das Schisma der Päpste Johannes XII., Leo VIII. und Benedikt V. behandelt <sup>330</sup>. In der ursprünglichen Fassung hatte der Chronist die Hauptetappen der Auseinandersetzungen nach deren ausführlicher Darstellung im *Liber de rebus gestis Ottonis magni imperatoris* Liudprands von Cremona zusammengestellt <sup>331</sup>. Mit einem nachträglichen Einschub, den Bethmann der dritten Überarbeitung des Autors zuschrieb, erweiterte er seinen Bericht um einen nahezu wörtlich zitierten Passus einer Gegendarstellung desselben Falles in der Streitschrift Bernolds, in der die Absetzung und Verdammung des von Otto gegen den flüchtigen Johannes XII. eingesetzten Leo VIII. breit ausgemalt ist <sup>332</sup>. Bernolds Darstellung ist von dem Beweisthema bestimmt, die von einem *neophitus* ausgeteilten Sakramente und verkündeten Dekrete seien ungültig <sup>333</sup>. Die Verurteilung des als *neophitus* geschmähten Papstes Leo und seiner Amtshandlung steht daher bei ihm im Mittelpunkt. Indem Sigebert dieses Kernstück aus seinem Zusammenhang herauslässt und seiner eigenen Version der Ereignisse einpaßt, kehrt er die Aussagen Bernolds um. Einleitend hatte dieser, ähnlich wie der Chronist, jedoch nach anderen Vorlagen, die Unterwerfung der Tyrannen Berengar und seiner Söhne, die Kaiserkrönung Ottos durch den Papst Johannes, dessen Abfall vom Kaiser und Komplott mit dem *adversarius rei publicae* Adelbert kurz geschildert. Als der Kaiser daraufhin feindlich in Rom einfiel, sei der Papst aus Furcht vor dem Kaiser und aus Mißtrauen gegenüber den Römern mit seinem Komplizen Adelbert unter Mitnahme des Kirchenschatzes geflohen. Zur Erledigung der anstehenden Aufgaben auf den Papst angewiesen, habe der Kaiser diesen zurückgerufen. Da Johannes jedoch die Rückkehr verweigerte, sei *Leo adhuc laicus*, in weltlichen Geschäften zwar ganz tüchtig, zum Papst gewählt und erhoben worden. In dieser gedrängten Aneinanderreihung der Fakten wirkt die Absetzung des noch lebenden Papstes Johannes nicht ausreichend begründet, die Wahl eines Nachfolgers daher weder gerechtfertigt noch in

<sup>329</sup> Sigebert, Chronik, S. 341, 56 ff., ad a. 873.

<sup>330</sup> Bernold, Libelli II, *De damnatione scismaticorum*, S. 44; Sigebert, Chronik, S. 350, ad a. 963.

<sup>331</sup> Liudprand, *Historia Ottonis*, c. 1–4; 7–8; 15–21. Siehe unten S. 151 ff. den Nachweis der Benutzung Liudprands in diesem Jahresbericht der Chronik.

<sup>332</sup> Bernold, ebd., Z. 19–26.

<sup>333</sup> Vgl. ebd., S. 42, 26 ff.: *Et ut scias, quia nullo modo aecclesiastica sacramenta fieri possunt a simoniaco, audi ex apostolico decreto annullata esse omnia, quae facta videbantur a neophito.*

ihrem formalen Hergang vollzogen, als daß sie nicht Gelegenheit zu einer Anfechtung geben könnte.

In der auf Liudprand fußenden Version Sigeberts nimmt dagegen die Absetzung des flüchtigen Papstes Johannes einen überaus rechtmäßigen Charakter an. Nach der Flucht des Johannes sei auf einer Versammlung der Bischöfe ganz Italiens ein regelrechtes Gerichtsverfahren gegen den Papst eröffnet worden: *Collecto in tota Italia episcoporum concilio, Iohannes de nefariis causis infamatur*. Erst nachdem dieser dreimal vergeblich zu seiner Rechtfertigung vor dieses Gericht geladen worden wäre, sei *Leo adhuc laicus electione omnium et consensu imperatoris papa* eingesetzt worden. Offenbar im Bewußtsein der Problematik dieses Aktes ist der Chronist darauf bedacht, den Hergang als besonders korrekt herauszustellen. So genügt es ihm nicht, das Ergebnis, die Wahl Leos, festzustellen, sondern er betont, daß diese vor einer Versammlung aller Bischöfe Italiens von allen Anwesenden mit der Zustimmung des Kaisers vorgenommen worden ist. Auf diesem Hintergrund erscheint die folgende, mit den Worten Bernolds geschilderte Absetzung und Verdammung Leos auf einer Synode durch den von den Römern wieder aufgenommenen Johannes als unrechtmäßige Auflehnung gegen den Kaiser und den nach allen kanonischen Regeln eingesetzten, rechtmäßigen Papst Leo. Die von Bernold ausgemalten Einzelheiten der Verurteilung Leos und seiner engsten Anhänger übernimmt der Chronist nicht und umgeht dabei die Schwierigkeit einer Stellungnahme zu dem Problem, daß Leo zu Lebzeiten seines Vorgängers erhoben wurde, wie Bernold triumphierend anführt. Durch eine geschickte Abwandlung des Bernoldsschen Schlußsatzes gelingt es Sigebert, die von Bernold berichteten Absetzungen der von Leo ordinierten Kleriker ins Groteske zu verkehren. Offenbar angeregt durch die rückweisende Bemerkung Bernolds selbst auf das zuvor von ihm behandelte Beispiel des *neophitus* Constantin, kombiniert Sigebert die Schlußbemerkungen Bernolds zu beiden Fällen. Bei der Absetzung Constantins und der von diesem geweihten Kleriker gab es auch solche, die nur in begrenztem Maße unwürdig waren. Diese wurden erneut von Klerus und Volk gewählt, so, als ob sie nicht zuvor von Constantin geweiht worden wären<sup>334</sup>. Mit dieser Wendung ergänzt Sigebert die Aussagen Bernolds zur Absetzung der von Leo geweihten Kleriker: *Et sic depositi, remanserant in illis gradibus, si quos habuerant nondum a Leone ordinati. Si qui autem digni iudicantur, ut non accepta prius consecratione ordinantur, indicto illis eodem decreto, quod et damnatis a Constantino neophyto*<sup>335</sup>. In diesem letzten Satzglied kehrt er den entsprechenden Ausspruch Bernolds um, der

334 DERS., Libelli II, S. 43, 5 ff.: *Si quos tamen ex illis sub modio latere indignos, candelabrum aeccliae sibi superimponendos exposceret, ipsi a clero et populo iterum electi, iterum quasi non antea a Constantino papa consecrati, depositum tantum et numquam alcioremerentur honorem.*

335 Sigebert, Chronik, S. 350, 41 ff., ad a. 963.

formulierte: ... *eadem ratione, eadem auctoritate, qua et illi, quos supra diximus a Constantino neophyto promotos*<sup>336</sup>. Die Neuwahl von bereits geweihten Klerikern kann nur dann sinnvoll sein, wenn die betreffenden Geistlichen zuvor abgesetzt waren. Dahinter steht die Auffassung, daß auch die von einem illegitimen Papst ausgeteilten Sakramente und getroffenen Bestimmungen unabhängig von seiner Person Gültigkeit haben. Indem Sigebert gemäß seiner Überzeugung den Ausspruch Bernolds über die Neuwahl bereits promovierter zu einer Neuwahl verurteilter Kleriker umwandelt, deutet er damit zugleich diesen Akt Johannes' XII. als paradox; denn er wiederholte ja nicht die Weihe von verdammten, sondern von solchen Klerikern, die bereits von Leo konsekriert waren. Wenn schließlich in den folgenden, nun wieder nach Liudprand erzählten Ausführungen in der Chronik Johannes die Römer mit Geld zu einem Angriff gegen den Kaiser kauft und diese es dann lediglich einem milden Einspruch des Kaisers und Leos VIII. verdanken, daß sie in den von ihnen entfachten Kämpfen nicht selbst gänzlich aufgerieben wurden, Johannes endlich von göttlicher Strafe getroffen, *se cum uxore cuiusdam oblectans, a diabolo in tempore percutitur, ac sine viatico dominico stirbt*, läßt Sigebert keinen Zweifel an der Verwerflichkeit dieser Person und ihrer Aktionen gegen den kaiserlichen Kandidaten Leo. Indem Sigebert einen Teil der gegnerischen Darstellung dieses als Exempel benutzten Falles lediglich mit leichten Abwandlungen, nahezu im Wortlaut seiner eigenen Komposition einfügte, führte er dessen Argumentation ad absurdum.

Dies bleibt jedoch möglicherweise der einzige Fall, in dem sich nachweisen läßt, daß der Chronist einen Jahresbericht seines Geschichtswerkes dazu benutzte, um sich mit einer ihm inzwischen bekannt gewordenen Streitschrift auseinanderzusetzen. Er konnte dies ohne einen größeren Eingriff in das ursprüngliche Konzept, weil es bereits die besten Voraussetzungen dazu enthielt. Bei allen übrigen, hier vorgeführten Fällen kann eine Kenntnis jener Werke, in denen uns heute die gegnerische Argumentation mit ähnlichen Präzedenzfällen überliefert ist, allenfalls vermutet, kaum aber bewiesen werden. Zwar könnte die allen gemeinsame Form, in der diese historischen Beispiele in beinahe allen hier herangezogenen Schriften aufgeführt werden, die Aufzählung in einer Reihe, sowie der Umstand, daß sie zum großen Teil einen gemeinsamen Kern einer mehr oder weniger identischen Exempelfolge enthalten, die Vermutung nahelegen, ihnen habe eine Quellenkompilation vorgelegen, in der diese Fälle zusammengestellt waren, wie wir es bereits für die Exempelerie der *Dicta cuiusdam de discordia papae et regis* erwogen haben<sup>337</sup>. Doch da alle Reihen jeweils zusätzliche Fälle enthalten, die sich bei den anderen nicht finden, die gemeinsamen Beispiele weder stets in der Reihenfolge noch in der Phraseologie noch im Inhalt übereinstimmen, ferner

<sup>336</sup> Bernold, Libelli II, S. 44, 30 ff.

<sup>337</sup> S. unten, S. 156.

die Verfasser selbst immer wieder auf einzelne Quellenwerke als ihre Vorlage verweisen<sup>338</sup>, werden wir uns wohl eher einen festen Grundstock von nicht unbedingt schriftlich fixierten Beispielen vorzustellen haben, der allgemein bekannt war, den jeder individuell ausgestaltete und durch andere, weniger bekannte Exempel ergänzte. Dabei wäre die eine oder andere Benutzung der Streitschriften untereinander durchaus denkbar. Wenn sich auch im Rahmen dieser Arbeit nicht klären läßt, ob Sigebert außer dem *Liber de unitate* und dem *Liber canonum* Bernhards, die ihm beide mit großer Wahrscheinlichkeit bekannt waren, noch weitere Streitschriften vorgelegen haben, so dürfte doch die exemplarische Untersuchung einiger Jahresberichte der Chronik soviel gezeigt haben, daß sich der Chronist sowohl bei der Auswahl des Stoffes als auch bei dessen Gestaltung von den politischen Themen des zeitgenössischen Streites leiten ließ und dabei teilweise gegen bestimmte historische Argumente der Gegner zielte.

Neben der Bearbeitung einzelner, gegenwartspolitisch relevanter historischer Episoden mit dem Ziel der Komposition eines antigregorianischen Geschichtsbildes beobachteten wir als Generalthema der Chronik, das, schon in der einleitenden Völkergenealogie angelegt, sich leitmotivartig durch alle Jahresberichte zog, den Wettstreit der Völker um die Nachfolge in der Führung des Imperium Romanum<sup>339</sup>. Dieser Prozeß erreicht einen vorläufigen Abschluß mit der Kaiserkrönung Karls d. Gr., auf die Sigebert zum Jahr 801 ausführlich eingeht<sup>340</sup>. Als wichtige Etappen auf dem Weg der Franken zum Kaisertum sind die Übertragung des Königstums von den Merowingern auf die Karolinger mit der Erhebung Pippins zum König der Franken 751 sowie die Unterwerfung ganz Italiens *sub iure regni Francorum* durch Karl d. Gr., die Sigebert zum Jahr 774 schildert, hervorgehoben<sup>341</sup>. Ähnlich wie in den der Erhebung Pippins vorangehenden Jahresberichten die tatsächliche Ausübung der Herrschaft durch die karolingischen Hausmeier demonstriert wird, häufen sich in den Jahresberichten vor der Kaiserkrönung Karls d. Gr. die Nachrichten über dessen siegreiches Vorgehen sowohl gegen aufständische Stämme im eigenen Reich, die Sachsen, Friesen, Bayern, als auch gegen die das Reich bedrohenden Volksstämme, wie die Sarazenen in Spanien, die Avaren und Slawen im Osten<sup>342</sup>. König

<sup>338</sup> So z. B. zum Verfall des fränkischen Reiches seit Chlodwig im *Liber de unitate* I, 16, S. 208, 46: ... *sicut legitur in Gestis Francorum* ...; zur Mission Karls d. Gr. unter Papst Hadrian ebd. II, 15: ... *sicut liber de gestis ipsius Caroli indicat*; Manegold (S. 364) gibt für das Beispiel des zum Christentum übergetretenen Bulgarenkönigs Bogar die Chronik Reginos als Quelle an: ... *ut chronica disertissimi viri Reginonis Prumiensis testantur abbatis*.

<sup>339</sup> S. oben, S. 41 ff.

<sup>340</sup> Sigebert, Chronik, S. 336, ad a. 800–801.

<sup>341</sup> S. oben, S. 57 ff., 71 ff.

<sup>342</sup> Vgl. Sigebert, Chronik, S. 334 f., ad a. 776; 778; 783–785; 788; 789; 797.

Alfons von Galizien sendet Karl im Jahr 798 Geschenke zum Zeichen seiner Ergebenheit<sup>343</sup>. Zum Jahre 800 berichtet Sigibert sogar noch die Unterwerfung der Bretonen durch Karls Feldherrn Wido. Diesen Berichten über Erfolge Karls d. Gr. entsprechen kurze Notizen über zunehmende Mißerfolge und Entartungerscheinungen der Kaiser im oströmischen Reich<sup>344</sup>. Dem geschilderten Interesse Karls d. Gr. an der Verbesserung der Liturgie in der römischen Kirche stehen Nachrichten über die Zerrüttung des oströmischen Reiches durch den Bilderstreit gegenüber<sup>345</sup>. Auf diese Weise wird dokumentiert, daß die Weltherrschaft von den Franken in zähem Ringen mit den Konkurrenten selbst erworben wurde und Karl erst, nachdem er de facto die Weltherrschaft bereits ausübte und sich auf Grund seiner Bildung<sup>346</sup> und Aufgeschlossenheit für die Belange der Kirche als defensor der römischen Kirche qualifiziert hatte, auch zum Kaiser gekrönt wurde. Auf diesem Hintergrund wirkt die Kaiserkrönung selbst nur wie eine nachträgliche Bestätigung einer bereits errungenen Machtposition.

Wie bei der Königserhebung Pippins stellte Sigibert auch seinen Bericht über den Hergang der Kaiserkrönung Karls d. Gr. aus den verschiedensten Quellen zusammen. Für die Vorgeschichte, die Blendung Leos III. und seinen Zug nach Paderborn, zog er die breite Darstellung des Liber pontificalis heran, der allein von einer zweimaligen Blendung und der Genesung aufgrund göttlichen Eingreifens berichtet<sup>347</sup>. Die Formulierung dieser Vorgänge ist vielleicht auch von den Reichsannalen beeinflußt. Daß auch sie in diesem Zusammenhang benutzt wurden, zeigt die den Jahresbericht zu 800 einleitende Erzählung eines Naturwunders, eines zweimaligen ungewöhnlichen Kälteeinbruchs im Monat Juli, der jedoch dem Getreide und den Früchten keinen Schaden zufügte, in der Sigibert offensichtlich die Reichsannalen zu 800 vereinfachend zusammenfaßt, wenn es dort heißt: *Et pridie Non. Iul. insolito more aspera pruina erat et VII. Id. Iul. similiter, quae tamen nihil incommoditatis fructibus attulit*<sup>348</sup>.

Für die Kaiserkrönung selbst übernahm er eine Version, die sich weder in

343 Ebd., S. 336, ad a. 798.

344 Ebd., S. 334 f., ad a. 771 verlor Kaiser Konstantin V. im Kampf gegen die Bulgaren fast sein ganzes Heer; ad a. 792 wurde Konstantin VI. von den Bulgaren schändlich besiegt.

345 Ebd., ad a. 790; S. 33, ad a. 762; 770 erlitten zahlreiche Orthodoxe durch den Ikonoklasten Konstantin VI. den Märtyertod. S. 334, ad a. 781 stirbt Kaiser Leo IV. nach dem Diebstahl einer wertvollen Krone aus dem Kirchenschatz, *cum insaniret cupiditate circa pretiosos lapides*, an einem heftigen Fieber; zur Sache H.-D. KAHL, Die »Konstantinskrone« in der Hagia Sophia zu Konstantinopel. Ein Beitrag zur byzantinischen Konstantinslegende (Antike und Universalgeschichte, Festschr. H. E. Stier, 1972), S. 314.

346 Sigibert, Chronik, S. 335, ad a. 794.

347 Liber pontificalis II, Vita Leonis c. 11, S. 4 ff.

348 Ann. regn. Franc., S. 106; 110, ad a. 799–800.

der Vita Leonis noch in den Reichsannalen respektive den Annales qui dicuntur Einhardi findet, aus denen er vielleicht den Prozeß und die Verurteilung der Feinde Leos entlehnte<sup>349</sup>, sondern die nur in den Annales Laureshamenses überliefert ist<sup>350</sup>. Ähnlich wie diese nimmt Sigebert Bezug auf das Kaiserstum in Konstantinopel und begründet die Ausrufung des Frankenkönigs Karl zum Kaiser mit der Schwäche des oströmischen Kaisertums. In allen uns überlieferten Quellen ist in erster Linie der Papst der Initiator. Auch in den Annales Laureshamenses erkannten zuerst er und in seinem Gefolge erst die übrigen Teilnehmer der Versammlung die Notwendigkeit, das Kaiserstum auf die Franken zu übertragen. In allen anderen Quellen löst die Krönung durch den Papst die Akklamation des römischen Volkes aus. In der Chronik sind es dagegen die Römer, die schon lange von Konstantinopel abgefallen waren und Karl d. Gr. wegen seiner im Kampf mit den Langobarden und den Aufständischen Roms erwiesenen Macht einstimmig zum Kaiser ausrufen und ihn dann erst durch die Hand des Papstes krönen lassen<sup>351</sup>. Sie sind bei dieser Version die eigentlichen Akteure, die Handlung des Papstes erfolgt erst auf ihr Geheiß und ist auf den geistlichen Akt der Krönung beschränkt. Aus einer solchen Darstellung ließ sich kein Verfügungsrecht des Papstes über das Kaiserstum ableiten, denn konstitutiv wirkten bei diesem Akt allein die Römer.

Für Sigebert vollzieht sich mit der Kaiserkrönung Karls d. Gr. ein grundlegender Wandel in der Ordnung der Reiche<sup>352</sup>. Als Träger des Kaiserstums bildet nun das Frankenreich mit dem römischen Reich eine Einheit und tritt in der Rangfolge der regna von der dritten auf die erste Stelle. Konstantinopel, bis dahin selbst ein Teil des Imperium Romanum, wird hingegen mit dem Verlust der Kaiserwürde aus dem Reichsverband ausgeschieden und rückt in den synchronistisch angeordneten Fila als nunmehr selbständiges Reich von der ersten an die dritte Stelle<sup>353</sup>. In Form einer Rückblende wird diese Wende mit der Residenzverlegung des Römischen Reiches von Rom nach Konstantinopel durch Konstantin im Jahre 330 verglichen. Dieser Vorgang, in Wirklichkeit nur eine Verlegung der Hauptstadt aus dem We-

349 Vgl. Sigebert, Chronik, S. 336, 12 ff., ad a. 800 und Ann. regn. Franc., S. 114, ad a. 801.

350 Annales Laureshamenses, S. 38, ad a. 801: vgl. BM<sup>2</sup> Nr. 371 b.

351 KOCH, S. 106 f., weist darauf hin, daß diese Auffassung außer von Sigebert auch in den Ravennaten Fälschungen und dem auf Sigebert fußenden Tractatus de investitura geäußert wird.

352 Sigebert, Chronik, S. 336, ad a. 801: *Immutato ordine regnum, immutandus est etiam ordo titulorum; quia abhinc sub uno comprehendendum est regnum Franco-rum et Romanorum, et Constantinopolitanum regnum distinguendum est a regno Romanorum.*

353 Zum Denkmodell einer distinctio und comprehensio der Reiche bei Sigebert vgl. MÜLLER-MERTENS, Regnum Teutonicum, S. 346 f.

sten in den Osten des Römischen Reiches, wird von Sigebert sehr umständlich geschildert, um ihm, wie mir scheint, einen der Wende von 800 vergleichbaren Charakter von mehr als rein lokaler Bedeutung zu verleihen<sup>354</sup>.

Schon W. Goez wertete diese Deutung der Residenzverlegung von Rom nach Konstantinopel in der Chronik Sigeberts als erstes historiographisches Zeugnis für die gegen Ende des 11. Jahrhunderts zunächst in der Publizistik mit Bezug auf die Vorgänge von 330 aufkommende Vorstellung einer *translatio imperii*, die in zunehmendem Maße auch die traditionelle Idee einer *renovatio imperii* zur Rechtfertigung der Übertragung der Kaiserwürde von den Römern auf die Franken verdrängte<sup>355</sup>. Allerdings sah Goez die Translationsprägung hier nur in einer Nebenform im Sinne einer »*translatio sedis imperii*« verwirklicht, da die *translatio* von Sigebert »zum mindesten vor allem lokal« verstanden sei. Doch der Chronist unterscheidet bei diesem Akt sehr deutlich zwei Vorgänge, den Ausbau von Byzanz, einer *Tracie civitas... in regiam urbem* einerseits und die Übertragung der *Romanae dignitatis gloria* in diese Stadt andererseits, die damit *in sedem Romani imperii* erhoben wird. Die Bezeichnung Konstantinopels als *sedes imperatoriae dignitatis*, wie das Neue Rom im *Liber de unitate* genannt wird<sup>356</sup>, ist in der Chronik gerade vermieden, der Begriff *transferre* nicht auf die Residenz, sondern allein auf die *Romanae dignitatis gloria* bezogen. Hier liegt durchaus bereits die Idee vom Kaisertum als einer abstrakten, unteilbaren Größe zugrunde, die Goez als eine der wesentlichen Voraussetzungen für die Entwicklung der *Translatio*-Vorstellung betrachtete<sup>357</sup>. Die Übertragung dieser Idee selbst auf das zu einer königlichen Stadt ausgebauten Byzanz ermöglicht erst ihre Erhebung zur *sedes Romani imperii*. Den Begriff *transferre* gebraucht Sigebert meines Erachtens für den Akt von 330 in derselben Bedeutung wie der anonyme Verfasser des *Tractatus de investitura episcoporum* für die Kaiserkrönung Karls d. Gr. Dieser formulierte nach einem Verweis auf diese aus der Chronik Sigeberts entlehnte Version der Residenzverlegung von 330 zu 800 abschließend: *Ex tunc a Grecis in reges Francorum translata est imperatoria dignitas*, eine Wendung, in der Goez eine reine Prägung der *Translatio*-Formel und zugleich ihre erste Anwendung auf die Kaiserkrönung Karls d. Gr. sah<sup>358</sup>. Die *imperatoria dignitas*

354 Sigebert, Chronik, ebd.: *Ex quo Byzantium, Tracie civitas a primo Constantino in novam ampliata et in regiam urbem est exaltata, et translata in illam omni Romanae dignitatis gloria, in sedem Romani imperii dedicata et nova Roma est appellata; evolutis annis circiter 468 diviso a Constantinopoli Romano imperio, Karolus primus Francorum imperavit Romanis annis 14.*

355 GOEZ, S. 83 ff., 89; vgl. auch VAN DEN BAAR, Kirchliche Lehre der *Translatio Imperii*, S. 41 f.

356 *Liber de unitate* I, 2, S. 185, 26 f.

357 GOEZ, S. 105 f.

358 Traktat, S. 498, 11 ff.; GOEZ, S. 103; 106.

des Traktats entspricht genau dem, was Sigebert mit *Romana dignitas* bezeichnete.

Mit Hilfe einer Rückblende bezieht auch der Chronist seine Deutung der Vorgänge von 330 auf die Kaiserkrönung Karls d. Gr. Dadurch, daß die neue Hauptstadt zunächst Byzanz, *Tracieae civitas*, genannt wird, entsteht der Eindruck, als ob schon 330 das Kaisertum in ein Gebiet transferiert worden sei, das zuvor wie das Frankenreich nicht zum Römischen Imperium gehörte. Dem Erwerb des Königstums durch die Franken, die Vorbedingung für die Kaiserkrönung, entspricht der Ausbau von Byzanz *in regiam urbem*. Obwohl diese Residenzverlegung von 330 mit den Ereignissen von 800 nur schwer vergleichbar ist, da bei dieser Wende zwar die Träger der Weltherrschaft wechselten, nicht aber eine neue Hauptstadt geschaffen wurde, gelingt es Sigebert, durch diese sparsamen Kunstgriffe einen Analogiefall zu suggerieren. Byzanz hatte nach dieser Version 330 keine größere Berechtigung zum Kaisertum als die von außen in das Römische Reich eingedrungenen fränkischen Barbaren im Jahre 800. Mit dem Verlust der für den Erwerb des Kaisertums erforderlichen wesentlichen Voraussetzungen, der Macht und der Idoneität, mußte Byzanz den Anspruch auf das Kaisertum an diejenigen abtreten, die diese Voraussetzung erfüllten, und schied damit auch für immer aus dem Verband des Römischen Reiches aus. Wenn auch der Chronist die Kaiserkrönung Karls d. Gr. noch nicht expressis verbis *translatio imperii* nennt, wie der Investiturtraktat, so dürfte doch ihr Vergleich mit einem nach der *Translatio*-Vorstellung konstruierten Analogiefall darauf hindeuten, daß er sie bereits als solche verstand. In der Auffassung, daß mit der Kaiserkrönung Karls d. Gr. kein einmaliger Akt vollzogen wurde, der jederzeit wieder rückgängig gemacht werden könnte, sondern daß mit dieser eine Anpassung an eine grundlegende Verlagerung der Machtverhältnisse vorgenommen und auf diese Weise die ins Wanken geratene Weltordnung wieder ins Gleichgewicht gebracht wurde, ist enthalten, daß ein Eingriff in diese mit der Wende von 800 neugefügte Ordnung eine gefährliche Störung heraufbeschwören würde. Die kuriale Translationstheorie des 12. Jahrhunderts, in der die *translatio* als einmaliger päpstlicher Akt begriffen war und daher jederzeit wiederholbar, war zwar zur Zeit Sigeberts noch nicht ausgeprägt<sup>359</sup>, so daß sich der Chronist mit seiner Darstellung gegen eine solche noch nicht hat wenden können, doch richtete sich seine Deutung der Vorgänge von 800 zweifellos gegen die bereits existierenden Ansprüche des Reformpapsttums, über das Kaisertum verfügen zu können, die die spätere Theorie dann rechtfertigen sollte<sup>360</sup>.

359 GOEZ, S. 137 ff., gegen VAN DEN BAAR, S. 32 ff., der eine kirchliche Translationsidee schon seit dem Ausbruch des Investiturstreits glaubt nachweisen zu können.

360 GOEZ, S. 139 f.; vgl. Register II, 55a, S. 204, wo es im 12. Satz des Dictatus pape heißt: *Quod illi (i. e. papae) liceat imperatores deponere.*

Nach dem Tode Ludwigs d. Fr. stellte sich mit der Teilung des fränkischen Reiches unter die drei Söhne Lothar, Ludwig und Karl die Frage, welchem der drei Reichsteile die Kaiserwürde zustehe. Ähnlich wie bei den zeitgenössischen Chronisten Frutolf von Michelsberg und Marianus Scottus läßt sich auch bei Sigebert ein bereits vor Otto d. Gr. für die ostfränkischen Könige vertretener Anspruch auf das Kaisertum beobachten<sup>361</sup>. Sigebert nennt zwar Lothar, Ludwig II. und sogar Karl den Kahlen Kaiser und zählt ihre Regierungsjahre in der Spalte des Regnum Romanorum, anders als Frutolf, der diese schon nicht mehr in die Reihe der Augustusnachfolger aufnahm<sup>362</sup>, doch kündigt er bereits in den letzten Regierungsjahren Ludwigs d. Frommen zum Jahr 835 an, daß mit der Übertragung der Reliquien des hl. Veit von Saint-Denis nach Corvey *ipsi Franci testati sunt, quod ab illo tempore gloria Francorum ad Saxones translata sit*<sup>363</sup>. Diese Formulierung erinnert an die von Sigebert für die Residenzverlegung von 330 angewandte Prägung und wird auch von Goez als erste Deutung der Ausführungen Widukinds zu dieser Heiligentranslation im Sinne einer *translatio imperii* von den Franken auf die Sachsen anerkannt<sup>364</sup>. Wenn jedoch Sigebert die Bemerkungen Widukinds zur Translation der Reliquien des hl. Veit: *ex hoc res Francorum coeperunt minui, Saxonum vero crescere, donec dilatatae ipsa sua iam magnitudine laborant, ut videmus in amore mundi et totius orbis capite, patre tuo, cuius potentiae maiestatem non solum Germania, Italia et Gallia sed tota fere Europa non sustinet. Colito itaque tantum patronum, quo adveniente Saxonia ex serva facta est libera et ex tributaria multarum gentium domina*<sup>365</sup> als *translatio imperii* interpretiert, so ist es undenkbar, daß er die Kaiserkrönung Karls d. Gr. nicht in dem gleichen Sinn verstanden wissen wollte. Auch diese Übertragung des Kaisertums von den Franken – als solche bezeichnete der Chronist nach dem Vertrag von Verdun nur noch die Westfranken – auf die Sachsen vollzieht sich ohne jede Mitwirkung der Kirche. Die Franken selbst tun mit der Übersendung der Reliquien kund, daß die Anwartschaft auf das Kaisertum künftig nicht mehr bei ihnen, sondern bei den Sachsen liege.

Wird auf dem Hintergrund dieser Bemerkung die Berechtigung der Ludwig dem Frommen nachfolgenden Kaiser Lothar und Ludwig II. zu dieser

<sup>361</sup> So auch MÜLLER-MERTENS, S. 308 ff.

<sup>362</sup> MÜLLER-MERTENS, S. 307 f.

<sup>363</sup> Sigebert, Chronik, S. 339, 2 f.

<sup>364</sup> GOEZ, S. 91 f., S. 92 A. 1.

<sup>365</sup> Widukindi monachi Corbeiensis rerum gestarum Saxoniarum libri tres, ed. H. E. LOHmann, P. HIRSCH (MGH SS in us. schol. 1935) I, 34, S. 48, 8 ff.; zum Verständnis dieser Äußerung Widukinds vgl. H. BEUMANN, Die sakrale Legitimierung im Denken der ottonischen Zeit (ZRG GA 66, 1948); Wiederabdruck mit Nachträgen in: Königswahl und Thronfolge in ottonisch-frühdeutscher Zeit, hg. v. E. HLAWITSCHKA (Wege der Forschungen 78, 1971), S. 167 ff., und DERS., Widukind von Korvei. Untersuchungen zur Geschichtsschreibung und Ideengeschichte des 10. Jhs. (1950), S. 218 ff.

Würde schon fragwürdig, so erfährt die Nachfolge Karls des Kahlen als Kaiser offene Kritik, wenn es zum Jahr 876 heißt, er habe die Kaiserwürde ohne vorherige Beratung mit seinen Brüdern usurpiert, indem er Papst Johannes VIII. und die Römer mit Geschenken bestochen habe, ihn zum Kaiser zu machen<sup>366</sup>. Die nachfolgende ironische Schilderung seines sittenlosen Lebenswandels, seiner Charakterschwäche und mangelnden Kriegstüchtigkeit läßt endlich keinen Zweifel daran, daß diese Erhebung des Westfranken nicht nur wegen der Fragwürdigkeit ihres Zustandekommens, sondern auch hinsichtlich der fehlenden Idoneität der Person nicht ernst zu nehmen war<sup>367</sup>. In der Bemerkung zum Jahr 878, Karl habe Boso, den Bruder seiner Frau, mit seiner Nichte, der Tochter Kaiser Ludwigs II., verheiratet und zum König gekrönt, *ut etiam regibus imperare videretur*<sup>368</sup>, ist enthalten, daß der Chronist Karl dem Kahlen nur ein Scheinkaisertum zubilligte, da er de facto nicht über eine hegemoniale Stellung verfügte. Wenn er auf der anderen Seite zum Jahre 875 erzählt, Ludwig der Fromme sei seinem Sohn Ludwig dem Deutschen im Traum erschienen und habe diesen beauftragt, für das Seelenheil des gestorbenen Kaisers zu sorgen<sup>369</sup>, zum Tode Ludwigs des Deutschen 877 ankündigt, daß von dessen Söhnen Karl nicht viel später Kaiser werden sollte und dessen Bruder Karlmann der Vater des späteren Kaisers Arnulf sei<sup>370</sup>, so sollen diese Aussagen wohl andeuten, daß die Kaiserwürde eigentlich den ostfränkischen Herrschern zustehe. Als Nachfolger Karls des Kahlen bezeichnet Sigebert dann ausdrücklich Karl III., den Sohn Ludwigs des Deutschen, obwohl dieser nur von einigen Römern zum Kaiser gewählt worden war, der Papst zunächst den Sohn Karls des Kahlen, Ludwig den Stammler, als Gegenkandidaten unterstützte und erst vier Jahre später, nach dem Tode des Westfranken, Karl III. zum Kaiser krönte<sup>371</sup>. Nachdem dieser wegen zunehmender gesundheitlicher Schwä-

366 Sigebert, Chronik, S. 342, ad a. 876: *Ludowicus imperator in Italia moritur, et patruus suus Karolus rex Francorum Romam pergit, et Iohanne papa et Romanis per munera sibi conciliatis, imperator creatur, et imperat annis tribus.*

367 Ebd., S. 342, 25 ff.: *Karolus imperator post adeptum imperium ultra se elatus, consuetudines Francorum vilipendens, Grecas glorias et insolitos habitus affectabat, et talari dalmatica indutus et desuper balteo accinctus pendente usque ad pedes, capite vero involuto velamine serico et diademate superimposito, procedebat. Et cum esset lepore timidior, et hostes fugere quam fugare paratior, fratrem suum Ludowicum lacessebat, minatus tantas copias se conducturum, ut ab equis flumine exhausto, ipse per aridum alveum Germaniae regnum intraret.*

368 Ebd., S. 342, 41 ff.

369 Ebd., S. 342, 7 ff.

370 Ebd., S. 342, 32 f.: *Ludowicus rex Germaniae moritur, relinquens tres filios suos heredes, Ludowicum iuniorem et Karolum, qui non multo post imperavit, et Karlomanum patrem Arnulfi imperatoris.*

371 Sigebert, Chronik, S. 342, 46 f., ad a. 878: *Iunior vero Karolus filius Ludowici Germanorum regis, imperium adeptus est, annitentibus sibi quibusdam nobilium Romanorum; Iohanne autem papa satagente imperium transferre ad Ludowicum*

chen von den Großen des Reiches abgesetzt worden war, wird sein Nachfolger Arnulf seit seiner Königserhebung als Kaiser gezählt<sup>372</sup>. Wie Frutolf erkennt auch Sigebert die italienischen Kaiser Ludwig von der Provence und Berengar nicht als solche an, wenn er den Tod Ludwigs des Kindes kommentiert: *Ludowicus rex Germaniae moritur, qui propter tyrannorum in Italiam insolentiam et multam malorum ingruentiam non meruit imperialem benedictionem*<sup>373</sup>, oder in seinem Epilog auf Heinrich I. beklagt, daß dieser, obwohl er die besten Voraussetzungen mitbrachte, sich nicht bemüht habe, die Kaiserwürde zu erlangen: *Heinricus rex moritur, qui licet in vinctis inimicis gloriosus fuerit, quia tamen pacificus erat, nullam operam dedit, ut effugatis ab Italia tyrannis, qui quasi conductivi mercennarii alter alteri succedentes imperium dilaniabant, benedictionem imperiale accepisset*<sup>374</sup>. Der Chronist nennt zwar die ostfränkischen Könige, die nicht zu Kaisern gekrönt wurden, den Tatsachen entsprechend *rex*, ist nicht bemüht, diesen Umstand zu verschleiern, sondern bekennt ausdrücklich, daß sie den Kaisertitel nicht erwarben. Doch indem er diesen Mangel mit der Usurpation des nomen *imperatoris* durch die italienischen Tyrannen erklärt, die Regierungsjahre der ostfränkischen Könige gleichwohl weiterhin in der Rubrik des Römischen Reiches zählt, also eine Kontinuität zwischen dem Römischen und Ostfränkischen Reich, wenn nicht gar eine Identität suggeriert, postuliert er für die ostfränkischen Herrscher eine Anwartschaft auf das Kaisertum, die ihre Legitimität aus der faktischen Machtstellung und Ideoneität dieser Könige herleitet, ein Grundsatz, der sich in der Verfassungspraxis des 11. Jahrhunderts zunehmend durchsetzte<sup>375</sup>. Auf diesem Verständnis des deutschen Königtums als eines imperialen Königtums beruht auch das Prinzip des Chronisten, seit dem Tod Karls des Kahlen bis auf Arnulf alle diejenigen ostfränkischen Könige, die später zu Kaisern gekrönt wurden, mit ihrer Erhebung zu Königen schon *imperator* zu nennen. Damit erhöht er die Königswahl der Ostfranken zu einer indirekten Kaiserwahl<sup>376</sup>. Eine so konsequente Durchführung des Gedankens einer Anwartschaft der deutschen Könige auf die Kaiserkrone, wie sie in der Chronik vorgenommen wurde, entsprach der offiziellen Auffassung am Hof, wie die Erweite-

*Balbum, filium recens defuncti Karoli imperatoris; S. 342 f., ad a. 881 u. 882: Karolus imperator, fratre suo Karlomanno defuncto, et non multo post Ludowico altero fratre suo immatura morte prerepto, post claras de inimicis victorias regnum Germaniae optiminuit. Karolus Romae a papa Iohanne in imperatorem benedicatur.*

<sup>372</sup> Ebd., S. 343, ad a. 890.

<sup>373</sup> Ebd., S. 345, ad a. 912.

<sup>374</sup> Ebd., S. 348, 1 ff., ad a. 937.

<sup>375</sup> Vgl. hierzu H. BEUMANN, Das Imperium und die Regna bei Wipo (Aus Geschichte und Landeskunde, 1960), S. 34. (= NDr. in: DERS., Wissenschaft vom Mittelalter, 1972).

<sup>376</sup> Vgl. DERS., zu Wipo, ebd., S. 35.

rung des Königstitels zu *rex Romanorum* in der Kanzlei Heinrichs V. offenbaren sollte<sup>377</sup>.

Nach der Kaiserkrönung Karls d. Gr. wird das bis dahin in der Chronik führende Thema des Aufstiegs der Franken in eine hegemoniale Stellung zum Thema des Aufstiegs der Ostfranken und der Behauptung ihrer Hegemonie in Europa. Diese Thematik bestätigt eine Vermutung, zu der uns der paläographische Befund des Autographs der Chronik bereits führte, daß es eine erste Fassung gab, die mit der Kaiserkrönung Heinrichs IV. schloß<sup>378</sup>. Denn erst, wenn wir in dieser das eigentliche Ziel der Chronik sehen dürfen, wird das auffällige Interesse des Chronisten an dem so eindringlich vorgetragenen Postulat einer Anwartschaft der deutschen Könige auf das Kaisertum verständlich. Die Dokumentation einer Kontinuität des imperialen Königtums der ostfränkischen Könige im Rahmen einer Weltchronik sollte dann dazu dienen, die umstrittene Kaiserkrönung Heinrichs IV. durch den Gegenpapst Clemens III. historisch zu legitimieren. Zur Annahme einer solchen Intention würde die aus dem vermuteten ursprünglichen Abschluß mit der Kaiserkrönung Heinrichs IV. zu folgernde Erweiterung der Chronik bis zur Kaiserkrönung Heinrichs V. nach den Verträgen von 1111, mit dem das Werk nicht abgebrochen, sondern bewußt abgeschlossen worden ist<sup>379</sup>, gut passen. Es würde sich lohnen, die historiographische Konzeption Sigiberts noch eingehender zu beleuchten und zu differenzieren, sie mit zeitgenössischen anderen zu vergleichen. Hier sollte sie jedoch nur unter dem Aspekt ihrer Relevanz für das Beweisthema dieser Arbeit vorgestellt werden, die Verfasserfrage des anonymen Traktats *De investitura episcoporum*, die uns im folgenden beschäftigen soll.

377 W. OHNSORGE, Das Mitkaisertum in der abendländischen Geschichte des früheren Mittelalters (ZRG GA 67, 1950), S. 324 f. (= DERS., Abendland und Byzanz, S. 276 f.); R. BUCHNER, Der Titel *rex Romanorum* in deutschen Königsurkunden des 11. Jahrhunderts (DA 19, 1963, S. 327–338); MÜLLER-MERTENS, S. 168, 382; H. BEUMANN, *Regnum Teutonicum* und *rex Teutonicorum* in ottonischer und salischer Zeit (Archiv f. Kulturgesch. 55, 1973), S. 216, 218 f.

378 S. oben, S. 46 f.

379 S. oben, S. 44.

### III. DER ANONYME TRAKTAT DE INVESTITURA EPISCOPORUM

#### 1. Historische Voraussetzungen

Der von E. Bernheim unter dem Titel *De investitura episcoporum* edierte anonyme Traktat<sup>380</sup>, der weder in einer Einleitung noch in einem abschließenden Resümee etwas über seinen Verwendungszweck oder gar die Person seines Verfassers aussagt, gilt in der Forschung allgemein nicht als Streitschrift im herkömmlichen Sinn, als ein zur Veröffentlichung bestimmtes Propagandaschreiben eines selbständig wirkenden Publizisten, sondern als ein offiziöses Schriftstück, das die Auffassung der königlichen Partei zur Frage der Laieninvestitur vertritt und das wahrscheinlich im Auftrage des Hofes verfaßt wurde<sup>381</sup>. Für seine enge Verbindung zur königlichen Kanzlei sprechen nicht nur die maßgebliche Überlieferung in zwei aus dem Bamberger Kloster St. Michael und dem Bamberger Domkapitel stammenden Codices<sup>382</sup>, der Umstand, daß es dort mit den sogenannten Ravennaten Fälschungen zusammen überliefert ist und diese auch benutzt hat<sup>383</sup>, sondern auch, daß es mit seinen Vorschlägen für eine Lösung des Investiturstreits die Einwände Paschals II. gegenüber der Gesandtschaft Heinrichs V. in Châlons 1107 berücksichtigt<sup>384</sup>.

Wie wir aus dem Bericht eines Augenzeugen der Verhandlungen in Châlons,

<sup>380</sup> Traktat, S. 495–504.

<sup>381</sup> Vgl. hierzu HAUCK, KG III, S. 894 ff.; SCHLECHTE, S. 44 ff.; KOCH, S. 56 f.

<sup>382</sup> Bamberg, Patr. 48 (Provenienz: Kloster Michelsberg bei Bamberg); Bamberg, Can. 9 (Provenienz: Dombibliothek Bamberg); vgl. Katalog der Handschriften der königlichen Bibliothek zu Bamberg, Bd. 1, S. 412 f., 866 f.

<sup>383</sup> Hadriani I. *decretum de investituris*, S. 657 ff.; Leonis VIII. *papae privilegium minus*, ed. L. WEILAND (MGH Const. I, 1893, S. 666 ff.). Die Nachrichten der Kaiserchronik und Ekkehards, Heinrich V. habe bei den Verhandlungen von Troyes *sententiam de libera pastorum electione et de coercenda laicorum in ecclesiasticas dignitates presumptione iuxta predecessorum suorum decreta* vorgetragen (Kaiserchronik und Ekkehard III, ed. SCHMALE-OTT, S. 248 u. Anm. 41, S. 294, ad a. 1107), sah die Forschung als Verwechslung mit den nur 11 Tage früheren in Châlons an und bezog sie auf letztere. Vgl. SCHLECHTE, S. 39; JORDAN, Kaisergedanke, S. 123. Daß die Privilegien tatsächlich der Reichskanzlei zur Verfügung standen und daß sie von ihr benutzt wurden, zeigt H. HIRSCH, Reichskanzlei, S. 12, mit Hilfe der Überlieferung. Die ältesten erhaltenen Handschriften der Privilegien, von denen alle übrigen abhängen, stammen nämlich aus Bamberg, das enge Beziehungen zum Hof hatte. W. HARTMANN, Eine unbekannte Überlieferung der falschen Investiturstreitsprivilegien (DA 24, 1968, S. 498 ff.), entdeckte allerdings eine Handschrift, die vielleicht einem älteren Überlieferungszweig entstammt. Die Verwandtschaft mit zwei oberitalienischen Fälschungen spricht für eine italienische Provenienz dieser Handschrift.

<sup>384</sup> So SCHLECHTE, S. 45.

des Abtes Suger von Saint-Denis, entnehmen können<sup>385</sup>, hatte der Wortführer der königlichen Gesandtschaft, Erzbischof Bruno von Trier, gefordert, die Zustimmung des Kaisers müsse vor der kanonischen Wahl des Kandidaten durch Klerus und Volk eingeholt werden. Paschal sah darin eine gefährliche Bedrohung der kirchlichen Freiheit: *Si ecclesia eo inconsulto prelatum eligere non possit, cassata Christi morte, ei serviliter subiacere*<sup>386</sup>. Darüber hinaus nahm er Anstoß an der Laieninvestitur mit den geistlichen Symbolen Ring und Stab sowie an der Leistung des Lehnseides der Geweihten gegenüber Laien: *... si sacratas Dominico corpori et sanguini manus laici manibus gladio sanguinolentis obligando supponant, ordini suo et sacre unctioni derogare*<sup>387</sup>. Im Traktat de investitura episcoporum wird die Wahl der einzelnen Investitursymbole zunächst mit einem Anklang an eine Formulierung Ivos von Chartres relativiert: *Nil enim refert, sive verbo sive precepto sive baculo sive alia re, quam in manu teneat, investiat aut intronizet rex...*<sup>388</sup>, der Stab dann jedoch wegen seiner doppelten, geistlichen und weltlichen, Bedeutung als besonders geeignet empfohlen. Sowohl die Investitur als auch der dem König zu leistende Lehnseid sollen nun der Weihe vorangehen. Hinter diesen formalen Fragen des Investituraktes tritt die 1107 angefochtene, entscheidende Forderung nach einem königlichen Zustimmungsrecht vor der Bischofswahl zurück. Während am Anfang des Traktats auf ein Bestätigungsrecht des Königs sogar bei der Wahl des höchsten kirchlichen Würdenträgers noch ausdrücklich als von Hadrian zugesichert hingewiesen wird<sup>389</sup>, fällt im Rahmen der Vorschläge für einen Modus der Bischoferhebung lediglich die Bemerkung, daß der König bei der

<sup>385</sup> Suger, Vita Ludowici S. 56 ff.; obwohl Suger erst drei Jahrzehnte nach der Synode dieses Werk verfaßte, wird man ihm kaum mit J. HALLER, Papsttum II, S. 490, jeden Quellenwert absprechen können. Waquet hebt in der Einleitung seiner Ausgabe (S. XI f.) hervor, daß Suger bereits seit 1104 in politischer Mission bei bedeutenden päpstlichen Synoden zugegen war, also, zumal als engster Vertrauter und späterer Berater des jungen Ludwig VII., wahrscheinlich Sachverstand besaß. Darüber hinaus bezeugt sein Biograph Wilhelm, daß Suger von den Verhandlungen Notizen machte, die ihn oft nächtelang beschäftigten. Auch zog er für seine Aufzeichnungen Material aus den Archiven heran. Gegen J. BAUERMANN, Die Frage der Bischofswahlen auf dem Würzburger Reichstag von 1033 (Kritische Beiträge zur Geschichte des Mittelalters. Festschrift für Robert Holtzmann = Hist. Studien 228, 1933), S. 121 f., der die Authentizität dieses drei Jahrzehnte nach den Ereignissen abgefaßten Berichtes anzweifelt, BENSON, S. 243 f., 264 f.; in diesem Sinne auch demnächst MINNINGER.

<sup>386</sup> Suger, S. 58.

<sup>387</sup> Ebd.; dazu MINNINGER, Kap. III 3b.

<sup>388</sup> Traktat, S. 501, 15 ff.; vgl. Ivo von Chartres, Epistola ad Hugonem archiepiscopum Lugdunensem, S. 645: *Quae concessio sive fiat manu, sive fiat nutu, sive lingua, sive virga, quid refert, cum reges nichil spirituale se dare intendant, ...*; hierzu KOCH, S. 56.

<sup>389</sup> Traktat, S. 498, 17 ff.: *... Karolo magno eiusque successoribus, futuris imperatoribus ... per se vel per nuncios suos confirmationem in electione vel in consecratione Romani pontificis concessit.*

Verleihung der Regalien auch im Interesse des Schutzes dieser Güter wissen müsse, wem er sie anvertraut habe. Da sich keine Angabe über den Zeitpunkt der königlichen Zustimmung findet, ist wohl anzunehmen, daß sie mit dem Akt der Investitur vor der Weihe, doch nach der kanonischen Wahl durch Klerus und Volk erfolgen sollte. Mit diesen Empfehlungen kommt der Traktat in allen Punkten den päpstlichen Einwänden gegenüber der Gesandtschaft in Châlons entgegen und bekundet damit eine eingehende Kenntnis dieser Verhandlungen<sup>390</sup>. Die umfassenden Zugeständnisse gegenüber den Vorschlägen Brunos von 1107 und der zurückhaltende Tenor des ganzen Traktats, in dem jede scharfe Polemik vermieden ist<sup>391</sup>, deuten auf ein großes Interesse an einer Verständigung mit der Kurie hin.

Nachdem 1107 in Châlons keine Einigung mit dem Papst erreicht worden war, Paschal vielmehr elf Tage später, auf der Synode in Troyes, über diejenigen deutschen Bischöfe, die nicht zur Versammlung gekommen waren, kirchliche Strafen verhängt hatte, außerdem sowohl die von Laienhand Investierten als auch deren Konsekratoren mit Bann und Absetzung bedroht und schließlich im Oktober 1108 in Benevent das Verbot der Laieninvestitur abermals erneuert hatte, schickte Heinrich V. Ende des Jahres 1109 eine Gesandtschaft unter der Führung der Erzbischöfe Friedrich von Köln und Bruno von Trier nach Rom mit dem Auftrag, zwischen Papst und König die Eintracht wiederherzustellen<sup>392</sup>. In Italien verstand man dieses Unternehmen als Vorbereitung auf die Kaiserkrönung Heinrichs V.<sup>393</sup>. Zwischen diesen Verhandlungen der königlichen Gesandten in Rom und dem nach Ostern 1109 verfaßten Traktat de investitura episcoporum besteht nach allgemeiner Auffassung ein enger Zusammenhang. Dieses Schriftstück, das praktische Vorschläge für eine Lösung des Investiturproblems enthält und allein schon aus formalen Gründen, wegen seines abrupten Eingangs und Schlusses schwerlich zur Veröffentlichung bestimmt war, hat vermutlich den Gesandten als Memorandum oder Instruktion gedient<sup>394</sup>.

390 Daß diese Ausführungen des Traktats auf die päpstlichen Einwände von 1107 eingehen, bemerkt auch MINNINGER, Kap. III 3. Die einzelnen Vorschläge des Traktats analysiert sie ebd. eingehend.

391 So auch ZIESE, Historische Beweisführung, S. 109 ff.; zu dieser Arbeit HELMUT G. WALTHER in: DA 30, 1974, S. 630 f.

392 P. SCHEFFER-BOICHRST, Annales Patherbrunnenses. Eine verlorene Quellschrift des 12. Jhs. aus Bruchstücken wiederhergestellt (Innsbruck, 1870), S. 120, ad a. 1109: *Frithericus Coloniae archiepiscopus, Bruono Treveris archiepiscopus, cancellarius Athelbertus, comes Herimannus de Winceburg aliique principes satis clari Romam cum pompa non parva vadunt, inter domnum apostolicum et regem concordiam facturi*. Vgl. HAUCK, KG III, S. 859 ff., u. demnächst MINNINGER, Kap. III 3c.

393 MEYER v. KNNAU, Jahrbücher 6, S. 105; Donizonis Vita Mathildis, ed. L. SIMEONI (SS rer. Ital. 5, 2, Bologna 1940) II, c. 18, v. 1131 f.: *Pontifices magnos comites direxit et altos Magnificam Romanam, pro regni quippe corona*.

394 V. MENZEL, Deutsches Gesandtschaftswesen im Mittelalter (1892), S. 41 ff., macht darauf aufmerksam, daß schon in karolingischer Zeit häufig ganze Reden

## 2. Der Traktat und die Streitschrift *Leodicensium epistola adversus Paschalem papam*

Ausgiebige Entlehnungen der anonymen Schrift aus der Chronik Sigiberts zu einem Zeitpunkt, da mit einer größeren Verbreitung kaum gerechnet werden kann, auch wenn die erste Fassung schon vor 1106 abgeschlossen war, und auffällige Ähnlichkeiten mit Gedankengängen seiner jüngsten Streitschrift, der *Leodicensium epistola adversus Paschalem papam* von 1103, legen es nahe, Beziehungen des Anonymus zum Publizisten aus Gembloix zu vermuten. Schon E. Bernheim stellte eine kurze Übersicht der wichtigsten gedanklichen Parallelen des Traktats und dieser Streitschrift auf und sah sich dann veranlaßt, an eine »enge geistige Gemeinschaft des Verfassers« mit Sigibert zu denken<sup>395</sup>. Abgesehen davon verweist auch eine Vorliebe für Ereignisse speziell aus der Lütticher Geschichte den Anonymus in diesen Raum. So exemplifiziert er mit dem Lütticher Bistumsstreit von 921, bezeichnet in diesem Zusammenhang den Herzog Giselbert von Lothringen als *comes de Capremonte*, zeigt sich also mit den örtlichen und politischen Verhältnissen in Lüttich vertraut<sup>396</sup>. Ferner wählt er bei einer Aufzählung bedeutender Heiliger ausschließlich solche aus dem Lütticher Raum, wie die Heiligen Remaclus und Amandus, Bischöfe von Maastricht, Audomarus von Thérouanne, Eligius von Noyon, schließlich Lambert, Bischof und Patron Lüttichs<sup>397</sup>. Auch Einzelheiten aus dessen Martyrium sind ihm bekannt<sup>398</sup>.

Läßt sich somit an einer Herkunft des Verfassers aus diesem Raum kaum zweifeln, so erhebt sich die Frage, ob sich dieser angesichts der auffälligen Gemeinsamkeiten mit zwei Schriften Sigiberts in die nähere Umgebung des Publizisten rücken läßt, ob wir womöglich mit einem Kontakt des Anonymus zu diesem rechnen oder gar Sigibert selbst als Autor in Betracht ziehen dürfen. Eine solche Fragestellung scheint mir insofern relevant zu sein, als

von Gesandten auswendig gelernt wurden; HAUCK, KG III, S. 896; SCHLECHTE, S. 45; JORDAN, Kaisergedanke, S. 123; HOLTZMANN in: WATTENBACH-HOLTZMANN II, S. 411 f.; ZIMMERMANN, Streit um das Lütticher Bistum, S. 37; ZIESE, S. 221 f., wendet dagegen ein, Vorinstruktionen seien in dieser Zeit nicht üblich gewesen. Er hält es vielmehr für denkbar, daß es sich bei diesem Werk um eine schriftlich festgelegte Rede handelte, die einer Zwischeninstruktion beigefügt war. Für die Verträge zwischen dem oströmischen Reich und den oberitalienischen Städten Genua, Pisa, Venedig im 12. Jh. sind jedoch schriftliche Vorinstruktionen im Original erhalten. Vgl. hierzu W. HEINEMEYER, Die Verträge zwischen dem Oströmischen Reiche und den italienischen Städten Genua, Pisa und Venedig vom 10. bis 12. Jahrhundert (Archiv f. Diplomatik 3, 1957), S. 101 ff., 108 ff.

<sup>395</sup> BERNHEIM, S. 290 ff., u. MIRBT, S. 74, vermuten die Lütticher Diözese als Heimat des Traktats.

<sup>396</sup> Traktat, S. 499, 8 ff.

<sup>397</sup> Traktat, S. 501, 1 ff.

<sup>398</sup> Traktat, S. 501, 8 f.

die Herkunft einer offensichtlich vom Hofe Heinrichs V. veranlaßten Schrift aus der Umgebung Sigeberts oder gar seine eigene Verfasserschaft auf eine Verbindung des Publizisten und seines Werkes zum Hof schließen ließe. Um die Person und geistige Herkunft des anonymen Traktatverfassers näher zu beleuchten, bietet es sich an, der Anregung Bernheims zu folgen und von einem Vergleich des Traktats mit der ihm sowohl gattungsmäßig als auch zeitlich nahestehenden Streitschrift Sigeberts von 1103 auszugehen. Im folgenden soll daher zunächst ein Überblick über den Gedankengang beider Schriften gegeben werden.

Schon Bernheim lobte den im Vergleich zu anderen Streitschriften ungewöhnlich geordneten Gedankengang des Investiturtraktats<sup>399</sup>. Dieser läßt sich in drei Hauptteile unterschiedlichen Umfangs gliedern, die allerdings nicht unabhängig nebeneinander stehen, sondern in ihrer Gedankenführung eng miteinander verquickt sind. Der umfangreichste erste Teil enthält eine ausführliche historisch-rechtliche Begründung der Laieninvestitur. Konnte für die Verhandlungen in Châlons die Vorlage der wahrscheinlich in der Umgebung des Gegenpapstes Wibert in Ravenna zwischen 1080 und 1084 auf Hadrian I. und Leo VIII. gefälschten Privilegien nur vermutet werden, so beruft sich der Traktat ausdrücklich auf diese Dekrete und legt seiner Beweisführung die entscheidenden Bestimmungen des Hadrianum zugrunde<sup>400</sup>.

Der Nachdruck dieses Dekrets liegt auf der Verleihung der Patriziuswürde und des Rechts der Papstwahl an Karl d. Gr. Ergänzend wird Karl außerdem noch das Recht der Investitur der Bischöfe und Erzbischöfe zugesstanden. In der vorangehenden historischen Rechtfertigung dieses Aktes kombinierte der Fälscher Auszüge aus den Erzählungen des Liber pontificalis über die verschiedenen Kämpfe Pippins und Karls d. Gr. gegen die Langobardenkönige Aistulf und Desiderius zu einem zusammenhängenden Bericht, wobei er auch die Unterwerfung Aistulfs Karl dem Gr. zuschrieb<sup>401</sup>. Anknüpfend an die Bemerkung der Vita Hadriani, die Römer hätten Karl d. Gr. während der Osterfeier 774 in Rom *laudes* dargebracht, suggeriert er dessen Ausrufung zum Augustus und Krönung zum Kaiser schon zu diesem Zeitpunkt durch Hadrian, so daß diese zur Voraussetzung für die Verleihung der Privilegien wird<sup>402</sup>.

Der Traktat setzt an die Stelle dieser aus den Viten Stephans II. und Hadrians I. kompliierten Vorgeschichte eine eigene Aufreihung von Exzerpten aus den Jahresberichten 776–801 der Chronik Sigeberts, die er zu einem

<sup>399</sup> BERNHEIM, Traktat, S. 286 ff.; ZIESE, S. 116 ff. Wie Bernheim gliederte auch Ziese den Traktat in drei große Teile. Seiner Interpretation ihres Inhalts kann ich jedoch im einzelnen nicht zustimmen.

<sup>400</sup> Traktat, S. 498, 16 ff.; Hadriani decretum, S. 659 ff.

<sup>401</sup> K. JORDAN, Ravennater Fälschungen, S. 434 f.

<sup>402</sup> Hadriani decretum, S. 659: ... a cunctis ordinibus Romanorum et in laudibus civitatis adclamatum est: »Karolo perpetuo augusto a Deo coronato vita et Victoria.«

zusammenhängenden Bericht über den Prozeß der *translatio imperii* von den Griechen auf die Franken zusammenstellt<sup>403</sup>. Für den Abfall der Römer von Konstantinopel gibt er eine eigene Begründung, die säumige und erfolglose Verteidigung der römischen Kirche gegen die Tyrannen. Von Sigebert übernimmt der Anonymus auch die Version der Kaiserkrönung Karls d. Gr. auf Veranlassung der Römer durch die Hand Leos III. Ohne eine nähere Angabe über das chronologische Verhältnis der Ereignisse schließt er lediglich mit *et* den der Fälschung entnommenen, doch abgewandelten Bericht über die Verleihung der Patriziuswürde an Karl d. Gr. durch Hadrian an. Wenn auch durch diese formale Anordnung der Aussagen zur Kaiserkrönung Karls d. Gr. und der allenfalls 26 Jahre früher möglichen Verleihung der Privilegien durch Hadrian der Eindruck einer chronologischen Umkehr dieser beiden Akte entsteht, so verleiht doch Hadrian die Privilegien nicht wie im *Hadrianum Karolo augusto*, sondern *Karolo magno eiusque successoribus, futuris imperatoribus*<sup>404</sup>, ein Zusatz, der auch Karl d. Gr. als Kaiser einbezieht. Karl werden somit nach der Version des Traktats als künftigem Kaiser die Patriziuswürde zugestanden sowie das Recht der Bestätigung der Papstwahl und -weihe durch ihn selbst oder einen Vertreter, ein Entgegenkommen gegenüber den Garantien des Dekrets, die *Karolo augusto omne suum ius et potestatem eligendi pontificem et ordinandi apostolicam sedem*<sup>405</sup> sicherten. Wie im Dekret wird ihm dann die Investitur der Bischöfe zugesprochen als Vorbedingung jeder Weihe. Eingeschlossen in diese Bestimmungen sind die königlichen Abteien und Propsteien, ausgenommen die römischen Suffragane, beides Zusätze gegenüber dem *Hadrianum*.

Wenn erst im folgenden mit der Begründung *ex hoc constituto* die zahlreichen Kämpfe Karls d. Gr. zur Befreiung Italiens von der Tyrannengewalt – der Anonymus übernimmt die Kontamination der Kämpfe Pippins und Karls d. Gr. aus dem Dekret – in einem Satz, dichtgedrängt zusammengefaßt, angeführt werden<sup>406</sup>, so sind diese Unternehmungen nicht mehr als Voraussetzung für die Verleihung von Rechten in der römischen Kirche wie im Dekret zu verstehen, sondern als Ergebnis dieser Vereinbarungen. Auf diese Weise werden die im *Hadrianum* geschilderten Vorgänge umgedeutet zu einem Vertrag zwischen gleichrangigen Partnern, bei dem sich Karl mit der Übernahme der Patriziuswürde, der Rechte der Bischofsinvestitur und der Beteiligung an der Papstwahl zur Verteidigung der römischen Kirche vor ihren Feinden verpflichtete.

Daß die nachfolgenden Könige und Kaiser nach dem Beispiel Karls für den Schutz der Kirche sorgten und die Bischöfe investierten, bestätigt die

<sup>403</sup> Traktat, S. 498, 1 ff.

<sup>404</sup> Ebd., Z. 17 f.

<sup>405</sup> *Hadriani decretum*, S. 660, 13 ff.

<sup>406</sup> Traktat, S. 498, 26 ff.: *Ex hoc constituto Karolus magnus Aistulfum, Desiderium aliosque reges et tyrannos bello et cede et exilio delevit, qui fundos et bona ecclesie Romanę aliarumque ecclesiarum invaserant, omnia reddens libertati.*

Gültigkeit dieses Vertrages. Der Gestalt Karls d. Gr. wird dann Gregor d. Gr., einer der vorbildlichsten aller Kirchenväter und herausragendes Leitbild unter den Päpsten besonders für Gregor VII., gegenübergestellt, wie häufig in den Streitschriften der Zeit. Auch er setzte sich für die kanonisch korrekte, von Simonie reine Investitur ein, indem er die merowingischen Könige in Briefen dazu ermahnte. Doch ließ er sich seinerseits erst zum Papst weihen, nachdem die Zustimmung des Kaisers Maurikios vorlag. Der Hinweis auf die Bestätigung der von Hadrian verliehenen Rechte durch Leo VIII. und andere römische Päpste gegenüber Königen und Kaisern beschließt einen Abschnitt, in dem die Laieninvestitur durch positive Rechtssatzungen zugesichert wurde<sup>407</sup>.

Mit dem Vorwurf, Gregor VII. habe mit dieser Tradition seiner Vorfahren gebrochen, wird eine dialektisch geführte Erörterung eingeleitet, die in einer Gegenüberstellung der Methoden namhafter Kirchenväter auf der einen Seite und der der Reformer auf der anderen die vorausgegangene Schilderung der historischen Praxis interpretiert und rechtfertigt<sup>408</sup>. Im Mittelpunkt steht die Idee von der notwendigen Eintracht von Reich und Kirche, die sich gegenseitig unterstützen müßten *quasi duo cherubim conversis vultibus respicientia in prospiciatorum*. Die römische Kirche verdanke Kaisern, Königen und ergebenen Laien Reichtum und Schutz. Ein Eingriff in die diesen gebührenden Rechte innerhalb der Kirche bedeute, sie für ihre Wohltaten zu strafen. Der Gedanke an die von den Päpsten dem Reich zugefügte *contumelia* verleitet zu einer bewegten Invekutive gegen die allzu leichtfertige Anwendung der schärfsten geistlichen Waffe, der Exkommunikation, offensichtlich eine Anspielung auf die jüngsten Drohungen dieser Art während der Synode in Troyes. Mit einem Anklang an die Formulierung des diesen Abschnitt einleitenden Vorwurfs wird das Anfangsthema wieder aufgenommen und vor den Gefahren eines Bruchs der *antiqua constituta* gewarnt. Ein solches Bestreben wird geschickt mit dem von den Reformern selbst immer wieder vertretenen Anspruch, *Romana iudicia non sunt retractanda*, widerlegt. In einer erneuten antithetischen Konfrontation der als vorbildlich gepriesenen *pars antiqua*, als deren Vertreter Silvester I., Leo III., Hadrian I., Gregor I., Leo VIII. und Benedikt VIII. bezeichnet werden, und der *pars nova*, Hildebrands und seiner Anhänger, mit ihren folgenschweren, die alte Ordnung zerstörenden Maßnahmen, wird die Begründung der Laieninvestitur theoretisch begründet und auf mögliche Formen einer Korrektur von geistlicher Seite hingewiesen.

Nach dieser Digression zu abstrakteren, theologischen Gedankengängen, die uns aus der Gattung der Streitschriften wohlvertraut sind, ein Rekurs zum Ausgangspunkt des Traktats, dem Decretum Hadriani: Die Geschichte vor Hadrian beweist, daß mit dem Dekret in bereits uralter Tradition ver-

<sup>407</sup> Traktat, S. 499, 12.

<sup>408</sup> Traktat, S. 499, 13 ff.

wurzelte Gewohnheiten sanktioniert wurden<sup>409</sup>. Diese *consuetudines* bewährten sich auch unabhängig von der Person eines schlechten Herrschers: Die letzten Merowinger konnten, obwohl sie *in moribus suis satis fuerint notabiles et solo nomine regum per maiores domus vivebant*, dennoch den Werdegang bedeutender Heiliger nicht hemmen. Indem der Anonymus schon Stephan II. bei der Salbung Pippins und seiner Söhne Karl und Karlmann zu Königen diesen das Recht der Bischofsinvestitur als *antiquam consuetudinem* zusichern lässt, konstruiert er einen Präzedenzfall zum Decretum Hadriani. Damit sind die Anfang des 12. Jahrhunderts exzeptionell wirkenden Bestimmungen des Hadrianum in die Tradition eines lange geltenden, von bedeutenden Kirchenvätern stets beachteten Gewohnheitsrechts eingegliedert, das zudem bereits vor Hadrian ein Papst sanktionierte.

Diesem ersten Teil der historisch-rechtlichen Begründung der Laieninvestitur folgt nun ein kürzerer Abschnitt mit konkreten Empfehlungen zu möglichen Formen der Investitur, die bereits oben vorgestellt worden sind<sup>410</sup>. Die vorgeschlagene Priorität der Investitur und Inthronisation vor der Weihe, ein scheinbares Zugeständnis gegenüber den Forderungen Brunos in Châlons, entspricht der Bestimmung des Decretum Hadriani<sup>411</sup> und dürfte, nachdem auf eine Beteiligung bei der Wahl des Kandidaten offenbar verzichtet worden war, wenigstens noch die Möglichkeit eines königlichen Einspruchs vor der den Erhebungsakt abschließenden Weihe versteckt implizieren<sup>412</sup>. Ein Blick auf die Entwicklung der Bischoferhebungen in den wichtigsten Etappen der Kirchengeschichte von der alttestamentlichen Zeit bis in die Zeit nach dem »Glaubenswechsel Konstantins« soll noch einmal davon überzeugen, daß die Laieninvestitur sowie der Empfang des Lehnseides von den Geistlichen *antiqua iura* der Kaiser und Könige sind, deren Forderung somit als legitim gelten muß.

Den Abschluß des Trakts bildet ein ausführlicher, eindringlicher Appell an den Frieden in der Kirche<sup>413</sup>. Die Erinnerung an die Vergangenheit zeigt, daß Streitigkeiten innerhalb der Kirche stets von den griechischen respektive den fränkischen Kaisern geschlichtet wurden, wobei die Franken im Gegensatz zu den Griechen diese Richterfunktion bislang stets gerecht und erfolgreich ausgeübt haben. Eine Reihe von wörtlich aus der Chronik Sigiberts zitierten Beispielen führt im folgenden das erfolgreiche Vorgehen griechischer und fränkischer Kaiser gegen zahlreiche Papstschismen vor Au-

409 Traktat, S. 500, 35 ff.

410 Traktat, S. 501, 15 ff. S. oben, S. 92 f.

411 Hadriani decretum, S. 660, 15 ff.: *Insuper archiepiscopos, episcopos per singulas provincias ab eo investitaram accipere definiunt. Post hec consecrationem suscipiant.*

412 Zur Bedeutung der Reihenfolge von Investitur und Weihe vgl. E. BERNHEIM, Zur Geschichte des Wormser Konkordats (1878), S. 3.

413 Traktat, S. 502, 13 ff.

gen<sup>414</sup>. Wenn abschließend vor derartigen *scandala* in der Kirche gewarnt wird, die eine kaiserliche Intervention heraufbeschwören könnten, so wirkt dies auf dem Hintergrund der aufgeführten Präzedenzfälle beinahe wie eine Drohung. Diese Warnung könnte als Hinweis auf mögliche gewaltsame Schritte gedeutet werden für den Fall, daß die Kompromißvorschläge erneut zurückgewiesen würden und damit der Friede endgültig gebrochen wäre. Schon bei den Verhandlungen in Châlons hat es neben dem um Verständigung bemühten Reformprogramm Brunos eine radikale Tendenz im königlichen Lager gegeben, auf die der Aufenthalt des Königs mit bewaffneter Heeresmacht in unmittelbarer Nähe des Verhandlungsortes und das von Suger geschilderte drohende Verhalten der Gesandten schließen lassen<sup>415</sup>. Der Traktat läßt beide Tendenzen zu Wort kommen, stellt die radikalere als Druckmittel in den Dienst der auf Frieden und Ausgleich gerichteten.

Erinnern wir uns an die Schilderung der *translatio imperii*, die den Traktat eröffnete, so läßt sich abschließend feststellen, daß zwischen dieser und dem Thema des Traktats, der Rechtfertigung der Laieninvestitur, kein direkter Kausalzusammenhang besteht. Der Fälscher des *Decretum Hadriani* ging offenbar von der Vorstellung aus, daß die Kaiserwürde eine wesentliche Voraussetzung für das Recht der Bischofsinvestitur sei, da er die Kaiserkrönung Karls d. Gr. vorverlegte. Im Traktat verlieh dagegen Hadrian Karl als künftigem Kaiser die Privilegien. Die vorausgegangene Schilderung der Kaiserkrönung enthielt keine Anzeichen einer intendierten chronologischen Priorität. Auch im weiteren Verlauf der Ausführungen wurde der Anspruch auf die Laieninvestitur Kaisern und Königen in gleicher Weise zugesprochen. Der Bericht über die *translatio imperii* erweist sich somit als ein von den im Traktat angesprochenen Themenkreisen unabhängiges Element von selbständiger Funktion. Seine führende Stellung am Anfang des Schriftstücks verleiht ihm allerdings ein besonderes Gewicht, so daß sich der Verdacht erhebt, daß hierin ein wesentliches, vielleicht das eigentliche Anliegen des Autors verborgen ist. Die Kaiserchronik und Ekkehard von Aura geben als Ziel des von Heinrich auf dem Reichstag in Regensburg 1110 angekündigten Romzuges an . . . *quod transalpinis partibus se exhibere vellet, quatinus et benedictionem imperiale a summo pontifice Romana . . . in urbe perciperet et latae Italie provincias . . . insuper ad omnia, que defensio posceret ecclesiastica, ad nutum patris apostolici se promptum demonstraret*<sup>416</sup>. In Italien hatte Donizo, der Verfasser der sogenannten *Vita Mathildis*, schon die Verhandlungen von 1109 als Vorbereitung auf einen bevor-

<sup>414</sup> Vgl. Sigebert, Chronik, ad a. 420; 963; 1045.

<sup>415</sup> SCHLECHTE, S. 42 f.

<sup>416</sup> Kaiserchronik, S. 252, Ekkehard III, S. 298, ad a. 1110; vgl. dazu HAUCK, KG III, S. 896, und ZIMMERMANN, Streit um das Lütticher Bistum, S. 39.

stehenden Romzug Heinrichs V. und die Kaiserkrönung aufgefaßt<sup>417</sup>. Der Bericht über die translatio imperii nach der Version Sigiberts war geeignet, einen Anspruch der Franken auf das Kaisertum zu begründen. Er könnte an dieser hervorragenden Stelle des Trakts die Funktion gehabt haben, von vornherein auf das vielleicht schon 1109 gesteckte Ziel, die Kaiserkrönung, hinzuwirken. Als notwendige Voraussetzung mußte allerdings der Friedensschluß mit dem Papst gelten, der sich nur durch eine Einigung in der strittigen Investiturfrage erreichen ließ. Sie steht daher im weiteren Verlauf der Erörterungen im Mittelpunkt. Abgesehen von einigen streitschriftenartigen Passagen, die wir beobachteten, hat diese Schrift in der Tat eher den Charakter eines Programms der königlichen Standpunkte mit einer auf detaillierten historischen Kenntnissen basierenden Beweisführung, die nur von einem in gleicher Weise historisch gebildeten Kreis verstanden werden, demnach also nicht für die breite Öffentlichkeit bestimmt gewesen sein konnte. Dies bestätigt die indirekte, gegen den Papst und seine Anhänger gerichtete Drohung einer eventuellen Intervention, falls sie das Angebot einer Einigung auf friedlichem Wege ausschlagen sollten. In Charakter und Thematik würde also diese Schrift gut zum Auftrag der Gesandten 1109 in Rom passen. Hinsichtlich ihrer formalen Geschlossenheit und der Prägnanz der Gedankenführung, des dynamischen Wechsels von sachlicher historischer Berichterstattung und Passagen dialektisch geführter Argumentation wäre sie für einen mündlichen Vortrag wohlgeeignet.

Die Streitschrift *Leodicencium epistola adversus Paschalem papam* wurde von Sigibert 1103 im Auftrag des Archidiakons und Dekans Heinrich verfaßt und erwiderte den Brief Paschals II. vom 21. Januar 1103 an den Grafen Robert von Flandern<sup>418</sup>. Dieser Brief Paschals enthüllte, daß die verheerenden Plünderungszüge des Grafen im kaisertreuen Cambrai auf seinen Befehl hin unternommen worden waren. Der Papst dankt nun Robert für diese guten Dienste und ermuntert ihn, in gleicher Weise gegen die exkommunizierten Pseudokleriker Lüttichs vorzugehen, darüberhinaus auch den Kaiser selbst, wo immer möglich, feindlich zu verfolgen.

Sigibert wendet sich in seinem Brief an alle Menschen guten Willens, somit an die Öffentlichkeit<sup>419</sup>. In seinem ersten, einführenden Kapitel gibt er uns zunächst im Bilde der vom Sturm aufgewühlten See einen lebhaften Eindruck von der verworrenen politischen Lage der Zeit<sup>420</sup>. Vor den Hintergrund dieses erschütternden Zeitgemäldes stellt er als Folgeerscheinung der allgemeinen Verwirrung der Geister Paschals Brief in wörtlichem Zitat. Das nächste Kapitel lotet die Absicht des Papstes in ihrer ganzen Bedeutung

417 S. oben Anm. 393.

418 Epistola, S. 449–464; s. oben, S. 36 ff.

419 Epistola, S. 451, 16 f.: *Omnibus bonae voluntatis hominibus Leodicensis ecclesia veritatem fidei et catholicam unitatem inconcusse tenens.*

420 Epistola, S. 452, 18 ff.

aus<sup>421</sup>. Durch ein raffiniertes Spiel antithetischer Gegenüberstellung mit vergleichbaren Vorfällen aus der Bibel werden uns die angedrohten Maßnahmen in ihrer ganzen Paradoxie vor Augen geführt. Während die Gleichnisse des Alten und Neuen Testaments stets zu Frieden, Milde und Gewaltlosigkeit ermahnen, Christus für die Geistlichen ausschließlich die Verwendung des *gladius spiritualis* bestimmt hat, richtet der Papst, der Stellvertreter Christi, den *gladium interfectionis* gegen die Kirche selbst<sup>422</sup>. Nach dieser allgemeinen Charakteristik der Lüttich drohenden Gefahr kündigt Sigibert die Absicht seines Briefes an: Er will im Einzelnen prüfen, ob die Aussagen und Vorwürfe des päpstlichen Schreibens so *sana et irreprehensibilia* sind, wie sie nach Paulus sein sollten<sup>423</sup>. In den folgenden elf Kapiteln widerlegt er dieses dann Satz für Satz.

Der Papst übersendet wie ein Vater seinem Sohn den apostolischen Gruß und Segen, jedoch nicht für Werke, die einen solchen Segen verdienten, sondern dafür, daß er gegen die Kirche Gottes Krieg führte und sie verwüstete. Nach einer Auslegung des Gotteswortes *ego [sum] Deus faciens pacem et creans malum* durch Augustin lässt Gott die Guten nur Frieden erwirken, das *malum belli* schafft er *per malos* und richtet es gegen Sünder. Der Papst aber ruft zu Taten auf, die er *opera iustae miliciae* nennt, und verspricht seinem Handlanger den Lohn des Himmelsreiches für einen Kampf, der sich gegen die Kirche selbst richten soll. Der aus dem Brief Paschals zitierte Dank für den in Cambrai ausgeführten Befehl leitet im 4. Kapitel zu einem Bericht über das Geschehen in diesem Bistum über<sup>424</sup>. Die grausamen Gewalttaten, die dort verübt wurden, werden uns Schritt für Schritt in einer kunstvoll aufgebauten Klimax eindringlich vorgeführt. Höhepunkt der Empörung ist, daß der Papst selbst Urheber dieser *mala* ist und seinem Werkzeug, Robert, dafür auch noch dankt. Hieran schließt sich eine rechtliche Erörterung über mögliche Formen geistlicher Züchtigung. Gegen den Angriff von Heiden und Feinden Gottes gestatten die Canones auch Klerikern Waffen zur Verteidigung von Stadt und Kirche. Für eine Kriegserklärung gegen die Kirche selbst durch ihre höchste Autorität, den Papst, gibt es jedoch keine kanonische Vorschrift. Christus und die Apostel predigen ausschließlich den Frieden. Gegen Sünde und Auflehnung sei nur der Tadel erlaubt *in omni patientia et doctrina*. Zwei Beispiele veranschaulichen im folgenden das vorbildliche Verhalten namhafter Kirchenväter in mit den Verhältnissen Cambrais vergleichbaren Situationen. Gregor d. Gr. kämpfte gegen Maximus, der den Bischofsstuhl in Saloniki mit Waffengewalt gegen den päpstlichen Kandidaten Honoratus usurpiert hatte, ausschließlich mit

<sup>421</sup> Epistola, S. 452, 14 ff.

<sup>422</sup> Zu dieser ungewöhnlichen Dreischwertertheorie vgl. H. HOFFMANN, Die beiden Schwerter im hohen Mittelalter (DA 20, 1964), S. 86.

<sup>423</sup> Epistola, S. 453, 20 f.

<sup>424</sup> Epistola, S. 454, 12 ff.

geistlichen Waffen und hatte damit zuletzt Erfolg. Auf die gleiche Weise erreichte auch Martin von Tours, daß Kaiser Maximus von der blutigen Verfolgung unschuldiger Anhänger des Häretikers Priscillian abließ, und Bischof Hydatius dafür bestraft wurde, daß er durch seine Anklage beim Kaiser die Hinrichtung Priscillians und die Verfolgung seiner Anhänger verursacht hatte.

Die im Wortlaut zitierte Aufforderung Paschals, den Krieg auf die exkommunizierten Lütticher Pseudokleriker auszudehnen, leitet im 5. Kapitel eine Apologie des Lütticher Klerus ein, die den Inhalt der folgenden vier Kapitel bestimmt<sup>425</sup>. Im Mittelpunkt steht die Frage nach dem Grund der Exkommunikation. Auf dem Wege der Eliminierung scheint endlich im 6. Kapitel ein Stein des Anstoßes gefunden zu sein, die Treue des Lütticher Klerus zu seinem Bischof, der zur Partei seines Herrn, des Kaisers hielt<sup>426</sup>. Die Diskussion konzentriert sich nun folgerichtig auf die Person des Bischofs und seine Treue zum Kaiser. Dieser macht sich des Meineids schuldig, wenn er den dem Kaiser geschworenen Treueid bricht. Von der Schuld eines *perjurium* kann auch kein Papst freisprechen, da nach dem 3. Gebot der Bruch eines im Namen Gottes geschworenen Eides ein Verrat an der Person Gottes ist. Mit dem Freispruch des Bischofs von einer solchen Schuld wird ein weiterer hypothetischer Grund für die Exkommunikation des Lütticher Klerus hinfällig. Es wird nun der Vorwurf, sie seien *pseudoclerici*, einer Prüfung unterzogen. Da sie jedoch den kanonischen Regeln gemäß lebten, dieser Anklage jeder Anhaltspunkt fehlt, wurde sie nicht *dictante spiritu sancto* sondern *ex motu animi* erhoben. Die Vorwürfe des Papstes sind damit in einer ersten Conclusio widerlegt.

Die Suche nach einem möglichen Grund für die Exkommunikation wird im 7. Kapitel fortgesetzt<sup>427</sup>. Zunächst erfährt die Haltung des Bischofs eine erneute Rechtfertigung. Er leistete dem Kaiser den Treueid für den Empfang der Regalien. Nach einem kurzen, allgemeingehaltenen Hinweis auf die lange Tradition dieser *consuetudo* zeigt Sigebert, wie Ambrosius und Augustin die Aussagen des Neuen Testaments zu dieser Frage deuteten: Wenn die Kirche dem irdischen Herrscher nichts schulden wolle, müsse sie auf irdische Güter verzichten, Reichtum verpflichte gegenüber dem Kaiser. Besitz habe sie nur *per iura regum*. Die Kirche sollte sich daher hüten, so schließt Sigebert, nachdem sie die Regalien entgegengenommen habe, die Kaiser oder Könige mit ihrem eigenen Schwert, *id est eorum beneficiis*, zu töten. Die Exkommunikation der Kleriker wird endlich ad absurdum geführt durch den Schluß, sie seien deswegen verdammt, weil sie sich an die Lehren der Kirchenväter gehalten hätten. Nachdem die eigene Unschuld erwiesen zu sein scheint, werden im 8. Kapitel die päpstlichen Maßnahmen einer Kri-

425 Epistola, S. 456, 4–460, 21.

426 Epistola, S. 457, 23 ff.

427 Epistola, S. 458, 40 ff.

tik unterzogen<sup>428</sup>. Ein Blick auf die Geschichte von Silvester bis Hildebrand zeigt, daß es bereits zahlreiche *pseudopapae* auf dem päpstlichen Stuhl gegeben hat, deren Verhalten ein Eingreifen der Kaiser erforderlich machte. Die Präzedenzfälle erschüttern die Vorstellung von der Unfehlbarkeit der Päpste und ermutigen zu der Aufforderung, Anmaßung und Überheblichkeit abzulegen und Selbstkritik zu üben. Selbst wenn es berechtigt und notwendig gewesen wäre, daß Robert Grund und Boden der Kirche von Cambrai verwüstete, so hätte er dies doch nur auf Befehl des Königs gedurft. Die Anschuldigung Paschals wird mit einem letzten Argument endgültig entkräftet, selbst Hildebrand, der Begründer dieser neuartigen Methoden, habe alle diejenigen vom Bann ausgenommen, die an den Kaiser *necessaria et debita subiectione* gebunden waren und nicht aus freier Entscheidung Unrecht taten oder dazu rieten, und er habe diese Bestimmung in einem Dekret sanktioniert.

Ein das 9. Kapitel eröffnendes, umfangreiches Zitat des Paschalbriefes steckt die Thematik der folgenden drei Kapitel ab<sup>429</sup>. Zunächst wird das behauptete Recht zur Verfolgung eines häretischen Kaisers mit Hilfe von zwei Gegenbeispielen aus der römischen Geschichte und dem Neuen Testamente in Zweifel gezogen. Sogar der heidnische Gotenführer Alarich, mit der Zerstörung Roms beauftragt, schonte Kirchen und Menschenleben. Auch Petrus machte den Schaden, den er dem *rex hereticus* Malchus zugefügt hatte, mit ebensoviel Eifer wieder gut, indem er das abgeschlagene Ohr wieder heilte. Die folgende Argumentation führt den Nachweis, daß ein Volk selbst gegen einen schlechten Herrscher nicht die Waffen erheben dürfe. Denn ein schlechter Herrscher sei eine von Gott gesandte Strafe für die Sünden der Untergebenen. Die Befreiung von diesem könne und dürfe man daher nur mit Gebeten von Gott erflehen. Zahlreiche Vorbilder für dieses Verhalten weisen das Alte wie das Neue Testament auf. Dieses Thema wird im 10. Kapitel weitergeführt<sup>430</sup>. Nicht im Interesse des Königs, sondern aus Sorge um die Mutter der Kirchen selbst warnt Sigibert vor ihrer Beflektion mit Blut. Gregor d. Gr. ging mit gutem Beispiel voran und hütete sich, die Könige der Langobarden auszumerzen. Alle folgten seinem Vorbild bis auf den letzten Gregor, Hildebrand, der mit einem ganz neuen Beispiel andere Bischöfe mit dem Kriegsschwert gegen den Kaiser bewaffnete. Dem werden Lehrsätze aus den *Moralia* Gregors I. entgegengehalten, in denen die Ausführungen des vorangehenden Kapitels über die Gehorsamspflicht auch schlechten Herrschern gegenüber vertieft werden. Das 11. Kapitel wendet sich gegen die letzte der im 9. Kapitel zitierten Behauptungen Paschals, Heinrich sei von den Aposteln und deren Nachfolgern *sancti Spiritu*

428 Epistola, S. 459, 30 ff.

429 Epistola, S. 460, 22–463, 10.

430 Epistola, S. 461, 26 ff.

*iudicio* exkommuniziert<sup>431</sup>. Das Reich ist mit der Kirche so eng verflochten, die Kirche so auf die Unterstützung des Reiches angewiesen, daß jene sich weder anmaßen darf, in der Lage zu sein, über dieses ein gerechtes Urteil zu fällen, noch es sich leisten kann, sich endgültig vom Reich zu lösen. Eine Reflexion über die Kunst einer gerechten Anwendung der Binde- und Lösegewalt beschließt diesen Teil.

Im 12. Kapitel wird der nächste Satz des Briefes aufgenommen, in dem es mit Bezug auf den Befehl, Heinrich IV. zu verfolgen, heißt, Robert könnte kein Gott wohlgefälligeres Opfer darbringen<sup>432</sup>. Hieran schließt sich eine Definition des Opferbegriffes mit dem Ergebnis, daß das Verständnis eines *sacrificium* als eines kriegerischen sich mit der in der Bibel geforderten Reinheit und Unbeflecktheit eines Opfers nicht vereinen läßt.

Endlich zum Schluß des Briefes<sup>433</sup>, dem Erlaß der Sünden und dem Versprechen der ewigen Seligkeit für seine und seiner Helfer Dienste: Hierfür läßt sich kein Beispiel in der Bibel finden. Nur Hildebrand, der zuletzt Hand an die heiligen Canones legte, schuf einen Präzedenzfall. Er befahl nämlich der Gräfin Mathilde von Tuszien für den Lohn der Sündenvergebung, gegen Heinrich IV. zu Felde zu ziehen. Das Beispiel der Erweckung des sündigen, aber reuigen Lazarus durch Jesus erweist das päpstliche Handeln als willkürliche Erlösung ohne vorherige Reue. Diese ist jedoch die unerlässliche Voraussetzung für den Freispruch von Sünden. Den Schluß bildet ein Gebet um Befreiung der Mutter der Kirchen von allem Übel.

Diese Schrift Sigiberts zeichnet sich ähnlich wie der Traktat durch Geschlossenheit und einen klaren Aufbau der Gedankenführung aus, deren Teile durch mannigfache Gedankenbrücken miteinander eng verknüpft sind. Bevor wir die gedanklichen Berührungspunkte beider Schriften behandeln, ist es erforderlich, auf ihren Stil näher einzugehen. Bernheim glaubte nämlich, wegen stilistischer Mängel des Traktats den stilgewandten Sigibert als Autor von vorherein ausschließen zu müssen<sup>434</sup>. Er stimmte dabei einer Äußerung Gretzers zu, der den Traktat wegen seiner »dictio certe inconcinna prorsus et invenusta« getadelt hatte<sup>435</sup>. Mit dieser Kritik hatte sich Gretzer jedoch nur gegen die in der Forschung vertretene Meinung gewandt, Walram von Naumburg käme als Verfasser in Frage. Sein Urteil beruhte daher auf einem Vergleich des Traktats mit der *Apologia pro Heinrico IV.*, die von der älteren Forschung Walram zugeschrieben wurde<sup>436</sup>, und nicht mit

431 Epistola, S. 462, 27 ff.

432 Epistola, S. 463, 11 ff.

433 Epistola, S. 463, 43 ff.

434 BERNHEIM, Traktat, S. 293 f.

435 GRETZER, *Gemina adversus M. Goldastum defensio*, S. 96.

436 Walram von Naumburg gilt heute nicht mehr als Verfasser dieser unter dem Titel *Liber de unitate ecclesiae conservanda* bekannten Schrift: HOLTZMANN in: WATTENBACH-HOLTZMANN II, S. 408 f.; AFFELD, S. 314. Das Verhältnis Sigiberts zum *Liber de unitate* ist oben, S. 62 ff., erörtert.

dem Werk Sigeberts. Somit lässt sich also sein vielleicht mit Bezug auf Walram geltendes Argument nicht auf das Verhältnis zur Leodicensium epistola von 1103 ohne einen vorherigen Stilvergleich übertragen.

Gegenüber der vorwiegend verbal gehaltenen, im wesentlichen hypotaktisch, mit vielen Nebensätzen argumentierenden Schrift Sigeberts fällt im Traktat eine vornehmlich nominale Ausdrucksweise auf, in der die Parataxe überwiegt. Zahlreiche Verbalsubstantive oder substantivierte Adjektive, oft in Abhängigkeit von Präpositionen, ersetzen Nebensätze und die bei Sigebert so zahlreichen Infinitivkonstruktionen<sup>437</sup>. Vereinzelt tauchen allerdings auch bei Sigebert ähnliche Wendungen auf<sup>438</sup>. Als verkürzte Nebensätze stehen ferner in beiden Schriften zahlreiche Partizipialkonstruktionen als ablativi absoluti oder participia coniuncta, und zwar besonders häufig und ganz unklassisch in Präsens-Form. Dies ist übrigens auch ein Stilmerkmal der Chronik. Eine Tendenz zum Nominalstil verrät Sigebert durch eine Vorliebe für das Gerundium im bloßen Ablativ, besonders in der einleitenden Klage über die Notlage der Kirche, also in einer von Emotion begleiteten Passage: *Stupendo et gemendo exclamo cum Ysaia . . .*, oder: *Qui hactenus non intelligebat legendo, quid sit »desertum mare«, nunc intelligat videndo, quid per desertum mare significetur* und: *discimus paciendo magis quam legendo . . .* sowie weiter unten: *ecce . . . per quae possit »contendere ad caelestem Ierusalem!« impugnando scilicet aecclesiam Dei*<sup>439</sup>. Im Traktat findet sich dieser Gebrauch des Gerundiums zweimal in der bereits beschriebenen dramatisch bewegten Kontroverse über die Exkommunikation: *Excommunicatio enim quanto intellegitur et timetur tanto cavendo vitatur* und in demselben Abschnitt: *obsecravit in patientia et doctrina et parcendo iusticie . . . ad correctionem adduxit* sowie weiter unten: *Primus Gregorius conqueritur dolendo de quodam episcopo . . .*<sup>440</sup>. Darüber hinaus verwendet Sigebert häufiger als der Traktat das Gerundium auch in anderen Formen, im bloßen Akkusativ: *Propheta . . . gladium apostolico dandum duplicat . . .* oder mit der Präposition *ad* nach Verben der Bewegung: *Cum Alaricus . . . iret ad capiendam Romam, . . . ad ditanda masuria dis-*

437 Traktat, S. 498, 7 f.: *Romani . . . desciverant, propter tardum et infructuosum illius auxilium . . .*; S. 498, 19 f.: *confirmationem in electione vel in consecratione Romani pontificis concessit . . .*; S. 499, 1: *defensionem . . . prosecuti sunt*; S. 499, 27: *sine captione, sine depredatione, sine contumelia . . .*; S. 500, 1: *punicio corporalis . . . resipiscere facit*; S. 500, 31: *Elatio enim ex prelatione et indiscretio ex correctione pariunt scandalum in confusione . . .*; S. 500, 20: *maiores et inferiores personas ad correctionem adduxit*. Die Beispiele ließen sich vermehren.

438 Epistola, S. 451, 32: *previdit confusionem dissensionis*; S. 454, 35: *concedunt . . . arma ad defensionem urbis . . .*; S. 454, 20 ff.: *Tantam aecclesiae desolationem, tantam pauperum et viduarum oppressionem, tantam praedarum et rapinorum inumanitatem et . . . promiscuam bonorum et malorum occisionem . . .*; S. 455, 25: *desistat ab oppressione innocentium . . .*

439 Epistola, S. 451, 17, 21 f. 35; S. 454, 11; S. 457, 3; S. 461, 8; S. 464, 17.

440 Traktat, S. 500, 1, 19 f., S. 502, 8.

*currentes* ... oder mit *in* und dem Ablativ: *laboramus in colligendis exemplis vitandi periurii* ...<sup>441</sup>. Im Traktat fehlen zwar die Formen im Akkusativ, sind jedoch im Ablativ vorhanden: *Ibi de investiendis episcopis ... consuetudinem confirmavit* ..., *Operarius enim in seminandis spiritualibus dignus est mercede sua in accipiendo temporalibus*<sup>442</sup>.

Bei dem einleitenden Bericht über die *translatio imperii* fügt der Traktat dem Text der Quelle, der Chronik, Satzverknüpfungen hinzu wie *verum, autem, igitur*<sup>443</sup>. Auch sonst war der Verfasser offensichtlich bemüht, durch derartige Konjunktionen oder rückweisende Demonstrativa die Sätze in ein logisches Verhältnis zueinander zu setzen. In der *Epistola* gibt es zwar auch solche Satzverknüpfungen mit den gleichen Konjunktionen, doch das Prinzip des adversativen Asyndetons herrscht dort vor. Besonders charakteristisch scheint mir in dieser auch die asyndetische Parataxe in steigernder Funktion: *Regulam canonicam ex patrum traditione habemus et reveremur; secundum illam vivimus, dijudicamur, satisfacimus, absolvimur ...*, *Dum enim eum hereticorum caput, Dei rebellum, aecclesiastici regni invasorem, symoniaci idoli adoratorem, ab apostolis et apostolicis excommunicatum vocat ... , contra Pharaonem ... Moyses ranam, muscam, locustam grandinemque induxerat*<sup>444</sup>. Bisweilen wählt Sigebert auch das Polysyndeton, das die einzelnen Kola betont, indem es den Redefluß hemmt: *... recolligat: quomodo ... sedem Romanam papae obtinuerunt; et quot et quanta inaudita ... perpetrata sint ... Et ibi plus valuit ...*<sup>445</sup>. Diese Art der Verknüpfung paralleler Glieder oder Begriffe durch die Konjunktionen *et, vel usw.* überwiegt hingegen im Traktat. Doch auch ihm ist das Steigerungsprinzip durch asyndetische Häufung von Begriffen geläufig, etwa bei der Aufzählung der Merowingerkönige oder auch der Aneinanderreihung von Verben: *Si Romani pontifices intendunt regibus auferre antiqua iura ... timent, dubitant, dolent pusilli Christi*<sup>446</sup>.

Obwohl wir im Traktat eine nominale Ausdrucksweise feststellten, die es ermöglicht, vor allem mit Hauptsätzen auszukommen, findet sich auch eine reiche Skala von Nebensätzen verschiedenster Art: kausale, konsekutive, konzessive, temporale, faktische *quod*-Sätze. Die Wahl und Bedeutung der einleitenden Konjunktionen deckt sich im wesentlichen mit denen Sigeberts. Lediglich für Konzessivsätze benutzt dieser *quamvis* oder *etsi*, während der Traktat das konzessive *cum* bevorzugt. Dem kausalen *quia* stellen beide gerne ein betonendes *ideo* voran. Gemeinsam ist ferner auch die Vorliebe für ein hinweisendes *ecce* oder erläuterndes *id est* und vielleicht bemerkenswert die Verwendung von *unde* auch in kausalem Sinn: ... *ecce, unde ex-*

441 *Epistola*, S. 452, 39; S. 460, 27; S. 459, 25; S. 458, 7.

442 *Traktat*, S. 501, 11, 20 f.

443 *Traktat*, S. 498, 1 f.

444 *Epistola*, S. 459, 33 f.; S. 460, 40; S. 461, 11.

445 *Epistola*, S. 459, 39.

446 *Traktat*, S. 501, 1; S. 502, 22.

*communicati vocamur und unde mirum est, immo periculosum in salutem animarum, quod ...*<sup>447</sup>. Relativsätze sind in beiden Schriften zumeist umschreibend gebraucht, vereinzelt auch als Ersatz von Konjunktional-sätzen<sup>448</sup>.

In ihren Attributen zeichnen sich beide Schriften durch eine sachliche Nüchternheit aus. Adjektive und Adverbien sind sparsam verteilt. Bei Steigerungen beschränken sie sich auf Komparative, den Zusatz von steigernden Adverbien wie *immo, satis, nimis, magis* oder auf die bereits erwähnte asyndetische oder polysyndetische Häufung von Begriffen.

Stattdessen weist die Streitschrift gegenüber dem Traktat eine Exuberanz an rhetorischen Formen auf. Ein beliebtes Mittel ist die Betonung oder Steigerung der Begriffe und Aussagen durch Parallelismus<sup>449</sup>, der bewirkt, daß der Ton jeweils an der gleichen Stelle auf gleiche oder ähnlich klingende Worte fällt, wie z. B.: *Qui hactenus non intelligebat legendo, quid sit »desertum mare«, nunc intelligat videndo, quid per desertum mare significetur; ... quia mundus videtur esse desertus a sapientium principum gubernaculo, ecclesia gemit se desertam a sano praesulum consilio ...* Als zusätzliches Element tritt bei diesen Beispielen noch der Prosareim auf. An anderer Stelle gestaltet Sigebert den parallelen Satzbau nach dem Prinzip der wachsenden Glieder in einer Kette: *in Babylone confusae sunt linguae gentium; in aecclesia dividuntur linguae et mentes credentium*, oder er bedient sich des Mittels der Anapher, des gleichlautenden Satzanfangs zur eindringlichen Betonung: *Super his litteris cuius lumbi non repleantur dolore? Super his me obstupefecerunt tenebrae ...* Ein beliebter Schmuck ist auch die Paronomasie, das Spiel mit gleich oder ähnlich lautenden Worten, die oft einen anderen Sinn haben, oder die Alliteration: *... nec tantum pro horrore periculi, quantum pro horrenda novitate rei ... , ... quod tam lacrimabiles litterae potuerunt scribi ... , in iudicio Salemonis expressa est magnitudo maternae pietatis ...*<sup>450</sup>. Der Verfasser des Traktats legte auf rhetorischen Schmuck offenbar keinen großen Wert. Gleichwohl entdeckt man bei sorgfältigem Prüfen verstreut einige Ansätze, die ähnliche Formen erkennen lassen, wie Sigebert sie anwandte, so zum Beispiel dieser Satzparallelismus mit wachsenden Gliedern und Paronomasie: *... ideo ... discretius tractandi sunt, quia non omnes sunt Petrus, qui tenent sedem Petri, sicut scribę et*

<sup>447</sup> Epistola, S. 459, 29; Traktat, S. 499, 13.

<sup>448</sup> Umschreibender Relativsatz: Epistola, S. 452, 33: *... unde iste tercius apostolico gladius, quem in nos porrigit ... ;* Traktat, S. 498, 20: *... determinavit, ut non consecretur episcopus, qui per regem vel imperatorem non introierit ... ;* temporer Sinn: Traktat, S. 501, 15 f.: *Nil enim refert, sive verbo sive ... investiat aut intronet rex et imperator episcopum, qui die consecrationis veniens anulum et baculum ponit super altare ... ;* konditionaler Sinn: Epistola, S. 451, 21: *Qui hactenus non intelligebat legendo ... nunc intelligat videndo ...*

<sup>449</sup> Vgl. hierzu L. ARBUSOW, Colores rhetorici, S. 32 f., 74 f.

<sup>450</sup> Epistola, S. 451, 21 ff., S. 452, 14 ff.

*pharisei non omnes fuerunt Moyses, qui sederunt super cathedram Moysi* oder mit Homoioteliton und Anapher: *De divisione cleri et populi in electione Romani pontificis compressa per H... ex Grecis ita legitur... De divisione Romanorum civium in electione pontificum per imperatores ex Francis adnichilata ita legitur... oder eine Paronomasie in chiastischer Stellung: Karolo magno eiusque successoribus... concessit patriciatum Romanum, et per se vel per nuncios suos confirmationem in electione vel in consecratione Romani pontificis concessit*<sup>451</sup>. Der Anonymus beweist damit, daß er mit den Regeln der Rhetorik vertraut ist. Ihre sparsame Anwendung braucht nicht auf Unvermögen zu beruhen, sondern kann mit dem Verwendungs-zweck der Schrift zusammenhängen<sup>452</sup>. Sigebersts Epistola war an die Öf-fentlichkeit gerichtet, ein Propagandaschreiben. Hier war rhetorischer Schmuck notwendig, um die Aufmerksamkeit und Gunst der Gebildeten zu gewinnen. Der Mangel daran im Traktat ließe sich gut vereinbaren mit der Vermutung, die sein Inhalt nahelegte, daß nämlich dieses Schriftstück nicht literarischen, sondern ausschließlich politischen Zwecken dienen sollte.

Der Vergleich hat gezeigt, daß im wesentlichen alle Stilelemente des Traktats auch bei Sigebert auftreten, wenn auch zum Teil in verschiedenem Häufigkeitsgrad. Ein grundlegender Unterschied besteht allerdings im Tenor. Der Traktat ist mit seinem Nominalstil, seinen überaus zahlreichen Verbalsubstantiven auf -io und substantivierten Adjektiven knapp und ab-strakt in der Aussage. Auch bei der Beurteilung dieser formalen Gegensätze der beiden Schriften darf ihre unterschiedliche Zweckbestimmung nicht au-ßer Acht gelassen werden. An die Öffentlichkeit gerichtet, steht die Epistola Sigebersts, obwohl auch politisch motiviert, doch in erster Linie im Dien-ste literarischer Ambitionen. Entstanden unter dem unmittelbaren Eindruck der empörenden Vorgänge in Cambrai und des Drohbriefes Paschals, will sie die Menschen aufrütteln. Sie hat daher den Charakter einer Kampfschrift, die von Emotionen begleitet und von einer in scharfen Antithesen geführten Polemik gespannt ist. Die überwiegend verbal gehaltene Diktion und hypotaktisch gegliederten Satzkonstruktionen ermöglichen eine plasti-sche Ausdrucksweise und erleichtern zugleich dem Leser das Verständnis, indem sie die Bedeutung jeder Aussage offenlegen. Während ein auf diese Weise etwas umfangreicheres und komplizierteres Satzgefüge der Aufnahme von Gedankengängen bei der Lektüre entgegenkommt, ist es doch als Stilmittel für einen Vortrag wenig geeignet. Die im Traktat gewählte Aus-drucksweise in parataktisch gegliederten Hauptsätzen paßt zu der von J. Ziese geäußerten Vermutung, daß wir es bei diesem mit einer schriftlich festgelegten Rede zu tun haben, die vor einem kleinen Kreis von Kennern, Verhandlungspartnern, vorgetragen werden sollte<sup>453</sup>. In einem solchen

451 Traktat, S. 500, 29 ff.; S. 503, 15 ff.; S. 498, 18.

452 Vgl. HELLMANN, Vita Heinrici IV., S. 255.

453 ZIESE, S. 220 ff.

Kreis wäre eine prägnante, sachlich nüchterne Diktion angebracht, die sich mit abstrakt gehalteneren Aussagen dem geistigen Niveau der Adressaten anpaßte. Die auffällige Zurückhaltung vor polemischen Anklagen zeugt von einem Interesse an einer Verständigung mit diesen. Die Ursache der verschiedenen Stiltendenz der beiden Schriften dürfte somit in der Verschiedenheit der Adressaten und der Zielsetzung zu suchen sein.

S. Hellmann erschütterte in seiner Auseinandersetzung mit Schmeidler und Pivec über den Verfasser der anonymen *Vita Heinrici IV.* erstmals das in die Methode des Stilvergleichs gesetzte Vertrauen und eine Überbewertung der auf dieser beruhenden Resultate<sup>454</sup>. Besonders bei den Autoren des Mittelalters sei es schwierig, den individuellen Sprachgebrauch vom allgemeinen der Zeit zu unterscheiden. Abgesehen davon, daß das Mittellatein selbst bislang kaum erforscht ist, sei der Wortschatz der mittelalterlichen Autoren sehr beschränkt, da das Latein als Hochsprache sich nicht immer wieder aus der gesprochenen Sprache erneuern konnte. Man neigte daher dazu, sich an durch die Schulen vermittelte, feste Wendungen zu halten. Auf diese Weise seien die Grenzen zwischen dem persönlichen und dem allgemeinen Sprachgebrauch leicht verwischt. Hellmann warnt daher mit Recht vor der von Schmeidler und Pivec angewandten lexikographischen oder phraseographischen Methode des Stilvergleichs, die sich auf die Feststellung einzelner übereinstimmender Worte und Wortkombinationen beschränkt. Bei einer Stilanalyse seien vielmehr die Syntax, die Struktur der Satz- und Redeteile, Wortschatz und Wortbedeutungen sowie die Verwendung rhetorischer Kunstmittel zu berücksichtigen, die Aufschluß über Denken und Empfinden eines Autors geben könnten. Eine umfassende Untersuchung des Traktats und der Epistola nach allen von Hellmann geforderten äußeren Kriterien ließ trotz einer grundlegenden Verschiedenheit der Stiltendenz genügend verwandte Elemente erkennen, so daß die Möglichkeit einer Verfassergleichheit nunmehr an Hand weiterer, innerer Kriterien geprüft werden soll<sup>455</sup>.

Der Chronist selbst schied als Autor für Bernheim nicht nur wegen stilistischer Mängel des Traktats aus, sondern auch deshalb, weil diese Schrift

454 HELLMANN, S. 246 ff., 251 f.; C. ERDMANN, Studien zur Briefliteratur Deutschlands im 11. Jahrhundert (= Schriften des Reichsinstituts f. ält. dt. Geschichtskunde 1, 1938), S. 4 ff.; hierzu zuletzt H. BEUMANN, Zur Handschrift der *Vita Heinrici IV.* (*Speculum Historiale*, 1965), S. 204 ff. (Neudruck in: DERS., Wissenschaft vom Mittelalter, 1972).

455 Auch nach Erdmanns Auffassung (S. 5) läßt sich die Identität der Verfasser zweier Texte nicht auf Grund des Stiles allein stringent beweisen. Er gibt zu bedenken, daß trotz subtilster Beobachtungen immer noch die Möglichkeit einer Nachahmung oder einer gemeinsamen Quelle bleibt, ebenso wie umgekehrt »derselbe Autor in zwei Texten die allerverschiedensten Denk- und Ausdrucksformen an den Tag legen kann«. Zur Feststellung der Verfasseridentität sei daher ein »eklektisches vor allem aber kombiniertes Verfahren notwendig«.

einen mangelnden historischen Sinn besonders hinsichtlich der Chronologie verriete<sup>456</sup>. So glaubte er, die den Traktat eröffnende Schilderung der translatio imperii sei als Vorgeschichte zur Verleihung der Privilegien durch Hadrian zu verstehen. Abgesehen von der Reihenfolge, in der die Vorgänge aufgeführt werden, weist nichts darauf hin, daß hier an ein chronologisches Nacheinander der Ereignisse gedacht war, wie wir bereits oben gesehen haben<sup>457</sup>. Das von Bernheim in seiner Ausgabe zum nächsten Abschnitt gezogene *Ex tunc a Grecis in reges Francorum translata est imperatoria dignitas*<sup>458</sup> scheint mir mit seinem demonstrativen *Ex tunc* zu dem mit *Igitur ex quo* eingeleiteten Schlußsatz des Berichts über die Kaiserkrönung Karls d. Gr. zu gehören. Der Anonymus geht mit diesem Satz über den Wortlaut der Chronik hinaus und deutet, selbständig abstrahierend, die Vorgänge von 800 als translatio imperii. Ein Bezug dieser abschließenden Interpretation der zuvor geschilderten Ereignisse auf den folgenden Abschnitt über die Verleihung des Patriziats durch Hadrian, etwa in der Funktion einer Einleitung oder gar Vorgeschichte, wie es die Gliederung Bernheims nahelegt, dürfte wohl kaum sinnvoll sein, und er muß jedenfalls nicht angenommen werden.

Indem der Anonymus die Version über die Hadrian zugeschriebene Kaiserkrönung Karls d. Gr. seiner Vorlage, des Hadrianum, durch einen selbständig aus der Chronik Sigeberts kompilierten Bericht über die translatio imperii ersetzt, in dem Karl nicht von Hadrian, sondern ausdrücklich von Leo zum Kaiser gekrönt wird, korrigiert er den Ravennater Fälscher und verrät damit eine bessere historische Kenntnis. Während der Ravennater Fälscher großen Wert darauf legte, daß Karl als Kaiser die Patriziuswürde, die Rechte der Papstwahl und -einsetzung sowie der Bischofsinvestitur verliehen wurden, da er in diesen offenbar kaiserliche Rechte sah, kam es dem Verfasser des Traktats gerade darauf an zu beweisen, daß diese Rechte in gleicher Weise auch Königen zustanden, sogar solchen, die nicht einmal gesalbt waren<sup>459</sup>. Es konnte daher nicht in seinem Interesse sein, daß Karl erst als Kaiser diese Rechte verbrieft wurden. So wandelte er auch die Formulierung der Vorlage, *Karolo augusto omne suum ius... concessit*<sup>460</sup> um in: *Karolo magno eiusque successoribus, futuris imperatoribus... concessit...*<sup>461</sup>. Die Bezeichnung *Karolo magno* wählte er auch für den Bericht der translatio imperii an einer Stelle, an der es in der Chronik heißt: *Karo-*

456 BERNHEIM, Traktat, S. 294, schloß sich auch in dieser Kritik Gretser an.

457 S. oben S. 96.

458 Traktat, S. 498, 15.

459 Traktat, S. 500, 35 f.: *Longe etiam ante decretum Adriani pape eiusque successorum reges, qui non erant uncti, et maiores domus investituras episcoporum fecerunt.*

460 Hadriani decretum, S. 660, 13 f.

461 Traktat, S. 498, 17 f.

*lo regi imperatorias laudes acclamant*<sup>462</sup>, vielleicht um zu verdeutlichen, um welchen Karl es sich handelte, eine Präzisierung, die sich in einer Chronik erübrigte. Dürfen wir hieraus schließen, daß der Anonymus mit der Bezeichnung *Karolus magnus* Karl als König meinte und Karl wie seinen Nachfolgern als künftigem Kaiser von Hadrian das Privileg verliehen wissen wollte, so hinterläßt doch das Fehlen eines eindeutigen Titels Zweifel. Während der Fälscher mit einem deutlichen *deinde* vortäuscht, daß die Verleihung des Privilegs auf die Kaiserkrönung folgte<sup>463</sup>, überläßt der Traktat durch die Verknüpfung der beiden Vorgänge mit bloßem *et* die chronologische Einordnung des Geschilderten dem Leser. Dahinter könnte auch die Absicht stehen, die an der Vorlage vorgenommene Korrektur zu verschleiern. Wenn diese Schrift im Auftrag des Hofes verfaßt wurde, so dürften dem Verfasser Auflagen gemacht worden sein. Zu diesen hat vielleicht die Verwendung des Hadrianum gehört. Daß diese Art der Umgestaltung des Dekrets im Sinne der eigenen Vorstellungen des Autors bei den Auftraggebern keinen ungeteilten Anklang fand, bezeugt eine Kurzfassung des Traktats in einer Bamberger Handschrift<sup>464</sup>; denn in dieser beginnt der Traktat erst mit dem Satz *ex quo Byzantium Tracie civitas ...*, also mit der Deutung der Kaiserkrönung Karls d. Gr. als *translatio imperii*. Dadurch wird vermieden, daß mit der Nachricht über die Kaiserkrönung Karls durch Leo einem historisch gebildeten Adressatenkreis allzu deutlich wurde, daß Hadrian Karl als König kaiserliche Rechte verlieh. Da im Traktat zwischen der *translatio imperii* und der Verleihung der Patriziuswürde sowie der Regelung der Investitur kein Kausalzusammenhang besteht, werden die beiden durch koordinierendes *et* verbundenen Abschnitte zu Schilderungen voneinander unabhängiger Sachverhalte. Erweist sich somit der Bericht über die *translatio imperii* als ein außerhalb der eigentlichen Erörterungen stehendes Element von eigener Funktion, so konnte der Verfasser nur diese chronologisch umgekehrte Reihenfolge wählen, wollte er nicht die Beweisführung, die Verankerung des Dekrets in den geschichtlichen *consuetudines*, zerreißen.

Als weiteren Beweis für die chronologische Ungenauigkeit des Anonymus führt Bernheim an, daß er als Beispiele für Karls und dessen Nachfolger Verhalten bei der Investitur Theudebert, Brunhilde und den Kaiser Maurikios nennt<sup>465</sup>. Doch ist mit dieser Deutung der Gedankengang des Traktats korrekt wiedergegeben? Subjekt des Satzes ist Gregor d. Gr., und es soll wohl auch in erster Linie sein Verhalten gegenüber den merowingischen Königen und dem römischen Kaiser demonstriert werden. Vorangegangen war ein Pauluszytat, das mit *iuxta quod* eingeleitet, als Bibelzeugnis nach

462 Traktat, S. 498, 9; Siegbert, Chronik ad a. 801.

463 Hadriani decretum, S. 659, 27 ff.: *Karolus ... adclamatum est: »Karolo perpetuo augusto a Deo coronato vita et victoria« ... Deinde reversus Romam constituit sanctam ibi synodum cum Adriano papa ...*

464 Bamberg, Can. 9.

465 BERNHEIM, Traktat, S. 294; Traktat, S. 499, 5 ff.

den Ausführungen über die unter den Nachfolgern Karls d. Gr. üblichen Formen von Investitur und Weihe die Korrektheit dieser Methoden bestätigen soll. Mit dem Hinweis auf Gregor d. Gr. wird dieses Bibelzeugnis noch durch das vorbildliche Beispiel eines berühmten Kirchenvaters ergänzt. Mit einem zweifachen *etiam* sind beide Aussagen über Gregor deutlich dem Pauluszeugnis zugeordnet und nicht als Fortsetzung der historischen Erzählung, sondern als vergleichender Rückgriff in die Anfänge der Kirchengeschichte zu verstehen. Gleichwohl lässt sich nicht leugnen, daß der Leser unwillkürlich Gregor d. Gr. in die Reihe der anschließend genannten Päpste aus der Zeit nach Hadrian einbezieht. Dies ist vielleicht nicht unbeabsichtigt, spannt sich doch auf diese Weise der historische Bogen von Gregor I. bis zu Gregor VII., der dann paradoxausweise ausgerechnet mit der von Gregor d. Gr. mit begründeten Tradition bricht, in dessen Nachfolge er sich selbst durch die Wahl seines Namens ostentativ gestellt hatte. Ich möchte jedoch hierin keine Nachlässigkeit oder gar einen mangelnden Sinn für die chronologische Folge sehen, sondern vielmehr einen rhetorischen Kunstgriff; denn durch das Pauluszitat wurde es möglich, den zuvor selbst gesteckten Zeitraum zu sprengen und so noch eine entscheidende Persönlichkeit für die Argumentation zu gewinnen. Im übrigen weist der Verfasser im folgenden oder bei der Beispielerie am Schluß durchaus einen Sinn für die Chronologie historischer Ereignisse auf, es gelingt ihm sogar, bei der Reihe der Merowinger die zeitliche Aufeinanderfolge recht gut einzuhalten<sup>466</sup>. Auch Sigebert hält sich in seiner Streitschrift nicht immer an die Chronologie, wenn er mit historischen Beispielen argumentiert. So führt er als Vorbilder gewaltlosen Verhaltens zunächst den Kirchenlehrer Gregor I. und dann erst den zweihundert Jahre älteren Bischof Martin von Tours an<sup>467</sup>. In einer politischen Schrift braucht ein Abweichen von der chronologischen Reihenfolge nicht auf Unkenntnis oder Nachlässigkeit zu beruhen.

Viel schwerer dagegen wiegt der Widerspruch, in den sich der Verfasser hinsichtlich der bereits Pippin zugesprochenen Kaiserwürde verwickelt<sup>468</sup>. Obwohl er in der einleitenden Schilderung der translatio imperii wie seine Quelle, die Chronik, von Karl sagt, er sei als erster König der Franken Kaiser der Römer, und auch in der eigenen Zusammenfassung erst seit der Kaiserkrönung Karls das Kaisertum auf die fränkischen Könige übertragen sieht, verlegt er nun diesen Akt vor auf die Salbung Pippins zum König durch Stephan II. Obendrein verweist er noch auf seine ursprüngliche Version, wenn er die Zustimmung der Römer zu diesem Akt mit ihrem bereits

466 Dagobert I., sein Sohn Sigebert III., dessen Neffen Theuderich III. und Chiladerich II., Pippin d. Mittlere und ein Theodobertus, der allerdings völlig aus der Reihe fällt; denn der letzte König dieses Namens war Theudebert II., der bereits 612 gestorben war.

467 Epistola, S. 455, 18 ff.

468 Traktat, S. 501, 4 ff.; GRETSE, S. 95; BERNHEIM, Traktat, S. 294.

oben geschilderten Abfall von den Griechen *ex causis supradictis* begründet, und scheint demnach nicht einmal bemüht, diesen Widerspruch zu verborgen, als ob er ihm gar nicht bewußt gewesen wäre. Als Quelle seiner Nachrichten ist auch für diesen Passus die Chronik Sigeberts erkennbar, wenngleich er sie diesmal bis auf einige Formulierungen nicht wörtlich aus schreibt, sondern frei und gerafft wiedergibt. Die Bemerkungen Sigeberts zu 662 über den Sittenverfall der Merowinger, die in der Chronik den sich über Jahrzehnte erstreckenden Aufstieg der karolingischen Hausmeier zu einem potentiellen Königsgeschlecht eröffnete, assoziiert der Verfasser des Traktats bei dem Bemühen, die Laieninvestitur in der Tradition eines alten Gewohnheitsrechts zu verankern<sup>469</sup>. Sogar die letzten Merowinger hätten, *cum reges isti in moribus suis satis fuerint notabiles et solo nomine regum per maiores domus vivebant*, ungehindert weiter investiert und dabei den Werdegang bedeutender Bischöfe, die später zu Heiligen ernannt wurden, nicht verhindert. Der Ausspruch Sigeberts ist hier, in einem Konzessivsatz geschickt abgewandelt, dem eigenen Kontext angepaßt. Dieser im Traktat in untergeordneter Funktion verwendete Gedanke steht in keinem Kausalzusammenhang mit den folgenden Ausführungen über die Königserhebung Pippins<sup>470</sup>. Diese wird vielmehr begründet mit dem Abfall der Römer von den oströmischen Kaisern, die den Schutz der römischen Kirche nicht mehr ausreichend gewährleisten konnten. Diese von Sigebert für die Akklamation Karls zum Caesar und Augustus durch die Römer gegebene Begründung, die der Verfasser bereits bei der einleitenden Schilderung der *translatio imperii* des Jahres 800 zitierte, überträgt er nun auf die Salbung Pippins durch Stephan II. und läßt ihn *assensu Romanorum et Francorum in regem et imperatorem* salben<sup>471</sup>. Nach der Version der Chronik hatte Stephan II. anlässlich seines Hilfegesuches bei Pippin in Saint-Denis mit der Erneuerung der Salbung des Königs lediglich einen Akt bestätigt, den der Erzbischof von Mainz, Bonifatius, stellvertretend für seinen Vorgänger, Zacharias, *auctoritate apostolica et Francorum electione* vorgenommen hatte<sup>472</sup>. Stephan hatte dann die Salbung auch auf Pippins Söhne Karl und Karlmann ausge dehnt und damit die Karolinger als künftiges Königsgeschlecht legitimiert: *et per eos generatio eorum in hereditatem regalis successionis in perpetuum benedicitur*. Der Verfasser des Traktats übernahm diesen Satz der Chronik,

<sup>469</sup> Traktat, S. 501, 3 f.; vgl. Sigebert, Chronik, ad a. 662. Vorlage Sigeberts an dieser Stelle ist Paulus Diaconus, Historia Langobardorum VI, 15.

<sup>470</sup> Vgl. dagegen Ann. Lauriss., ad a. 749/750 sowie Einhard, Vita Karoli, S. 3.

<sup>471</sup> Traktat, S. 498, 6 ff. Nach H. Löwe nannte Ermenrich von Ellwangen in der Meinung, die Herrschaft über mehrere Reiche mache den Kaiser, Pippin Kaiser im *Sermo de Vita S. Sualonis*, c. 1 (MGH SS 15) S. 157: *regnante domino Pippino imperatore super Franciam et Germaniam*, obwohl er ihn in der Vita Hariolfi, c. 16 (MGH SS 10) S. 12 f., richtig als König bezeichnete. H. LÖWE, Kaisertum und Abendland in ottonischer und frühsalischer Zeit (HZ, 196, 1963), S. 535 Anm. 2.

<sup>472</sup> Sigebert, Chronik, ad a. 750, 752.

wandelte ihn jedoch in seinem Sinne ab, indem er Stephan mit der Erbfolge in der Königswürde diesem Geschlecht einen Anspruch auf die Kaiserwürde garantieren ließ: *confirmans stirpem illorum in regia et imperatoria dignitate*<sup>473</sup>. Er hat also durch eine selbständige, wohlüberlegte Kompilation der verschiedenen von Sigebert überlieferten Nachrichten ganz bewußt die Geschichte verfälscht zum Zweck der Vorverlegung der *translatio imperii* auf die Königserhebung Pippins.

Wenn somit die Möglichkeit eines Versehens ausgeschlossen ist, fragt sich, was den Verfasser zu einer so eklatanten Verfälschung seiner Quelle veranlassen konnte. Ziel dieses historischen Abschnitts war es, zu zeigen, daß das Recht der Investitur unabhängig von der Salbung des Herrschers durch den Papst war: *Longe etiam ante decretum Adriani papae eiusque successorum reges, qui non erant uncti, et maiores domus investituras episcoporum fecerunt*<sup>474</sup>. Auch die Salbung Pippins galt nicht als Voraussetzung für das Recht der Investitur, sondern bei dieser Gelegenheit bestätigt der Papst lediglich ein bereits seit langem geltendes Gewohnheitsrecht. Obwohl der Verfasser des Traktats eine Salbung Pippins zum König und Kaiser vortäuschte, die er nicht in der Vorlage fand, und dabei einen Widerspruch zu seinen bisherigen Aussagen in Kauf nahm, beschränkt er im folgenden die Zusicherung der Bischofsinvestitur auf die Könige: *Ibi de investiendis episcopis per reges antiquam consuetudinem confirmavit*<sup>475</sup>. Die zusätzliche Salbung Pippins zum Kaiser wird jedoch sinnlos im Hinblick auf diese abschließende Bestimmung, in der es darauf ankommt, daß bereits den Königen das Recht der Investitur von einem Papst bestätigt wurde. Da der Verfasser die Kaiser in diesem entscheidenden Satz nicht einbezog, drängt sich der Verdacht auf, daß es sich bei der in allen Handschriften überlieferten Salbung Pippins zum König und Kaiser nicht um die originale Fassung handelt, sondern um eine frühe Interpolation, die möglicherweise schon im Original oder aber im Archetypus vorgenommen wurde<sup>476</sup>. Nach einer erneutten Kollation der auch in der Ausgabe Bernheims benutzten Handschriften läßt sich ihr Überlieferungsverhältnis wie folgt bestimmen: Die beiden aus dem 12. Jahrhundert stammenden Bamberger Handschriften (1, 2) gehen auf Grund zahlreicher gemeinsamer Fehler auf eine gemeinsame Vorlage

473 Traktat, S. 501, 11.

474 Traktat, S. 500, 35 f.; vgl. KOCH, S. 85.

475 Traktat, S. 501, 11 f.

476 Die von BERNHEIM, S. 501 Anm. n., für den Bamberger Kodex Patr. 48 notierte Lesart *in regem unxit Pipinum* hat sich leider als Versehen erwiesen. Auch in dieser Handschrift ist eindeutig überliefert: *in regem et imperatorem unxit Pipinum*. Vgl. dagegen den Druck des Traktats nach dieser Bamberger Handschrift bei F. KUNSTMANN, Untergeschobene Dekrete der Päpste Adrian I. und Leo VII. (Theologische Quartalschrift, Jg. 1837, S. 185–196), in dem S. 191, 17, zu lesen ist *in regem unuit* (gemeint ist wohl *unxit*) *pipinum*. Die Angabe Bernheims beruht offensichtlich auf dieser falsch wiedergegebenen Lesart in der Ausgabe Kunstmanns.

zurück<sup>477</sup> und stehen einer größeren Gruppe z. T. jüngerer Handschriften (1a, 1b, 4, 5a) gegenüber<sup>478</sup>. Ein Fehler, der sowohl im Bamberger Zweig, als auch in drei Handschriften der anderen Gruppe auftritt, spricht für die Existenz eines Archetypus<sup>479</sup>. Sowohl in dem um 1084, kurz vor oder nach der Kaiserkrönung Heinrichs IV. entstandenen Hadrianum als auch in der im Bamberger Domkapitel überlieferten Kurzfassung des Traktats bemerkten wir eine Tendenz, die Zusage der Investitur mit dem Kaisertum zu verbinden. Zu dem Bemühen, das Kaisertum Karls d. Gr. in die Zeit Hadrians vorzuverlegen und Hadrian Karl als Kaiser die Privilegien verleihen zu lassen, paßt eine erfundene Salbung Pippins zum König und Kaiser durch Stephan II. Es empfiehlt sich daher, die Interpolation *et imperatorem* unmittelbar vor oder nach der Kaiserkrönung Heinrichs V. anzusetzen, als es darum ging, für den künftigen oder den bereits gekrönten Kaiser das Recht der Investitur erneut zu verfechten. Die Hypothese, das die Intention des Traktats störende Kaisertum Pippins sei auf eine frühe Interpolation zurückzuführen, der überlieferte Text zu *in regem unxit Pipinum* zu emendieren, würde einen schwerwiegenden Widerspruch lösen. Denn der Anonymus hätte dann mit dem Verweis auf den bereits lange vor der Kaiserkrönung Karls d. Gr. begonnenen Prozeß des Abfalls der Römer von Konstantinopel die Salbung Pippins zum König durch den Papst *assensu Romanorum et Francorum* lediglich als einen entscheidenden Schritt auf dem Wege zur *translatio imperii* von den Griechen auf die Franken charakterisiert. Mit der abschließenden Bemerkung, *confirmans stirpem illorum in regiam et imperatoriam dignitatem*, begründet er einen künftigen Anspruch dieses Geschlechts auf das Kaisertum und verleiht auf diese Weise dem Königtum Pippins und seiner Söhne eine imperiale Bedeutung. Wenn auch der Akzent der Erörterung an dieser Stelle auf der Zuschreibung der Laieninvestitur als einer *antiqua consuetudo* liegt, so klingt doch hier unterschwellig das bereits oben vermutete Thema des Anfangs wieder an, die Kaiserkrönung durch den Papst nach der Einigung in der Investiturfrage.

477 Bamberg, Patr. 48 (2); Bamberg, Can. 9 (3).

478 München, StB, Clm 17736 (1a); London, BM Arundel 242 (1b); Regensburg, Thurn und Taxis 182 (4); Wien 532 [Hist. eccles. 110] (5a); zur Überlieferung und zum Verhältnis der Handschriften werde ich mich demnächst eingehender in der Einleitung zu einer neuen Edition des Traktats in: DA 32 (1976) äußern.

479 S. 500, 16 *ecclesiasticarum*] folgt *sibi* 1a, 2, später gestrichen 1b; das wiederholte zweite *sibi* hat wohl ursprünglich in allen Handschriften gestanden und wurde in 3 und 5a – 4 ist von 1b oder einer gemeinsamen Vorlage abgeleitet – unabhängig voneinander getilgt. Dieses Versehen dürfte jedoch kaum dem Autor selbst zuzutrauen sein, zumal da derselbe Satz nur wenige Zeilen zuvor (S. 499, 18 f.) ohne das wiederholte *sibi* in allen Handschriften überliefert ist. Es spricht vielmehr dafür, daß die Handschriften beider Überlieferungszweige von einer gemeinsamen Vorlage, einem Archetyp, abgeleitet sind, der diesen Fehler enthielt.

Für die Annahme einer Interpolation von *et imperatorem* und die Deutung der Salbung Pippins und seiner Söhne als ein Akt, der die *translatio imperii* im Jahre 800 lediglich vorbereitete, spricht endlich noch der Schluß des Traktats. Mit Hilfe einer Zeitangabe wird dort ein Bogen zum Ausgangspunkt, der Kaiserkrönung Karls d. Gr., geschlagen: *Ex quo imperium Romanorum Karolo magno acclamatum est, sunt anni CCC et novem...*<sup>480</sup>. Als offizieller Abschluß der Übertragung des Kaisertums auf die Franken gilt somit auch nach Ansicht des Verfassers eindeutig die Akklamation Karls d. Gr. im Jahre 800. Diese Art der Zeitangabe, die sich in der Chronik Sigiberts häufiger findet, ist in einer Chronik angebracht, jedoch ungewöhnlich in einer Streitschrift oder einem Vortrag. Sollte auch hierin der Verfasser den Chronisten verraten?

Unbestritten ist, daß der Traktat Sigiberts Chronik sowie seine Streitschrift von 1103 benutzt hat. Während die Chronik zum Teil wörtlich ausgeschrieben wurde, erfolgten die Entlehnungen aus der Streitschrift sinngemäß. Ein Vergleich der frei übernommenen Inhalte mit den originalen könnte vielleicht Aufschluß darüber geben, ob derartige Entlehnungen auf Grund einer Benutzung der Streitschrift durch einen anderen Autor möglich sind oder ob sie nur Sigibert selbst zugetraut werden können.

Besonders reich an ähnlichen Argumentationen sind die Passagen, die die historische Beweisführung mit theoretisierenden Überlegungen unterbrechen. Eigenart dieser verwandten Gedankenreihen ist, daß ihnen ein von Sigibert herangezogener Beleg aus der Bibel zugrundeliegt, der jeweils dem eigenen Zusammenhang eingefügt ist, wobei die Auslegung Sigiberts übernommen oder nur leicht abgewandelt ist. So beruft sich der Traktat auf denselben Paulussatz wie Sigibert, wenn es um mögliche Methoden des Widerstands gegen die Kirche oder die weltliche Obrigkeit geht. Gegenüber solchen, die vom rechten Weg des Glaubens abgewichen sind, rät Paulus: *praedica verbum, insta opportune, importune, argue, obsecra, increpa in omni patientia et doctrina*<sup>481</sup> und wendet sich damit gegen ein untätiges Zusehen und Geschehenlassen. Sigibert zieht diesen Satz als Beweis dafür heran, daß die Heilige Schrift nur zu friedlichen, nicht aber zu gewaltsamen Maßnahmen gegenüber Sündern anhält: *Bella vero indici aeccliae per auctoritatem canonicam nusquam scripturarum legimus... Pacem Iesus, pacem apostoli, pacem apostolici viri praedicant; peccantes arguunt, obsecrant, increpat in omni patientia et doctrina. Inobedientes iubet Paulus dure increpari*<sup>482</sup>. Der Traktat richtet diesen Satz etwas allgemeiner gegen die Zufügung von *contumeliae*, die auch rechtlicher Art sein können, und bezieht ihn dann ganz konkret auf Verfehlungen bei der Vornahme einer Investitur: *Et si de investituris peccaverint, exemplo primi Gregorii exhibeatur quod Paulus dicit: Argue, obsecra, increpa in omni patientia et doctrina*.

<sup>480</sup> Traktat, S. 504, 8 f.

<sup>481</sup> 2. Timotius 4, 2.

<sup>482</sup> Epistola, S. 454, 35 ff.

*na*<sup>483</sup>. Sigebert zitiert zwar an dieser Stelle nicht wörtlich, doch der Hinweis *exemplum primi Gregorii* im Traktat kann nur jenes von Sigebert zur Verdeutlichung dieses Paulussatzes angeführte exemplum meinen, das die in diesem Sinne vorbildliche Verhaltensweise Gregors I. ausführlich schildert<sup>484</sup>. Den Hinweis auf Paulus gibt Sigebert auch, ferner kehrt sein *peccantes*, mit dem er die lange Reihe der von Paulus aufgezählten Vergehen zusammenfaßt, als *peccaverit* im Traktat wieder. Der Verfasser hatte daher zweifellos diese Stelle der Streitschrift im Auge. Daß er das dort nur sinngemäß wiedergegebene Pauluswort nach dem Urtext zitiert, läßt auf eine bereits vorhandene Vertrautheit mit diesem schließen. Er beschränkt sich aber seltsamerweise dabei auf den Umfang der Aussagen Sigebersts, zitiert also nicht etwa in der Absicht, den Satz zu vervollständigen<sup>485</sup>. Weiter unten greift er denselben Paulussatz wieder auf, formuliert diesmal jedoch selbstständiger, sowohl losgelöst vom Wortlaut der Bibel als auch mit Zusätzen, die sich bei Sigebert nicht finden: *Pars antiqua in paupertate mediocri et honesta arguit, obsecravit in patientia et doctrina et parcendo iusticie maiores et inferiores personas ad correctionem adduxit . . .*<sup>486</sup>. Diese eigene Wendung kehrt variiert im letzten Teil, dem Aufruf zum Frieden, noch einmal wieder: *Reges enim, si in episcoporum investituris excesserint, possunt a timoratis viris et pontifice Romano argui et ad rectam correctionis lineam reduci*<sup>487</sup>. Der Anfang erinnert an die erste Version des Traktats, während die Fortsetzung eine andere Fassung Sigebersts, die sich enger mit der Thematik des Traktats an dieser Stelle berührt als die vorige, nachahmt: *quod aut minime aut difficile possunt reges et imperatores excommunicari . . . Ammoneri quidem possunt, increpari, argui a timoratis et discretis viris*<sup>488</sup>. Sigebert offenbart an dieser Stelle ebenfalls die Neigung, gleiche Gedanken leitmotivartig, jedoch jeweils abgewandelt, dem veränderten Satzbau und Sinnzusammenhang angepaßt, wieder aufzunehmen. Sollte der Anonymus hierin durch den Publizisten angeregt worden sein? Im Traktat kehren nicht nur diese verschiedenen Fassungen Sigebersts wieder, sondern auch die eigenen Wendungen, ihrerseits in verwandelter Gestalt. Die eigenen und die Sigebert verwandten Gedanken und Formulierungen erscheinen so eng und raffiniert miteinander verquickt, die Technik der Variatio gleicher Inhalte so vollkommen, daß sie den Autor der Vorlage bei diesem Beispiel sogar

<sup>483</sup> Traktat, S. 499, 23 ff.

<sup>484</sup> Epistola, S. 455, 12 ff.

<sup>485</sup> M. HACKELBERGER, Bibel und mittelalterlicher Reichsgedanke. Studien und Beiträge zum Gebrauch der Bibel im Streit zwischen Kaisertum und Papsttum zur Zeit der Salier. Diss. München (1934), S. 71 f.; Petrus Crassus zitierte z. B. diesen Satz des Paulus ebenfalls, jedoch vollständig: *Praedica verbum, insta opportune, importune, argue . . .* (MGH LdL I, S. 451, 12 f.).

<sup>486</sup> Traktat, S. 500, 19 ff.

<sup>487</sup> Traktat, S. 502, 22 ff.

<sup>488</sup> Epistola, S. 459, 14 f.

übertrifft, so daß sich Zweifel regen, ob man dies einem anderen als diesem selbst überhaupt zutrauen kann. Ebenso spricht die Wahl des wörtlichen Zitats in der ersten Fassung des Traktats weniger für eine Reproduktion der Gedanken eines anderen aus einem vorliegenden Text, als für eine Neuverarbeitung bereits einmal selbst formulierter Gedankengänge, die noch im Gedächtnis haften. Auch Sigebert umschreibt nicht immer, in anderen Fällen greift er häufig zum wörtlichen Zitat.<sup>489</sup>

Im Anschluß an den ersten Hinweis auf mögliche päpstliche Zuchtmittel warnt der Traktat vor einer willkürlichen Anwendung der geistlichen Waffen des Bindens und Lösens: *Omni autem pontifici summopere cavendum est ex medulla scripturarum, ne quando ligat in terris, Deus solvat in celis, vel quando solvit in terris, Deus liget in celis . . .*<sup>490</sup> Auch Sigebert kommt bei seinen Erwägungen über kanonisch korrekte Formen kirchlicher Strafen auf die möglichen Folgen des Bindens und Lösens zu sprechen, indem er sich auf eine Auslegung Augustins beruft: *Nam ibi quoque Iesus subiunxit: »Amen dico vobis; quae ligaveritis in terra, ligata erunt et in celo«, ut intellegeretur, quam gravius sit punitus, qui velut relictus est impunitus*<sup>491</sup>. Dies geht jedoch in eine etwas andere Richtung insofern, als es sich hier darum handelt, körperliche Strafen durch einen geistlichen Bann, der schwerer wiegt, zu ersetzen. Daß der irdische Bann unter Umständen in ein Mißverhältnis zu dem himmlischen geraten kann, steht hier nicht zur Debatte. Hierauf weist Sigebert vielmehr in einer anderen Passage hin, in der er zu dem Problem der Exkommunikation eines Königs Stellung nimmt: *Ut potestatem regni probat vel improbat causa modusque regendi, sic potestatem sacerdotii probat vel improbat causa modusque ligandi et solvendi. Nam Clemens scribit dixisse Petrum: Ligabis quod oportet ligari, et solves quod expedit solvi . . .*<sup>492</sup>. Diesmal stellt auch Sigebert dem *ligare* das *solvere* entgegen. Die parallele Position der Satzglieder ist ähnlich. Stattdessen fehlt an dieser Stelle der Gedanke, daß ein solcher Akt auf Erden eine Antwort im Himmel findet. Der Satz im Traktat spiegelt also Elemente aus den beiden Gedankengängen Sigeberts wider. Die folgenden Erläuterungen, auf welcher Ursache ein solches Mißverhältnis beruhe, *Hoc evenit ex illa gloria prelationis nimiisque motibus animorum, quando . . .*<sup>493</sup> könnten durch ein Zitat Gregors I. in der Epistola angeregt worden sein: *Dicimus et nos cum Gregorio: Ligandi et solvendi potestate se privat qui subiectos pro suo velle et non pro eorum merito ligat et solvit*<sup>494</sup>. Zwar deuten die Formulierungen nicht auf eine Entlehnung hin, doch inhaltlich wirkt der Satz im Traktat wie eine Interpretation des Gregorbeleges.

489 Epistola, S. 469, 3; S. 456, 29 f. etc.

490 Traktat, S. 500, 3 ff.

491 Epistola, S. 455, 5 ff.

492 Epistola, S. 462, 32 ff.

493 Traktat, S. 500, 5.

494 Epistola, S. 463, 4 f.

An die Erwägung, auch Päpste könnten unter Umständen auf Grund mangelnder Objektivität fehlurteilen, knüpft folgerichtig eine Kritik ihres Unfehlbarkeitsanspruchs an, gestützt auf ein Jesuswort: *Unde cum dominus Iesus, ipsa veritas, dicat: Si male locutus sum, testimonium perhibe de malo, mirum est et periculosem in Christi pusillos, quod antiqua constituta sub anathemate confirmata novis inmutationibus solvunt et inde nolunt reprehendi, obicientes: »Romana iudicia non sunt retractanda!«*<sup>495</sup> Diesmal wird die Anlehnung an Sigibert wieder ganz deutlich. Auch er übt nach einem Rückblick auf einstige *pseudopapae*, also im Rahmen von Überlegungen, die an der unbedingten Rechtmäßigkeit jeder vom Papst verhängten Exkommunikation zweifeln lassen, eine ähnliche Kritik auf der Grundlage desselben Jesuswortes: *Dominus in evangelio dicit: Si male locutus sum, testimonium perhibe de malo. Et Paulus apostolus in faciem Petro principi apostolorum resistit. Ergo remoto Romanae ambicionis typo, cur de gravibus et manifestis non reprehendantur et corrigantur Romani episcopi? Qui reprehendi et corrigi non vult, pseudo est*<sup>496</sup>. Während sich Sigibert darauf beschränkt, denjenigen, der sich trotz eines Irrtums nicht tadeln lassen will, durch die bloße Schlußfolgerung *pseudo est* zu verdammten, gelingt es im Traktat, durch die Aufdeckung eines eklatanten Widerspruchs zwischen ihren eigenen Handlungen und Behauptungen, mit denen sie diese glauben rechtfertigen zu können, die Päpste überzeugend ihres Unrechts zu überführen. Obwohl sie selbst uralte Bestimmungen namhafter Kirchenväter lösten, erhoben sie den Anspruch: *Romana iudicia non sunt retractanda*. Der Traktat entwickelt also die bei Sigibert vorgeprägten Gedanken weiter durch neue, selbst gewonnene Gesichtspunkte und verleiht ihnen auf diese Weise eine größere Überzeugungskraft. Diese Selbständigkeit gegenüber der Streitschrift könnte nun allerdings ein Indiz dafür sein, daß der Verfasser des Traktats doch ein anderer als Sigibert selbst ist, allerdings diesem durchaus ebenbürtig, beinahe überlegen, der sich lediglich von der Streitschrift anregen ließ.

Selbständig zeigt sich der Traktat ferner darin, daß in ihm Gedanken-elemente, die sich in der Streitschrift an den verschiedensten Stellen ohne inneren Bezug zueinander verstreut finden, zu einem in sich geschlossenen, logischen Gefüge verknüpft sind. Bei der Variation und Erweiterung der vorgefundenen Inhalte beschränkt sich der Anonymus nicht nur auf den Aussagegehalt ihrer ursprünglichen Fassung in der Vorlage, sondern greift aus verschiedenen ähnlichen Elementen der Streitschrift das eine oder andere heraus und kombiniert daraus ein neues. Ob freilich jemand einen derartigen Überblick über ein so reiches und mannigfaltiges Gedankenmaterial eines anderen haben konnte, daß er jene weit verstreuten Gedanken-elemente, die dazu geeignet waren, zu einer Argumentationsreihe verknüpft zu werden,

<sup>495</sup> Traktat, S. 500, 7 ff.

<sup>496</sup> Epistola, S. 460, 3 ff.

herausfinden konnte, erscheint mir fragwürdig. Konnte man die Verarbeitung und Weiterführung des Sigibertschen Gedankenguts auch einem anderen zutrauen, so ist doch diese Art seiner Auswahl und Kombination eher vorstellbar für einen, der sich bereits mit ähnlichen Themen auseinandergesetzt hat, sich ständig in diesen Gedankengängen bewegt und daher im Rahmen ähnlicher Überlegungen in einem neuen Denkprozeß zu solchen Kombinationen gelangen konnte. Daß ein derartiges Gefüge durch einen Denkprozeß entstanden ist, wird vollends deutlich im letzten Teil, dem Aufruf zum Frieden, in dem dieselbe Kombination von Argumenten nochmals aufgenommen ist. In ihrer Knappheit und dichten hypotaktischen Verzahnung der einzelnen, wiederum abgewandelten Aussagen stellt sich im Vergleich zur vorigen eine Weiterentwicklung der Gedankenführung dar: *Reges enim, si in episcoporum investituris excesserint, possunt a timoratis viris et pontifice Romano argui et ad rectam correctionis lineam reduci; si autem in promotione et consecratione episcoporum pontifex Romanus exorbitaverit et sub verbo summe prelationis ad voluntatem suam egerit, non vult, ut reprehendatur, cum dominus Iesus se reprehendi concesserit, dicens: Si male locutus sum, testimonium perhibe de malo! Isti autem: „Summus“, inquiunt, „pontifex a nemine iudicetur“*<sup>497</sup>.

Konnten wir in diesen Partien des Traktats beobachten, daß die aus der Streitschrift übernommenen Gedankenreihen jeweils einen höheren Grad an Abstraktion erreichten, so weisen umgekehrt andere Passagen breite historische Ausführungen über Themen auf, die in der Epistola nur in theoretischen Überlegungen oder allgemeinen Hinweisen angedeutet sind, wie zum Beispiel der Gedanke, daß ein Bischof dem König auf Grund der empfangenen Regalien verpflichtet sei. Anknüpfungspunkt im Traktat ist ein fast wörtlich übernommener Satz aus dem entsprechenden Abschnitt der Streitschrift: *Si quis denique . . . vetus et novum testamentum gestaque revolverit, patenter inveniet, quod . . .*<sup>498</sup>. Zuvor hatte Sigibert geschildert, wie sehr die Kirche den Herren der Laienwelt verpflichtet ist für den empfangenen Reichtum und gewährten Schutz. Mit der Warnung, *ne proprio gladio, id est eorum beneficiis, eos interficiant*<sup>499</sup>, schließt er seine auf Ambrosius und Augustin gestützten Überlegungen. Ganz ähnlich folgt der Traktat: *a quibus acceperunt gratiam, non debent inferre contumeliam*<sup>500</sup>. An dieser Stelle wird der Gedankengang unterbrochen durch eine Invektive gegen den Mißbrauch der stärksten geistlichen Waffe, der Exkommunikation. Erst nach den praktischen Vorschlägen für einen Investiturmodus wird dieser in einer erneuten, abschließenden Rechtfertigung der Laieninvestitur und des

497 Traktat, S. 502, 22 ff.

498 Epistola, S. 459, 13 f.; Traktat, S. 499, 15 f.: *Qui a primo Constantino, quem Silvester baptizavit, gesta et decreta revolverit, patenter inveniet, quod . . .*

499 Epistola, S. 459, 12.

500 Traktat, S. 499, 23.

Empfangs des Lehnseides von den Geistlichen wieder aufgenommen<sup>501</sup>. Hier wird der in dem von Sigibert angeführten Ambrosiusbeleg anklingende Gedanke, *Si vis igitur nichil debere regi terreno, dimitte omnia et sequere Christum*<sup>502</sup>, aufgegriffen und zur bedeutsamen Antithese in einem historischen Beispiel ausgearbeitet: *Primus Gregorius conqueritur dolendo de quodam episcopo, qui adeo pauper erat, quod de episcopatu suo contra frigus vestem biemalem non haberet – a tali episcopo forsitan sancto non erat regi necessarium exigere hominum, sacramentum, obsides*<sup>503</sup>. Wenn auch bis auf die einleitende, formelhafte Wendung die Sprache dieser Gedankengänge keine Entlehnung verrät, so weist doch ihr Inhalt deutliche Parallelen zu der entsprechenden Passage der Streitschrift auf, so daß wir wohl auch in diesen mit einer Anregung durch Sigiberts Erwägungen rechnen dürfen.

Auch der Gedanke, bei einem solchen historischen Überblick von Constantin oder Silvester auszugehen, findet sich in der Epistola, allerdings in einem ganz anderen Zusammenhang, da nämlich, wo an frühere Unrechtmäßigkeiten bei Papstwahlen erinnert wird: *Pocius deposito spiritu presumptionis cum suis consiliariis sollerter recolligat: quomodo a beato Silverstro usque ad Hildebrandum sedem Romanam papae obtinuerint*<sup>504</sup>. Hierzu heißt es dann abschließend: *Et ibi plus valuit virtus imperialis, quam excommunicatio Hildebrandi, Odardi, Pascasii*<sup>505</sup>. Diese Gegenüberstellung der so wirksamen *virtus imperialis* und der problematischen Exkommunikation sehen wir in die Kritik des Traktats an der Exkommunikation einbezogen: *... in hoc virtus imperialis egit, quod excommunicatio pontificis agere non potuit, ut sine captione, sine depredatione, sine contumelia tot episcopi ierint et redierint. Excommunicatio enim quanto intellegitur et timetur, tanto cavendo vitatur*<sup>506</sup>. Die *virtus imperialis* erfährt allerdings an dieser Stelle eine leichte Bedeutungsverschiebung. Während Sigibert wohl an einen gewaltsamen Eingriff kaiserlicher Macht dachte, meint der Traktat die auf dieser Macht beruhende kaiserliche Autorität, die so einflußreich war, daß sie sogar ohne Anwendung von Gewalt viele Bischöfe zum Gehorsam zwang. Die vorausgegangene Behauptung Sigiberts, daß die Könige und Kaiser bereits zahlreiche Konkurrenzkämpfe um den päpstlichen Stuhl erfolgreich geschlichtet hätten, wird am Schluß des Traktats mit Beispielen aus der Geschichte belegt<sup>507</sup>. Seltsamerweise fehlen allerdings in diesen viel-

<sup>501</sup> Traktat, S. 501, 30 – S. 502, 10.

<sup>502</sup> Epistola, S. 459, 6.

<sup>503</sup> Traktat, S. 502, 7 ff. Die in fünf von sechs Handschriften überlieferte lectio difficilior *quod...non haberet* muß gegenüber der von Bernheim gedruckten Lesart: *ut...habere non posset*, bevorzugt werden, da diese nur in einer Handschrift (5a) belegt ist.

<sup>504</sup> Epistola, S. 459, 38 ff.

<sup>505</sup> Epistola, S. 460, 1.

<sup>506</sup> Traktat, S. 499, 26 ff.

<sup>507</sup> Traktat, S. 503, 8 ff.

leicht von jenem Hinweis der Streitschrift angeregten Ausführungen der Begriff der *virtus imperialis* und die dort so pointierte Gegenüberstellung des Einflusses kaiserlicher und päpstlicher Macht, ein Gedanke, der wohl hier näher gelegen hätte als in einer theoretischen Rechtfertigung der in der Vergangenheit praktizierten Laieninvestitur. Daß sich der Anonymus jedoch diese raffinierte Wendung im Rahmen einer Erörterung entgehen ließ, die die Thematik der Ausführungen an jener Stelle der Epistola unmittelbar berührt, spricht gegen eine Entlehnung dieser Gedanken aus einem vorliegenden Text. Die assoziativ an den Gedanken der dem Reich zugefügten *contumeliae* geknüpfte Invekutive gegen die Exkommunikation wirkt wie eine Digression in einen Bereich, der nicht zu dem für jenen Passus gesetzten Thema gehört und den Gedankengang unterbricht. Die Digression schöpft ihrerseits aus Gedankengängen der Streitschrift, die jedoch nicht in der Reihe derer stehen, die der Anonymus für jenen Abschnitt zunächst ins Auge gefaßt hatte. Daß der Traktat am Schluß dieser Thematik einen eigenen Abschnitt widmet, deutet darauf hin, daß es sich bei jener Digression um ein versehentliches Abschweifen handelte, ausgelöst durch die Erinnerung an die zugefügten *contumeliae*. Bereits an Hand der oben getroffenen Feststellungen erschien eine Benutzung der Streitschrift zweifelhaft und allenfalls unter der Voraussetzung erwägenswert, daß der Verfasser des Traktaats einen souveränen Überblick über das in der Streitschrift verarbeitete Gedankengut hatte, so daß er damit jonglieren konnte wie mit seinem eigenen. Wie aber ließe sich bei einem Verfasser, der sich sonst als so verblüffend über der Vorlage stehend erwiesen hatte, eine derartige Abschweifung in Gedankengänge eines anderen erklären? Nur wenn man annehmen darf, Sigibert selbst verfaßte auch den Traktat, wird ein solches Abirren auf Grund von Assoziation ständig gegenwärtiger Gedanken verständlich.

Als Vorlage diente dem Traktat außer den gefälschten Privilegien ein Brief Ivos von Chartres an Bischof Hugo von Lyon, und zwar bei den Vorschlägen für mögliche Formen der Investitur. In diesem Brief räumte Ivo dem König als *caput populi* eine Einflußnahme auf die Bischofswahl und -investitur ein, solange diese keine geistliche Bedeutung beanspruchte: *Quae concessio sive fiat manu, sive fiat nutu, sive lingua, sive virga, quid refert, cum reges nichil spirituale se dare intendant*<sup>508</sup>. Diese Reihe ahmt der Traktat nach, wenn er sagt: *Nil enim refert, sive verbo sive precepto, ... investiat rex*<sup>509</sup>, und wie Ivo dem König als *caput populi* das Recht der Investitur auf Grund der verliehenen Regalien einräumt. Sigibert hat diesen Brief offenbar genauer gekannt, wie die biographische Nachricht zu

<sup>508</sup> Ivo, Epistola, S. 655, 2 ff.; dieser Brief folgt in dem Bamberger Kodex Can. 9 unmittelbar auf den Traktat. Katalog der Handschriften der königlichen Bibliothek zu Bamberg, S. 866 f.; hierzu unten S. 133.

<sup>509</sup> Traktat, S. 501, 15 ff.

Ivo von Chartres in seinem Werk *de illustribus viris* beweist <sup>510</sup>. Er beschreibt ihn dort an erster Stelle und eingehender als andere Werke; auf die übrigen Briefe wird nur summarisch hingewiesen. Daß Sigebert ausgerechnet nur diesen, im Traktat benutzten Brief Ivos zitiert, spricht ebenfalls für seine Autorschaft.

Bei Sigebert nicht belegt findet sich allerdings der Begriff *hominium* für Lehnshulde, sondern nur die Wendung *fidelitatem iurare* <sup>511</sup>. Diese umfaßt bei ihm den ganzen Huldigungsvorgang. Inhaltlich bezieht er jedoch wie der Traktat die Kirche bereits in die Hierarchie des Reichslehsverbandes mit ein, wenn er bei der Erläuterung der bischöflichen Verpflichtung gegenüber dem Kaiser, das persönliche Band mit einer dinglichen Gegenleistung kausal verknüpfend, dieser Bindung einen lehnsrechtlichen Charakter verleiht: *cui (sc. regi et imperatori) ex regalibus eius acceptis fidelitatem iuravit*. Diese erstmals bei Sigebert belegte Vorstellung von einer Ausweitung des Reichslehsrechtes auf die Kirche ist im Traktat übernommen <sup>512</sup>. Der Begriff *hominium* in der Bedeutung Mannschaftsleistung dringt nach Bernheim erst um die Wende des 11. Jahrhunderts vom Westen her allmählich nach Deutschland ein <sup>513</sup>. Suger von Saint-Denis zitiert in seiner Vita Ludowici grossi zu den Verhandlungen in Châlons Bruno von Trier mit seinen Vorschlägen zur Investitur: ... *consercratum libere nec simoniace ad dominum imperatorem pro regalibus, ut anulo et virga investiatur, redire, fidelitatem et hominium facere* <sup>514</sup>. Da Suger diesen Abschnitt ausdrücklich als Zitat kennzeichnete (*talis est, inquit...*), dürfen wir vielleicht vermuten, daß dieser Begriff tatsächlich bei den Gesprächen verwendet wurde <sup>515</sup>. Da der Traktat offensichtlich auf die Verhandlungen in Châlons Bezug nimmt und wir daher annehmen dürfen, daß sein Verfasser über sie informiert worden war, könnte also auch dieser neue Begriff durch eine Aufzeichnung über diese Verhandlungen oder durch diejenigen, die dieses Schriftstück in Auftrag gaben, übermittelt worden und so in das Vokabular eingedrungen sein. Es braucht also auch das Auftauchen des den Schriften Sigeberts fremden Begriffes *hominium* ihn selbst als Verfasser nicht auszuschließen.

### 3. Bezüge zur Chronik

Die als ein Element von eigenständiger Bedeutung charakterisierte Eröffnung des Traktats, der Bericht über die *translatio imperii* des Jahres 800,

<sup>510</sup> Liber de ill. vir. § 168, S. 101.

<sup>511</sup> Epistola, S. 458, 40 f.

<sup>512</sup> H. MITTEIS, Lehnrecht und Staatsgewalt. Untersuchungen zur mittelalterlichen Verfassungsgeschichte (1933), S. 424; 479. Vgl. hierzu FRIED, S. 467 f., und MININGER, Kap. III 3c.

<sup>513</sup> BERNHEIM, Traktat, S. 290.

<sup>514</sup> Suger, S. 58.

<sup>515</sup> Suger, S. 56.

lebt ganz aus der Chronik Sigiberts<sup>516</sup>. Der Anonymus exzerpierte eine Reihe von Nachrichten, die, in großen Abständen über 25 Jahresberichte der Chronik verstreut, das Geschehen in Konstantinopel verfolgen<sup>517</sup>, ersetzte das annalistische Präsens konsequent durch das dem neuen Kontext besser entsprechende historische Perfekt und verknüpfte die Sätze mit Hilfe sparsamer Zusätze, einiger adversativer und konklusiver Konjunktionen und ergänzenden Erläuterungen zu einem kontinuierlichen Bericht über Ursachen und Hergang der Übertragung des Kaisertums von den Griechen auf die Franken<sup>518</sup>. Wenn diese sparsamen Mittel genügten, um aus der Aneinanderreihung von nahezu unveränderten Zitaten die translatio imperii auf die Franken als einen sich über einen längeren Zeitraum erstreckenden Prozeß zu schildern, so bestätigt dies unsere Vermutung, daß diese die Jahresberichte durchziehenden Informationen bereits in der Chronik als Elemente einer solchen Vorstellung angelegt und zu verstehen waren. Besonders selbständig gegenüber der Vorlage zeigt sich der Anonymus nach Ansicht J. Ziese darin, daß er den Abfall der Römer vom Kaiser in Konstantinopel mit eigenen Worten begründet, die sich in diesem Zusammenhang in der Chronik nicht fänden: *Romani autem, qui ab imperatore Constantinopolitano iam animo desciverant, propter tardum et infructuosum illius auxilium contra tyrannos . . .*<sup>519</sup>. Wenn auch Ziese darin zuzustimmen ist, daß eine solche Begründung in den vom Traktat exzerpierten Jahresberichten nicht expressis verbis gegeben wird, so ließ sie sich doch leicht aus den vorangehenden Berichten erschließen; denn in diesen war deutlich herausgestellt worden, daß Karl vor seiner Akklamation zum Kaiser in Rom die Ordnung wiederhergestellt hatte, veranlaßt durch die Flucht des von den Römern mißhandelten Leo III. an seinen Hof<sup>520</sup>. Für eine derartige Intervention finden sich in der Chronik zwei Analogiefälle aus der unmittelbaren Vorgeschichte hervorgehoben, Karls d. Gr. erfolgreiche Unterwerfung des Langobardenkönigs Desiderius und die Befreiung der usurpierten römischen Besitzungen sowie der Feldzug Pippins gegen Aistulf, zu dem ihn ein Hilfesuch Stephans II. gerufen hatte: *Stephanus papa ad expetendum Pipini regis auxilium cogitur in Franciam venire*<sup>521</sup>. Die Begründung des Anonymus erweist sich demnach als Interpretation dieser dem Bericht über die translatio imperii vorangehenden Aufzeichnungen. Sie bedient sich dabei eines Vocabulars, das sowohl Formulierungen aus diesen Berichten enthält als auch aus den folgenden; denn als *tyranni* bezeichnet Sigibert die späteren italienischen Usurpatoren des römischen Kaisertums, Ludwig von der Provence

<sup>516</sup> Traktat, S. 498; Sigibert, Chronik, S. 336.

<sup>517</sup> Sigibert, Chronik, ad a. 732; 776; 781; 798; 801.

<sup>518</sup> Daß der Anonymus seine Vorlage durchaus selbständig beurteilte und überarbeitete, bemerkte auch ZIESE, S. 227 f.

<sup>519</sup> ZIESE, S. 228.

<sup>520</sup> Sigibert, Chronik, ad a. 799.

<sup>521</sup> Sigibert, Chronik, ad a. 773/4; 752.

und Berengar<sup>522</sup>. Indem der Anonymus in der Lage ist, aus der Vielfalt der in der Chronik berücksichtigten Ereignisse diejenigen Nachrichten herauszufinden, die sich für einen zusammenhängenden Bericht über die translatio imperii eigneten, darüber hinaus eine eigene Begründung hinzuzufügen, die die Intention des Chronisten so gut erfaßt, daß sie von diesem selbst hätte geäußert worden sein können, und dabei Ausdrücke wählt, die in anderen, jedoch vergleichbaren Zusammenhängen der Chronik verwendet wurden, offenbart er eine ebenso eingehende Kenntnis dieses historiographischen Werkes wie bei der Leodicensium epistola. Als offizieller Abschluß der durch die Verschiebung der Machtverhältnisse schon lange eingeleiteten translatio imperii sind die Akklamation Karls d. Gr. zum Caesar und Augustus durch die Römer und die Kaiserkrönung *per manum Leonis pape* im Wortlaut der Chronik dargestellt<sup>523</sup>. Hieran schließt sich, ohne den überleitenden Satz vom Wandel der Reiche und Titel, der nur in der Chronik im Hinblick auf die Herrscherkolumnen sinnvoll sein konnte, die Rückblende auf die Residenzverlegung von Rom nach Konstantinopel im Jahre 330.

Konnten wir im Kommentar der Chronik zu diesen Vorgängen lediglich aus dem Vergleich mit einem konstruierten Analogiefall ein Verständnis der Kaiserkrönung Karls d. Gr. im Sinne einer translatio imperii erschließen, so sehen wir im Traktat eine solche Deutung zusätzlich ausgesprochen, da es dort mit Bezug auf die Kaiserkrönung Karls abschließend heißt: *Ex tunc a Grecis in reges Francorum translata est imperatoria dignitas*. Der Chronist hatte bei der mit den Vorgängen von 800 nur schwer vergleichbaren Residenzverlegung von 330 durch wenige Kunstgriffe einen Analogiefall vortäuscht. Der Anonymus hatte offenbar die noch verbliebenen Mängel des Vergleichs erkannt und durch eigene Zusätze die Suggestion eines Analogiefalles verstärkt. Der Chronist hatte bereits durch die Wahl des ursprünglichen Namens Byzanz, den Konstantinopel als Hauptstadt Thrakiens geführt hatte, und die Erläuterung, *Tracie civitas*, unterstellt, daß das Kaisertum 330 wie im Jahre 800 auf ein Reich übertragen wurde, das zuvor nicht zum Römischen Reich gehörte. Diese Vorstellung baut der Traktat weiter aus, indem er, die Bezeichnung *Constantinopolitanum regnum* der Chronik durch *regnum Grecorum* ersetzend, gleich im ersten Satz bei der Angabe der Regierungsjahre Kaiser Leos hinzufügt: *in regno Grecorum et Romanorum*, eine deutliche Parallele zum *regnum Francorum et Romanorum* der Chronik. Der Traktat geht sogar in der Analogiebildung so weit, daß er die Kaiserin Irene Tochter des Hunnenkönigs Caian nennt, eine Ergänzung, die er den vorangehenden Berichten der Chronik entnehmen konnte<sup>524</sup>, und

<sup>522</sup> Ebd., ad a. 912: *Ludowicus rex Germaniae moritur, qui propter tyrannorum in Italiam insolentiam et multam malorum ingruentiam non meruit imperialem benedictionem*; S. 348, ad a. 937: *Heinricus rex moritur, qui... nullam operam dedit, ut effugatis ab Italia tyrannis... benedictionem imperialem accepisset*.

<sup>523</sup> Traktat, S. 498, 9 f.

<sup>524</sup> Vgl. Sigibert, Chronik, ad a. 584; 732.

damit hervorhebt, daß sie selbst eine gebürtige Barbarin ist. Dieser Hinweis soll wohl nicht so sehr dazu dienen, die ehemalige Heidin für die Aufgabe der Verteidigung der christlichen Kirche zu disqualifizieren, als vielmehr dazu, den Vergleich mit den barbarischen Franken zu vervollkommen. So wird noch deutlicher als in der Chronik, daß das ursprünglich wie das Frankenreich nicht zum Römischen Imperium gehörende Reich der Griechen niemals unter Berufung auf eine edlere Herkunft einen höheren Anspruch auf das Kaisertum haben könnte als die Franken. Mit dem Verfall seiner Machtposition ist Konstantinopel auf diese Weise noch überzeugender als in der Chronik als Konkurrent der Franken abgewiesen.

Obwohl der Verfasser des Traktats über dieses Bemühen um eine Vervollkommenung des Vergleichs der Vorgänge von 800 mit der Residenzverlegung von 330 hinaus bei der Deutung der Kaiserkrönung Karls d. Gr. selbst gegenüber der Chronik einen Schritt weitergeht und einen zwar dort angelegten, aber noch nicht voll entwickelten Gedanken ausführt, so daß leicht vermutet werden könnte, hier spräche der Angehörige einer neuen Generation, geht er doch nicht so weit, diesen Akt als *translatio imperii* zu bezeichnen, wie es später üblich wird<sup>525</sup>, sondern bleibt ganz dem Sigibert eigenen Verständnis als *translatio Romanae dignitatis* verhaftet, indem er sich auf die nur leicht abgewandelte Wendung *translatio imperatoriae dignitatis* beschränkt. Was sollte einen anderen, der die Unzulänglichkeit der Sigibertschen Gedanken durchschauen und korrigieren konnte, weil er vielleicht mit dieser neuen Deutung bereits vertrauter war, veranlaßt haben, sich in seiner eigenen Schlußfolgerung so eng an diese ungewöhnliche Formulierung des Chronisten zu halten? Gerade das Beibehalten des Begriffes *dignitas* scheint mir ein weiteres Indiz dafür zu sein, daß hier Sigibert selbst am Werke war und seine Gedanken weiterentwickelte. Ferner scheint mir auch zweifelhaft, ob einem Benutzer der Chronik ein so feines Nachempfinden der im Gewirr der verschiedensten Nachrichten versteckten Gedankengänge zuzutrauen ist und ob er diese in einer so behutsamen, vorsichtigen Weise durch sparsamste Zusätze, ohne die Aussagen grundlegend zu verändern, abwandeln würde. Freilich muß, auch wenn Sigibert selbst der Verfasser sein sollte, diesem die Chronik als Quelle vorgelegen haben, da er diese wörtlich ausschreibt. Während er die Gedankengänge der Epistola frei variiert, ohne sie als Entlehnungen zu kennzeichnen, zitiert er die Chronik wörtlich mit einem demonstrativen *ut legitur*, offenbar um den Anschein zu erwecken, als beriefe er sich auf eine authentische Quelle<sup>526</sup>.

Freier gestaltet er ebenfalls auf der Grundlage der Chronik die Erhebung Pippins zum König<sup>527</sup>. Dieser Akt schließt als Höhepunkt die Beweisführung darüber ab, daß das Recht der Investitur unabhängig von der Salbung

<sup>525</sup> GOEZ, S. 106 f.

<sup>526</sup> S. unten Anm. 561.

<sup>527</sup> Traktat, S. 501, 4 ff.; hierzu KOCH, S. 57 f., 85.

und Idoneität des jeweiligen Herrschers bestehen bleibt. Sogar die letzten Merowinger hätten bedeutende Bischöfe investiert, die später zu Heiligen erhoben wurden, *cum reges isti in moribus suis satis fuerint notabiles et solo nomine regum per maiores domus vivebant*. Der Anonymus erzielt hier ein Argumentum *e fortiori* mit einem Gedanken, den der Chronist zur Wende von 662 angeführt hatte, die die Degeneration des alten Königsgeschlechts der Merowinger einleitete<sup>528</sup>. Die sich nicht gerade anbietende Verknüpfung dieses Motivs, das in der Chronik den Machtwechsel von den Merowingern auf die Karolinger vorbereiten sollte, mit dem Investiturrecht der merowingischen Könige dürfte für einen bloßen Benutzer der Chronik ungewöhnlich sein. Mit einem ebensolchen Argumentum *e fortiori* verknüpft, schließt sich der Hinweis auf die Salbung Pippins an; denn der Zusatz, *unxit Pipinum, filium Karoli Martelli, nati ex Alpaide, propter quam ex pelicatu increpatam pontifex Lantpertus martyr factus est*, erfüllt die gleiche Funktion wie der Konzessivsatz der vorangegangenen Überlegung. Einige wörtliche Übereinstimmungen zeigen, daß der Anonymus diese Apposition aus dem Bericht der Chronik zu 698 zusammenstellte, in dem es heißt: *Sanctus Lambertus Pipinum principem increpare ausus, quod pelicem Alpaidem suaे legitimae uxori Plictrudi superduxerit, a Dodone fratre ipsius Alpaidis Leodii martyrizatur*<sup>529</sup>. Im Epilog der Vita Lamberti verweist Sigibert auf seine Vorlage, die Vita Lamberti eines Diakons Gottschalk aus der Zeit Karls d. Gr., und erläutert seine eigene Ausführlichkeit gegenüber der Fassung Gottschalks, dieser habe sich über die wahre Ursache des Martyriums nur *parum libero ore* äußern können, *Quod hac de causa fecisse creditur, ne sui temporis regibus culpam maiorum suorum videretur exprobare*. *Ex illico quippe Pippini et Alpaidis coniugio natus est Carolus Martellus ex Carolo Pippinus tertius, qui ex principe in regem Francorum promotus est*<sup>530</sup>. Erst diese Bemerkung Sigiberts über die Ursache der zurückhaltenden Berichterstattung Gottschalks ermöglicht ein richtiges Verständnis des Hinweises auf die Herkunft Pippins III. im Traktat Stephan II. hat diesen zum König gesalbt, den Karolingern die Königswürde, ja sogar das Kaiserthum für alle Zeiten garantiert, darüber hinaus das Recht der Investitur zugesichert, obwohl dieses Geschlecht mit einer solchen Schuld belastet war. Diesem Einwand liegt also ein Gedanke zugrunde, den Sigibert nicht an der vom Traktat benutzten Stelle der Chronik, sondern nur zu der ausführlichen Vita Lamberti äußerte, auf deren Inhalt er in der Chronik zu 698 ansprach. Die Aussage ist jedoch so knapp gehalten, daß ihre Bedeutung ohne eine Kenntnis der Bemerkung Sigiberts im Epilog der Vita Lamberti kaum

<sup>528</sup> Sigibert, Chronik, ad a. 662: *Chlodoveus rex Francorum obiit ... Abhinc Francorum regibus a solita fortitudine et scientia degenerantibus, regni potentia disponebatur per maiores domus, regibus solo nomine regnantibus ...*

<sup>529</sup> Sigibert, Chronik, S. 328, 41 ff.

<sup>530</sup> Sigibert, Vita Lamberti, c. 28, S. 406.

zu erschließen ist. Können schon die Übernahme von Inhalten und deren Verquickung mit Überlegungen, die der Chronist in einem persönlichen Kommentar zu seiner eigenen Quelle anstellte, kaum noch einem Benutzer der Chronik zugetraut werden, so verrät die versehentliche Undeutlichkeit im Traktat, daß der Verfasser eigene, ihm wohlvertraute Gedankengänge wieder aufgriff und dabei versäumte, sich auf eine mögliche Unkenntnis der Adressaten einzustellen.

Bei der Darstellung der Salbung Pippins und seiner Söhne durch Stephan II. in der Chronik wurde deutlich, daß Sigebert bei diesem Akt in erster Linie Wert legte auf die päpstliche Garantie der Erbfolge des karolingischen Geschlechts in der Königswürde. Denn für diesen wichtigen Zusatz hatte er eigens eine Quelle herangezogen, die unter allen von Sigebert hierfür benutzten Quellen als einzige diese Garantie bezeugte, die *Nota de unctione Pippini*<sup>531</sup>. Diesen Zusatz gibt auch der Traktat wieder, allerdings verkürzt und im Hinblick auf die künftige Kaiserkrönung Karls d. Gr. abgewandelt: *confirmans stirpem illorum in regia et imperatoria dignitate*<sup>532</sup>. Doch ein solcher Zusatz lenkt vom eigentlichen Thema dieses Abschnitts, der Investiturfrage, ab und stört. Es liegt daher nahe zu vermuten, daß der Verfasser auch hier, wie schon der Vergleich mit der Streitschrift von 1103 zeigte, im Rahmen einer erneuten Erörterung bereits vertrauter Gedankengänge, in diesem Falle anlässlich der Salbung Pippins, in Überlegungen abgleitet, die ihm in einem anderen Zusammenhang wichtig waren, und daß er diese Gelegenheit zum Anlaß nimmt, die ursprünglichen Gedankengänge zur Salbung Pippins der weiterentwickelten Deutung der Kaiserkrönung Karls als *translatio imperatoriae dignitatis* anzupassen. Denn die Zusätze gegenüber den entsprechenden Jahresberichten der Chronik über die Salbung Pippins durch Stephan II., die Zustimmung der Römer und die zugesicherte Erbfolge des karolingischen Geschlechts nicht nur in der Königswürde, sondern auch im Kaisertum bahnen den offiziellen Abschluß der *translatio imperii* an im Sinne einer wichtigen Vorstufe<sup>533</sup>. Indem der Traktat auf diese Weise schon dem Königtum Pippins eine imperiale Bedeutung verleiht, dehnt er die Vorstellung des imperialen Königiums, die in der Chronik erst bei den Nachfolgern Karls d. Gr. zu beobachten ist, auch auf dessen Vorgänger aus. Es lassen sich somit auch bei der Bearbeitung der Vorgänge von 754 wie

<sup>531</sup> Sigebert, Chronik, ad a. 752: *Pipinus a Stephano papa cum filiis suis Karlo-manno et Karolo in regem ungitur, et per eos generatio eorum in hereditatem regalis successionis in perpetuum benedicitur, et omnis alienigena ab eius invasione apostolico anathemate interdicitur*; s. oben, S. 59 f.

<sup>532</sup> Traktat, S. 501, 10 f.

<sup>533</sup> Auch ZIESE, S. 230 f., unterschied im Traktat »die endgültige rechtliche Übertragung des ‚imperium Romanum‘ im Jahre 800 an Karl d. Gr. und eine faktische, machtpolitische«, die schon unter Pippin vorgenommen wurde. Er wendet sich damit zu Recht gegen P. v. d. BAAR, der S. 45 f. im Traktat die *translatio imperii* auf Pippin III. vorverlegt sah. Die *translatio* von 800 sei lediglich aus der Chronik Sigeberts im Sinne einer historischen Einkleidung übernommen.

schon bei der Wende von 800 im Traktat eine Weiterbildung und Vervollkommenung der in der Chronik angelegten Intentionen feststellen. Die Interpretation dieser beiden Beispiele für Entlehnungen des Traktats aus der Chronik bestätigt die Ergebnisse des Vergleichs mit der Epistola von 1103, daß sich die Art, in der die an den verschiedensten Stellen des Sigebertschen Werkes vorgefundenen Inhalte und Überlegungen im Traktat miteinander kombiniert, neu verarbeitet, sogar im Sinne der Vorlage weiterentwickelt werden, schwerlich mit einer Benutzung der Werke eines anderen, vielmehr besser mit der Hypothese erklären ließen, Sigebert selbst habe auch den Traktat verfaßt.

Auffällig schließlich gegenüber der sonstigen Zurückhaltung und Knappheit der Äußerungen zu gegenwärtspolitischen Themen im zeitgenössischen Teil der Chronik die überaus eingehende Berichterstattung über den Romzug Heinrichs V. und die Verträge vom Februar/April 1111 mit Paschal II.<sup>534</sup>. Bei der Untersuchung der zeitgenössischen Partien der Chronik beobachteten wir, daß gerade Paschal II., Adressat der Invektiven in Sigeberts Epistola von 1103, in der Chronik zurückhaltender beurteilt wurde als seine Vorgänger<sup>535</sup>. Dies ließ uns bereits vermuten, daß die Erweiterung der ersten Chronikfassung über das Jahr 1084 hinaus bis zu den Verträgen von Ponte Mammolo und der Kaiserkrönung Heinrichs V. in einer Zeit vorgenommen wurde, als sich der Hof um eine Verständigung mit der Kurie bemühte. Derartige Versuche sind uns von den Verhandlungen in Châlons 1107 bis zu den Verhandlungen 1111 bezeugt. Das auffallende Interesse des Chronisten an dem Vertrag von Ponte Mammolo, womit er die Chronik offenbar bewußt abschließen ließ, spricht dafür, daß ihn diese Ereignisse, die Aussicht auf eine nahe Lösung des Investiturstreits und die Kaiserkrönung Heinrichs V., zur Erweiterung seiner Chronik veranlaßten. Da er Heinrich V. seit seinem rechtmäßigen Herrschaftsantritt nach dem Tode des Vaters bereits *imperator* nennt<sup>536</sup>, hat er wohl mindestens diesen letzten Teil in einem Zuge unmittelbar vor oder nach der Kaiserkrönung verfaßt.

Nach einem kurzen Hinweis auf den Anlaß des Romzuges stellt er die Vorgänge in Rom selbst, den Vertrag vom Februar nach der Enzyklika Heinrichs V., dar<sup>537</sup>. Für den Vertrag im April lag ihm offenbar die sogenannte *Collectio monumentorum* vor, die auch anderen Geschichtsschreibern als Quelle gedient hat. Diese Sammlung legte der Kanoniker Burchard von Aachen, der spätere Bischof von Cambrai, in seinem Brief an den englischen Königshof zugrunde, in dem er die Aktenstücke über den Vertrag von

<sup>534</sup> Sigebert, Chronik, S. 372, 30 – S. 374; zu den einzelnen Etappen der Verhandlungen vgl. MINNINGER, Kap. III 3d.

<sup>535</sup> S. oben, S. 53 f.

<sup>536</sup> Sigebert, Chronik, ad a. 1108.

<sup>537</sup> *Encyclica Heinrici V.*, ed. L. WEILAND (MGH Const. I, 1893, Nr. 100), S. 150 f.

Ponte Mammolo übermittelte <sup>538</sup>. In diesem Brief, der wahrscheinlich kurz nach dem 13. April 1111 geschrieben wurde, weist Burchard ausdrücklich darauf hin, daß dieser Vertrag bisher geheimgehalten worden sei. Da der Bericht zu 1112 in der Chronik offensichtlich nicht mehr von Sigebert selbst geschrieben worden ist <sup>539</sup>, dürfen wir vielleicht annehmen, daß der Chronist diesen Bericht noch in demselben Jahr, jedenfalls vor der Lateransynode des März 1112 geschrieben hat, auf der Paschal sich erneut zu den Verordnungen Gregors VII. bekannte und damit das Privileg indirekt bereits verwarf <sup>540</sup>. Eine so frühe Benutzung einer Sammlung von Akten des Vertrages vom April 1111, die offenbar von der Kanzlei zunächst nur für den internen Gebrauch zusammengestellt war, könnte auf gute Beziehungen Sigeberts zur näheren Umgebung des Hofes hinweisen.

Der Chronist hält sich zwar eng an den Wortlaut der Enzyklika und der Verträge, dennoch verraten die Art ihrer Zusammenfassung und Umstellungen sowie einige Zusätze eigene Kenntnisse, die nicht nur auf einer gründlichen Lektüre des Aktenmaterials beruhen können. Wesentlich ausführlicher als der Text der Enzyklika Heinrichs V. geht Sigebert auf die Vorgeschichte des Romzuges ein. Seinen Äußerungen liegt ein Satz der Enzyklika zugrunde, der die Verhandlungen der Unterhändler mit Paschal 1111 einleitet: *Regno nostro iam a Karolo trecentis et eo amplius annis et sub sexaginta tribus apostolicis investituras episcopatum et abbatiarum, eorumdem auctoritate et privilegiorum firmitate tenenti, absque omni audientia volebat auferre* <sup>541</sup>. Während sich in der Enzyklika das Investiturrecht der Könige und Kaiser auf die *auctoritas* der Päpste einerseits und die *firmitas privilegiorum* andererseits stützt, differenziert Sigebert und begründet dieses Recht *auctoritate et consuetudine et auctoralibus privilegiis imperatorum* <sup>542</sup>. Dies scheint auf die Verhandlungen in Châlons und die von 1109 in Rom zu weisen. Auch paßt diese Zusammenfassung gut zu dem Bemühen des Traktats, das Investiturrecht der Kaiser und Könige als ein durch Privilegien und die Autorität bedeutender Kirchenväter und Staatsmänner sanktioniertes uraltes Gewohnheitsrecht zu erweisen. Zu Karl d. Gr. fügt er gegenüber dem Wortlaut der Enzyklika den Relativsatz an: *qui primus de regibus Francorum imperavit Romanis* <sup>543</sup>. Sollte er diese Formel noch aus der

<sup>538</sup> So W. HOLTZMANN, England, Unteritalien und der Vertrag von Ponte Mammolo (Bonner hist. Forsch. 8, 1958), S. 107, 116, 120. Ausgabe von L. WEILAND (MGH Const. I, S. 134–152, Nr. 83–101).

<sup>539</sup> Im Kodex B3 ist zwar am Schluß des Jahresberichts von 1112 vor der Nachricht vom Tode Sigeberts vermerkt, bis hierher habe Sigebert selbst geschrieben, doch die völlig andere Thematik, mit der vornehmlich kirchliche Nachrichten über den engeren Umkreis Lüttichs 1112 einsetzen, denen Sigebert kaum Beachtung schenkte, läßt den Bruch ganz deutlich werden.

<sup>540</sup> SCHARNAGEL, Begriff der Investitur, S. 75.

<sup>541</sup> Encyclica Heinrici V., S. 150.

<sup>542</sup> Sigebert, Chronik, S. 372, 33 f.

<sup>543</sup> Ebd., Z. 34 f.

Chronik in Erinnerung haben, wo es abschließend zu 801 heißt: *Karolus primus Francorum imperavit Romanis*<sup>544</sup>, oder dürfen wir die Präsenz dieser Formel auf eine jüngste Bezugnahme auf die Kaiserkrönung Karls im Traktat zurückführen? Auch den Verfasser des Traktats befriedigte offenbar die Formel der Chronik nicht, denn er änderte: *Karolus magnus rex Francorum primus imperavit Romanis*<sup>545</sup>. Beide Formeln, sowohl die in der Chronik von 801 als auch die des Traktats, sind mißverständlich. Erst in der von 1111 gelingt Sigebert eine eindeutige Aussage. In diesen Versuchen der Präzisierung einer Aussage könnte sich der Denkprozeß ein und derselben Person widerspiegeln. Ferner betont Sigebert über den Wortlaut der Enzyklika hinaus, daß die Kaiser *licite . . . per anulum et per virgam* investieren<sup>546</sup>. Indem er dies offenbar ganz bewußt ergänzt und hervorhebt, verrät er eine Kenntnis der jüngsten Entwicklung der Auseinandersetzungen, in der sich der Streit auf die Frage der Symbole konzentrierte, worauf auch der Traktat eingeht. Auch die selbständige Hinzufügung des Begriffes *regalia*, um eine umständliche Umschreibung der Enzyklika zu ersetzen, und die Vorwegnahme der Promissio papae mit der genauen Definition dessen, was dieser Begriff umfaßt, zeigt eine Vertrautheit mit diesen Theorien, die nicht aus der Lektüre der Dokumente herrühren kann. Ungekürzt zitiert Sigebert zum Schluß den Text des Privilegs Paschals vom April 1111. Unter ausdrücklicher Bezugnahme auf die Privilegien der Vorfahren bestätigt Paschal darin die alten Rechtsverhältnisse, die Investitur der Bischöfe mit Ring und Stab durch den König vor der Weihe durch den Erzbischof für die Person Heinrichs V., und begründet dieses Recht der Einflußnahme der Staatsgewalt auf die Bischofswahlen und den Reichsdienst der Bischöfe damit, daß die Vorfahren Heinrichs die Kirchen ihres Reiches *tantis regalium suorum beneficiis* bereichert und erhöht hätten<sup>547</sup>. Sowohl die Wahl der Investitursymbole, Ring und Stab, als auch die Reihenfolge von Investitur und Weihe sowie die Begründung des Rechtes der Laieninvestitur mit dem Empfang der Regalien entsprechen den Forderungen und der Argumentation des Traktats. Der Verweis auf die Privilegien der Vorfahren sowohl in der Enzyklika Heinrichs V. als auch im Investiturprivileg Paschals und der im Vertrag vom Februar 1111<sup>548</sup> vollzogene Verzicht der Kirche auf die Regalien als Preis für die Freiheit von weltlicher Einflußnahme, eine Alternative, die im Traktat mehrfach vorgeschlagen ist, könnten Anzeichen dafür sein, daß der Traktat bei den Verhandlungen von Ponte Mammolo erneut

<sup>544</sup> Ebd., S. 336, 32.

<sup>545</sup> Traktat, S. 498, 14.

<sup>546</sup> Sigebert, Chronik, S. 372, 36 f.

<sup>547</sup> Sigebert, Chronik, S. 374, 38. Über den verschiedenen Rechtscharakter der beiden Privilegien von 1111 vgl. A. HOFMEISTER, Das Wormser Konkordat, in der Neuauflage von Roderich Schmidt (1962), S. 13 ff.; Sigebert greift an dieser Stelle selbst den engeren Regalienbegriff von 1111 auf; vgl. dagegen unten S. 140 f.

<sup>548</sup> MGH Const. I, Nr. 90.

verwendet wurde<sup>549</sup>. M. Minninger macht darauf aufmerksam, daß die im Traktat erstmals im deutschen Raum mit dem Begriff *hominium* geforderte Mannschaftsleistung der Bischöfe in den Verträgen von 1111 nicht aufgenommen wurde, und vermutet, daß man zu diesem Zeitpunkt vielleicht im Interesse einer raschen Beendigung der Kampfhandlungen die Frage einer lehnsrechtlichen Bindung des Klerus an die Krone bewußt offen ließ.

Aus dem Bamberger Domkapitel ist uns eine kürzere Fassung des Traktats überliefert<sup>550</sup>. Wie wir bereits erwähnten, enthält diese nicht den ausführlichen Bericht über den Machtverfall des oströmischen Kaisertums und die Kaiserkrönung Karls d. Gr., sondern beginnt erst mit der *translatio imperii* von 800 und deren Vergleich mit der Residenzverlegung von 330. Darüber hinaus fehlen in dieser Fassung neben einzelnen, unwesentlichen Füllwörtern ganze Sätze und Satzfolgen sowie einige bedeutsame Begriffe, die auf einen ganz gezielten Eingriff schließen lassen. Die Sätze sind dabei so perfekt herausgeschnitten, daß der Zusammenhang der Satzfolgen keineswegs gestört wirkt<sup>551</sup>. Bisweilen ist sogar der Gedankengang durch den Ausfall einer Überlegung, die auf bereits Gesagtes zurückgreift, oder die Streichung von überflüssigen Zitaten zu Gunsten einer erhöhten Präzision und Verständlichkeit so verbessert, daß ein Urteil über das Verhältnis der beiden Fassungen schwer fällt. Erst bei der letzten, großen Lücke im Rahmen des Friedensappells im 3. Teil des Traktats läßt sich eindeutig entscheiden, daß die kürzere Fassung durch nachträgliche Streichungen entstanden ist<sup>552</sup>. Nachdem in der ausführlichen Fassung die Päpste zunächst allgemein vor einem *scandalum* gewarnt worden sind<sup>553</sup>, dann die Möglichkeit einer Korrektur königlichen Fehlverhaltens aufgezeigt, die Päpste jedoch hierbei vor mangelnder Selbtkritik und Überheblichkeit gewarnt und zu ihrer Schuldigkeit gegenüber den irdischen Herrschern ermahnt worden sind, werden sie schließlich daran erinnert, daß bei früheren Wirren in der Kirche der Frieden stets von den Kaisern wiederhergestellt wurde. Es folgen dann aus der Chronik Sigiberts zitierte Beispiele für solche Fälle in der Geschichte. In der kürzeren Fassung schließen sich an die Aufforderung, die Päpste sollten den irdischen Herrschern das Schuldige geben, unmittelbar, ohne eine einleitende Erläuterung, die Beispiele für Fälle kaiserlichen Ein-

549 So MINNINGER, Kap. III 3d.

550 Bamberg, Can. 9 = 3.

551 Traktat, S. 499, 3–5: *eorum consecrationibus... deinde quod spirituale* om. 3; S. 499, 21–25: *Romani pontifices... doctrina* om. 3; S. 502, 7–10: streicht 3 das Beispiel Gregors d. Gr. Nachdem bereits die Notwendigkeit des königlichen Investiturrechts erwiesen ist, wird mit diesem Beispiel erneut auf die Möglichkeit der Freiheit durch Armut hingewiesen. Die folgende *Conclusio: Ex hoc, prout sunt consuetudines in regnis per orbem terrarum, de episcopis investientis servanda sunt antiqua iura*, schließt besser an den Satz... *ut rex... investiat et intronizet episcopum...* an, wie 3 überliefert.

552 Traktat, S. 503, 2–13: *Petrus... execato* om. 3

553 Traktat, S. 502, 13 ff.

greifens bei päpstlichen Schismen in der Geschichte an. Die reine Aufzählung der Beispiele verliert jedoch ohne die Erläuterung der ausführlichen Fassung ihren Sinn. Damit ist die kürzere Fassung des Traktats als nachträgliche Bearbeitung erwiesen. Neben dem Bestreben, den Text zugunsten einer größeren Klarheit zu straffen, bemerkten wir bereits bei der Umgestaltung des Anfangs, der Suggestion einer Kaiserkrönung Karls d. Gr. vor dem Dekret Hadrians, den Versuch einer Anpassung der Schrift an veränderte Erfordernisse, die Verbindung der Investiturfrage mit dem Kaisertum. Bei den Vorschlägen für einen möglichen Investitormodus ist nicht nur die Empfehlung des Stabes als des am besten geeigneten Investitursymbols gestrichen, sondern auch die Leistung des *hominium . . . de regalibus*, so daß von den Bestimmungen zum Lehnseid lediglich noch übrigbleibt: *si episcopis facendum est regibus sacramentum, aptius est ante consecrationem*<sup>554</sup>. Im folgenden Abschnitt ist die sich an die Forderung des Lehnseides knüpfende Argumentation ganz gestrichen<sup>555</sup>. Auf diese Weise tritt die Frage einer lehnsrechtlichen Bindung des Bischofs an die Krone in der kürzeren Fassung des Traktats gegenüber der ausführlicheren in den Hintergrund. Da dieser Problemkreis auch in dem Vertrag von Ponte Mammolo ausgeklammert ist<sup>556</sup>, liegt die Vermutung nahe, daß der Traktat zum Zweck einer erneuten Verwendung bei den Vorverhandlungen zu diesem Vertrag überarbeitet wurde. Zu einer solchen Bestimmung würde auch die stärkere Verknüpfung der Investiturfrage mit dem Kaisertum passen; denn 1111 galt es, für den Kaiser das Recht der Laieninvestitur zu verfechten.

Der im Kodex des Bamberger Domkapitels überlieferten Handschrift dieser gekürzten Fassung des Traktats geht die Leodicensium epistola Sigiberts von 1103 von gleicher Hand geschrieben voraus. Ebenfalls von gleicher Hand folgt dann der Brief Ivos von Chartres an Hugo von Lyon, beides Schriften, die inhaltlich eng mit dem Traktat zusammenhängen<sup>557</sup>. Unmittelbar vor dem Komplex dieser drei von gleicher Hand geschriebenen Werke stehen die beiden auf Hadrian I. und Leo VIII. gefälschten Privilegien. Auch die ausführlichere Fassung des Traktats ist aus unmittelbarer Nähe Bambergs überliefert in einem aus dem Kloster St. Michael stammenden Faszikel des 12. Jahrhunderts. Dieser unterscheidet sich durch geringere Breite, durch seine Schrift und durch den Inhalt von den übrigen in dieser Sammlung vereinten codices<sup>558</sup>. Er enthält an erster Stelle unseren Traktat, daran anschließend von derselben Hand zwei Artikel eines Angehörigen des Kölner Sprengels, einen gegen Paschal II. gerichteten Protest im Namen der

<sup>554</sup> Traktat, S. 501, 25.

<sup>555</sup> Traktat, S. 502, 7–10: *cum ius suum . . . a tali episcopo forsitan sancto non erat regi necessarium exigere hominium, sacramentum, obsides. om. 3.*

<sup>556</sup> CLASSEN, Wormser Konkordat, S. 421.

<sup>557</sup> Katalog der Handschriften, S. 866 f.

<sup>558</sup> Ebd., S. 412 f.; E. BERNHEIM, Eingriffe des Papstes Paschalis II. in die Kölner Metropolitanrechte (Westdt. Zs. f. Gesch. u. Kunst, Jg. 1, 1882), S. 378 ff.

Selbständigkeit bischöflicher Amtsgewalt, dann von anderer Hand das gefälschte Dekret Hadrians I. sowie die gefälschten Privilegien Leos VIII. Die beiden Bamberger codices überliefern uns also im Zusammenhang genau diejenigen Schriftstücke, die wahrscheinlich den königlichen Abgesandten bei beiden Verhandlungen, der von 1109 und der von 1111, als Unterlagen gedient haben. Eine solche Überlieferung an einem Ort, der sowohl durch persönliche Verbindungen als auch wegen seines ungewöhnlichen Interesses an Sammlungen von reichspolitischen Akten engere Beziehungen zum Hof hatte als andere Bildungsstätten des Reiches<sup>559</sup>, spricht für unsere Vermutung, daß beide Fassungen des Trakts von Vertretern des Hofes im politischen Dienst eingesetzt worden sind. Für das eingehende Interesse Sigiberts ausgerechnet an dem Vertrag von Ponte Mammolo, das sich nicht nur in der Ausführlichkeit, sondern auch in der sorgfältigen Bearbeitung der Texte manifestiert, könnte die Annahme, er selbst sei der Verfasser des Trakts, eine Erklärung sein. Denn wenn er tatsächlich selbst diesen Vortrag für die Gesandtschaft von 1109 geschrieben hat, konnte er in dem die Chronik abschließenden Investiturprivileg Paschals auch einen eigenen Erfolg seiner politischen Tätigkeit sehen.

Das in den Überlegungen Bernheims mitschwingende Bedenken, Sigibert sei für die Abfassung eines solchen Trakts 1109 bereits zu alt gewesen<sup>560</sup>, ist hiermit ebenfalls ausgeräumt; denn daß er über die Vorgänge in Rom 1111 noch so ausführlich und sorgfältig berichtete, ist ein deutliches Zeichen dafür, wie geistig rege der »hochbetagte« Sigibert sogar 1111 noch war, so daß er 1109 erst recht noch hätte imstande sein können, den Traktat zu verfassen.

<sup>559</sup> Vgl. HIRSCH, Reichskanzlei, S. 9 f.; dagegen C. ERDMANN, Die Bamberger Domschule im Investiturstreit (Zs. f. bayer. LG 9, 1936), S. 2 ff., 35, 40 ff., 43. Erdmann führt den Nachweis, daß es sich bei dem Codex Udalrici um eine rein literarische Sammlung, ein Lese- und Übungsbuch handelt. Die von Hirsch angenommenen engen Beziehungen der Bamberger Domschule zur Reichskanzlei sind demnach nur noch als »lose und indirekt« zu bewerten. Persönliche Beziehungen zur Reichskanzlei bestanden insofern, als unter Heinrich III. und Heinrich IV. je ein Notar der Reichskanzlei aus Bamberg stammte und unter Heinrich IV. ein Bamberger Kanoniker, Erlung, königlicher Kaplan und Kanzler geworden ist. Die Bamberger Domschule vermittelte eine Ausbildung, die in besonderem Maße zum Dienst am Kaiserhof oder d. Reichskanzlei befähigte. In diesem Dienste entstanden die zahlreichen Sammlungen politischer Akten und Briefe. ERDMANN, Bamberger Domschule, S. 45. FLECKENSTEIN, Hofkapelle, weist S. 128 darauf hin, daß besonders die Domkapitel von Bamberg, Speyer und Lüttich »in einer traditionell guten Verbindung zum salischen Herrscherhaus standen.«

<sup>560</sup> BERNHEIM, Traktat, S. 290.

## ERGEBNISSE UND FOLGERUNGEN

Der Vergleich der Argumentation des Traktats sowohl mit den verwandten Gedankengängen der Streitschrift von 1103 als auch mit Darstellungen vom Traktat übernommener Ereignisse der Geschichte aus der Chronik hat die von Bernheim beobachtete »nahe geistige Gemeinschaft« des Anonymus mit Sigebert bestätigt. Darüber hinaus ergab sich, daß eine derartige Verarbeitung des in Streitschrift und Chronik zugrundeliegenden Gedankengutes, seine Kombination, Variation und Weiterentwicklung, nicht einmal einem Sigebert nahestehenden, etwa einem guten Schüler oder Kollegen zugetraut werden könnte, sondern am ehesten dem Magister selbst. Kann demnach Sigebert von Gembloux mit großer Wahrscheinlichkeit als Verfasser des Traktats angesehen werden, so rückt dies nicht nur seine Person, sondern auch sein Werk, besonders die Weltchronik, in ein anderes Licht.

Die Untersuchung der Chronik hat deutlich gezeigt, daß der Chronist nicht nur einzelne historische Episoden, auf die in der zeitgenössischen Publizistik als Präzedenzfälle hingewiesen worden war, sondern auch die das ganze Werk beherrschende Thematik, den Aufstieg der Franken zur Kaiserwürde und die historische Kontinuität des Kaisertums von Karl d. Gr. bis zu Heinrich V., unter gegenwartspolitischen Gesichtspunkten auswählte und gestaltete. Wenn nun Sigebert selbst mit Beispielen aus der Geschichte argumentierte, um von der Rechtmäßigkeit seiner politischen Theorien zu überzeugen, und sich dabei seiner eigenen Chronik bediente, ihre Berichte im wesentlichen unverändert übernehmen konnte und dabei mit einem verfremdenden *ut legitur* wie auf eine authentische Quelle verwies<sup>561</sup>, stellte er sie selbst in den politischen Dienst. Damit bestätigte er unsere Vermutung, daß er mit der Komposition eines antigregorianischen Geschichtsbildes nicht nur die öffentliche Meinung beeinflussen wollte<sup>562</sup>, sondern darüber hinaus von vornherein beabsichtigte, ein Geschichtswerk zu schaffen, das die richtige Ordnung der *consequentialia temporum et rerum gestarum*<sup>563</sup> enthielt und daher dazu geeignet war, bei den schriftlich oder mündlich geführten politischen Kontroversen der Zeitgenossen die angeblich aus der Geschichte abgeleiteten Ansprüche und Forderungen der Gegner zu widerlegen.

In diesem Sinne, als authentische Quelle, sollte die erste Fassung der Chronik schon bald nach ihrem Erscheinen von einem Vertreter aus der un-

<sup>561</sup> Traktat, S. 503, 13: *sicut legitur de Agapito . . . ; S. 503, 15: De divisione cleri et populi in electione Romani pontificis compressa per Honorium Augustum ex Grecis ita legitur . . . ; S. 503, 19: De divisione Romanorum civium in electione pontificum per imperatores ex Francis adnichilata ita legitur . . .*

<sup>562</sup> Daß die öffentliche Meinung erstmals im Investiturstreit zu einem politischen Faktor wurde, darauf verweist PIVEC, Bedeutung des ersten Romzuges Heinrichs V., S. 221 f.

<sup>563</sup> S. oben, S. 43 f.

mittelbaren Umgebung Heinrichs V., dem anonymen Verfasser der sogenannten Kaiserchronik, anerkannt werden. Vom Kaiser selbst dazu beauftragt, *ut colligat sibi chronicum opus a temporibus Karoli Magni usque ad sua tempora servando ubique veritatem istorie*, hofft der Anonymus diese Forderung nach einer wahrheitsgetreuen Geschichtsschreibung zu erfüllen, wenn er unter Berufung auf *veterum chronographorum auctoritate* seine Vorlage, die Chronik Frutolfs von Michelsberg, mit im wesentlichen wörtlich übernommenen Passagen aus der Chronik Sigeberts ausgiebig ergänzt<sup>564</sup>. Mit dem Ziel, die von Karl d. Gr. begründete enge Verbindung des Romanum Imperium mit dem Regnum Teutonicum bis zur Gegenwart in einer Chronik vor Augen zu führen, schildert der Anonymus in einem ersten, einleitenden Buch die *origo gentis Francorum*, in dem die Herkunft der Franken wie bei Fredegar und Sigebert von den Trojanern abgeleitet wird. Im zweiten Buch eröffnet er dann mit dem wörtlich aus Sigebert entnommenen Vergleich der Kaiserkrönung Karls d. Gr. mit der Residenzverlegung von Rom nach Konstantinopel 330<sup>565</sup> eine Darstellung der *regimina actusque* Karls d. Gr. und seiner Nachfolger von der Kaiserkrönung Karls bis zum Tode Heinrichs IV., um schließlich im 3. Buch von den Taten und Aufgaben Heinrichs V. zu erzählen. Mit dieser von ihm selbst in einem Prolog proklamierten Intention, die dem persönlichen Wunsch des Kaisers entsprach, nahm der Anonymus über die zahlreichen aus der Chronik Sigeberts entlehnten Nachrichten hinaus auch die dem ganzen Werk zugrundeliegende Thematik auf, wobei er sie noch stärker in den Vordergrund stellte als Sigebert und sie im Sinne der eigenen Vorstellungen abandelte. In der Kaiserchronik ist nicht die Translationsvorstellung Frutolfs übernommen, der der Gedanke einer Übertragung des Kaisertums auf Personen zugrundelag, sondern die erstmals bei Sigebert bezeugte Vorstellung einer Translation transpersonaler Größen und Institutionen<sup>566</sup>. Wie Sigebert geht auch die Kaiserchronik bei der Erläuterung des Translationsvorgangs von dem Gedanken einer *divisio* und *coniunctio* der Reiche aus, der Abtrennung des konstantinopolitanischen Reiches vom römischen und der Verbindung des Imperium Romanum mit dem Frankenreich. Doch während bei Sigebert das fränkische Reich bei diesem Vorgang im Romanum Imperium aufgeht, um mit diesem eine unauflösbare Einheit zu bilden, bleibt in der Kaiserchronik das Regnum Teutonicum in diesem Verband als selbständige Größe neben dem Romanum Imperium bestehen<sup>567</sup>. Die noch vom Einheitsgedanken bestimmte Translationsprägung Sigeberts ist also in der Kaiserchronik

<sup>564</sup> Kaiserchronik, S. 212, 14 ff.; zur Benutzung der Chronik Sigeberts in der Kaiserchronik vgl. SCHMALE-OTT, Untersuchungen, S. 423 f., 426.

<sup>565</sup> Kaiserchronik, S. 214, 8 ff.

<sup>566</sup> MÜLLER-MERTENS, S. 347.

<sup>567</sup> DERS., S. 346 f.

unter dem Aspekt der am Hof Heinrichs V. aufkommenden deutschen Reichsvorstellung weitergebildet. Indem der Verfasser der Kaiserchronik unter allen anderen chronographischen Werken der Zeit neben dem Werk Frutolfs der Chronik Sigeberts den Vorzug gibt, nicht nur um seine Vorlage stofflich zu bereichern, sondern auch um sich vom Gedankengut dieses Werkes anregen zu lassen, bezeugt er, daß die historiographische Konzeption Sigeberts den Vorstellungen Heinrichs V. entsprach. Die Tatsache, daß die erste Chronikfassung vor 1114, zu einer Zeit, da mit ihrer Verbreitung in weiteren Kreisen des Reiches, selbst wenn sie schon vor 1106 in Umlauf gebracht worden sein sollte, wohl kaum gerechnet werden kann, von einem im Auftrage des Kaisers wirkenden Historiographen benutzt wurde, spricht für Beziehungen des Magisters zur engeren Umgebung des Kaisers wie schon die frühe Verwendung von geheimgehaltenem Aktenmaterial der kaiserlichen Kanzlei durch den Chronisten. Die Überlieferung der Leodicencium epistola Sigeberts von 1103 in einem Bamberger Kodex aus dem Anfang des 12. Jahrhunderts zusammen mit anderen, inhaltlich verwandten Schriftstücken, dem Traktat und den Ravennater Fälschungen, die von Vertretern des Hofes bei den Verhandlungen mit der Kurie verwendet wurden, deutet darauf hin, daß vielleicht dieses Werk des Publizisten am kaiserlichen Hof bekannt war. Sowohl die Kenntnis und Anerkennung des Werkes in der Umgebung des Kaisers als auch die zu vermutenden Kontakte Sigeberts zu Kreisen des Hofes stützen zusätzlich unsere Annahme, daß Sigebert den in diesen Kreisen benutzten und veranlaßten Traktat verfaßte.

Wenn wir auch im Traktat als einem Auftragswerk des Hofes in erster Linie einen Niederschlag des offiziellen Standpunkts Heinrichs V. und seiner Umgebung sehen müssen – denn außer der Benutzung der gefälschten Privilegien wird man dem Verfasser weitere Auflagen gemacht haben –, stehen doch die in ihm vertretenen Theorien und Ansprüche nicht im Widerspruch zu der in der Chronik und der Streitschrift von 1103 beobachteten politischen Haltung Sigeberts. Schlechte hält den Inhalt des Traktats für identisch mit dem Geiste der von Bruno in Châlons betriebenen Politik und schließt daher auf eine Beteiligung Brunos an der Redaktion<sup>568</sup>. Doch wie wir bereits feststellten, sind die Forderungen des Traktats hinsichtlich der wichtigen Reihenfolge von Investitur und Weihe konservativer als die uns von Suger bezeugten Vorschläge Brunos. Während sich dieser mit einer Investitur nach vollzogener Weihe begnügte, also mit einem nachträglichen, bedeutungslosen Konsens, besteht der Traktat auf der traditionellen Priorität der Investitur vor der Weihe und fordert damit für den König einen bestimmenden Einfluß. Darüber hinaus bleibt der Akt des Königs nicht auf die Investitur in die Temporalien beschränkt, sondern umfaßt auch die In-

<sup>568</sup> SCHLECHTE, S. 46 f.

thronisation<sup>569</sup>, wenn es heißt: ... *investiat aut intronizet rex et imperator episcopum*<sup>570</sup>. Freilich wird der Investitur kein geistlicher Charakter zugesprochen, wie A. Fliche meines Erachtens zu Unrecht aus der Bemerkung des Traktats schließen zu können glaubt, das Symbol des *baculum* sei wegen seines doppelten, geistlichen und weltlichen, Charakters allen übrigen vorzuziehen<sup>571</sup>; denn bei einer solchen Intention wäre der Hinweis auf die Doppeldeutigkeit des Symbols überflüssig. Dagegen wird ausdrücklich gesagt, daß der Elekt den Ring und den Stab *in curam pastoralem... a stola et ab auctoritate sancti Petri* empfängt. Wenn sich also der König bei der Investitur des gleichen Symbols bedienen soll, so offensichtlich nur in seiner weltlichen Bedeutung. Da das Investiturrecht des Königs nicht mit seiner priesterähnlichen Stellung auf Grund einer sakramentalen Deutung der Herrschersalbung begründet wird, sondern allein mit dem Regaliencharakter des Kirchengutes, scheint mir der Traktat der königlichen Investitur keinen geistlichen Charakter zuschreiben zu wollen. Bruno verstand offenbar ebenfalls die Investitur bereits in diesem Sinne, da Suger zitiert: ... *consecratum... ad dominum imperatorem pro regalibus, ut anulo et virga investiatur, redire, fidelitatem et hominum facere*<sup>572</sup>. Auch findet sich hier der erste Ansatz einer Definition der Regalien. Der Traktat knüpft also in diesem Punkt an Châlons an.

Doch Sigebert verteidigte schon 1103, also vor Châlons, in seiner Streitschrift gegen Paschal das Investiturrecht des Königs mit denselben Argumenten, wenn er den Treueid des Bischofs mit dem Empfang der Regalien begründet: *episcopus communicat regi et imperatori suo, cui ex regalibus eius acceptis fidelitatem iuravit*<sup>573</sup>. Für I. Schmale-Ott ist der Investiturbegriff des Traktats undenkbar ohne die Ideen Ivos von Chartres, die dieser 1097 in seinem vom Traktat zitierten Brief an Bischof Hugo von Lyon äußerte<sup>574</sup>. H. Hoffmann konnte jedoch die in der Forschung vorherrschende Ansicht, Ivo von Chartres sei der Urheber jener Theorie der Trennung von Temporalien und Spiritualien, von geistlicher Würde und weltlichem Besitz, die schließlich eine Lösung des Investiturstreits herbeiführte, modifizie-

<sup>569</sup> Zu dieser »kuriosen« Forderung des Traktats nach einer Inthronisation des Elekten durch den König vgl. MINNINGER, Kap. III 3c. Sie weist darauf hin, daß Heinrich V. auf den königlichen Vollzug der Inthronisation, der besonders nach Parteikämpfen besondere Bedeutung als »faktische Inbesitznahme« des Bistums zukam, großen Wert legte. Die Erwähnung der Inthronisation im Traktat spräche somit für den offiziösen Charakter dieses Schriftstücks.

<sup>570</sup> Traktat, S. 501, 16.

<sup>571</sup> A. FLICHE, *La réforme grégorienne et la reconquête chrétienne* (= *Histoire de l'église* 8, 1950), S. 357 f.

<sup>572</sup> Suger, S. 58.

<sup>573</sup> Epistola, S. 458, 40 f.

<sup>574</sup> SCHMALE-OTT, Regalienbegriff, S. 243 f.

ren<sup>575</sup>. Diese Theorie einer Trennung zwischen Amt und Besitz ist vielmehr, lange bevor sich Ivo 1097 zu diesen Fragen äußerte, durch die Simonisten selbst aufgebracht worden, um einer Beschuldigung, sie erwürben für Geld geistliche Würden, zu begegnen, wie die Entgegnungen der Reformer selbst, unter ihnen auch Petrus Damiani, bezeugen. Neu an den Gedanken Ivos war dagegen, daß er das königliche Recht an den Temporalien nicht mit dem Regaliencharakter ihres großen Teiles begründete, sondern unter Berufung auf Augustin mit ihrer Zugehörigkeit zu den *iura humana*, zur Sphäre des weltlichen Rechts, für die allein der König als *caput populi* zuständig ist<sup>576</sup>.

Auf dieselben Äußerungen Augustins spielt auch Sigebert in seiner Streitschrift 1103 an, um einen Satz des Ambrosius, *si habes divitias, obnoxius es caesari*, die Bischöfe seien wegen ihres weltlichen Besitzes dem Kaiser verpflichtet, zu erläutern: *Item Augustinus super Iohannem: Apostolus voluit serviri regibus, voluit honorari reges et dixit: »Regem reveremini«.* Nolite dicere: »Quid mihi et regi?« *Quid tibi ergo et possessioni? Per iura regum possidentur possessiones; per imperatores et reges seculi Deus iura humana distribuit generi humano*<sup>577</sup>. Der größere, erste Teil dieses Zitats deckt sich weitgehend mit dem zweiten Teil der Kompilation Ivos aus dem 26. Kapitel des 6. Traktats In Iohannem evangelium Augustins, dem Ivo noch eine Kompilation aus dem 25. Kapitel dieses Traktats vorangestellt hatte, wobei Sigebert den Anfang etwas ausführlicher wiedergibt als Ivo<sup>578</sup>. Zu diesen Aussagen des 26. Kapitels fügt Sigebert noch einen ergänzenden Satz Augustins aus dem 25. Kapitel, den Ivo jedoch nicht zitierte<sup>579</sup>. Sowohl das ausführlichere Zitat am Anfang als auch dieser Zusatz am Schluß beweisen, daß Sigebert die Zitate nicht aus Ivos 60. Brief, sondern aus dem Traktat Augustins selbst oder aus einer Vorlage, möglicherweise einer Canonesammlung, die den Augustintext ausführlicher zitierte als Ivo, zusammenstellte, wenngleich die Zitatenkompilation Ivos, in der die Quelle ja genau angegeben ist, die Anregung dazu gegeben haben könnte; denn daß Sigebert diesen Brief Ivos an Hugo von Lyon kannte, bezeugt er selbst in dem Kapitel über Ivo von Chartres seiner Literaturgeschichte, in dem er diesen Brief

575 HOFFMANN, Ivo v. Chartres, S. 394 ff.; zur Persönlichkeit Ivos vgl. R. SPRANDEL, Ivo v. Chartres und seine Stellung in der Kirchengeschichte (1962). Die Überlegungen Hoffmanns bestätigt BENSON, Bishop-Elect, S. 209.

576 HOFFMANN, S. 407; vgl. dagegen CLASSEN, S. 420, Anm. 41. Dieser wendet sich gegen den von Hoffmann in diesem Zusammenhang verwendeten Begriff »Ober-eigentum« des Königs an den bona exteriora überhaupt. Das, was Ivo noch mit *vilas ecclesiasticas et alia bona exteriora, quae de munificentia regum optinent ecclesiae* umschreibt, bezeichnet erst Sigebert als *regalia* (s. unten S. 140, Anm. 581).

577 Epistola, S. 459, 5 ff.

578 Ivo, Epistola, S. 645, 7 ff.; Augustin, In Iohannem evangelium tractatus VI, 26, S. 66 f.

579 Augustin, Traktat VI, 25, S. 66, 22 f.

an erster Stelle eingehend charakterisiert<sup>580</sup>. Wie Ivo beschränkt auch Sigebert die Rechte der Könige und Kaiser nicht auf die Regalien im engeren Sinn, auf den Teil des Kirchengutes, der auf königliche Schenkungen zurückgeht, sondern versteht sie als von Gott den Königen und Kaisern übertragene *iura humana* über alle irdischen Besitzungen schlechthin. In seiner eigenen Schlußfolgerung geht er sogar noch einen Schritt weiter als Ivo, wenn er für das gesamte Kirchengut den Begriff *regalia* wählt: *Igitur ex verbis istorum et aliorum sanctorum patrum . . . episcopi regibus et imperatoribus obnoxii ex eorum regalibus acceptis*<sup>581</sup>. Im Anschluß an die aus Ivo entlehnte Bemerkung über die Beliebigkeit der Investitursymbole, die bei Ivo in unmittelbarem Zusammenhang mit den erwähnten Augustinzipien steht<sup>582</sup>, verwendet auch der Traktat in diesem weiteren Sinn den Begriff *regalia* synonym mit dem Begriff *temporalia*<sup>583</sup>, zu denen, wie er immer wieder betont, neben Schenkungen *per reges et imperatores* auch solche *per devotos laicos* gehören<sup>584</sup>. An die Stelle der von den Reformern wie auch von Ivo strikt abgelehnten *investitura corporalis*, der Einsetzung der Bischöfe in Gut und Amt durch den König, die die Bischöfe in ottonisch-saliischer Zeit zu Amtsträgern des Königs hatte werden lassen<sup>585</sup>, setzte der Traktat mit der Forderung nach einem von den Bischöfen den Königen zu leistenden *hominium et sacramentum de regalibus* eine lehnsrechtliche Beziehung zwischen Bischof und König, in der das persönliche Band mit einer dinglichen Gegenleistung, der Leihgabe der Regalien, kausal verknüpft war<sup>586</sup>. Dieser Gedanke, der bei Sigebert 1103 erstmals bezeugt ist, leitete eine Entwicklung ein, die wenn auch nicht im Vertrag von Ponte Mammolo, so doch im Wormser Konkordat legalisiert werden sollte<sup>587</sup>. Die entscheidende Voraussetzung für diese Entwicklung waren die Trennung zwischen den Spiritualien und den Temporalien und die Vorstellung, daß alle Temporalien als Regalien zu begreifen sind.

Abgesehen von einer ersten, noch vagen Umschreibung der *regalia* als ci-

<sup>580</sup> Liber de ill. vir. § 168.

<sup>581</sup> Epistola, S. 459, 10 ff.

<sup>582</sup> Ivo, Epistola, S. 645, 3 ff.

<sup>583</sup> Traktat, S. 501, 19 ff.: *Operarius enim in seminandis spiritualibus dignus est mercede sua in accipiendis temporalibus . . . ; S. 501, 25: et si episcopis faciendum est regibus hominium et sacramentum de regalibus . . .*

<sup>584</sup> Traktat, S. 499, 17: . . . inveniet, quod per reges et imperatores et devotos laicos Romana ecclesia alieque in orbe terrarum ecclesie in fundis et mobilibus ditate et exaltate sunt . . . ; S. 499, 21: *Romani pontifices aliquique presules de rebus et fundis per devotos laicos et laicas adquisitis . . . ;* Vgl. SCHARNAGL, S. 95. Daß im Traktat *regalia* das gesamte Kirchengut bezeichnen, in das der König investierte, bestätigt zuletzt FRIED, S. 469 ff. u. Anm. 63, mit einem ausführlichen Überblick über den Forschungsstand zu dieser Frage in Anm. 64.

<sup>585</sup> CLASSEN, S. 417.

<sup>586</sup> S. oben, Anm. 512, und CLASSEN, S. 426 f.; FRIED, S. 467 ff.

<sup>587</sup> CLASSEN, S. 459; FRIED, S. 467.

*vitates, castella, marchias, thelonea* in Châlons, ist uns vor 1109 noch keine präzise Definition des Regalienbegriffs bezeugt. Wenn auch der Traktat dem Regalienbegriff noch keinen eindeutigen Rechtsinhalt gibt, so hat er doch das Verdienst, erstmals eine grundsätzliche Scheidung zwischen den *fundis* und den *iura civitatum*, dem Grundbesitz und den Rechten innerhalb einer Stadt, vorgenommen zu haben, und kann damit vielleicht doch als bedeutsame Vorstufe der ersten Gesamtdefinition des Regalienbegriffs in den Verträgen von 1111 gelten<sup>588</sup>. Es ist zwar gegenüber I. Schmale-Ott zuzugeben, daß sich der Traktat von einzelnen Gesichtspunkten Ivos von Chartres anregen ließ, doch dies gilt auch für Sigibert. Sowohl die *Leodicensium epistola* als auch der Traktat verarbeiteten dieses Gedankengut in ihren Überlegungen und entwickelten es beide in übereinstimmendem Sinn selbständig weiter.

Gewiß wurde die Entstehung solcher Ideen auch durch die geistige Atmosphäre Lüttichs begünstigt, wo einst Wazo mit einer Ablehnung des sakramentalen Charakters der königlichen Salbung, dem Verweis des Königs in den Stand der Laien, einer höheren, gelasianischen Bewertung des Priestertums im metaphysischen Sinn Aufsehen erregt hatte<sup>589</sup>. Bei dem Synodalgericht von 1046 über Erzbischof Widger von Ravenna vom Kaiser um seine Meinung zum Verhalten des Erzbischofs befragt, hatte Wazo bereits zwischen den *secularia* und den *divina officia* eines Bischofs unterschieden. Rechenschaft schulde ein Bischof dem König nur hinsichtlich der *secularia*, über die *divina officia* könne dagegen allein der Papst urteilen. Sigibert konnte also mit seiner Beschränkung der königlichen Rechte auf die Vergabe der Temporalien vom Ideengut seiner unmittelbaren Umgebung ausgehen. In seiner ersten Streitschrift, der Apologie, hatte er sich noch zu dem Ideal einer von weltlichen Diensten freien Bischofswürde bekannt<sup>590</sup>, überzeugte sich jedoch offenbar bald von der Utopie eines solchen Ideals, wenn er 1103 und 1109 argumentiert, daß nur ein Verzicht auf irdische Güter die Kirche von weltlicher Einflußnahme und weltlichen Pflichten befreien könnte<sup>591</sup>. Betrachtet er einerseits den König als Laien und beschränkt seine Rechte innerhalb der Kirche auf den Bereich der Temporalien, so tritt er doch andererseits sowohl in der Chronik als auch in seinen politischen Schriften stets für die Notwendigkeit eines engen Zusammenwirkens von Reich und Kirche ein. Als gemäßigter Reformer bot Sigibert somit die be-

<sup>588</sup> So jetzt auch FRIED, S. 466 f., 469; nicht dagegen SCHMALE-OTT, Regalienbegriff, S. 244 ff.

<sup>589</sup> Anselm, S. 224, c. 58; HOERSCHELMANN, S. 57 f., 60 f.; ZIMMERMANN, Papstabsetzungen, S. 135 f.; BENSON, S. 207 f.

<sup>590</sup> Apologie, S. 438, 17 ff.: *Si enim ad principia redeas, quid pulchrius, quid christianitati conducibilius, quam... episcopalem dignitatem ab omni saecularis servitii necessitate absolvere?*

<sup>591</sup> Epistola, S. 459, 6; Traktat, S. 501, 30 ff., 502, 7.

sten Voraussetzungen, zwischen den Fronten zu vermitteln und zu einer Lösung des Investiturstreits konstruktiv beizutragen.

Die beiden Fortsetzer der Weltchronik Frutolfs von Michelsberg, Ekkehard von Aura und der anonyme Verfasser der Kaiserchronik, bezeugen, Heinrich V. habe wie schon sein Vater in dem Bewußtsein, der Staat könne nicht nur mit Waffengewalt sondern müsse auch durch Weisheit gelenkt werden, *literati viri* oder *clericci* an seinen Hof gezogen, mit denen er, selbst theologisch und wissenschaftlich interessiert, engen Umgang pflegte, die er vielleicht als Ratgeber konsultierte und mit der offiziösen Berichterstattung betraute<sup>592</sup>. Ein bedeutender Vertreter dieses Kreises war der Schotte David, Leiter der Würzburger Domschule, der seit 1110 im Dienste Heinrichs V. stand, diesen auf seinem Romzug begleitete und bei den Verträgen mitwirkte. Wenn wir tatsächlich in Sigibert denjenigen sehen dürfen, der 1109, wahrscheinlich während des Aufenthalts Heinrichs V. in Lüttich, mit der Abfassung des Trakts betraut wurde, dann gehörte vielleicht auch er im weiteren Sinne zu den in der Chronik Ekkehards und in der Kaiserchronik beschriebenen *clericci literati*, die Heinrich in seinen Dienst stellte. Freilich haben wir kein Zeugnis darüber, daß Sigibert einmal längere Zeit am Hof geweilt hätte. Auch begleitete er wohl weder die Gesandtschaft von 1109 noch Heinrich V. auf seinem Romzug 1111, da er die Vorgänge ausdrücklich nicht aus eigener Anschauung schilderte<sup>593</sup>. Es läßt sich also nur insoweit von einer Beziehung Sigiberts zum Hof sprechen, als Heinrich V. während seiner Anwesenheit in Lüttich wahrscheinlich den Publizisten, der sich bereits durch im Auftrage des Dekans Heinrich von St. Lambert zu Gunsten Heinrichs IV. verfaßte Streitschriften hervorgetan hatte und auch in den gebildeten Kreisen Lüttichs als Gesprächspartner und Ratgeber Ansehen genoß, mit der Abfassung des Trakts beauftragte. Sigibert hätte dann wie viele Anhänger Heinrichs IV., unter ihnen auch der Verfasser der Kaiserchronik<sup>594</sup>, die Schwenkung zum Sohn, dem einstigen Verräter, mitgemacht, nachdem dieser in die politische Linie des Vaters eingelenkt hatte. Wie sein Vater besuchte auch Heinrich V. häufiger Lüttich, so bereits 1107, – bei dieser Gelegenheit wurde er als Kanoniker im Lütticher Domkapitel aufgenommen –, dann zu Ostern 1109; 1110 empfing er in Lüttich die aus

<sup>592</sup> IRENE SCHMALE-OTT, Die Rezension der Weltchronik Ekkehards (DA 17, 1956), S. 374 ff.; PIVEC, S. 222 ff.; SCHMALE-OTT, Untersuchungen, S. 449 ff., weist überzeugend nach, daß auch der anonyme Verfasser der Kaiserchronik zu diesen *clericci literati* gehörte und als solcher bei zahlreichen Verhandlungen der königlichen Gesandten mit der Kurie dabei war. Sie führt Indizien an, die auf die Person Ottos von Bamberg weisen.

<sup>593</sup> Sigibert, Chronik, S. 373, 3 ff.: *Quid vel quomodo inter papam et regem convenierit, cum multa a multis dicantur, hoc tantum a nobis dicetur, quod in epistola ab ipso rege scripta legimus.*

<sup>594</sup> SCHMALE-OTT, Untersuchungen, S. 449 ff.

Rom zurückgekehrte Gesandtschaft<sup>595</sup>, so daß vielleicht nicht ausgeschlossen zu werden braucht, daß er Sigebert auch noch in anderen Fällen zu Rate zog.

Wenn Heinrich V. keinen anderen als Sigebert von Gembloux in Lüttich mit einer solchen Schrift beauftragte, so fragt sich, ob dieser vielleicht schon von Heinrich IV. zu ähnlichen Aufgaben herangezogen worden ist. Da uns keine direkten Beziehungen Sigeberts zu Heinrich IV. bezeugt sind – sein Biograph Gottschalk betonte, daß unter denen, die Sigebert zu Rate zogen, der Archidiakon Heinrich der bedeutendste gewesen sei<sup>596</sup> –, so könnte doch dieser die Vermittlerrolle übernommen haben. Die Überlieferung der Leodicensium epistola in Bamberg, im codex Udalrici und in einer Sammlung von Dokumenten, die auf kaiserlicher Seite als wichtigste Waffen in der theoretischen Auseinandersetzung mit den Reformern galten<sup>597</sup>, die Überlieferung der Apologie mit den gleichen Dokumenten in einer aus Italien, vermutlich der unmittelbaren Umgebung des Gegenpapstes Wibert stammenden Handschriftensammlung und ihre Benutzung in der Enzyklika Wiberts 1089<sup>598</sup>, ferner die frühe Benutzung der Chronik in einem offiziösen Geschichtswerk eines Vertreters der unmittelbaren Umgebung Heinrichs V. zeugen jedenfalls von einem lebhaften Interesse am Hof Heinrichs IV. und Heinrichs V. sowie in den Kreisen des Gegenpapstes an seinem politischen Schrifttum<sup>599</sup>.

<sup>595</sup> MEYER VON KNONAU, Jahrbücher 6, S. 71 f., 93; 117 ff.; SCHARNAGL, S. 70; s. oben, S. 26 f., 37 f.

<sup>596</sup> S. oben, S. 25 ff.

<sup>597</sup> JORDAN, Ravennater Fälschungen, S. 430.

<sup>598</sup> S. oben, S. 30.

<sup>599</sup> Zur Verfasserfrage der während des letzten Aufenthalts des Kaisers in Lüttich geschriebenen Klageschrift Heinrichs IV. an König Philipp von Frankreich (BH IV. 39) vgl. Exkurs II, unten, S. 157 ff.

## EXKURS I

### *Dicta cuiusdam de discordia papae et regis*

Die verlorene Streitschrift Sigeberts gegen den Brief Gregors VII. an Hermann von Metz glaubte L. C. Bethmann in einer Handschrift wiederentdeckt zu haben, die in einem aus dem Kloster Gembloux stammenden Kodex unter dem Titel *Dicta cuiusdam de discordia papae et regis priorum reprehensa exemplis* in Brüssel überliefert ist<sup>1</sup>. Sie findet sich dort zusammengestellt mit der von Sigebert verfaßten Apologie der verheirateten Priester und dem Brief Gregors VII. von 1081 an Hermann von Metz. Diese Entdeckung Bethmanns entfesselte in der Forschung einen Streit, in dem P. Scheffer-Boichorst und A. Cauchie die Hauptkontrahenten geblieben sind<sup>2</sup>. Die spätere Forschung beschränkte sich darauf, im Sinne Scheffer-Boichorsts gegen Bethmann und Cauchie eine Autorschaft Sigeberts abzulehnen<sup>3</sup>. Die ausführliche Beweisführung Cauchies, die die These Bethmanns bestätigte, blieb jedoch bislang unwiderlegt. Daraüber hinaus blieb unberücksichtigt, daß die Wiener Überlieferung dieses Werkes ebenfalls zusammen mit Sigeberts Apologie sowie einer Schrift Wenrichs von Trier gegen den Brief Gregors VII. von 1081 an Hermann von Metz, die er im Auftrage des Bischofs Dietrich von Verdun verfaßt hatte, in einem Kodex vereinigt ist, dessen Provenienz aus der Umgebung des Gegenpapstes, Wiberts von Ravenna, wir bereits mit großer Wahrscheinlichkeit vermuten konnten<sup>4</sup>. Diese doppelte Überlieferung der *Dicta* im Zusammenhang mit einem anderen Werk des Publizisten aus Gembloux und dem Gegenstand der in der verlorenen Streitschrift Sigeberts geführten Auseinandersetzung, dem Brief Gregors VII., auf der einen Seite und der Schrift eines weiteren Streiters auf der Gegenseite, Wenrichs von Trier, über dasselbe Thema könnte für die Theorien Bethmanns und Cauchies sprechen, so daß ich eine bisher unterlassene eingehende Prüfung der Untersuchungen Cauchies unter

1 Vgl. BETHMANN in der Einleitung zur Ausgabe der Chronik Sigeberts, S. 272 Anm. 40 u. 41; *Dicta cuiusdam de discordia papae et regis*, ed. K. FRANCKE, S. 454–460.

2 SCHEFFER-BOICHLORST, Neuordnung der Papstwahl, S. 134 ff.; CAUCHIE I, S. 69 ff.

3 BALAU lehnt S. 269 f. die Verfasserschaft Sigeberts sowohl aus thematischen Gründen ab – die *Dicta* verteidigten das Recht des Kaisers, Päpste abzusetzen – als auch aus chronologischen, denn diese anonyme Schrift setze die Erhebung Wiberts von Ravenna zum Papst und die Kaiserkrönung Heinrichs IV. voraus, könne also erst um 1084 geschrieben sein, während die Antwort Sigeberts unmittelbar im Anschluß an einen der beiden Briefe Gregors 1076 oder 1081 hätte erfolgen müssen. Weitere Literatur bei WATTENBACH-HOLTZMANN II, S. 731, Anm. 290. Hierzu zuletzt KRAUSE, Papstwahldekret, S. 184 ff.

4 S. oben, S. 30.

dem Gesichtspunkt eines Zusammenhangs der verlorenen Streitschrift Sigiberts von Gembloux gegen Gregor VII. und den anonymen Dicta für unerlässlich halte.

Eine wesentliche Voraussetzung für die These Cauchies ist die Annahme, die Brüsseler Handschrift (B) sei das Original der Dicta. Außer in Brüssel sind diese noch in einem Pariser Kodex (P) unter dem Titel *De papatu Romano* zusammen mit der päpstlichen Fassung des Papstwahldekrets (Pwd) von 1059 und in dem bereits erwähnten Wiener Kodex (V) ohne Titel in Verbindung mit der kaiserlichen Fassung des Pwd überliefert<sup>5</sup>. P weist außer dem Dekret am Schluß der Handschrift eine ausführliche Präambel auf, die zum Teil auch in V überliefert ist, in B jedoch ganz fehlt. Hier setzt die Abhandlung ohne Einleitung unvermittelt ein mit einem langen Katalog von Papstabsetzungen durch die römischen und fränkischen Kaiser in chronologischer Folge. Nach einer Reihe von stichwortartig knapp formulierten, nur das Ergebnis aufzeichnenden Beispielen, die bis in die Geschichte der Römischen Kaiserzeit zurückreichen, geht der Anonymus verhältnismäßig ausführlich auf den langwierigen Kampf Ottos d. Gr. mit den schismatischen Päpsten Johannes XII. und Benedikt V. ein, zitiert den Eid des römischen Klerus, künftig ohne die Zustimmung des Kaisers keinen Papst zu wählen, erinnert dann an die Wiederholung des Eides vor Heinrich III., an einen Schwur des derzeitigen Subdiakons Hildebrand, sich niemals um das Papstamt zu bemühen ohne seine Einwilligung, und läßt im folgenden die Beweiskette mit dem Hinweis auf die Genesis und Bestimmungen des Papstwahldekrets Nikolaus' II. kulminieren. Der Initiative Hildebrands folgend, hätten die Bischöfe auf einem Konzil in einem Dekret bestimmt, ... *ut quisquis deinceps de apostolatu partes faceret vel absque electione predictorum Heinrici imperatoris et filii sui se intromitteret, non iam papa vocaretur, sed satanas, nec apostolicus sed apostaticus.* Die Abhandlung schließt mit einem kurzen Bericht über die Auseinandersetzung Heinrichs IV. mit Gregor VII., seiner Eroberung Roms, der Ernennung Wiberts von Ravenna zum Papst und der Kaiserkrönung Heinrichs IV.

Mit zahlreichen historischen Präzedenzfällen wird in dieser Schrift dem Kaiser das Entscheidungsrecht über die Besetzung des päpstlichen Stuhles gesichert, um die »Absetzung« Gregors VII. und die Wahl Wiberts von Ravenna zum Papst zu rechtfertigen. Einer solchen Absicht des in allen drei Handschriften überlieferten Textes widerspricht die in P und V einleitend vorangestellte Präambel, wie Cauchie meines Erachtens richtig erkannte; denn diese sucht den Primat der römischen Kirche über die östlichen Patriarchate, Antiochia und Alexandria, und alle anderen Kirchen zu vertre-

<sup>5</sup> Synoptischer Druck der drei Überlieferungen in der Ausgabe der *Libelli de Lite* von K. FRANCKE; CAUCHIE I, S. 73; zur Frage der Echtheit der beiden Fassungen des Papstwahldekrets von 1059 vgl. KRAUSE, S. 234 ff.; F. KEMPF, Das Papstwahldecre von 1059 (*Archivum Historiae Pontificiae* 2, 1964), S. 81 ff.

ten, in dem Anspruch gipfelnd: *... omnes iudicavit, ipsa autem a nemine nisi a se ipsa iudicata est.* Der folgende Konditionalsatz: *nisi forte contigerit, ut iniuste et contra imperatoriam dignitatem subintroductus quis fuerit; ...* dient dazu, die Vorrede mit der Abhandlung zu verknüpfen. Der einschränkende Schlussatz: *Quod quidem Romani imperatoris censura destruxit, etiam per se ipsam plerumque hoc idem Romana correxit ecclesia,* ist ein teilweise wörtliches Zitat aus einem Abschnitt des folgenden Textes zum Schisma Benedikts I. und Dioscorus', der einzige Fall der Beispielreihe, in dem ein Streit um den Papststuhl ohne kaiserliches Eingreifen beigelegt wurde. Die Vorrede generalisiert also eine Aussage, die in den folgenden Ausführungen als Ausnahme erscheint, während alle übrigen Argumente nicht nur die behauptete Selbsthilfe der Kirche widerlegen, sondern auch einen Anspruch auf den Primat der römischen Kirche gegenüber allen irdischen Gewalten. Scheffer-Boichorst, der sich für die Verfassereinheit von Vorrede und Abhandlung aussprach und daher P als die ursprünglichere Fassung bevorzugte, glaubte gerade in diesem Anklang der Überleitung an die Dioscorus-Stelle seine These von der »organischen Zusammengehörigkeit« der beiden Texte gestützt<sup>6</sup>. Doch er übersah den durch das verallgemeinernde *plerumque* entstandenen Widerspruch des überleitenden Satzes zum folgenden. Hinzu treten gravierende stilistische Unterschiede, die auch Cauchie beobachtete<sup>7</sup>. Während sich die Abhandlung der Pariser Fassung durch ein knappe, klare Ausdrucksweise – in ihrem ersten Teil kurze, meist asyndetisch aneinander gereihte Hauptsätze, im ausführlicheren zweiten Teil zwar längere, hypotaktisch gegliederte Perioden, jedoch auch hier durch häufige Partizipialkonstruktionen dicht gedrängt – auszeichnet, wirkt die Vorrede mit ihren langatmigen, mit immer wiederkehrendem, einstönigem *et quod* verlängerten Satzreihen schwerfällig, durch Häufung sinn gleicher Aussagen überladen und prätentiös. Dieser Stilbruch sowie vor allen Dingen der gedankliche Sprung zwischen Vorrede und Abhandlung lassen die Präambel als spätere Interpolation erkennen, die vielleicht dieses für die päpstliche Seite fatale Dokument entkräften sollte.

Hat sich die These Cauchies in dieser Hinsicht bestätigt, so finden sich andererseits Indizien, die für die Ansicht Scheffer-Boichorsts, nämlich für eine unabhängige Überlieferung aller drei Handschriften sprechen und infolgedessen auch die nicht interpolierte Brüsseler Handschrift als Original ausschließen. V erweist sich als zum Überlieferungszweig von P gehörig, da auch er zum Teil die interpolierte Präambel überliefert. Allerdings fehlen in V das ganze letzte Drittel der Vorrede sowie die Überleitung. Ferner wird wegen einer Lücke der erste Satz unverständlich. Darüber hinaus weist V gegenüber P innerhalb des Textes Kürzungen und phraseologische Varianten auf.

<sup>6</sup> CAUCHIE I, S. 80 ff.; Dicta, S. 456; SCHEFFER-BOICHLORST, S. 142.

<sup>7</sup> CAUCHIE I, S. 81.

Den Katalog der Papstabsetzungen überliefert V ebenfalls in verkürzter Fassung bis zum Eid der Römer vor Otto d. Gr. Der Fall des Schismas zwischen Benedikt I. und Dioscorus fehlt in V an der chronologisch richtigen Stelle, an der er in P und B steht, offensichtlich infolge eines Schreiberversehens, und findet sich im Anschluß an das nächste Beispiel nachgetragen<sup>8</sup>. Außerdem überliefert V insofern eine stilistisch überarbeitete Fassung, als zahlreiche parataktische Reihen, die besonders häufig in P, aber auch in B auftreten, durch Partizipialkonstruktionen hypotaktisch gegliedert sind. Auch P bietet im Abhandlungsteil keinen fehlerfreien Text. Hier findet sich im Abschnitt über das Schisma zwischen Johannes und Sergius statt, wie in P und B richtig Sergius, »Sixtus«<sup>9</sup>. Die somit als Rezensionen erwiesenen Handschriften P und V gehen allerdings wohl über Zwischenglieder besonders im Falle von V auf eine gemeinsame Vorlage zurück, in der die in P und V überlieferte, interpolierte Vorrede bereits mit dem Katalog der Papstabsetzungen verknüpft gewesen sein muß.

Obwohl B der einleitenden Interpolation nicht unterworfen wurde, es keine Fehler aufweist und am Schluß sogar ausführlicher ist als P, überliefert es keinen unverfälschten Text. Scheffer-Boichorst wies mit Hilfe phrasologischer Varianten die Unabhängigkeit der drei Handschriften nach<sup>10</sup>. Ergänzend hierzu lassen sich durch den Vergleich mit eindeutig benutzten Quellen Spuren einer inhaltlichen Rezension in B nachweisen.

Dem Bericht über das Schisma zwischen Johannes XII., Benedikt V. und Leo VIII. diente offenbar Liudprands Historia Ottonis als Quelle. Allein dort wird ein Eid der Römer vor Otto d. Gr. erwähnt, den der Anonymus nahezu wörtlich zitiert: *Postea vero senatus populusque Romanus sibi fidelitatem promiserunt hoc adicientes firmiterque iurantes<sup>a)</sup> nunquam se papam<sup>b)</sup> electuros absque electione<sup>c)</sup> vel assensu imperatoris<sup>d)</sup> et filii sui<sup>11</sup>.*

a) hoc in ipso adientes iuramento V hoc dato iureiurando addentes B.

b) ipsos P.

c) absque voluntate B.

d) ipsius P.

<sup>8</sup> Dicta, S. 457.

<sup>9</sup> Ebd.

<sup>10</sup> SCHEFFER-BOICHORST, S. 135 f.

<sup>11</sup> Dicta, S. 458; Liudprand, S. 164: *cives . . . fidelitatem repromittunt, hoc addentes et firmiter iurantes numquam se papam electuros aut ordinaturos praeter consensum et electionem domini imperatoris Ottonis caesaris augusti filiique ipsius regis Ottonis.* Mit als Vorlage hat wohl auch das an Gregor VII. gerichtete Schreiben der Bischöfe des Wormser Konzils von 1076 gedient, in dem Hildebrand an einen Eid erinnert wird, den er Heinrich III. geleistet hat: *Tu ipse tempore bonę memoria H. imperatoris te ipsum corporali sacramento obstrinxisti, quod numquam vivente ipso imperatore aut filio eius domino nostro glorioso rege, qui modo summe rerum praeest, papatum aut ipse susciperes aut alium, quantum in te esset, suscipere patereris absque assensu et laudamento vel patris, dum viveret, vel filii, dum et ipse viveret, ed. C. ERDMANN in: Briefe Heinrichs IV., Anhang A. S. 67; vgl. hierzu KRAUSE, S. 186 ff.; SCHEFFER-BOICHORST, S. 143.*

B ändert das in P und V überlieferte und aus Liudprand übernommene *absque electione vel assensu* in *absque voluntate vel assensu*. Das doch offenbar im Archetyp behauptete Mitwirkungsrecht des Kaisers bei der Papstwahl ist in B zu einem bloßen Zustimmungsrecht abgemildert.

B verschiebt ferner die Nuancen hinsichtlich der Mitwirkung Hildebrands beim Papstwahldekret von 1059:

P

*...decretum factum est consilio totius cleri et populi, id iurante et annuente Hildebranno, ac sub anathemate roboratum, universo acclamante et collaudante concilio...*

B

*...curante et annitente eodem Hildebrando, consilio cleri et populi factum est decretum et sub anathemate roboratum...*

Obwohl das in P nach dem Hauptsatz ungewöhnlich rückweisende *id iurante et annuente Hildebranno* zunächst gegenüber der glatteren Formulierung in B, wo es den Satz einleitet, wie nachträglich ergänzt wirkt, erweist es sich auf Grund des korrespondierenden, doppelten und in gleicher Weise nachgestellten präsensischen ablativus absolutus im zweiten Teil des Satzgefüges als erstes Glied eines Parallelismus und somit wohl als primär. Weiterhin spiegelt P die Reihenfolge der Aussagen im Schreiben der Bischöfe der Wormser Synode an Gregor VII., das hier neben dem Dekret selbst als Vorlage mit herangezogen wurde, getreuer wider als B<sup>12</sup>. In diesem Schreiben wird ebenfalls zunächst der Beschuß des Dekrets mitgeteilt und dann erst mit einem rückweisenden, demonstrativen *... atque huius concilii seu decreti tu ipse auctor, persuasor subscriptorque fuisti...* auf Hildebrand als seinen Urheber verwiesen. Auch seine größere Ähnlichkeit mit der Quelle spricht dafür, daß wir in P die ursprüngliche Fassung lesen. Inhaltliche Gesichtspunkte veranlaßten den Rezensenten der in B überlieferten Fassung, eine rhetorische Stilfigur zu opfern; denn die Umstellung und leichte Abwandlung des *iurante et annuente* zu einem *curante et annitente* verändert den Sinn. Während Hildebrand in P dem Rat und Beschuß der Bischöfe lediglich nachträglich zustimmt, wird er in B sehr deutlich als Initiator hervorgehoben. Inhaltlich entspricht diese Version allerdings mehr dem Wormser Schreiben, das Hildebrand *auctor et persuasor decreti* nennt. Sollte hier aus eigener Kenntnis des Wormser Schreibens geändert worden sein?

Für eine Rezension auf Grund umfassender Kenntnis scheint mir auch der ausführlichere Schluß in B zu sprechen. Scheffer-Boichorst glaubte, der sonst im Verhältnis zu den beiden anderen ausführlichere Bearbeiter der Pa-

<sup>12</sup> Dicta, S. 459; vgl. ERDMANN, (wie Anm. 11) S. 68: *...cum tempore Nicolai papę synodus celebraretur, ... sub anathemate id statutum et decretum est, ut nulus umquam papa fieret nisi per electionem cardinalium et approbationem populi et per consensum auctoritatemque regis. Atque huius concilii seu decreti tu ipse auctor, persuasor subscriptorque fuisti.*

riser Fassung sei am Schluß ermüdet und habe die in B überlieferte Charakteristik Wiberts ausgelassen<sup>13</sup>. Doch der Kontext in P erscheint trotz der vermeintlichen, so umfangreichen Lücke nicht gestört. Vielmehr entspricht der Wortlaut von P in seiner Knappeit durchaus den vorangegangenen Beispielen. Hingegen fällt die weite Sperrung ... *Clementem... papam constituit...* durch die eine lange Reihe von charakterisierenden Partizipien umfassende Apposition in B aus dem Rahmen. Auch verrät sie eine stilistische Gewandtheit, der die Armut des übrigen Wortschatzes besonders in der Fassung P widerspricht. Eine Interpolation dieser in sich geschlossenen Apposition zum Zwecke einer preisenden Charakteristik Wiberts scheint mir daher wahrscheinlicher zu sein. Die auch sonst zu beobachtenden stilistischen Glättungen, inhaltlichen Abwandlungen und Ergänzungen schließen die Brüsseler Handschrift der Dicta als Original aus. Gerade wegen ihrer stilistischen Unebenheiten, ihrer umständlicheren und daher ausführlicheren Diktion scheint mir der Teil, der in B unter dem Titel *Dicta cuiusdam de discordia papae et regis* überliefert ist, in der Pariser Handschrift originalgetreuer wiedergegeben zu werden als in B selbst.

Fällt mit der Originalität von B auch eine wesentliche Voraussetzung, in Sigebert von Gembloux den Verfasser der Dicta zu suchen, so wäre noch denkbar, B sei vielleicht eine von Sigebert selbst vorgenommene spätere Überarbeitung seiner eigenen frühen Schrift, wenn sich ein gemeinsames Gedankengut in den Dicta und den Werken Sigeberts, das Cauchie zu sehen glaubte<sup>14</sup>, nachweisen ließe. Es liegt nahe, derartige Berührungs punkte zunächst in dem historiographischen Werk Sigeberts, der Chronik, zu suchen. In der Tat findet sich die Mehrzahl der in den Dicta aufgeführten Präzedenzfälle auch in der Chronik, und zwar ebenso wie in den Dicta im wesentlichen auf der Grundlage des *Liber pontificalis* (L) dargestellt<sup>15</sup>. Doch ein Vergleich der entsprechenden Berichte in den Dicta (D) und der Chronik (C) mit ihrer gemeinsamen Quelle offenbart eine ganz unterschiedliche Wiedergabe desselben Stoffes. D beschränkt sich darauf, die wichtigsten Tatsachen, die den wesentlich umfangreicheren Darstellungen in L entnommen werden konnten, nach einem bei jedem Fall erneut zu Grunde gelegten, eigenen festen Schema in immer wieder aufgegriffenen, formelhaften Wendungen, für die es in L keine Parallelen gibt, grob vereinfachend aufzuzählen. C behandelt die entsprechenden Ereignisse im Vergleich zu D ausführlicher, differenzierter und fügt selbständige, in der Quelle nicht enthaltene Überlegungen hinzu. Auch hier finden sich für ähnliche Sachverhalte, bei denen sich jeweils nur die Personen und Zeiten ändern, immer wiederkehrende Formulierungen, die auch im Wortschatz von L begegnen. So verwendet Sigebert, um einen neuen Papst einzuführen, regelmäßig *presidet*. Wenn

<sup>13</sup> SCHEFFER-BOICHLST, S. 136; Dicta, S. 460.

<sup>14</sup> CAUCHIE, S. 88 ff.

<sup>15</sup> Sigebert, Chronik, S. 268 ff.

ein Gegenpapst aufgestellt wurde, wählt er mit Vorliebe *ordinatus*. Diese beiden in C bevorzugten Begriffe finden sich in D gar nicht, statt dessen kehrt dort von Fall zu Fall ein stereotypes *constituti* wieder<sup>16</sup>. C ist zwar wie D in seiner Phraseologie gegenüber seiner Vorlage weitgehend unabhängig, doch bleiben deutliche Anklänge. So ist zum Beispiel in L anlässlich des Schismas zwischen Bonifatius I. und Eulalius von einer *dissensio in clero* die Rede. In C heißt es mit Bezug auf diesen Fall: ... et pro hoc dissidente ecclesia ... D berichtet weder hierüber, noch erwähnt es den Auszug der Kontrahenten aus Rom wie L und C<sup>17</sup>. Während in D lediglich festgestellt wird: *Bonifacius in sede remansit, Eulalium vero Valentinianus imperator et Honorius recipere noluerunt, sed potius eum respuentes expulerunt et a Romano pontificatu deiecerunt*, hat Sigebert das Bedürfnis, die Entscheidung des Kaisers Honorius zu rechtfertigen: ... et sic reprobato Eulalio, iussu augusti Bonefacius, quia prior ordinatus fuerat, sedi apostolicae restituitur. Ganz ähnlich begründet er beim folgenden Schisma zwischen Symmachus und Laurentius die Entscheidung Theoderichs: ... donec tandem hanc altercationem compressit Theoderici regis quamvis Ariani potentia, hoc aequitatis iudicio opinente, ut Simmacus papa esset, quia prior ordinatus fuerat, eique pars maxima faveret im wesentlichen nach L: ... hoc iudicium aequitatis invenit (sc. rex Theodericus) ut, qui primo ordinatus fuisse, vel ubi pars maxima cognosceretur, ipse sederet in sedem apostolicam<sup>18</sup>. Sigebert unterscheidet deutlich zwischen dem rechtmäßigen Papst und dem Gegenpapst. Die Entscheidung des Kaisers befolgt nach seiner Version die Regeln der canones und wird im Fall des Symmachus vom Willen der Mehrheit unterstützt. Ganz deutlich wird diese Auffassung, daß auch die kaiserliche Macht den canones unterworfen ist, im Jahresbericht zu 496, in dem ein Eingriff Theoderichs gegen die canones getadelt und im folgenden durch den rechtmäßigen Papst Symmachus selbst korrigiert wird: *Aliqui Romanorum subornatis falsis testibus incriminantes Simmacum papam, latenter Laurentium in papatum subintroduxerunt; pro quo scismate dirimendo rex Theodericus episcopum Petrum contra canones visitatorem sedis apostolicae instituit ... Simmacus papa in consilio 115 episcoporum se purgat de obiecto criminis, et damnatis Petro et Laurentio, ipse quidem sedi suaee restituitur.*

Diese Darstellung in C entspricht in ihren Grundzügen der Version von L, die D durch seine vergröbernde Zusammenfassung verfälscht: *Petrus Altine civitatis episcopus et Laurentius et Symmacus uno eodemque tempore in Romana ecclesia sunt constituti; Symmacus in sede remansit, Petrum et Laurentium Theodericus rex hereticus expulit*<sup>19</sup>. Die Frage der Priorität des

<sup>16</sup> Sigebert, Chronik, S. 307, ad a. 420; S. 313, ad a. 493; S. 333, ad a. 768; S. 339, ad a. 844; S. 340, ad a. 854; Dicta, S. 456 f.

<sup>17</sup> Lib. Pont. I, S. 227; Sigebert, Chronik, ad a. 420; Dicta, S. 457.

<sup>18</sup> Sigebert, Chronik, S. 313, ad a. 493; Lib. Pont. I, S. 260.

<sup>19</sup> Sigebert, Chronik, S. 313, ad a. 496; 497; Dicta, S. 457; Lib. Pont. I, S. 260.

einen oder anderen Papstes bleibt hier wie in allen anderen Fällen offen, die Entscheidung des Kaisers erscheint, unabhängig von kanonischen Regeln und dem Willen der Mehrheit getroffen, völlig souverän. Während D ein Mitwirken des Papstes bei der Wiederherstellung der Ordnung verschweigt und auf diese Weise die Kirche ganz der königlichen Befehlsgewalt unterwirft, hebt meines Erachtens C ein Zusammenwirken von geistlichen und weltlichen Instanzen deutlich hervor. Die Behauptung Cauchies, die Dicta stünden der Chronik Sigiberts näher als dem Liber, auf den sie sich selbst als Quelle berufen, wird mit der aufgezeigten wesentlich engeren Anlehnung von C an L hier fragwürdig.

Eine phraseologische Gemeinsamkeit mit C fällt allerdings in der Brüsseler Überlieferung von D auf, da die Macht Theoderichs als *Theoderici regis, quamvis Ariani, potentia* (C) und *Theodericus rex quamvis hereticus Arrianus* (D III) bezeichnet wird. In P und V lesen wir dagegen übereinstimmend: *Theodericus rex hereticus*<sup>20</sup>. Da dies die einzige phraseologische Parallelie zu C bleibt und diese nur in der aus Gembloix stammenden Handschrift überliefert ist, liegt es nahe, hierin einen Zusatz des Kopisten von B zu sehen, vielleicht auf Grund der Kenntnis des Wortlauts der Chronik.

Bei ihren Berichten über die Auseinandersetzungen Ottos d. Gr. mit den Schismatikern Johannes XII. und Benedikt V. zeigen C und D verwandte Züge in Disposition und Auswahl ihrer Nachrichten gegenüber L<sup>21</sup>. Beide berichten von Anklagen der Römer gegen Johannes, seiner mehrfachen vergeblichen Vorladung vor eine Synode, ehe Leo VIII. zu seinem Nachfolger gewählt wird. L erwähnt hingegen eine solche Synode nicht, sondern nennt lediglich nach der Flucht Johannes' XII. die Wahl durch Klerus und Volk nach vorheriger Absprache mit dem Kaiser. Auch von einem dem Kaiser geleisteten Eid der Römer, künftig ohne seine Zustimmung keinen Papst zu wählen, lesen wir in L nichts.

Sowohl die römische Synode als auch den Eid überliefern der Continuator Reginonis und Liudprand von Cremona in seiner Historia Ottonis. Wenn auch diese beiden Historiographen vielleicht infolge einer gemeinsamen Quelle in ihrer Berichterstattung ähnlich sind, gibt es doch Indizien dafür, daß sowohl C als auch D nicht den Continuator, sondern wahrscheinlich Liudprand benutzten<sup>22</sup>.

Während der Continuator vor Einberufung der Synode allgemein auf

<sup>20</sup> Sigibert, Chronik, S. 313, ad a. 493; Dicta, S. 457; Lib. Pont. I, S. 260. Vgl. hierzu CAUCHIE, S. 89.

<sup>21</sup> Sigibert, Chronik, S. 350, ad a. 963; Dicta, S. 458; Lib. Pont. II, S. 246.

<sup>22</sup> Liudprand, S. 164; Continuatio Reginonis, ed. F. KURZE (MG SS in us. schol., 1890), S. 173; BO Nr. 342. Zur Frage des Verhältnisses Liudprands zum Continuator Reginonis und seiner Tendenz: M. LINTZEL, Studien über Liudprand von Cremona (DERS., Ausgewählte Schriften II, 1961), S. 352 ff.; ZIMMERMANN, Papstabsetzungen, S. 77 ff.; K. HAUCK, Erzbischof Adalbert von Magdeburg als Geschichtsschreiber (Festschr. f. W. Schlesinger 2, 1974), S. 279 ff.

Klagen vieler Römer über die Ungerechtigkeiten des Papstes hinweist (*... iniuriis se opprimenti conquerebantur*), führt Liudprand eingehend Anklagen der Römer gegen Johannes während der Synode auf und verwendet dabei den Begriff *accusatio*. Dies scheint mir D mit der Partizipialkonstruktion *Iohannem papam super multis mirabiliter accusatum ...* zusammenzufassen<sup>23</sup>. Die Wendung *mirabiliter accusatum* dürfte die von Liudprand mehrfach betonte Verwunderung des Kaisers und der Römer über das seltsame Verhalten des Papstes widerspiegeln<sup>24</sup>. C spricht zwar nicht ausdrücklich von Anklagen auf der Synode, doch seine Bemerkung, *Collecto in tota Italia episcoporum concilio, Iohannes de nefariis causis infamatur*, steht Liudprand näher als dem Continuator. Darüber hinaus verweist C auf eine dreimalige Aufforderung an Johannes XII., vor der Synode zu erscheinen, eine Information, die der Chronist nicht dem Continuator, wohl aber Liudprand entnehmen konnte<sup>25</sup>.

Bei der Vertreibung Leos VIII. durch die Römer gebraucht D *pellitur*, das Liudprand anlässlich der Absetzung Johannes' XII. verwendet hatte<sup>26</sup>. C berichtet inhaltlich übereinstimmend mit Liudprand, Leo sei, einem geplanten Hinterhalt der Römer zuvorkommend, aus der Stadt zu Otto geflohen. Weniger dramatisch wirken die Vorgänge beim Continuator, da dort das Leben Leos nicht unmittelbar bedroht erscheint, sondern dieser nach Rückkehr seines Vorgängers seiner Amtsgewalt beraubt allerdings nur mit Mühe aus der Stadt entkommt<sup>27</sup>.

Benedikt bezeichnet er anlässlich seiner Vertreibung zunächst als *sacrilegium et perjurum*, bei seiner Verurteilung durch eine Synode als *Romanæ sedis invasorem*. Liudprand verdammt ihn als *summae sedis invasorem*. Wie dieser verurteilt ihn der Verfasser von D ebenfalls nur als *pervasorem* bzw. *tamquam invasorem*<sup>28</sup>. C enthält sich an dieser Stelle jeder Wertung.

Die Formulierung, *Leonem aecclesiae sibi commissae restituit* (sc. Otto *caesar augustus*) in D II und D III, steht derjenigen Liudprands, *Leonem ... debitae sedi restitueret* (sc. *imperator*), näher als der des Continuator: *... Leonem in sedem apostolicam restituunt* (sc. *Romani*). C wählt auch in diesem Zusammenhang eine eigene Ausdrucksweise<sup>29</sup>.

In anderen Passagen seiner Berichterstattung, in denen der Chronist ausführlicher ist als D, übernimmt er dagegen teilweise auch die Phraseologie Liudprands. So kleidet er den Gedanken, daß die Römer vom kaiserlichen Heer völlig aufgerieben worden wären, wenn nicht der Kaiser Milde hätte

<sup>23</sup> Cont. Reg., S. 172; Liudprand, S. 166 f.; Dicta, S. 458.

<sup>24</sup> Liudprand, S. 161; 166.

<sup>25</sup> Sigebert, Chronik, S. 350, ad a. 963; Liudprand, S. 171.

<sup>26</sup> Liudprand, S. 172.

<sup>27</sup> Sigebert, Chronik, ad a. 963; Liudprand, c. 19, S. 173; Cont. Reg., S. 173.

<sup>28</sup> Cont. Reg., S. 174; Liudprand, S. 174; Dicta, S. 458.

<sup>29</sup> Liudprand, ebd.; Cont. Reg., ebd.

walten lassen, wie Liudprand in einen verneinten Konditionalsatz: *Romanii . . . ita ab exercitu imperatoris sunt attriti, ut, nisi ab imperatore et papa Leone milites imperatoris a caede revocarentur, usque ad internationem Romani delerentur* (= C). *Quis tunc Romanorum clavis huius superstes fieret, si non imperator sanctus misericordia . . . inclinatus suos adhuc interficere sicientes retraheret et revocaret* (Liudpr.)<sup>30</sup>. Eine ähnliche Wendung findet sich beim Continuator Reginonis nicht. Während dieser ferner den Tod Johannes' XII. nur knapp verzeichnet, verrät uns Liudprand Näheres über die Umstände: *... quadam nocte extra Romam, dum se cum viri cuiusdam uxore oblectaret, in temporibus adeo a diabolo est percussus, ut . . . sit . . . mortuus.* (sc. *Iohannes papa*). Sed eucharistiae viaticum ipsius instinctu, qui eum percusserat, non percepit. Diese Erzählung faßt Sigebert folgendermaßen zusammen: *Iohannes expapa se cum uxore cuiusdam oblectans a diabolo in tempore percutitur, ac sine viatico dominico moritur*<sup>31</sup>.

Übereinstimmend mit D erinnert C schließlich nicht wie der Continuator Reginonis lediglich an die Kaiser und Papst versprochene Treue oder wie Liudprand in dem entsprechenden Zusammenhang an einen einst dem Kaiser geleisteten Eid der Römer, sondern führt dessen Inhalt näher aus, und zwar ganz ähnlich wie Liudprand in einem viel früheren Kapitel, in dem er zum ersten Mal den Otto nach der Flucht Johannes' XII. geleisteten Eid erwähnt und in diesem Zusammenhang näher umschreibt: *Cives . . . fidelitatem repromittunt, hoc addentes et firmiter iurantes numquam se papam electuros aut ordinaturos praeter consensum et electionem domni imperatoris Ottonis caesaris augusti filiique ipsius regis Ottonis.* Sigebert wandelt das bei Liudprand behauptete Wahlrecht des Kaisers in ein bloßes Zustimmungsrecht um und ändert: *... iuramentum, quod imperatori fecerant* (sc. *Romanii*), *se nunquam electuros papam sine eius et filii eius Ottonis consensu . . .* Die Pariser Fassung von D spiegelt den bei Liudprand überlieferten Text nahezu wortgetreu wider: *... senatus populusque Romanus sibi fidelitatem promiserunt, hoc adientes firmiterque iurantes nunquam se papam electuros absque electione vel assensu imperatoris et filii sui*<sup>32</sup>. Da D mit diesem Zitat Liudprand genauer wiedergibt als C, kann D nicht C benutzt haben. Die im allgemeinen größere Ausführlichkeit von C gegenüber D sowie die Tatsache, daß C und D jeweils an verschiedenen Stellen die Version und Phraseologie Liudprands übernehmen, weisen auf eine unabhängige Benutzung der gleichen Vorlage hin.

Darüberhinaus wird auch in diesen Berichten von C und D die Rolle des Kaisers bei der Papstwahl unterschiedlich dargestellt. So erfolgt wie bei den

<sup>30</sup> Sigebert, Chronik, ad a. 963; Liudprand, c. 17, S. 173.

<sup>31</sup> Cont. Reg., S. 174; Liudprand, c. 20; Sigebert, ebd.

<sup>32</sup> Cont. Reg., S. 173, ad a. 964; Liudprand, c. 21, S. 174; c. 8, S. 164; Dicta, S. 458, 24 ff.

übrigen Schismen auch hier in D die Absetzung und Verdammung Johannes' XII. und die Vertreibung Benedikts allein auf den Befehl des Kaisers hin. Entsprechend räumt der Eid der Römer dem Kaiser das Recht der Papstwahl ein. Bei Sigebert hingegen wird übereinstimmend mit Liudprand die Wahl Leos *electione omnium et consensu imperatoris* vollzogen. Im gleichen Sinne sichert der Eid nach seiner Version dem Kaiser nur ein Zustimmungsrecht bei der Papstwahl.

Die Darstellungen derselben historischen Ereignisse nach gemeinsamer Vorlage stimmen in ihrer politischen Perspektive nicht überein insofern, als der Anonymus eine unumschränkte Suprematie des regnum über das sacerdotium verteidigt, Sigebert für ein Zusammenwirken der beiden bei ihm ranggleichen Mächte eintritt. Diese Auffassung von einer engen Verflechtung des regnum und sacerdotium spiegelt auch Sigeberts Streitschrift gegen Paschal von 1103: *Quis poterit discernere causam regni a causa sacerdotii? Nisi pax Dei... copulet regnum et sacerdotium uno angulari lapide concordiae, vacillabit structura ecclesiae super fidei fundamentum.* Obwohl der Publizist in seiner Verteidigung der verheirateten Priester Gregor VII. bereits als *novus morum corrector* scharf verurteilt, stellt er sich doch auf die Seite der monastischen Reform, wenn er es für erstrebenswert hält, *sacros ordines castitatis legibus subicere, promotiones ecclesiasticas, non pecuniae pacto, sed vitae merito aestimare, iuvenis regis vitam et mores ad suam et subditorum utilitatem corrigere, episcopalem dignitatem ab omni saecularis servitii necessitate absolvere*<sup>33</sup>. Da Sigebert somit in den Anfängen seines publizistischen Wirkens, dessen Beginn um 1075 anzusetzen ist<sup>34</sup>, den Ziele der gregorianischen Reform in der Sache zustimmte, sich lediglich gegen die Methoden ihrer Verfechter wandte, in seiner Schrift gegen Paschal von 1103 an die Stelle dieser kritischen Haltung gegenüber der kaiserlichen Partei das Bemühen um einen Kompromiß, eine Verständigung der Kontrahenten, treten ließ, wäre in der dazwischenliegenden Periode die uneingeschränkte Unterstützung der kaiserlichen Ansprüche, wie sie die Dicta 1085 bieten für Sigebert ungewöhnlich. Dariüberhinaus fehlt jeder Bezug auf einen der Briefe Gregors VII. an Hermann von Metz, in denen es ja um den Bann des Kaisers, die Aufhebung des Treueides seiner Untertanen ging und nicht um Papstabsetzungen durch Kaiser. Cauchie gibt gegen diesen Haupteinwand der Forschung zu bedenken, daß auch der Gegenpapst Wibert, die kaiserlichen Anhänger, sogar der Kaiser selbst das Recht des Papstes, Kaiser zu exkommunizieren, grundsätzlich gelten ließen, ihre einzige Möglichkeit, den Bann Heinrichs durch Gregor für ungültig zu erklären, daher darin bestand, die Papstwahl Hildebrands anzufechten, weil sie ohne die kaiserliche Zustimmung vorgenommen worden war. In diesem Zusammenhang weist er

<sup>33</sup> Sigebert, Epistola, c. 11, S. 462; Apologie, c. 2, S. 438, 17–24.

<sup>34</sup> S. oben, S. 27 ff.

unter anderem auf die ganz ähnliche Argumentation Widos von Osnabrück hin<sup>35</sup>.

In der Tat greift Wido in dem ersten uns überlieferten Teil seiner Schrift auf die Geschichte der Papstwahlen zurück und verweist dabei ganz ähnlich wie die Dicta auf das kaiserliche Eingreifen bei Papstschismen, doch mit dem Beweziel, daß der Gegenpapst *recte et ordine* auf den apostolischen Stuhl gelangt sei. Dem Brief Gregors VII. an Hermann von Metz wendet er sich erst im zweiten Teil seiner Schrift zu und erörtert hier in einer vom ersten Teil ganz unabhängigen Argumentation, in der er auch auf die Beispiele Gregors eingeht, das Problem der Exkommunikation eines Königs oder Kaisers durch den Papst<sup>36</sup>.

Auch der Verfasser des *Liber de unitate ecclesiae conservanda* wendet sich im ersten Buch seines Werkes gegen die Schriften Gregors VII., besonders gegen seinen Brief an Hermann von Metz von 1081, und setzt sich dabei mit den Argumenten und historischen Beispielen Gregors auseinander, um dessen Anspruch auf das Recht, Könige zu strafen, zu bestreiten<sup>37</sup>. Die zeitgenössische Publizistik bietet somit durchaus Beispiele für direkte Polemiken gegen die im Brief Gregors VII. an Hermann von Metz vertretenen Ansprüche einer richterlichen Funktion des Papstes auch gegenüber Königen.

Wenn auch die Dicta keinen direkten Hinweis auf ihre Absicht geben, so scheint mir doch der Schluß der Schrift, der die Vertreibung Gregors VII. aus Rom, die Erhebung Wiberts von Ravenna zum Papst und die nochmaliige Zusammenfassung des bisherigen Vorgehens der Kaiser bei der Besetzung des apostolischen Stuhles enthält, eher dafür zu sprechen, daß diese Schrift die Nachfolge Wiberts von Ravenna auf dem Papststuhl nach den Ereignissen von 1084 rechtfertigen, als daß sie erst drei Jahre später den Brief Gregors VII. von 1081 ohne jegliche Bezugnahme auf diesen widerlegen sollte.

Konnten zwar diese Untersuchungen die von Bethmann und Cauchie vertretene These, in den Dicta die verlorene Schrift Sigeberts gegen den Brief Gregors VII. an Hermann von Metz wiedergefunden zu haben, nicht bestätigen, so sprechen doch die bereits von Cauchie beobachteten Berührungs punkte der Dicta mit der Chronik Sigeberts gegen eine ganz unabhängige Entstehung der Dicta und der entsprechenden Passagen der Chronik. Daß beide übereinstimmend von ihrer für die Darstellung von Papstschismen bevorzugten Quelle, dem *Liber pontificalis*, einer für diese Thematik naheliegenden Vorlage, abweichen und die *Historia Ottonis Liudprands* zugrunde-

<sup>35</sup> CAUCHIE I, S. 84 ff., 90; *Excerpta ex Widonis Osnabrugensis libro de controversia inter Hildebrandum et Heinricum imperatorem*, ed L. HEINEMANN (MGH LdL I, 1891, S. 461–470).

<sup>36</sup> Wido, S. 463 ff.; 468 ff.

<sup>37</sup> *Liber de unitate*, S. 184 ff.

legen, nicht den Continuator Reginonis, wie Bernhard von Hildesheim<sup>38</sup>, muß kein Zufall sein, zumal da beide hinsichtlich des Eides die Disposition Liudprands in gleicher Weise ändern, indem sie ihn nicht wie dieser schon nach der Flucht Johannes' XII. zitieren, sondern in betonter Stellung am Ende ihres Berichts. Diese auffällige Übereinstimmung ließe sich gut erklären, wenn wir für beide nicht eine direkte Benutzung der genannten Quellen annehmen dürften, sondern eine Vorlage, in der diese Nachrichten aus den Quellen bereits katalogartig, so wie sie die Dicta, freilich in verkürzter Form, spiegeln, zusammengestellt waren.

## EXKURS II

### Zur Verfasserfrage des Klagebriefes Heinrichs IV. an Philipp von Frankreich (BH IV. 39)

Ungelöst ist immer noch das bereits vielerörterte Problem des Verfassers der letzten Briefe Heinrichs IV., besonders jener in Lüttich geschriebenen Klageschrift an König Philipp von Frankreich, eines Propagandabriefs, den auch die Chronik Sigeberts überliefert. Dieser Brief fällt wegen seiner untypischen, individuellen Züge aus der Reihe der übrigen Briefe Heinrichs IV. heraus, so daß sich Hellmann veranlaßt sah, den Verfasser nicht in der kaiserlichen Kanzlei, sondern unter dem Lütticher Klerus zu vermuten<sup>1</sup>. Sollte eine nach Hellmann so »ungewöhnliche Erscheinung«, wie sie sich in diesem »Meisterwerk der Klage« offenbart, seine schriftstellerische Tätigkeit auf diesen einen Brief beschränkt haben und nicht auch mit anderen Schriften an die Öffentlichkeit getreten sein, die uns erhalten sind? Sigebert von Gembloux, ein angesehener Publizist und Anhänger Heinrichs IV. im Lütticher Raum, käme als Diktator für einen so gut stilisierten Brief vielleicht in Frage. Ihn hat man bisher als Verfasser noch nicht in Betracht gezogen. In den Einleitungen der beiden überlieferten Streitschriften, sowohl in der Apologie als auch in der Leodicensium epistola, hatte er sich durchaus als ein Meister der Klage erwiesen. Einige Stilmerkmale, die Hellmann beim Vergleich mit dem inhaltlich verwandten Brief 37 an den Abt Hugo von Cluny für den Brief 39 (P) aufgezeigt hatte<sup>2</sup>, treffen auch für den Stil der beiden von der Gattung her vergleichbaren Streitschriften zu.

Gegen den allgemeinen Sprachgebrauch der Zeit, der das regierende Verb im vorderen Teil des Satzgefüges bevorzugte, füllt P einen großen Teil des Satzgefüges mit Prädikativbestimmungen verschiedener Form, mannigfachen Nebensätzen und Partizipialkonstruktionen aus und drängt das regierende Verb ganz an den Schluß der Periode: *In hac tanta mali sui machinatione, cum essem in pace et in aliqua salutis meq; securitate, in ipsis dominici adventus sanctissimis diebus in locum, qui Confluentia dicitur, ad colloquium evocavit me, quasi de communi salute et honore filius tractaturus cum patre . . .*<sup>3</sup>. *Tunc, communicato consilio cum inimicis meis filius meus egrediens, relictis ibidem fidelibus et amicis nostris, quasi me eo adducturus, sub multa frequentia et custodia armatorum me eductum ad villam, que*

<sup>1</sup> HELLMANN, S. 256 ff. Die Briefe Heinrichs IV., hg. v. C. ERDMANN, S. 52 ff. Da das kirchliche Moment im Brief 39 gegenüber dem Brief 37 stärker in den Vordergrund tritt, vermutet auch Erdmann in dem Verfasser einen Kleriker. C. ERDMANN, Untersuchungen zu den Briefen Heinrichs IV. (AUF 16, 1939), S. 223 ff. u. 225.

<sup>2</sup> HELLMANN, S. 260 ff.

<sup>3</sup> BH IV. 39, S. 53, 27 ff.

*Engelheim vocatur, fecit me ad se adduci*<sup>4</sup>. Diese syntaktische Eigenheit ist auch in den Streitschriften Sigeberts vorherrschend sowohl in kurzen als auch in längeren Perioden: *Quis enim catholicus in tanta matris ecclesiae perturbatione non doleat? . . . Quae autem ad haec deflenda perturbatio sit, nullus sexus, nulla conditio, nulla fortuna, nulla potest ignorare religio*<sup>5</sup>. . . *Tempore primi Gregorii papae defuncto Salonitanae urbis episcopo cum decrevisset Gregorius, ut pro eo episcopus ordinaretur Honoratus . . . Maximus quidam auxilio militaris manus invadens episcopatum Salonitanum et ab episcopis . . . consecratus, a Gregorio excommunicatus est. . . Sed quia apostolus haec mala sibi asscribit et aecclesiae vastatori per gratiarum actionem applaudit, super his mirandum an magis sit dolendum, nescio*<sup>6</sup>. Dadurch daß das regierende Verb weit an das Satzende gerückt wird, tritt Spannung in die Gedankenführung. Die Häufung von gleichen oder verschiedenartigen Nebenbestimmungen drängt vorwärts und beschleunigt das Erzähltempo. Eine das Tempo beschleunigende Funktion hat auch die Verwendung von *et* am Anfang der Perioden, eine weitere Eigentümlichkeit, die P mit Sigebert gemeinsam hat. Übereinstimmend bevorzugen beide das adversative *at* noch in seiner ursprünglichen, scharf trennenden Bedeutung. Die in P zu beobachtende Tendenz, die Gegensätze des Geschehens zu verschärfen, paßt zur Vorliebe Sigeberts für Antithesen. Wie dieser verwendet auch P vorwiegend den AcI statt der in jener Zeit üblichen, mit Konjunktionen eingeleiteten Deklarativsätze. Auch der prädiktative Gebrauch von Nominalformen und die Verwendung von abgeleiteten Adverbien sind in P wie bei Sigebert beliebte Ausdrucksweisen. Der Mangel an Partizipialkonstruktionen im ablativeus absolutus, der Hellmann in P auffiel, muß nicht gegen Sigebert als möglichen Verfasser sprechen; denn den ablativeus absolutus, in der Chronik ein bevorzugtes und sehr geeignetes Stilmittel zur Straffung der Erzählung, gebraucht Sigebert in seinen Streitschriften wesentlich sparsamer. Allerdings begegnen die von Hellmann beobachteten ungewöhnlichen Ausdrücke *exfestucare, demandare* und *habeo deplorare*, die dem Kanzleistil fremd sind und vielleicht auf französischen Einfluß schließen lassen, bei Sigebert nicht<sup>7</sup>. Die in der Kanzlei ebenfalls in dieser Zeit noch ungebräuchliche Formel *fidem et sacramentum iurare* für Lehnseid in P<sup>8</sup> klingt in der Wendung der Epistola, *fidelitatem iurare*<sup>9</sup> für den Lehnseid des Bischofs an und

<sup>4</sup> Ebd., S. 56, 10 ff.

<sup>5</sup> Apologie, S. 438, 1 f., 3 f.

<sup>6</sup> Epistola, S. 455, 14 ff., S. 454, 28 f.

<sup>7</sup> HELLMANN, S. 276.

<sup>8</sup> B H IV. 39, S. 53, 20 f. Vgl. dagegen B H IV. 37, S. 47, 25 ff.: *Qui in ipsa electione sua nobis iuravit Mogontię vitam et salutem personę nostrę et quod de regno et omni honore nostro et de omnibus, quę habebamus vel habituri eramus nullo modo se intromitteret me vivente contra voluntatem et preceptum nostrum.*

<sup>9</sup> Epistola, S. 458, 40 f. S. oben, S. 123.

in der Klage der Apologie über die allgemeine Vernachlässigung der *fides*<sup>10</sup>. Im Traktat ist dann der Begriff *sacramentum* mit *hominium* verbunden<sup>11</sup>. Auch der substantivische Gebrauch des Begriffs *regalia* in der Formel *regnum et omnia regalia exfestucare*, der im Brief 37 noch ausschließlich als Adjektiv verwendet und in der Bedeutung auf die königlichen Insignien beschränkt ist<sup>12</sup>, in P in dieser umfassenden Formulierung vielleicht mehr als nur die Insignien meint, könnte für Sigibert als Autor des Briefes sprechen, da bei ihm 1103 erstmals *regalia* als selbständiger Begriff in der umfassenden Bedeutung von weltlichen Gütern und Rechten, die der Verfügungsgewalt des Königs unterstehen, bezeugt ist. Doch diese wenigen, vagen inhaltlichen Anklänge reichen kaum aus, um eine Verfasserschaft Sigiberts zu erschließen. Angesichts mangelnder gedanklicher Parallelen wäre die Suche nach dem Verfasser von P im wesentlichen auf stilistische Kriterien angewiesen, die jedoch allein zu keinem sicheren Ergebnis führen können. Sigibert ist somit als Verfasser des in Lüttich verfaßten Briefes Heinrichs IV. an Philipp von Frankreich vorerst weder auszuschließen noch nachzuweisen. Wenn Sigibert als Autor ausschiede, dann wäre dieser Brief ein Zeugnis dafür, daß es außer dem Magister in Gembloux noch einen weiteren, hochqualifizierten Literaten in der Lütticher Schule gab, der ähnlich wie dieser vom Hof als Gelegenheitsschreiber verpflichtet worden ist. Leider ist uns der Briefwechsel Algers, der seit 1101 als Sekretär des Bischofs Otbert von Lüttich wirkte und in dieser Zeit die Korrespondenz des Bistums führte, nicht erhalten<sup>13</sup>. Seine Briefe waren wegen ihres hohen stilistischen Niveaus begehrt und sind als Muster für den höheren Briefstil benutzt worden. In dieser Stellung als Sekretär des kaisertreuen Bischofs Otbert könnte auch er P verfaßt haben.

<sup>10</sup> Apologie, S. 438, 4 ff.: *Quid enim aliud etiam mulierularum textrina et opificum officinae iam ubique personant quam . . . amicitiam ledi, fidem neglegi . . .*

<sup>11</sup> Traktat, S. 501, 25; S. 502, 10.

<sup>12</sup> BH IV. 39, S. 56, 16. Im BH IV. 37 heißt es dagegen: S. 49, 16: *crux et lancia ceteraque regalia insignia*.

<sup>13</sup> MANITIUS III, S. 100; WATTENBACH-HOLTZMANN II, S. 722.

## ABKÜRZUNGS- UND SIGLENVERZEICHNIS

AA SS	Acta Sanctorum
AUF	Archiv für Urkundenforschung
B H IV.	Briefe Heinrichs IV.
BM <sup>2</sup>	Böhmer-Mühlbacher-Lechner, <i>Regesta Imperii</i> 1 (751–918) 2. Aufl. 1908, ergänzter Nachdruck 1966
BO	Böhmer-Ottenthal, <i>Regesta Imperii</i> 2 (919–1024) 1893, ergänzter Nachdruck 1967
CSEL	Corpus Scriptorum Ecclesiasticorum Latinorum
DA	Deutsches Archiv für Erforschung (bis 1944: Geschichte) des Mit- telalters
HJb	Historisches Jahrbuch
HZ	Historische Zeitschrift
Jb.	Jahrbuch
JL	Jaffé-Löwenfeld, <i>Regesta Pontificum Romanorum</i>
KG	Kirchengeschichte
LG	Landesgeschichte
MGH	Monumenta Germaniae Historica
AA	Auctores antiquissimi
Const.	Constitutiones
DD	Diplomata
LdL	Libelli de Lite
SS	Scriptores
MIÖG	Mitteilungen des Instituts für Österreichische Geschichtsforschung (1923–42: MIÖG)
Migne PL	Migne, Patrologia Latina (bei wiederholter Zitierung auch MPL)
NA	Neues Archiv der Gesellschaft für ältere deutsche Geschichtskunde
N. F.; N. S.	Neue Folge; Nova Series
ZRG GA, KA	Zeitschrift der Savigny-Stiftung für Rechtsgeschichte, Germanisti- sche, Kanonistische Abteilung
Zs.	Zeitschrift

# VERZEICHNIS DER MEHRFACH ZITIERTEN QUELLEN UND LITERATUR

## 1. Quellen

- Annales Fuldenses, ed. F. KURZE (MGH SS in us. schol. 1891)  
Annales Laubienses, Leodienses et Fossenses, ed. G. H. PERTZ (MGH SS IV, 1841)  
Annales Laureshamenses, ed. G. H. PERTZ (MGH SS I, 1826)  
Annalium Lobiensium fragmentum, ed. G. H. PERTZ (MGH SS II, 1829)  
Annales regni Francorum, ed. F. KURZE (MGH SS in us. schol. 1895)  
Annales Sancti Jacobi Leodienses, ed. G. H. PERTZ (MGH SS XVI, 1859)  
Anselmi gesta episcoporum Leodiensium, ed. R. KÖPKE (MGH SS VII, 1846)  
Sancti Aurelii Augustini in Iohannes Evangelium tractatus CXXIV, ed. R. WILLEMS (Corpus Christianorum SL 36, 1954)  
Bedae opera de temporibus, ed. C. W. JONES (Cambridge, Massachusetts, 1943)  
Libelli Bernaldi presbyteri, ed. F. THANER (MGH LdL II, 1892)  
Bernoldi Chronicum, ed. G. H. PERTZ (MGH SS V, 1848)  
Bertholdi Annales, ed. G. H. PERTZ (MGH SS V, 1848)  
Bonizonis episcopi Sutrini liber ad amicum, ed. E. DÜMMLER (MGH LdL I, 1891)  
Chronicon Sancti Huberti Andaginensis, ed. L. C. BETHMANN, W. WATTENBACH (MGH SS VIII, 1848)  
Dicta cuisdam de discordia papae et regis, ed. K. FRANCKE (MGH LdL I, 1891)  
Einhardi vita Karoli Magni, ed. O. HOLDER-EGGER (MGH SS in us. schol. 1911)  
Ekkehardi chronicum universale, ed. G. WAITZ (MGH SS VI, 1844)  
Hadriani I. decretum de investituris, ed. L. WEILAND (MGH Const. I, 1893, S. 657 ff.)  
Die Briefe Heinrichs IV., hg. v. C. ERDMANN (MGH, Deutsches Mittelalter I, 1937)  
Historia elevationis Sancti Wicberti auctore anonymo, ed. G. H. PERTZ (MGH SS VIII, 1848)  
Frutolfs und Ekkehards Chroniken und die anonyme Kaiserchronik, hg. von F. J. SCHMALE, IRENE SCHMALE-OTT (Ausgewählte Quellen zur deutschen Geschichte des Mittelalters 15, 1972)  
Ivonis episcopi Carnotensis epistola ad Hugonem archiepiscopum Lugdunensem, ed. E. SACKUR (MGH LdL II, 1892 danach hier zitiert); J. LECLERQ in: Les classiques de l'histoire de France au moyen-âge 22 (Paris, 1949)  
Liber canonum contra Heinricum IV., ed. F. THANER (MGH LdL I, 1891)  
Liber historiae Francorum, ed. B. KRUSCH (MGH SS rer. Merov. II, 1888)  
Le liber pontificalis, ed. L. DUCHESNE, I-II (1892–1894; Nachdruck 1955)  
Liber de unitate ecclesiae conservanda, ed. W. SCHWENKENBECHER (MGH LdL II, 1892)  
Liudprandi historia Ottonis, ed. J. BECKER (MGH SS in us. schol. 1915)  
Manegoldi ad Gebehardum liber, ed. K. FRANCKE (MGH LdL I, 1891)  
Pauli historia Langobardorum, ed. G. WAITZ (MGH SS in us. schol. 1878)  
Reginonis Chronicum, ed. F. KURZE (MGH SS in us. schol. 1890)  
C. G. ROLAND, Recueil des chartes de l'abbaye de Gembloux (Gembloux, 1921)  
Das Register Gregors VII., hg. v. E. CASPAR (MGH Epistolae selectae II, 1920)  
Sigiberti monachi Gemblacensis apologia contra eos qui calumniantur missas coniugatorum sacerdotum, ed. E. SACKUR (MGH LdL II, 1892) = Apologie  
Sigiberti chronica. Anselmi Gemblacensis continuatio, ed. L. C. BETHMANN (MGH SS VI, 1844)  
Chronicon Sigiberti Gemblacensis monachi ad autographum, veteresque codices manuscriptos comparatum, ed. AUBERTUS MIRAEUS (Antwerpen, 1608)  
Leodicensium epistola adversus Paschalem papam, ed. E. SACKUR (MGH LdL II, 1892) = Epistola

- Sigeberti Gemblacensis gesta abbatum Gemblacensium. Continuatio auctore Godeschalco, ed. G. H. PERTZ (MGH SS VIII, 1848)
- Catalogus Sigeberti Gemblacensis monachi de viris illustribus, ed. R. WITTE (= Lateinische Sprache und Literatur des Mittelalters 1, 1974) = Liber de illustribus viris
- Vita Landiberti episcopi Traiectensis auctore Sigeberto, ed. B. KRUSCH (MGH SS rer. Merov. VI, 1913)
- Vita S. Sigeberti regis auctore Sigeberto Gemblacensi (MIGNE PL 160)
- Vita S. Guicberti ex laico monachi fundatoris Gemmelacensis coenobii, ed. G. H. PERTZ (MGH SS VIII, 1848)
- Suger, Vita Ludowici Grossi regis, ed. H. WAQUET (Les classiques de l'histoire de France au Moyen Age 11, 1929; Nachdruck 1964)
- Tractatus de investitura episcoporum, ed. E. BERNHEIM (MGH LdL II, 1892)

## 2. Literatur

- AFFELDT, W., Königserhebung Pippins und Unlösbarkeit des Eides im Liber de unitate ecclesiae conservanda (DA 25, 1969)
- VAN DEN BAAR, P. A., Die kirchliche Lehre der Translatio Imperii Romani bis zur Mitte des 13. Jahrhunderts (= Analecta Gregoriana 78, Rom 1956)
- BALAU, S., Études critiques des sources de l'histoire du pays de Liège au moyen âge (Mémoires couronnés et mémoires des savants étrangers, publ. p. l'Académie Royale des sciences de Belgique, T. 61, Bruxelles, 1902/3)
- BENSON, R. L., The Bishop-Elect. A Study in Medieval Ecclesiastical Office (Princeton, 1968)
- BERNHEIM, E., Über den Traktat de investitura episcoporum (Forschungen zur deutschen Geschichte 16, 1876)
- BOSCHEN, L., Die Annales Prumienses. Ihre nähere und ihre weitere Verwandtschaft (1972)
- BOUTEMY, A., Un grand abbé du XI<sup>e</sup> siècle Olbert de Gembloux (Les annales de la société archéologique de Namur 41, 1934)
- VON DEN BRINCKEN, ANNA-DOROTHEE, Studien zur lateinischen Weltchronistik bis in das Zeitalter Ottos von Freising (1957)
- CAUCHIE, A., La querelle des investitures dans les diocèses de Liège et de Cambrai, I, II (Recueil des traveaux, publ. p. les membres de la conférence d'histoire, fasc. 2. 4, Louvain 1890)
- CLASSEN, P., Das Wormser Konkordat in der deutschen Verfassungsgeschichte (Vorträge und Forschungen 17, 1973)
- DEREINE, Ch., L'école canonique liégoise et la Réforme Grégorienne (Miscellanea Tornacensia. Mélanges d'archéologie et d'histoire. Congrès féd. arch. et hist. Belgique 1, Bruxelles 1951)
- FLECKENSTEIN, J., Hofkapelle und Reichsepiskopat unter Heinrich IV. (Vorträge und Forschungen 17, 1973)
- FLICHE, A., La réforme Grégorienne. I. La formation des idées Grégoriennes. II. Grégoire VII. III. L'opposition antigrégorienne (Spicilegium sacrum Lovaniense, études et documents, fasc. 6, 9, 16, Louvain 1924, 1925, 1937)
- FRIED, J., Der Regalienbegriff im 11. und 12. Jahrhundert (DA 29, 1973)
- FRITZE, W., Untersuchungen zur fröhslawischen und frühfränkischen Geschichte bis ins 7. Jahrhundert, masch. Diss. Marburg (1952)
- FUHRMANN, H., Das Reformpapsttum und die Rechtswissenschaft (Vorträge und Forschungen 17, 1973)
- FUNK, P., Pseudoisidor gegen Heinrichs III. Kirchenhoheit (HJb 56, 1936)
- GOEZ, W., Translatio Imperii. Ein Beitrag zur Geschichte des Geschichtsdenkens und der politischen Theorien im Mittelalter und in der frühen Neuzeit (1958)

- GRETTER, J., *Gemina adversus M. Goldastum defensio* (1612)
- HAUCK, A., *Kirchengeschichte Deutschlands III* (1952)
- HELLMANN, S., *Die Vita Heinrici IV. und die Kaiserliche Kanzlei* (Historische Vierteljahrsschrift 28, 1934. Unveränderter Wiederabdruck in: DERS., Ausgewählte Abhandlungen, hg. v. H. Beumann 1961)
- HIRSCH, H., *Reichskanzlei und Reichspolitik im Zeitalter der salischen Kaiser* (MIÖG 42, 1927)
- HIRSCH, S., *De vita et scriptis Sigeberti Gemblacensis* (1841)
- HOERSCHELMANN, E., *Bischof Wazo von Lüttich und seine Bedeutung für den Beginn des Investiturstreites*, Diss. Frankfurt (1955)
- HOFFMANN, H., *Ivo von Chartres und die Lösung des Investiturproblems* (DA 15, 1959)
- JACOB, K., HOHENLEUTNER, H., *Quellenkunde der deutschen Geschichte im Mittelalter II. Die Kaiserzeit (911–1250)*, (= Sammlung Göschen 280, 1961)
- Katalog der Handschriften der königlichen Bibliothek zu Bamberg, hg. v. F. LEITSCHUH, H. FISCHER, I (1885–1906)
- JORDAN, K., *Der Kaisergedanke in Ravenna zur Zeit Kaiser Heinrichs IV.* (DA 2, 1938)
- , *Ravennatae Fälschungen aus den Anfängen des Investiturstreites* (AUF 15, 1938)
- KNABE, LOTTE, *Die gelasianische Zweigewaltentheorie bis zum Ende des Investiturstreits* (Historische Studien 292, 1936)
- KOCH, G., *Auf dem Wege zum Sacrum Imperium* (1972)
- KRAUSE, H. G., *Das Papstwahldekret von 1059 und seine Rolle im Investiturstreit* (Studi Gregoriani 7, 1960)
- LANDSBERG, F., *Das Bild der alten Geschichte in mittelalterlichen Weltchroniken*, Diss. Berlin (1934)
- MANTIUS, M., *Geschichte der lateinischen Literatur des Mittelalters III* (1931)
- DE MARNEFFE, E., *Tableau chronologique des dignitaires du chapitre Saint-Lambert à Liège (Analectes pour servir à l'histoire ecclésiastique de la Belgique 25, 1894)*
- MEYER VON KNONAU, G., *Jahrbücher des Deutschen Reiches unter Heinrich IV. und Heinrich V.*, Bd. 1–6 (1890–1907)
- MINNINGER, MONIKA, *Von Clermont zum Wormser Konkordat. Die Auseinandersetzungen um den Lehnsnexus zwischen König und Episkopat*, masch. Diss. Marburg (1974)
- MIRBT, C., *Die Publizistik im Zeitalter Gregors VII.* (1894)
- MITTEIS, H., *Lehnrecht und Staatsgewalt. Untersuchungen zur mittelalterlichen Verfassungsgeschichte* (1933)
- DE MOREAU, E., *Histoire de l'église en Belgique II* (Bruxelles 1945)
- MÜLLER-MERTENS, E., *Regnum Teutonicum. Aufkommen und Verbreitung der deutschen Reichs- und Königsaffassung im frühen Mittelalter* (1970)
- NAMÈCHE, L., *La ville et le comté de Gembloux* (Gembloux, 1922)
- PIVEC, K., *Die Bedeutung des ersten Romzuges Heinrichs V.* (MIÖG 52, 1938)
- SALLOCH, S., *Hermann von Metz. Ein Beitrag zur Geschichte des deutschen Episkopats im Investiturstreit* (1931)
- SCHARNAGL, A., *Der Begriff der Investitur in den Quellen und der Literatur des Investiturstreites* (1908)
- SCHEFFER-BOICHLST, P., *Die Neuordnung der Papstwahl durch Nikolaus II. Texte und Forschungen zur Geschichte des Papsttums im 11. Jahrhundert* (1879)
- SCHIEFFER, R., *Von Mailand nach Canossa. Ein Beitrag zur Geschichte der christlichen Herrscherbuße von Theodosius d. Gr. bis zu Heinrich IV.* (DA 28, 1972)

- SCHLECHTE, H., Erzbischof Bruno von Trier. Ein Beitrag zur Geschichte der geistigen Strömungen im Investiturstreit (1934)
- SCHMALE-OTT, IRENE, Der Regalienbegriff im 12. Jahrhundert (ZRG KA 35, 1948)
- , Untersuchungen zu Ekkehard von Aura und zur Kaiserchronik (Zeitschrift für bayerische Landesgeschichte 34, 2, 1971)
- SCHULTE, A., Deutsche Könige, Kaiser Päpste als Kanoniker an deutschen und römischen Kirchen (HJb 54, 1934; unveränd. Nachdruck in der Reihe Libelli 70, 1960)
- SDRALEK, M., Die Streitschriften Altmanns von Passau und Wezilos von Mainz (1890)
- TELENBACH, G., Libertas. Kirche und Weltordnung im Zeitalter des Investiturstreites (1936)
- WAITZ, G., Über die Annalen von Lüttich, Fosses und Lobbes (Nachrichten von der K. Gesellschaft der Wissenschaften und der Georg-Augusts-Universität, 1870)
- WATTENBACH, W., HOLTZMANN, R., Deutschlands Geschichtsquellen im Mittelalter, Teil I, II, hg. v. F. J. Schmale (1967)
- ZIESE, J., Historische Beweisführung in Streitschriften des Investiturstreites (= Münchener Beiträge zur Mediävistik und Renaissance-Forschung 8, 1972)
- ZIMMERMANN, H., Papstabsetzungen des Mittelalters (1968)
- , Der Streit um das Lütticher Bistum vom Jahre 920/21 (MIÖG 65, 1957)

## NAMENREGISTER

- Aachen 26  
 Adalbert, Kanzler Heinrichs V. 93 A.  
 Adalbert, Kg. v. Italien 79  
 Adalgisus, Hz. von Benevent 71 A.,  
     72 A., 78  
 Aeneas 40, 62  
 Agnes, Kaiserin 51 f.  
 Aistulf, Kg. 57, 59, 95, 124  
 Alanen 42  
 Alarich I. 103  
 Alexandria 145  
 Alexander d. Gr. 51  
 Alfons v. Galizien, Kg. 83  
 Alger v. Lüttich 159  
 Alpais 127  
 Altmann v. Passau, B. 75  
 Ambrosius 33, 63 f., 66 f., 102, 120, 139  
 Anastasius, Ks. 70  
 Anastasius, Kirchenvater 29  
 Anchises 62  
 Angelsachsen 41 A.  
 Anian 18  
 Anno v. Köln, EB. 23, 28, 45 A., 51 f.  
 Anselm v. Lucca – s. Alexander II.  
 Anselm v. Lüttich 23  
 Ansigisel 62  
 Antiochia 145  
 Aquileia 64 A.  
 Arkadius, Ks. 67 f.  
 Arnulf, Ks. 88 f.  
 Arras 36  
 Attila 42  
 Augustin 29 f., 48 A., 101 f., 120, 139  
 Avaren 42 A., 82  
 Bamberg 37 A., 45 A., 91 A., 134 A.,  
     143  
 Basel 52  
 Bayern 82  
 Beda 17 ff., 20 f., 48 A.  
 Benevent 78, 93  
 Berengar, Abt v. St. Lorenz (Lüttich)  
     24, 26  
 – II. v. Italien, Kg. 79, 89, 125  
 Bernhard v. Hildesheim 67 A., 75, 82,  
     156  
 Bernold v. Konstanz (oder St. Blasien)  
     50 f., 52 A., 76 f., 78 ff., 81  
 Berthold v. St. Blasien 49, 50 A., 51,  
     52 A., 78  
 Bogar, Kg. der Bulgaren 82 A.  
 Bonifatius 58, 59 A., 113  
 Bonizo v. Sutri 56 A., 66 f., 76  
 Boso v. Vienne, Kg. 88  
 Bretonen 83  
 Britannien 41 A.  
 Brun v. Köln, EB. 15  
 Brunhilde, Königin 111  
 Bruno v. Trier, EB. 37 A., 38, 92 f.,  
     98 f., 123, 137 f.  
 Bruno, Verf. d. Buches vom Sachsen-  
     krieg 49  
 Bulgaren 41 A., 83 A.  
 Burchard v. Münster, B. 37 A.  
 – v. Utrecht, B. 37 A.  
 – v. Worms, B. 10  
 – v. Würzburg, B. 57  
 – v. Aachen, Kanoniker 129 f.  
 Byzanz – s. Konstantinopel  
 Caian, Hunnenkönig 125  
 Cambrai 36, 53 f., 100 f., 103, 108  
 Canossa 65  
 Capua 78  
 Cassiodor 64 A., 65 ff., 68  
 Châlons-sur-Marne 91, 93, 95, 98 f.,  
     123, 129 f., 137 f., 141  
 Childerich II., Kg. 112 A.  
 – III., Kg. 59 A., 61  
 Chlodwig II., Kg. 42, 61, 82, 127 A.  
 Chlotar II., Kg. 62  
 Colmar 77  
 Cono v. Montaigu, Gf. 26  
 Corvey 87  
 Cyrus – s. Kyros  
 Dagobert I., Kg. 62, 112 A.  
 David v. Würzburg 142  
 Desiderius, Kg. 71, 72 A., 95, 124  
 Dietrich v. Verdun, B. 144  
 Dionysius Exiguus 17 ff., 21 f.  
 Donizo 99  
 Einhard 58, 61, 63, 72 f.  
 Ekkehard v. Aura 45 f., 51, 91 A., 99,  
     142  
 Erkembert v. Corvey, Abt 45  
 Erlung v. Würzburg, Kanzler u. B.  
     37 A., 45 A., 134 A.  
 Ermenrich v. Ellwangen 113 A.  
 Eudoxia, Kaiserin 68  
 Europa 87, 90  
 Eusebius Pamphili 20 f., 39 f., 42 ff., 46  
 Flandern 36  
 Fosses 23, 47 A.  
 Folkuin v. Laubach, Abt 16, 22  
 Franken 40, 42, 43 A., 58, 61 f., 72,  
     75 A., 82 f., 85 f., 87, 90, 96, 100,  
     116, 124, 126, 135  
 Frechulf v. Lisieux 50

- Friedrich I. Barbarossa, Ks. 13 A.  
 - v. Köln, EB. 26, 37, 93  
 - v. Schwaben, Hz. 37 A.
- Friesen 82
- Frutolf v. Michelsberg 39, 45 f., 50 f.,  
 53, 87, 89, 136 f., 142
- Fulbert v. Chartres, B. 10
- Fulrad v. Saint-Denis, Abt 57
- Gallien 42, 57 f., 77, 87
- Gebhard II. v. Cambrai, B. 36  
 - v. Salzburg, EB. 35
- Gembloix 11 f., 13, 14 f., 17 A., 26 f.,  
 34, 144
- Abte: Anselm 7, 19 A., 45, 47;  
 Erluin 11 f., 12 A.; Mascalin 7;  
 Mysach 14 ff.; Olbert 7 f., 10, 14,  
 16; Thietmar 15 f. - s. auch St. Wi-  
 bert
- Gennadius 17
- Georgios Synkellos 18
- Germanien 77, 87
- Giselbert v. Lothringen, Hz. 94
- Gottfried I. v. Löwen, Hz. 13 A.  
 - II., d. Bärtige, Hz. 9
- Gorze 12
- Gottschalk, Verf. d. Vita s. Lamberti  
 55 A., 127
- v. Gembloix 7 f., 14 ff., 25, 143
- Gregor v. Catino 66 A.  
 - v. Tours 43
- Griechen 96, 98, 113, 126
- Hartwig v. Magdeburg, EB. 75
- Heimo v. Bamberg 21 A.
- Heinrich I., Kg. 11 A., 89, 125 A.  
 - III., Ks. 8 f., 52, 134 A., 145, 147 A.  
 - IV., Ks. 8, 23, 25, 28, 34 A., 36 f.,  
 45 ff., 50 ff., 53 ff., 75 f., 90, 103 f.,  
 115, 134 A., 136, 142 f., 145, 159
- V., Ks. 5, 25 f., 37 f., 44, 45 A., 54,  
 55 A., 90 f., 93, 95, 99 f., 115, 129 ff.,  
 135 ff., 142 f., 144 A., 157
- I. v. Frankreich, Kg. 9
- v. Paderborn, B. 37 A.
- I. v. Niederlothringen, Hz. 37 A.
- v. Eilenburg, Mgf. 37 A.
- Hennegau 37
- Heriger v. Laubach, Abt 10, 22 f.
- Hermann v. Metz, B. 27 f., 30 ff., 33,  
 35, 56 f., 62 f., 65, 144, 154 f.
- v. Reichenau 49 ff.
- v. Winzenburg, Gf. 93 A.
- Hieronymus 17, 21, 29, 39 ff., 42, 44,  
 46
- Hilarian 20
- Hippolytos 20, 40
- Honoratus v. Saloniki, B. 101
- Honorius, Ks. 150
- Hugo v. Lyon, B. 122, 133, 138 f.  
 - v. Cluny, Abt 157
- Humbert v. Bremen, EB. 37 A.  
 - v. Silva Candida 8
- Hunnen 42
- Hydatius v. Emerita, B. 102
- Irene, Kaiserin 125
- Isidor v. Sevilla 20, 43 f.
- Italien 46, 71, 72 A., 77, 80, 82, 87, 93,  
 96, 125 A.
- Ivo v. Chartres, B. 92, 122 f., 133,  
 138 ff.
- Jodocus 25
- Johannes v. Speyer, B. 37 A.  
 - Chrysostomus 67 f.  
 - Diaconus 78
- Judith, Kaiserin 77
- Karl I., d. Gr., Ks. 32, 41 A., 42 A.,  
 51, 55 A., 57, 60 A., 71 ff., 82, 84 ff.,  
 87, 95 ff., 98 f., 110 ff., 113, 115 f.,  
 124 ff., 128, 130 ff., 135 f.
- II., d. K., Ks. 87 ff.
- III., d. D., Ks. 88
- Martell, Hausmeier 41 A., 127
- Karlmann, S. Pippins III., Kg. 57,  
 60 A., 88, 98, 113, 128 A.
- Karolinger 59, 62, 82, 113, 127
- Konstantin I., d. Gr., Ks. 32, 41 A.,  
 84, 98, 121
- IV., Ks. 76 f.
- V., Ks. 83 A.
- VI., Ks. 83 A.
- Konstantinopel 68, 84 ff., 96, 124 ff.,  
 134
- Kyros v. Phasis, Patriarch v. Alexan-  
 dria 76 f.
- Lambert I. v. Löwen, Gf. 13
- Lampert v. Hersfeld 49, 50 A.  
 - d. J. v. St. Hubert 24 f.
- Landulfus Sagax 64 f.
- Langobarden 41 A., 59, 72 A., 84, 103
- Laubach 10, 12 A., 14, 22 f., 47
- Leo IV., Ks. 83, 125
- Liudprand v. Cremona 79 ff., 147 f.,  
 151 f., 155
- Lothar I., Ks. 87  
 - II., Ks. 73 f.
- Lothringen 9, 12 A.
- Ludwig I., d. Fr., Ks. 77 f., 87 f.  
 - II., Ks. 78, 87 f.
- II., d. Dt., Kg. 88, 125 A.
- II., d. St., Kg. 88
- IV., d. K., Kg. 89
- III., d. Blinde, Ks. 89, 124
- Lüttich 7, 10, 12 A., 14, 23, 26 f., 28,  
 34 A., 35 ff., 38, 45 A., 47 A., 48,  
 54 f., 73, 94, 100 f., 130 A., 134 A.,  
 141 ff., 159
- Bischofe: Agilfrid 55 A., 73; Bal-  
 derich II. 10 f.; Dietwin 23, 28;

- Evrakar 24; Heinrich 34 A., 35;  
 Lambert 16, 55 A., 94, 127; Notker  
 12 f., 23, 38; Otbert 24 f., 27, 37 A.,  
 159; Wazo 8 f., 10 f., 141; Wolbodo  
 12 A., 13 A.  
 — Archidiakone: Heinrich (u. Dekan)  
 5, 25 f., 30 f., 36, 100, 142 f.; Hein-  
 rich d. J. 26 A.; Lanzo 26  
 Magnus v. Sachsen, Hz. 37 A.  
 Mailand 28  
 Malchus, Kg. 103  
 Malmedy 12 A., 23  
 Manasses v. Reims, EB. 36  
 Manegold v. Lautenbach 56 A., 76 f.,  
 82 A.  
 Marianus Scottus 19 ff., 47, 50, 87  
 Martin v. Tours, B. 102, 112  
 Mathilde, Kaiserin 38  
 — v. Tuszen, Gräfin 104  
 Maurikios, Ks. 70, 75, 111  
 Maximus, Ks. 65 f., 101 f.  
 Mazo v. Verden, B. 37 A.  
 Merowinger 58 f., 61 f., 82, 98, 112 f.,  
 127  
 Metz 14 A., 15  
 —, Bischöfe: Arnulf 58; Dietrich II.  
 15; s. auch Hermann v. Metz  
 —, Klöster: St. Martin 15; St. Salvator  
 15; St. Vinzenz 15 f.  
 —, Abt v. St. Vinzenz: Folkuin 14 f.  
 —, Mönche v. St. Vinzenz: Richa-  
 riuss 12; Rudolf 15; Ulrich 15  
 Michelsberg (b. Bamberg) 91, 133  
 Mons 37  
 Niederlothringen 14, 36 f.  
 Oppenheim 53  
 Ostfranken 90  
 Ostgoten 41 A., 42  
 Otto I., d. Gr., Ks. 11 A., 12, 52, 79,  
 145, 147, 151, 153  
 — III., Ks. 12 f.  
 — v. Bamberg, B. 45 A., 142 A.  
 — v. Freising, B. 39, 50  
 Paderborn 83  
 Päpste: Alexander II. (Anselm v. Lucca)  
 45 A., 52; Benedikt I. 146 f.; — V.  
 79, 145, 147, 151 f.; — VII. 12;  
 — VIII. 97; — IX. 52; Bonifatius I.  
 150; Clemens III. (Wibert v. Ravenna)  
 8, 27, 30 f., 46, 90, 95, 143 ff.,  
 149, 154 f.; Constantinus I. 69; Dios-  
 corus 146 f.; Eulalius 150; Formosus  
 52; Gelasius I. 33; Gregor I. 57,  
 70 f., 75, 78, 97, 101, 103, 111 f.,  
 117 f., 132 A.; — IV. 77; — VI. 8;  
 — VII. (Hildebrand) 9, 25, 27 f.,  
 30 ff., 33 ff., 36, 38, 46, 50, 52 f.,  
 56 f., 59, 62 f., 65 ff., 70, 97, 103 f.,  
 112, 121, 130, 144 f., 147 A., 148,  
 154 f.; Hadrian I. 30, 71 f., 82 A.,  
 92, 95 ff., 98, 110 ff., 114 f., 133 f.;  
 — II. 73 f.; Honorius II. (Cadalus  
 v. Parma) 45 A.; Innocent I.  
 67 f.; Johannes VIII. 78, 88; — XII.  
 52, 79 ff., 145, 147, 151 ff.; — XV.  
 12 A.; Leo III. 83 f., 96 f., 111, 124;  
 — VIII. 30, 52, 79 ff., 95, 97, 133 f.,  
 147, 151 f.; Martin I. 76; Nikolaus I.  
 73, 74 A.; — II. 8, 30, 145, 148 A.;  
 Paschal II. 9, 36, 53 f., 91 ff., 100 ff.,  
 103, 108, 121, 129 ff., 133 f., 138,  
 154; Sergius II. 147; Silvester I. 97,  
 103, 121; — II. 12 A.; — III. 52;  
 Stephan II. 57, 59 f., 61 A., 78, 95,  
 98, 112 ff., 124, 127 f.; Symmachus  
 56, 150; Urban II. 31, 36, 54, 121;  
 Viktor II. 51; Zacharias 32, 57 f.,  
 60, 61 A., 71  
 Paulus, Apostel 101, 116 f.  
 — v. Konstantinopel, Patriarch 76  
 — Diaconus 58, 61 f., 69 f.  
 Paulinus v. Mailand 64 ff.  
 Pavia 72  
 Perser 40, 41 A.  
 Petrus, Apostel 103  
 — Crassus 117 A.  
 — Damiani 139  
 Philipp I. v. Frankreich, Kg. 54 f.,  
 143 A., 157, 159  
 Philippikos, Ks. 69 f.  
 Phokas, Ks. 70, 71 A., 75  
 Pippin II., d. M., Hausmeier 112 A.,  
 127  
 — III., Hausmeier u. Kg. 32, 55 A.,  
 57 ff., 60, 61 A., 64, 71 f., 82 f., 95 f.,  
 98, 112 ff., 115 f., 124, 126 ff.  
 Plectrudis 127  
 Ponte Mammolo 8, 44, 129 ff., 140  
 Priscillian 102  
 Prosper 64 A.  
 Pseudo-Fredegar 40, 43 f., 136  
 Pseudo-Isidor 9 f.  
 Pyrrhos I. v. Konstantinopel, Patriarch  
 76 f.  
 Quirzy 72  
 Regensburg 99  
 Regino v. Prüm 73 f., 78, 82 A.  
 Richard v. St. Vannes 11, 14 A.  
 Robert II. v. Flandern, Gf. 36 ff., 53 f.,  
 100, 103 f.  
 Römer 40 ff., 62, 80, 84 f., 96, 124 f.,  
 128, 131, 147, 153 f.  
 Rom 44, 46, 72, 84 f., 93, 103, 124 f.,  
 129 f., 134, 143, 145, 155  
 Rudolf v. St. Trond, Abt 25, 34 A.  
 — v. Rheinfelden, Gegenkg. 34, 52, 76  
 Rupert v. Deutz, Abt 24

- Sachsen 28, 82, 87  
 Saint-Denis 59, 87  
 Saloniki 101  
 St. Amandus 94  
 - Audomarus 94  
 - Eligius 94  
 - Exuperius 16  
 - Hubert, Kl. 24, 26  
 - Jakob, Kl. (Lüttich) 23  
 - Lambert, B. s. Lüttich  
 - Lorenz, Kl. (Lüttich) 24  
 - Lucia 15  
 - Maclovius 16  
 - Remaclus 23, 94  
 - Servatius, Kl. (Maastricht) 25  
 - Theodardus 16  
 - Trond, Kl. 35  
 - Veit (Vitus) 87  
 - Wibert 7, 11, 26  
 Sarazenen 41 A., 82  
 Sergios I. v. Konstantinopel, Patriarch 76 f.  
 Sigebert III., Kg. 15, 112 A.  
 Slawen 82  
 Spanien 82  
 Speyer 134 A.  
 Stablo 12 A., 23  
 Suger v. Saint-Denis, Abt 92, 99, 123, 137 f.  
 Sutri 8, 52  
 Theoderich II. v. St. Hubert, Abt 26  
 Theodosius II., Ks. 63 f., 66 f.  
 Thessaloniki 64 A., 66  
 Theudebert II., Kg. 111, 112 A.  
 Theuderich III., Kg. 112  
 Thrakien 125  
 Thietberga, Kaiserin 74  
 Tours 14 A.  
 Trajan, Ks. 71  
 Tribur 53  
 Trojaner 40, 61 f., 135  
 Troyes 91 A., 93, 97  
 Udo v. Trier, EB. 34  
 - v. Hildesheim, B. 37 A.  
 - v. Stade, Mgf. 37 A.  
 Utrecht 38, 53  
 Valenciennes, Mark 37  
 Valentinian III., Ks. 150  
 Verdun 14 A., 87  
 Victorius 18  
 Walcher v. Cambrai, B. 36, 37 A.  
 Waldrada 74  
 Walram v. Naumburg, B. 104 f.  
 Wandalen 41 A., 42  
 Wenrich v. Trier 30, 144  
 Werner v. Ancona, Mgf. 54  
 Westgoten 41 A., 42  
 Wibert v. Ravenna s. Päpste, Clemens III.  
 Widelo v. Minden, B. 37 A.  
 Widger v. Ravenna, EB. 141  
 Wido v. Mailand, EB. 8  
 - v. Osnabrück, B. 155  
 -, Gf. d. Bretonischen Mark 83  
 - v. Ferrara 27  
 Widukind v. Corvey 87  
 Wilhelm v. Utrecht, B. 53  
 Worms 28, 34, 52

# Die Burgen im deutschen Sprachraum

## Ihre rechts- und verfassungsgeschichtliche Bedeutung

1976. Band XIX der Reihe »Vorträge und Forschungen«, hrsg. vom Konstanzer Arbeitskreis für mittelalterliche Geschichte. 2 Teilbände. 1082 Seiten mit 167 Abbildungen und 2 farbigen Faltkarten in Kartentasche. Beide Bände werden nur geschlossen abgegeben. 17 x 24 cm.

Teil I. Helmut Beumann: Vorwort. *Problemstellung*: Herwig Ebner: Die Burg als Forschungsproblem mittelalterlicher Verfassungsgeschichte. *Allgemeines*: Fred Schwind: Zur Verfassung und Bedeutung der Reichsburgen, vornehmlich im 12. und 13. Jahrhundert; Johanna Naendrup-Reimann: Weltliche und kirchliche Rechtsverhältnisse der mittelalterlichen Burgkapellen; Ursula Lewald: Burg, Kloster, Stift; Fritz Arens: Die Datierung staufischer Pfalzen und Burgen am Mittelrhein mit Hilfe des Stilvergleichs; Fritz Arens: Stauffische Pfalz- und Burgkapellen; Peter Wiesinger: Die Funktion der Burg und der Stadt in der mittelhochdeutschen Epik um 1200. *Nördliche Territorien*: Adriaan Verhulst: Die gräfliche Burgenverfassung in Flandern im Hochmittelalter; Wilhelm Janssen: Burg und Territorium am Niederrhein im späten Mittelalter; Hajo van Lengen: Der mittelalterliche Wehrbau im ostfriesischen Küstenraum; Herbert Jankuhn: Die sächsischen Burgen der karolingischen Zeit; Martin Last: Burgen des 11. und frühen 12. Jahrhunderts in Niedersachsen; Hans Patze: Rechts- und verfassungsgeschichtliche Bedeutung der Burgen in Niedersachsen; Friedrich Benninghoven: Die Burgen als Grundpfeiler des spätmittelalterlichen Wehrwesens im preußisch-livländischen Deutschordensstaat. – Teil II. *Südliche Territorien*: Meinrad Schaab: Geographische und topographische Elemente der mittelalterlichen Burgenverfassung nach oberrheinischen Beispielen; Wolfgang Hübener: Die frühmittelalterlichen Wehranlagen in Südwestdeutschland nach archäologischen Quellen; Hans-Martin Maurer: Rechtsgeschichtliche Untersuchungen zur südwestdeutschen Burg vorwiegend im 13. Jahrhundert; Helmut Maurer: Die Rolle der Burg in der hochmittelalterlichen Verfassungsgeschichte der Landschaften zwischen Bodensee und Schwarzwald; François Rapp: Zur Geschichte der Burgen im Elsaß mit besonderer Berücksichtigung der Ganerbschaften und der Burgfrieden; Karl S. Bader: Burghofstatt und Herrschaftseigen. Ländliche Nutzungsformen im herrschaftlichen Bereich; Otto P. Clavadetscher: Die Burgen im mittelalterlichen Rätien; Rudolf Endres: Zur Burgenverfassung in Franken; Pankraz Fried: Hochadelige und landesherrlich-wittelsbachische Burgenpolitik im hoch- und spätmittelalterlichen Bayern; Michael Mitterauer: Burg und Adel in den österreichischen Ländern; Heinz Dopsch: Burgenbau und Burgenpolitik des Erzstiftes Salzburg im Mittelalter. *Zusammenfassung*: Hans Patze: Burgen in Verfassung und Recht des deutschen Sprachraumes.



Jan Thorbecke Verlag Sigmaringen

